

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Sunshine Radio GmbH** (FN 271345 m beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Prochaska Heine Havranek Rechtsanwälte GmbH, Daffingerstraße 4, A-1030 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und den §§ 5, 6 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 (PrR-G), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „**WIEN 98,3 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Bundeshauptstadt Wien und deren umliegende Gemeinden, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden können.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil von in Österreich produzierter Musik und anlassgegebene Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen. Anstelle des automatisierten Musikabspielens werden DJ's eingesetzt und dadurch der „Club-Sound“ auf ein breitenwirksames Radio adaptiert. Insbesondere wird auch die sog. elektronische Musik einen Teil des Kerns des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm umfasst intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas und der Programmgestaltung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
3. Der **Sunshine Radio GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 4. und 5. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3.
7. Die Anträge folgender Antragsteller auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes werden abgewiesen:
 - a) **Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH** (FN 268007 d beim Handelgericht Wien), vertreten durch die KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH, Wagramer Straße 19, A-1220 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - b) **Deluxe FM Privatrado GmbH** (FN 269172 t beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Herrn Dr. Wolfram Proksch, Rechtsanwalt, Aufhofstraße 1/DG, A-1130 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - c) **Andreas Krasa**, geboren am 01.02.1977, Haidgasse 4/28, A-1020 Wien, gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G;
 - d) **meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG** (FN 237526 d beim Handelsgericht Wien), Bandgasse 30, A-1070 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - e) **PROM Bau Gesellschaft m.b.H.** (FN 81806 d beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Herrn Dr. Werner Goeritz, Rechtsanwalt, Siebensterngasse 31, A-1070 Wien, gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G;
 - f) **Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG** (FN 2269412 w beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Herrn Mag. Hubert Traudtner, Rechtsanwalt, Schwarzenbergplatz 16, A-1010 Wien., gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - g) **Dornier Media GmbH** (FN 268619 d beim Landesgericht Linz), Hanriederstraße 10, A-4020 Linz, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - h) **Rockradio Broadcasting GmbH** (FN 269500 z beim Handelgericht Wien), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;

- i) **Welle 1 Privatrado GmbH** (FN 269375 s beim Handelgericht Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, A-1070 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - j) **92.9 Hit FM Radio GmbH.** (FN 130308 f beim Handelgericht Wien), vertreten durch Ebert Huber Liebmann Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 11/18, A-1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - k) **INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H.** (FN 272598 f beim Handelgericht Wien), vertreten durch Dr. Michael Mathes, Mag. Laurenz Strebl, Rechtsanwälte, Marc Aurel Straße 6, A-1010 Wien, gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 3 PrR-G iVm § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG);
 - l) **Media Digital GmbH** (FN 269267 g beim Handelgericht Wien), vertreten durch Herrn Dr. Johannes P. Willheim, Rechtsanwalt, Naglergasse 2 TOP 11/A, A-1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - m) **Evangeliums-Rundfunk Österreich** (ZVR 269778076 bei der Bezirkshauptmannschaft Möding), Sonnbergstraße 3, A-2380 Perchtoldsdorf, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - n) **Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien), Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, vertreten durch Rechtsanwälte Siemer – Siegl – Füreder & Partner, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - o) **Klassik Radio GmbH & Co. KG** (HRA 83981 im Handelsregister des Amtsgericht Hamburg), Planckstrasse 15, D-20457 Hamburg, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G,
 - p) **Unterländer Lokalradio GmbH** (FN 161909 b beim Landesgericht Innsbruck), Tannenberggasse 2, A-6130 Schwaz, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - q) **Edelweis Rundfunk GmbH** (FN 212850s beim Landesgericht für ZRS Graz), Schubertstraße 62, A-8010 Graz, gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G; und
 - r) **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 16, D-91074 Herzogenaurach (Hauptantrag) gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G.
8. Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ wird § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G abgewiesen.
 9. Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ zur Erweiterung ihres aufgrund der Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES verbreiteten Hörfunkprogramms bestehenden „Versorgungsgebietes“ wird gemäß § 2 Z 3 iVm Z 4 PrR-G zurückgewiesen.
 10. Der Antrag der **Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH** (FN 116824a beim Landesgericht Wiener Neustadt), Brunngasse 13, A-2540 Bad Vöslau, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Frequenz 98,3 MHz vom Standort Kahlenberg aus wird gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 3 PrR-G abgewiesen.

11. Der Eventualantrag der **Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH** auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes wird gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abgewiesen.
12. Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 103/2005, hat die **Sunshine Radio GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Die KommAustria veranlasste am 19.07.2005 unter der GZ KOA 1.705/05-002 die Ausschreibung der Übertragungskapazität: Funkstelle WIEN 4 (Donauturm), Frequenz 93,8 MHz, zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 18.10.2005, 13.00 Uhr, festgelegt.

Insgesamt langten 25 Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 93,8 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein: Der Antrag der Unterländer Lokalradio GmbH langte bei der KommAustria am 06.10.2005 ein, jener der Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft mbH am 12.10.2005, jener der Klassik Radio GmbH & Co. KG am 14.10.2005 sowie jener des Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF-Österreich), jener der Edelweis Rundfunk GmbH und jener der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH am 17.10.2005. Ferner langten am 18.10.2005 jeweils vor 13:00 Uhr die Anträge von Elmar Leimgruber, der Dornier Media GmbH, der Radio Melodie Programmanbietergesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs KG, der 92.9 Hit FM Radio GmbH., der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, der Rockradio Broadcasting GmbH, der Deluxe FM Privatrado GmbH, der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG, der Neue Welle Rundfunk GmbH, der Prom Bau Gesellschaft m.b.H., der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H., der Media Digital GmbH, der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management G.m.b.H., der Welle 1 Privatrado GmbH, der Sunshine Radio GmbH, von Andreas Krasa und der Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG. ein. Am 18.10.2005 jeweils um 13:02 Uhr langten weiters die Anträge der KLASSIK RADIO WIEN GmbH und der WIENER INTEGRATIONS RADIO GmbH ein.

Mit E-mail vom 15.11.2005 zog die Neue Welle Rundfunk GmbH ihren Antrag zurück.

Mit Schreiben vom 04.11.2005 wurden die Wiener und die Niederösterreichische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 09.12.2005 langte die Stellungnahme der Wiener Landesregierung ein; die Niederösterreichische Landesregierung nahm nicht Stellung.

Am 18.11.2005 ergingen Mängelbehebungsaufträge und Ergänzungsersuchen an eine Vielzahl von Parteien. Im Zeitraum zwischen 24.11.2005 und 16.12.2005 langten bei der KommAustria die Mängelbehebungen und Antragsergänzungen der Verfahrensparteien ein.

Am 13.12.2005 wurde DI (FH) René Hofmann von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 23.11.2005 wurden die KLASSIK RADIO WIEN GmbH und die WIENER INTEGRATIONS RADIO GmbH unter Einräumung einer zweiwöchigen Stellungnahmefrist darauf hingewiesen, dass ihre jeweiligen Anträge am 18.10.2005 um 13:02 Uhr und damit verspätet bei der KommAustria eingelangt sind und somit voraussichtlich zurückzuweisen sein werden. Weder die KLASSIK RADIO WIEN GmbH, noch die WIENER INTEGRATIONS RADIO GmbH nahmen hierzu Stellung. Daraufhin wurden die beiden Anträge jeweils mit Bescheid vom 19.12.2005 wegen Verspätung zurückgewiesen. Beide Bescheide sind rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 21.12.2005 wurde Herrn Elmar Leimgruber unter Einräumung einer zweiwöchigen Stellungnahmefrist mitgeteilt, dass er insbesondere mangels Vorlage gerechneter Horizontal- und Vertikalantennendiagramme sowie eines Systemberechnungsblatts den Mängelbehebungsauftrag der KommAustria vom 18.11.2005 nicht erfüllt hat und sein Antrag daher voraussichtlich zurückzuweisen sein wird. Dazu nahm Herr Elmar Leimgruber mit E-mail vom 07.01.2006 Stellung. Mit Bescheid vom 25.01.2006, KOA 1.705/06-005, wurde daraufhin der verfahrensgegenständliche Antrag von Herrn Elmar Leimgruber wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob Herr Elmar Leimgruber mit E-Mail vom 07.02.2006 Berufung. Mit Bescheid vom 02.05.2006, GZ 611.176/0001-BKS/2006, wies der Bundeskommunikationssenat diese Berufung als unbegründet ab und bestätigte den Bescheid der KommAustria vom 25.01.2006, KOA 1.705/06-005, vollinhaltlich.

Mit Schreiben vom 22.12.2005 wurde der Radio Melodie Programmanbietersgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs KG unter Einräumung einer dreiwöchigen Stellungnahmefrist mitgeteilt, dass sie insbesondere mangels Vorlage eines Handelsregistrauszugs ihres Mehrheitsgesellschafters, der Neue Welle Bayern Rundfunk-Verwaltungsgesellschaft mbH, den Mängelbehebungsauftrag der KommAustria vom 18.11.2005 nicht erfüllt hat und ihr verfahrensgegenständlicher Antrag daher voraussichtlich zurückzuweisen sein wird. Die Radio Melodie Programmanbietersgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs KG zog daraufhin mit E-mail vom 20.01.2006 ihren Antrag zurück.

Mit Schreiben vom 31.01.2006 wurde den Antragstellern die Stellungnahme der Wiener Landesregierung sowie das technische Gutachten des Amtssachverständigen Herrn DI (FH) René Hofmann hinsichtlich der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte sowie hinsichtlich Fragen eventueller Mehrfachversorgungen übermittelt. Zugleich wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zum technischen Gutachten eingeräumt.

Mit Schreiben vom 14.02.2006 nahm die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. zum fernmeldetechnischen Gutachten dahingehend Stellung, dass sie der Behörde versehentlich nicht jene Berechnungsvariante vorgelegt hätte, welche tatsächlich den von der

Antragstellerin in Aussicht genommenen Abstrahlungsparametern entspreche. Gleichzeitig legte die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. ein vom ursprünglich eingereichten abweichendes technisches Konzept vor und beantragte die Ergänzung des frequenztechnischen Gutachtens auf Basis dieses technischen Konzepts. Mit Schreiben vom 15.02.2006 nahmen weiters die Rockradio Broadcasting GmbH und die Deluxe FM Privatrado GmbH Stellung zur Empfehlung der Wiener Landesregierung bzw. zum fernmeldetechnischen Gutachten. Alle drei Stellungnahmen wurden den Antragstellern mit Schreiben vom 20.02.2006 zur Kenntnisnahme übermittelt. Mit Schreiben vom 28.02.2006 nahm schließlich auch die Media Digital GmbH Stellung zur Empfehlung der Wiener Landesregierung bzw. zum fernmeldetechnischen Gutachten.

Mit Urkundenvorlage vom 24.02.2006 legte die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH die letztgültige Version ihres Budgetplans vor.

Mit Schreiben vom 27.02.2006 nahm die 92.9 Hit FM Radio GmbH. zu ihren Mitbewerbern Stellung.

Am 01.03.2006 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle verbleibenden Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen wurden. Für die Dornier Media GmbH erschien kein Vertreter zur Verhandlung.

In der Verhandlung wurden die Parteien über die Antragszurückziehung der Neue Welle Rundfunk GmbH und der Radio Melodie Programmanbietergesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs KG, über die rechtskräftige Zurückweisung der Anträge der Wiener Integrationsradio GmbH und der Klassik Radio Wien GmbH wegen Verspätung und über die zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftige Zurückweisung des Antrags des Herrn Elmar Leimgruber wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags informiert.

Gemeinsam mit einer Zusammenstellung der im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme mit ihren Programmschemata wurden in der Verhandlung auch folgende Unterlagen in Kopie ausgeteilt:

- Urkundenvorlage der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH vom 24.02.2006
- Stellungnahme der 92.9 Hit FM Radio GmbH. zu den Mitbewerbern vom 27. 02.2006
- Zwei Stellungnahmen der Media Digital GmbH zum fernmeldetechnischen Gutachten und zur Empfehlung der Wiener Landesregierung jeweils vom 28.02.2006

Weiters wurden in der Verhandlung folgende Unterlagen entgegen genommen:

- Grundbuchsauszug vom 22.02.2006 betreffend die bebaute Liegenschaft von Klaus und Renate Haditsch (Grundbuch 63102 St. Leonhard, Einlagezahl 553)
- Firmenbuchsatz der Sunshine Radio GmbH vom 09.12.2005
- Firmenbuchsatz der Media Digital GmbH vom 01.03.2006
- Firmenbuchsatz der Deluxe FM Privatrado GmbH vom 20.10.2005

Um 18:30 Uhr wurde die Verhandlung auf den 16.03.2006 um 9:00 Uhr vertagt.

Mit Schreiben vom 06.03.2006 wurden der Dornier Media GmbH unter Einräumung einer 14-tägigen Stellungnahmefrist Kopien der in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006 ausgeteilten Unterlagen übermittelt.

Mit Schreiben vom 08.03.2006 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung derselben erfolgen können; derartige Einwendungen wurden nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 03.03.2006 legte Ing. Cuturi für die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH eine aktuelle Auflistung der Firmengruppe Wimmer vor.

Mit Schreiben von 13.03.2006 brachten die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. und die Deluxe FM Privatrado GmbH und mit Schreiben von 14.03.2006 brachten die Welle 1 Privatrado GmbH, die 92.9 Hit FM Radio GmbH und die Sunshine Radio GmbH Schriftsätze ein, mit denen sie ergänzendes Vorbringen erstatteten und/oder zu Schriftsätzen von Mitbewerbern bzw. zu deren Anträgen an sich Stellung nahmen; die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. wiederholte ihren Antrag auf Ergänzung des technischen Gutachtens vom 14.02.2006.

Am 16.03.2006 fand die zweite Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung statt, zu der alle verbleibenden Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen wurden. Für die Dornier Media GmbH und die Unterländer Lokalradio GmbH erschien kein Vertreter zur Verhandlung.

In der Verhandlung vom 16.03.2006 wurden folgende Unterlagen in Kopie ausgeteilt:

- Schriftsatz der 92.9 Hit FM Radio GmbH vom 14.03.2006
- Schriftsatz der Welle 1 Privatrado GmbH vom 14.03.2006
- Schreiben von Herrn Ing. Cuturi vom 03.03.2006
- Stellungnahme der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. vom 13.03.2006
- Stellungnahme der Deluxe FM Privatrado GmbH vom 13.03.2006
- Stellungnahme der Sunshine Radio GmbH vom 14.03.2006

Weiters wurden in der Verhandlung folgende Unterlagen entgegen genommen:

- Unterstützungserklärungen der Schulvereine Komensky und Sova, der Zeitung Medyatik sowie des Zentralverbandes ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich für die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG
- Artikel aus „Die Presse“ vom 16.03.2006 mit dem Titel „Eine Spur austauschbar – Ö3-Chef Spatt über Kommerz, Rock und iPod“, vorgelegt von der Rockradio Broadcasting GmbH
- Artikel aus „Format“, Ausgabe 10/06, mit dem Titel „Parteipolitische Kalküle hemmen ORF-Entwicklung“, vorgelegt von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft m.b.H.
- Liste mit verkauften Tonträgern, vorgelegt von der Rockradio Broadcasting GmbH
- E-Mail von Oliver Böhm betreffend Radio Formate an Dr. Zimper, vorgelegt von der Inforadio Betriebsgesellschaft m.b.H.
- Gutachten zum Musikformat des Wiener Musiksenders „88,6“, vorgelegt von der Rockradio Broadcasting GmbH
- Sendeschema von Radio Stephansdom, vorgelegt von der Inforadio Betriebsgesellschaft m.b.H.
- Gesellschaftsvertrag der N&C Privatrado Betriebs GmbH, vorgelegt von der 92.9 Hit FM Radio GmbH
- Bonitätsbeurteilung und Diskriminanzanalyse betreffend die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH, vorgelegt von der Sunshine Radio GmbH
- Finanzierungszusage der KABAG Kapital-Beteiligungs AG, vorgelegt von der Deluxe FM Privatrado GmbH
- Finanzierungszusage der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, vorgelegt von der Deluxe FM Privatrado GmbH
- Auszug der Bilanz 2004 der Jupiter Medien GmbH, vorgelegt von der Rockradio Broadcasting GmbH
- Auszug der Bilanz 2003 der Livetunes Network GmbH, vorgelegt von der Rockradio Broadcasting GmbH
- Programm von Radio Orange 94.0, vorgelegt von der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG

- E-Mail-Verkehr zwischen Ricky McKenna und Dr. Martin Zimper vom 14. und 15.03.2006, vorgelegt von der Inforadio Betriebsgesellschaft m.b.H.
- Schreiben von Kommerzialrat Paul Schauer vom 09.03.2006, vorgelegt von der Rockradio Broadcasting GmbH

Unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 gingen bei der KommAustria die Stellungnahme der Entspannungsrundfunk Gesellschaft m.b.H. vom 17.03.2006 inklusive eines Kontoauszugs und eines Auszugs betreffend den Wertpapierbestand von Mag. Florian Novak, ein Schreiben der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. vom 21.03.2006 inklusive einer Finanzierungszusage der Raiffeisenbank Piestingtal und ein Schreiben der Sunshine Radio GmbH vom 22.03.2006 inklusive des Originals der Finanzierungszusage der Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG ein.

Mit Schreiben vom 28.03.2006 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung derselben erfolgen können. Mit demselben Schreiben wurde den Parteien mitgeteilt, dass der Rundfunkbeirat in seiner Sitzung vom 22.03.2006 betreffend die Vergabe der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine Empfehlung abgegeben hat. Schließlich wurden den Parteien mit diesem Schreiben Kopien der in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 vorgelegten und der unmittelbar nach dieser Verhandlung bei der KommAustria eingegangenen Unterlagen übermittelt; der Dornier Media GmbH und der Unterländer Lokalradio GmbH wurden darüber hinaus Kopien der in der Verhandlung vom 16.03.2006 ausgeteilten Unterlagen übermittelt. Gleichzeitig wurde den Parteien die Gelegenheit eingeräumt, zu all diesen Inhalten binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schriftsatz vom 30.03.2006 nahm die Deluxe FM Privatrado GmbH zu Behauptungen von Mitbewerbern Stellung und legte in diesem Zusammenhang sowohl die Statuten des Medienprojektvereins Steiermark, als auch einen Firmenbuchauszug der Kapital-Beteiligungs Aktiengesellschaft vom 30.03.2006 vor.

Mit Schriftsatz vom 28.03.2006 erstattete die 92.9 Hit FM Radio GmbH ergänzendes Vorbringen zu diversen Mitbewerbern und beantragte die Einvernahme des Geschäftsführers von 88.6, Herrn Ricky Mc Kenna; weiters beantragte die 92.9 Hit FM Radio GmbH für den Fall der Zulassungserteilung an die Rockradio Broadcasting GmbH die Erteilung einer Auflage, welche jegliche künftige Kooperation oder Beteiligung von/mit Arabella ausschließt. Mit Schreiben vom 31.03.2006 brachte die Rockradio Broadcasting GmbH gemäß § 14 Abs. 7 AVG eine Einwendung wegen Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 vor.

Mit am 03.04.2006 eingelangten Schriftsatz der Edelweis Rundfunk GmbH brachte diese ergänzende Erläuterungen und Urkunden zu ihrem Antrag ein.

Am 06.04.2006 brachte die Dornier Media GmbH eine Stellungnahme ein, mit der sie die ihr mit Schreiben vom 06.03.2006 übermittelten Unterlagen, insbesondere die Aufstellung der in Wien empfangbaren Programme und die Stellungnahme der 92.9 Hit FM Radio GmbH. zu den Mitbewerbern vom 27. 02.2006, kommentierte.

Mit Schreiben vom 12.04.2006 nahmen die Entspannungsrundfunk Gesellschaft m.b.H. und die Sunshine Radio GmbH zum Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 Stellung.

Ebenfalls mit Schreiben vom 12.04.2006 legte die Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG zahlreiche Unterstützungserklärungen vor.

Mit Schreiben vom 21.04.2006 nahm die 92.9 Hit FM Radio GmbH zum von der Rockradio Broadcasting GmbH vorgelegten Gutachten betreffend das Musikformat des Wiener Musiksenders 88.6 Stellung.

Mit Schreiben vom 08.05.2006 wurde das Tonbandprotokoll berichtigt und den Parteien die im Zeitraum vom 28.03.2006 bis zum 08.05.2006 bei der KommAustria eingelangten Stellungnahmen der jeweiligen Mitbewerber zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 12.05.2006 erstattete die 92.9 Hit FM Radio GmbH. ergänzendes Vorbringen zur Mitbewerberin Sunshine Radio GmbH.

Mit Schriftsatz vom 16.05.2006 replizierte die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. auf das ergänzendes Vorbringen der 92.9 Hit FM Radio GmbH. in den Schriftsätzen vom 28.03.2006 und vom 21.04.2006.

Mit Schriftsätzen vom 17.05.2006, vom 18.05.2006 und vom 24.05.2006 nahm die Rockradio Broadcasting GmbH Stellung zu den Anträgen der Sunshine Radio GmbH und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sowie zu dem vor ihr geplanten Programm.

Mit Schriftsatz vom 26.05.2006 erstattete die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG ergänzendes Vorbringen zum von der Rockradio Broadcasting GmbH vorgelegten „Gutachten“.

Mit Schreiben vom 02.06.2006 wurden den Parteien die seit dem Schreiben vom 08.05.2006 eingelangten Stellungnahmen der jeweiligen Mitbewerber zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 12.06.2006 legte die Rockradio Broadcasting GmbH eine vom Autor unterschriebene Fassung des von ihr bereits vorgelegten „Gutachtens zum Musikformat des Wiener Musiksenders ‚88.6‘ “ vor.

Mit Schriftsatz vom 23.06.2006 nahm die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH zur Stellungnahme der Rockradio Broadcasting GmbH vom 17.05.2006 und zur Stellungnahme der Sunshine Radio GmbH vom 12.04.2006 Stellung.

Mit Schriftsatz vom 27.06.2006 brachte die Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG eine Stellungnahme und Urkundenvorlage ein.

Mit Schriftsatz vom 28.06.2006 replizierte die Sunshine Radio GmbH auf den Schriftsatz der Rockradio Broadcasting GmbH vom 17.05.2006 und auf den Schriftsatz der 92.9 Hit FM Radio GmbH vom 12.05.2006.

Mit Schreiben vom 29.06.2006 wurden den Parteien die seit dem Schreiben vom 02.06.2006 eingelangten Stellungnahmen der jeweiligen Mitbewerber zugestellt. Den Parteien wurde die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass das Ermittlungsverfahren voraussichtlich mit Ablauf dieser Frist gemäß § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen erklärt wird.

Mit Schriftsatz vom 14.07.2006 replizierte die Sunshine Radio GmbH auf den Schriftsatz der Entspannungsrundfunk Gesellschaft m.b.H. vom 23.06.2006.

Mit Schriftsatz vom 17.07.2006 replizierte die Rockradio Broadcasting GmbH auf den Schriftsatz der Entspannungsrundfunk Gesellschaft m.b.H. vom 23.06.2006.

Mit Schriftsatz vom 17.07.2006 legte die Entspannungsrundfunk Gesellschaft m.b.H. weitere Urkunden und eine Stellungnahme vor.

Mit Schriftsatz vom 17.07.2006 replizierte die Rockradio Broadcasting GmbH auf den Schriftsatz der Sunshine Radio GmbH vom 28.06.2006.

Mit Schreiben vom 01.08.2006 wurden den Parteien die seit dem Schreiben vom 29.06.2006 eingelangten Stellungnahmen der jeweiligen Mitbewerber zur Kenntnis zugestellt.

Am 01.08.2006 langte eine Stellungnahme der Welle 1 Privatrado GmbH, datiert mit 14.07.2006, bei der KommAustria ein; diese wurde den Parteien mittels Telefax am 02.08.2006 zur Kenntnis zugestellt.

Am 02.08.2006 langte weiters eine Stellungnahme der Rockradio Broadcasting GmbH vom selben Tag bei der KommAustria ein; auch diese wurde den Parteien mittels Telefax am 02.08.2006 zur Kenntnis zugestellt.

Am 02.08.2006 langte ferner eine Stellungnahme der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG vom selben Tag bei der KommAustria ein; diese wurde den Parteien mittels Telefax am 03.08.2006 zur Kenntnis zugestellt.

Am 04.08.2006 wurden die Parteien mittels Telefax über die Schließung des Ermittlungsverfahrens wegen Entscheidungsreife informiert.

Am 22.08.2006 langte beim Bundeskommunikationssenat ein Devolutionsantrag der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. ein. Mit Bescheid vom 08.09.2006, GZ 611.176/0004-BKS/2006, wies der Bundeskommunikationssenat diesen Antrag als unzulässig zurück.

2 Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Beantragte Übertragungskapazität

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass auch noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ versorgbare Gebiet liegt in den Bundesländern Wien und Niederösterreich und inkludiert große Teile der Stadt Wien und deren Umgebung. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 1.510.000 Personen erreicht werden, davon 1,3 Mio. Einwohner in der Stadt Wien und etwa 210.000 Personen außerhalb des Stadtgebiets.

Jene Teile von Wien, welche durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität nicht versorgt werden können, gelten deswegen als nicht versorgt, weil dort die gemäß der - von der International Telecommunication Union (ITU) aufgelegten Empfehlung - ITU-Rec. 412 notwendige Feldstärke von 74 dB μ V/m nicht erreicht wird. Diese Gebiete werden jedoch durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität mit Feldstärken zwischen 66 dB μ V/m und 74 dB μ V/m (weitere 190.000 Einwohner der Stadt Wien) bzw. zwischen 54 dB μ V/m und 66 dB μ V/m (weitere 50.000 Einwohner der Stadt Wien) erreicht.

Obwohl daher diese zusätzlichen 240.000 Einwohner der Stadt Wien mit der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ nicht versorgt werden und daher eine Vollversorgung der Stadt Wien durch diese Übertragungskapazität nicht gegeben ist, ist doch von der Hörbarkeit des über diese Übertragungskapazität ausgestrahlten Programms in der gesamten Stadt auszugehen.

Im Rahmen des internationalen Koordinierungsverfahrens, welches vor Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ eingeleitet wurde, hat sich herausgestellt, dass insbesondere der im Genfer Plan eingetragene Ungarische Sender SOPRON-HELYI 98,4 MHz massive Störungen durch die Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ erleiden würde, und dass die Ungarische Verwaltung für diesen Sender Schutz verlangen kann. Die Ungarische Verwaltung hat der österreichischen Koordinierungsanfrage daher letztendlich nur mit der Auflage zugestimmt, dass die Leistung in Richtung 170° des Antennendiagramms auf 15dBW und in Richtung 180° des Antennendiagramms auf 20 dBW beschränkt wird. Aufgrund der systembedingten Toleranz bei der Planung von Antennenanlagen ist eine Abweichung von bis zu einem dB in Winkelbereichen außerhalb der Hauptstrahlrichtungen möglich.

2.2 Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Wien

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe: 30 bis 49 Jahre)
Musikformat: „Superhits und Oldies“: Musik der 60er, 70er, 80er und 90er.
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen und Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

Radio Niederösterreich

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen und Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Burgenland

Zielgruppe: Burgenländer 29+
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr

Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)

Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport

Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgenden Privatradioveranstalter versorgt:

88.6 Der Supermix für Wien (Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H.):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19-49jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

Radio Arabella Wien 92,9 (Donauradio Wien GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein vollständig eigestaltetes Programm (mit möglicher Ausnahme der Weltnachrichten) mit einem Zielgruppenschwerpunkt in der 35-60jährigen Bevölkerung gesendet wird. In der Musikausrichtung stehen melodische Musik, Schlager und Oldies im Vordergrund; der Wortanteil beträgt rund 30 % und ist geprägt von lokaler Information aus der Stadt Wien und den 23 Wiener Stadtbezirken. Zu jeder vollen Stunde zwischen 5:30 und 21:00 werden Weltnachrichten und (montags bis freitags) von 6:30 bis 18:30 zu jeder halben Stunde Lokalnachrichten gesendet.

Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten [Kurzname: Freies Radio Wien]):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen sind die Jugendschiene, die Frauenschiene, die Schiene für fremdsprachiges Programm, Kultur- und Kunst und Experimentalschiene sowie eine Musikschiene. Weiters gibt es Themensendungen zur politischen Berichterstattung, wobei mehrmals täglich die Kurznachrichtensendungen des BBC World Service übernommen werden, sowie Sendungen von Organisationen, die in gesellschaftlichen Bereichen aktiv sind, etwa Senioren, Studenten, Selbsthilfegruppen, usw. Weiters wird auch Programm von und für in Österreich anerkannte Volksgruppen gestaltet. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert.

Antenne Wien 102,5 (Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H.):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart.

Energy 104,2 (N & C Privatrado Betriebs GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre gerichtetes Programm gesendet wird. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler"-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc).

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom):

Das Programmschema umfasst gemäß dem Antrag ein 24 Stunden nicht-kommerzielles Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat "Klassik", das durchmoderiert ist. In der Zeit von 06.00 bis 18.30 Uhr und von 20.00 bis 06.00 Uhr wird Musikprogramm gesendet, das Wortprogramm großteils in der Zeit von 18.30 bis 20.00 Uhr in der Programmleiste "Mosaik Kirche".

Darüber hinaus ist außerhalb des Stadtgebiets von Wien am südlichen Rand des durch die Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ erreichten Gebiets eine teilweise Versorgung durch folgenden Privatradoveranstalter gegeben:

PartyFM (Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH):

Der Schwerpunkt des Programms soll zum einen auf der Information über lokale Ereignisse im Versorgungsgebiet liegen. Zum anderen soll ein kommerzielles Musikprogramm ausgestrahlt werden. Das Verhältnis zwischen Wortbeiträgen und Musik soll durchschnittlich 20 % zu 80 % betragen. Bei den Wortbeiträgen und Nachrichten soll es sich zu 70 % um solche mit lokalem Hintergrund handeln. Werbeeinschaltungen sollen ein Teil des Programmkonzeptes sein.

2.3 Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1 Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

Antrag

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragte zeitgleich und mit gleichem Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Übertragungskapazitäten. Eventualiter beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, ihr unter anderem auch die Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ als Erweiterung ihrer „*bestehenden Versorgungsgebiete* 1.) ASTRA 1 H (siehe Zulassung der KommAustria gemäß § 5 Abs. 1,2 und 3 PrTV-G vom 07.06.2005, Az. KOA 2.100/05-029) [und] 2.) Spittal/Drau 102,5 MHz mit Lind Drautal 102,3 MHz (siehe Zulassung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, Az. 611.212/10-RRB/97 und Zulassung der KommAustria gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm. § 12 Abs. 1 PrR-G vom 18.03.2005, Az. KOA 1.214/05-003)“ zuzuordnen.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Herr Michael Meister (zu 97 %) und Herr Gerald Kappler (zu 3 %). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 503.622,50, die vom geschäftsführenden Gesellschafter Michael Meister (EUR 281.210,53), dessen Vater Hans Meister (EUR 178.952,16), Herrn Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Herrn Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden. Geschäftsführender Gesellschafter ist seit 1985 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist an der Starlet Media AG, einer zu HRB 9383 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragenen Aktiengesellschaft mit Sitz in Fürth/Bayern und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 2,5 Mio., zu 15,88 %, an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Herr Michael Meister ist zugleich alleiniger Vorstand der Starlet Media AG und über seine 100%-ige Beteiligung an der media marketing rundfunkwerbung GmbH, einer zu HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 30.000, zu 32% an der Starlet Media AG beteiligt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern in der Höhe von EUR 1.003.200 und Genussrechte in der Höhe von etwa EUR 490.000. Darüber hinaus ist Michael Meister zu 14,68% an der Bodensee Privatrado GmbH, deren Geschäftsführer er auch ist, beteiligt. Die Bodensee Privatrado GmbH hält derzeit keine Zulassung.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH betreibt daher zur Zeit die folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz mit 218,8 W ERP, und
- LIND DRAUTAL, 102,3 MHz mit 158,5 W ERP.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren rechtskräftig erteilt.

Bei dem in der Zulassung festgelegten Programm handelt es sich um ein „24h-Spartenprogramm in deutscher Sprache in der Sparte Country-, Western und Rockmusik für eine Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen, insbesondere Fernfahrer. Das Programm ist – mit Ausnahme von O-Ton-Einspielungen von Presseagenturen innerhalb der Nachrichten – zu 100 % eigenproduziert. Der Wortanteil liegt zwischen 5 % und 25 % und beinhaltet Nachrichten, Informations- und Unterhaltungssendungen aus der Country- und Fernfahrerszene, welche während insgesamt zwölf Stunden am Tag (ausgenommen von Samstag Abend bis Sonntag Abend) live moderiert werden. Werbung wird zusätzlich und in Blocks gesendet.“

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom VwGH am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist auch Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung analoger Frequenzen sowie digitaler Übertragungskapazitäten in Deutschland. Insbesondere ist das Programm von Radio Starlet digital in Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt, Baden Württemberg und in Teilen Bayerns sowie im Saarland und in Kürze auch im Großraum von Frankfurt am Main empfangbar; über Mittelwelle wird das Programm bereits von Jühlich 702 kHz, Nordkirchen 855 und Stuttgart 738 abgestrahlt (gesamtechnische Reichweite: 32 Millionen) und per Ende April oder Anfang Mai voraussichtlich auch von Purg 531 (weitere 10 Millionen). Bei Betrachtung der gesamten technischen Reichweite der Radio

Starlet, Bereinigung derselben um Doppelversorgungen sowie Beschränkung der Verbreitung über die ASTRA-Zulassung auf Haushalte, die entsprechende Empfangsmöglichkeiten haben, und Einberechnung der Verbreitung im Rahmen des DVB-T Betriebes in Berlin liegt die technische Reichweite der Radio Starlet bei 50 Millionen.

Geplantes Programm

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, unter dem Namen „TruckRadio“ ein 24 Stunden Country- und Rock-Programm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen zu verbreiten. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist für die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH jedoch die Vermarktung der Konsumententypologie: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodiöser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Die Zielgruppe der Fernfahrer ist für Radio Starlet besonders bedeutend. Darüber hinaus ist die Zielgruppe zu etwa 65% männlich, hat zu etwa 50% mittlere und höhere Schulbildung, hat zu etwa 85% ein Haushaltseinkommen von über EUR 2.000 und ist an den Themen KFZ, Freizeit, Sport, Musik und Reisen interessiert.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen: Geplant ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Es soll Mantelprogramm aus Deutschland zugespielt werden. Zu den klassischen Prime-Times wie Morgenshow und Drivetime ist ein ausgedehntes Lokalfenster für Wien vorgesehen; in der klassischen Prime-Time der Zielgruppe der Berufskraftfahrer, nämlich den Abend- und Nachstunden, soll das Programm für Wien allerdings aus Deutschland übernommen werden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ortet im Raum Wien Bedarf für ein Programm wie das ihre. So richtet sich das Programm nicht ausschließlich an Fern- bzw. Berufsfahrer, sondern umfasst auch Themen wie Motornews, Motorsport sowie Auto im gesamten und Verkehr, sodass die Zielgruppe doch eine weitere ist. Weiters geht Radio Starlet davon aus, dass ihr Programm eine willkommene Alternative im bereits aufgrund der derzeitigen Radiolandschaft mit Vollprogrammen ausreichend versorgten Wien darstellt. Und schließlich sieht Radio Starlet in der Country- und Westernszene bzw. den Country- und Westernclubs wie z.B. die Westerstadt „No Name City“ in der Nähe von Wien, das Indianerdorf im Gebiet von Gumpoldskirchen und „Lucky-Town“ im Burgenland noch weitere Anknüpfungspunkte für Wien abgesehen von den Berufsfahrern.

Fachliche Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter

den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft und ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei Radio Starlet, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmdirektor von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator des Funkhaus Nürnberg. Gerald Kappler übernimmt derzeit keine für den laufenden Betrieb wesentliche Position.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Chef vom Dienst und Programmdirektor bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH.

Als Verkaufseiter ist Mag. Wolfgang Winter vorgesehen; dieser ist für die gesamte Verkaufsleitung in Deutschland und Österreich zuständig. Mag. Wolfgang Winter durchlief nach seinem Studium der Betriebswirtschaft unter anderem folgende Positionen: Trainee bei Daimler Chrysler, Vertriebstätigkeit für Nutzfahrzeuge bei Daimler Chrysler, fünfjährige Tätigkeit im Vertrieb der BMW AG, seit 2003 Key-Account-Manager Süd bei der starlet media AG und zuständig für den Aufbau des Werbezeitenverkaufs für „TruckRadio“.

Christina Matzenauer soll den nationalen Werbezeitenverkauf in Österreich und das geplante Sendestudio in Wien leiten. Christina Matzenauer ist seit 15 Jahren, zuletzt in Schlüsselpositionen, bei Medienagenturen und Unternehmen der Reise- und Touristikbranche in Wien tätig.

Die technische Leitung ist extern an die Firma Lößel Kommunikationstechnik vergeben; Herr Robert Lößel koordiniert diesen gesamten Bereich und leitet die Abteilung.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht sind das voll einbezahlte Stammkapital der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in der Höhe von EUR 500.000, die bestehenden stillen Beteiligungen in der Höhe von EUR 503.622,50 und die ihr aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Höhe von insgesamt etwa EUR 3 Mio. zu beachten. Radio Starlet geht daher davon aus, auch alleine - unabhängig vom mit der Starlet Media AG abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag – wirtschaftlich in der Lage zu sein, die

Programmveranstaltung im mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet dauerhaft durchführen zu können. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der Starlet Media AG sowie der an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen. Die Finanzierung erfolgt daher – bankenunabhängig - ausschließlich aus Eigenmitteln.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat am 19.12.2000 mit der Starlet Media AG einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. In diesem beauftragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Starlet Media AG mit der Vermarktung der von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH veranstalteten Radioprogramme und überträgt dieser das ausschließliche Recht, diese Vermarktungsrechte zu nutzen und zu verwerten. Die Programmverantwortung und –gestaltung hingegen obliegt der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH. Die aus der Vermarktung der Radioprogramme erzielten Erlöse stehen zu 95% der Starlet Media AG und zu 5% der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zu. Die Starlet Media AG trägt alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studioteknik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht in ihrem Businessplan für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität davon aus, bereits ab dem ersten Betriebsjahr einen Überschuss, nämlich in der Höhe von EUR 76.000, zu erwirtschaften. Im zweiten Jahr soll sich dieser Überschuss auf EUR 172.000, im dritten Jahr auf EUR 286.000, im vierten Jahr auf EUR 477.000 und im fünften Jahr auf 668.000 steigern. Die Basis dieser Überschüsse sind Einnahmen in der Höhe von EUR 500.000 im ersten Jahr, von EUR 700.000 im zweiten Jahr, von EUR 900.000 im dritten Jahr, von EUR 1.200.000 im vierten Jahr und von EUR 1.500.000 im fünften Jahr.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt 5% bis maximal 10% nicht übersteigen wird. Die Schaltkosten für Werbespots sollen Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr EUR 4 und Montag bis Sonntag von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr EUR 2 betragen.

Organisatorische Voraussetzungen

In organisatorischer Hinsicht soll in Wien ein eigenes Studio eingerichtet werden. Es sind fünf Mitarbeiter vorgesehen, wobei drei im Programm und mindestens zwei im Verkauf tätig sein sollen. Der regionale Werbezeitenverkauf soll von diesen übernommen werden, wobei zur Unterstützung desselben verschiedene Marketingaktionen wie eine jährlich wiederkehrende mehrwöchige Promotiontour an österreichischen Autobahnrasthöfen die Bekanntheit des Programms steigern sollen. Weiters verweist die Antragstellerin darauf, dass sowohl die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, als auch die Starlet Media AG über einen qualifizierten Personalstamm verfügen, der alle anfallenden Aufgaben bewältigen kann.

Technisches Konzept

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH „Spittal an der Drau“ topografisch entkoppelt, sodass sich durch die Hinzunahme des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiets kein Gebiet ergibt, in dem ein durchgehender

Empfang des Programms der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH möglich wäre. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

2.3.2 Edelweis Rundfunk GmbH

Antrag

Der Antrag der Edelweis Rundfunk GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Edelweis Rundfunk GmbH ist eine zu FN 212850s beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführer sind Dr. Christine Lanschützer und Oliver Haditsch.

Alleingesellschafterin der Edelweis Rundfunk GmbH ist die ZIRKONIA Vermögensverwaltung GmbH, eine zu FN 215444 f beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der ZIRKONIA Vermögensverwaltung GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Oliver Haditsch	EUR 30.625	87,5
2	Dr. Christine Lanschützer	EUR 1.925	5,5
3	Mag. Dr. Stefan Fattinger	EUR 1.925	5,5
4	Dipl-Ing Josef Lanschützer	EUR 350	1
5	Sylvia Grims-Kemp	EUR 175	0,5

Vorgebracht wurde, dass Oliver Haditsch Teile der zur Zeit von ihm gehaltenen Anteile an der Antragstellerin für eine mongolische Investorengruppe und für als Sponsoren fungierenden einzelne Konzerne und Firmen sowie für Herrn Andreas Sattler treuhändisch halte, sodass er nur 8,5% der Anteile an der Antragstellerin selbst hält, während die mongolische Investorengruppe gemeinsam mit den gewonnenen Sponsoren 73,5% und Herr Andreas Sattler 5,5% an der Antragstellerin halten. Um wen es sich bei der genannten „mongolischen Investorengruppe“ und den „einzelnen Konzernen und Firmen“ konkret handelt, konnte nicht präzisiert werden.

Sämtliche Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Edelweis Rundfunk GmbH, ehemals A3 Privatfernsehen Betriebs GmbH, wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.11.2004, KOA 2.100/04-91, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA SES 19,2 Grad Ost, digital, unverschlüsselt verbreiteten Fernsehprogramms erteilt, welches die Bereiche Bildung, Kultur, Unterhaltung, Musik, Shows, Sport, Shopping und Nachrichten umfasst.

Der Sendebetrieb wurde nach Verstreichen der im § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G normierten Frist nicht aufgenommen. Aufgrund des Verdachts, die Zulassungsinhaberin hätte über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihr zu vertretenden Gründen keinen der erteilten Zulassung entsprechenden regelmäßigen Sendebetrieb gemäß § 5 Abs 7 Z 1 Privatfernsehgesetz ausgeübt, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 31.01.2006, KOA 2.100/06-005, ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung ein und forderte die Edelweis Rundfunk GmbH zur Stellungnahme auf. Die Edelweis Rundfunk GmbH legte daraufhin die Zulassung zurück.

Geplantes Programm

Die Edelweis Rundfunk GmbH plant, unter dem Namen „Radio Nostalgie“ ein 24 Stunden Nostalgie-Programm aus der Zeit vor 1955 für die Kernzielgruppe der 25- bis 75-Jährigen zu verbreiten, im Rahmen dessen alles gespielt werden soll, was auf Schellacks gepresst wurde, und die Kultur der ersten Hälfte der 20. Jahrhunderts lebendig an den Hörer gebracht werden soll. Das Programm soll sich aus Schellacks, Talk und Grammophonstunde, unterbrochen durch aktuelle Nachrichten und Werbeblöcke, zusammensetzen.

Das Musikprogramm soll amerikanischen Swing, Jazz und Tanzmusik, deutsche Schlager, Kabarett, klassische Musik und volkskulturelle Schellacks umfassen.

Im Rahmen des Wortprogramms sollen die Themen Musik aus allen Richtungen, Lokales, Service, Interessantes Unspektakuläres, Wissenswertes und Adabai behandelt werden. In der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr, zwischen 16:00 Uhr und 19:00 Uhr sowie um 12:00 Uhr und um 13:00 Uhr Nachrichten gesendet werden, wobei der Zukauf von Nachrichten angedacht wird; das Sprachtempo soll dabei wegen der geringeren Aufnahmegeschwindigkeit des älteren Kernzielpublikums entsprechend angepasst werden. Serviceleistungen wie Wetter und Verkehr sind nicht vorgesehen. Das Wortprogramm wird sich überwiegend mit den Inhalten der Musik bzw. der gespielten Platten auseinandersetzen.

Die Edelweis Rundfunk GmbH glaubt, sich insbesondere durch das Klangbild, welches durch das Abspielen von Schellacks, die mehr als ein halbes Jahrhundert alt sind, entsteht, von allen anderen Radioformaten unterscheiden, eine beträchtliche Stammhörerschaft erreichen und vor allem der älteren Generation eine Heimat bieten zu können, was zu einer durchaus „lebensfähigen Quote“ des Radiosenders führen soll.

Fachliche Voraussetzungen

Im Hinblick auf die fachliche Eignung der Geschäftsführung verweist die Edelweis Rundfunk GmbH darauf, dass Oliver Haditsch bereits 2003 und 2004 auf Radio Nostalgie Graz Sendungen gestaltet hat und über „ausreichende Erfahrung im Rundfunkbereich“ verfügt. Oliver Haditsch, gleichzeitig auch Mehrheitsgesellschafter (87,5%) der Antragstellerin, arbeitet seit Dezember 2000 als Vertragsbediensteter des Landes beim Steirischen Volksliedwerk und ist dort für das Marketing, die Promotion, Kooperationen und Management zuständig. In den letzten 15 Jahren hat er Kontakte zu Presse, Wirtschaft und Politik geknüpft und eine Vielzahl an Kulturveranstaltungen organisiert. Seit 2004 ist er Geschäftsführer der Edelweis Rundfunk GmbH. In den Jahren 2003 und 2004 hat er für Radio Nostalgie Radiosendungen mit Schellacks aus dem Archiv des Steirischen Volksliedwerks gestaltet.

Der Medienprojektverein Steiermark schließlich hat für den Fall der Zulassungserteilung an die Edelweis Rundfunk GmbH zugesagt, sein technisches Know-How in allen Belangen zur Verfügung zu stellen und bei sämtlichen Einrichtungen und Installationen, vom Sender

angefangen bis hin zur Serverwartung, beratend und auf Wunsch auch ausführend tätig zu sein.

Die Edelweis Rundfunk GmbH verweist schließlich darauf, dass die inhaltliche Fachkompetenz zu einem großen Teil von Schellackspezialisten wie Herrn Günter Schifter, Dr. Jens-Uwe Völlmecke, Heimo Hüttig, Josef Knall und Alexander Loulakis eingebracht wird:

Günter Schifter, geboren am 23.12.1923 in Wien, ist Schauspieler und Journalist und hat als einer der ersten Disc Jockey Österreichs Radioprogramme gemacht, und zwar 1949 beim ersten österreichischen Nachkriegssender Rot-Weiß-Rot. Er arbeitete von 1949 bis 2000 für den Rundfunk (Sender Rot-Weiß-Rot, ORF) und wurde durch Jazz-Sendungen und Sendungen über die Geschichte der Unterhaltungsmusik ("Schellacks") bekannt. Von 1967 bis 2000 gestaltete Günter Schifter eine wöchentliche Radiosendung mit dem Namen „Günther Schifters Schellacks“, in welcher er Schellacks aus seinen persönlichen Archiven spielte und zwischen einzelnen Titeln kurze, unterhaltsame Geschichtslektionen erteilte.

Auch Alexander Loulakis, geboren am 25.12.1924, besitzt eine umfangreiche Schellacksammlung und hat sich „der Pflege der Musik der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts“ verschrieben. Er stellt seine Platten seit mehr als 20 Jahren einmal im Monat im Hessischen Rundfunk in der „Schellack-Diskotheke“ vor.

Dr. Jens-Uwe Völlmecke, geboren am 05.04.1966, war seit 1986 freier Mitarbeiter als Autor und Moderator beim Westdeutschen Rundfunk in Köln und seit 1997 in gleicher Funktion beim Mitteldeutschen Rundfunk, wo er eine eigene Sendereihe mit dem Themenschwerpunkt Unterhaltung bis 1955 aufgebaut hat. Er verfügt über umfassende Erfahrung in der Programmgestaltung, Live-Moderation und Vorproduktion. Seit 1996 ist er Inhaber einer eigenen Firma, welche historische Aufnahmen restauriert und auf modernen Tonträgern wiederveröffentlicht. In den Jahren 2003/2004 hat er die Dauerausstellung „Deutsche Unterhaltungsmusik von 1900 bis 1945“ für das Rock'n Pop-Museum in Gronau konzipiert.

Die Herren Loulakis, Schifter und Völlmecke haben somit bereits sehr viele Radiosendungen gestaltet und von diesen auch digitalisierte Aufnahmen gemacht. Bei den Herren Loulakis und Schifter handelt es sich im Wesentlichen um ältere Herren, die daher zu einem gewissen Teil nur beratende Funktionen übernehmen werden können, jedoch durchaus auch selbst Sendefläche betreuen werden; Herr Völlmecke hingegen wird sich mehr ins Programm der Edelweis Rundfunk GmbH einbringen. Herr Günther Schifter soll nicht nur als Redakteur und Moderator tätig werden, sondern auch die Kennungen sprechen, da die Antragstellerin seinen Namen als untrennbar mit dem Begriff Schellack verbunden erachtet.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht verweist die Edelweis Rundfunk GmbH darauf, dass für die Startup-Phase ein Investor aus der Mongolei bzw. eine mongolische Investorengruppe Interesse an der Beteiligung am Rundfunkprojekt bekundet hat. Ebenso verweist die Edelweis Rundfunk GmbH darauf, dass einzelne Konzerne und Firmen Interesse bekundet haben, sich als Sponsor bei der Finanzierung des dauerhaften Rundfunkbetriebs zu beteiligen. Den überwiegenden Teil der Kosten des Radiosenders sollen jedoch mittelfristig die Einnahmen aus Werbung und dem Verkauf von CD's tragen, wobei der Verkauf von CD's jedoch keinen wesentlichen Faktor im Businessplan darstellt. Vorrangig soll Eigenwerbung verkauft werden; eine Zusammenarbeit mit der RMS wird jedoch nicht ausgeschlossen. Die Edelweis Rundfunk GmbH verweist darauf, dass Erfahrungswerte aus Graz, wo das Programm bereits auf Sendung war, gezeigt haben, dass der ehemalige Zulassungsinhaber Herr Werner über 5.000 Zuschriften von Hörern bekommen hat, obwohl er nur einen Aufruf über sein Radio

und sonst keine Werbemaßnahmen tätigte, sowie darauf, dass das von der Edelweis Rundfunk GmbH beabsichtigte Programm in Wien noch nicht vermarktet wurde. Das Betriebsergebnis soll ab dem zweiten Jahr positiv sein.

Die Edelweis Rundfunk GmbH geht davon aus, durch geeignete Marketingmaßnahmen im Wiener Raum zumindest 300.000 Hörer erreichen zu können, da ihr Kernzielpublikum der etwa 650.000 über 50-jährigen Wiener bisher von keinem Radiosender ausreichend bedient wird. Die Edelweis Rundfunk GmbH verweist weiters darauf, dass es sich dabei um die finanzstärkste Konsumentengruppe überhaupt handelt. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass für Werke, die älter als 70 Jahre sind, der Urheberrechtsschutz entfällt und damit AKM-Gebühren eingespart werden können, sowie dass Oliver Haditsch bereit ist, die Geschäftsführung bis zum Erreichen des Break Even notfalls unentgeltlich zu übernehmen, nimmt die Edelweis Rundfunk GmbH an, die Finanzierung des Sendebetriebs über zehn Jahre gewährleisten zu können. Die Wirtschaftlichkeit des Radios soll insbesondere dadurch gefördert werden, dass die Schellacks durch die Einmaligkeit der Sammlung anderen Sendern nicht zur Verfügung stehen und das Programm für den Fall des Erfolgs – im Gegensatz zu anderen Programmen – nicht durch andere Sender übernommen werden kann. Weiters sieht die Edelweis Rundfunk GmbH in der Tatsache, dass der ehemalige Zulassungsinhaber Herr Werner in der Lage war, mit der ihm zur Verfügung stehenden Schellacksammlung über Jahre als Ein-Mann-Betrieb ohne Werbeeinnahmen einen regelmäßigen Sendebetrieb für das Versorgungsgebiet Graz zu gewährleisten, den besten Nachweis sowohl für die Akzeptanz, als auch für die Glaubhaftmachung der organisatorischen, finanziellen und fachlichen Eignung des geplanten Projekts.

Die Anzahl der durchschnittlichen Hörer pro Viertelstunde wird ab dem zweiten Jahr mit mindestens 3.700 angesetzt. Die 30-Sekunden-Spotpreise sollen im ersten Jahr EUR 17, im zweiten Jahr EUR 37, im dritten Jahr EUR 40 und in den Folgejahren EUR 45 betragen, wobei in den beiden ersten Jahren je 40 Spots pro Tag, im dritten 61, im vierten 70 und im fünften 78 gesendet werden sollen.

Oliver Haditsch beabsichtigt, Teile der zur Zeit von ihm gehaltenen Anteile an der Antragstellerin an die mongolische Investorengruppe und an die als Sponsoren fungierenden einzelne Konzerne und Firmen abzutreten, sodass er schlussendlich nur 8,5% der Anteile an der Antragstellerin selbst behält, während die mongolische Investorengruppe gemeinsam mit den gewonnenen Sponsoren 73,5% und Andreas Sattler 5,5% an der Antragstellerin halten sollen. An die mongolische Investorengruppe selbst soll dabei nur ein Anteil von unter 50% verkauft werden - der genaue Anteil wird zur Zeit verhandelt -, und der geplante Verkauf von Anteilen an Andreas Sattler soll nur unter der Bedingung erfolgen, dass diesem die Entschuldung gelingt, was bisher nicht der Fall war. Die Edelweis Rundfunk GmbH verweist hinsichtlich des Andreas Sattler auf eine Absprache dahingehend, dass Andreas Sattler – weil das Konzept der Edelweis Rundfunk GmbH auf einem von Herrn Sattler basiert – dieser EUR 150.000 mit der Widmung zur Verfügung stellen wird, damit seine Entschuldung durchzuführen, sobald ein Fernsehprogramm und eventuell Radioprogramme der Edelweis Rundfunk GmbH über digitalen Satelliten starten. Die Edelweis Rundfunk GmbH verweist weiters darauf, dass Andreas Sattler ein Verfahren vor dem EGMR hinsichtlich einer Klage gegen die Republik Österreich wegen des Scheiterns seines Projektes im Jahre 1996 laufen hat und hiermit eine Forderung in der Höhe von EUR 47 Mio. geltend gemacht wurde, was die Schulden von Andreas Sattler bei Weitem übertreffen würde.

Eine entsprechende Vereinbarung mit der mongolischen Investorengruppe konnte nicht vorgelegt werden; ebenso wurden auch keine Sponsorzusagen einzelner Konzerne oder Firmen vorgelegt. Vielmehr wurde vorgebracht, dass die entsprechenden Verträge noch nicht abgeschlossen sind, und dass – sofern die Finanzierung der Anfangsinvestitionen durch die mongolische Investorengruppe nicht rechtzeitig bewerkstelligt werden kann – eine überbrückende Fremdfinanzierung geplant ist, wobei die notwendigen Bankdarlehen über einen Investitions Gesamtbetrag von EUR 700.000 durch eine Bürgschaft der Eltern des Oliver Haditsch, Renate und Klaus Haditsch, besichert werden soll. Die Edelweis Rundfunk

GmbH verweist darauf, dass die Eltern des Oliver Haditsch über eine entsprechende Bonität verfügen, und legt diesbezüglich einen Grundbuchsauszug des Grundbuchs 63102 St. Leonhard, Bezirksgericht Graz, mit der Einlagezahl 553 vor, demnach die Eigentümer besagter Liegenschaft mit der Adresse Sparbersbachg. 11, 8010 Graz, je zur Hälfte Renate und Klaus Haditsch sind. Ferner legt die Edelweis Rundfunk GmbH einen Letter of Intent vom 05.12.2005 vor, in welchem Renate und Klaus Haditsch, wohnhaft in besagter Liegenschaft mit der Adresse Sparbersbachg. 11, 8010 Graz, erklären, im Fall der Erteilung der von der Edelweis Rundfunk GmbH für Wien beantragten Radiolizenz für das Radioprojekt Radio Nostalgie zur Besicherung eines Bankkredits für den Fall der Notwendigkeit zu beabsichtigen, als Bürge bis zu einem Betrag von EUR 700.000 aufzutreten; in diesem Zusammenhang verweisen sie darauf, Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 553 der KG 63102 St. Leonhard mit dem darauf befindlichen Zinshaus Sparbersbachg. 11, 8010 Graz, zu sein, welches einen entsprechenden Wert repräsentiere. Die Versicherungssumme für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz dieser Liegenschaft beträgt insgesamt EUR 2 Mio.; die Liegenschaft ist unbelastet. Nicht vorgelegt wurde jedoch die Zusage eines österreichischen Bankinstituts, mit welcher für den Fall der Zulassungserteilung an die Edelweis Rundfunk GmbH die Erteilung eines Kredits an diese in der Höhe von EUR 700.000 unter der Voraussetzung der Bürgschaft der Eltern des Oliver Haditsch zugesagt wurde.

Organisatorische Voraussetzungen

Die erforderliche Unterstützung bei der Organisation soll durch den Medienprojektverein Steiermark erfolgen. Weiters wurde die Schellacksammlung von Herrn Werner, welcher den Sender „Radio Nostalgie“ in Graz betrieb, als Basis für die Ausstrahlung des geplanten Programms erworben; ebenso haben die Schellacksammler Schifter, Völlmecke und Loulakis, die ebenfalls über eine sehr große Schellacksammlung verfügen, zugesagt, ihre Sammlungen zur Verbreitung im geplanten Programm zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen einer flachen Mitarbeiterstruktur sollen die Mitarbeiter der Edelweis Rundfunk GmbH ihre Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen und lediglich dem Geschäftsführer Oliver Haditsch unterstellt sein. Mit den Schellackspezialisten Schifter, Völlmecke und Loulakis wurden bereits positive Vorgespräche über eine redaktionelle Mitarbeit geführt; darüber hinaus existiert eine schriftliche Absichtserklärung von Günther Schifter, dem Radiosender Nostalgie als Redakteur und Moderator zur Verfügung zu stehen. Weitere Mitarbeiter werden aus dem Fachhochschullehrgang Medienkunde rekrutiert bzw. vom Medienprojektverein Steiermark namhaft gemacht und ausgebildet.

Der vorgelegten Personalaufstellung ist zu entnehmen, dass erst ab dem vierten Geschäftsjahr ein Geschäftsführer und erst ab dem fünften Jahr ein Marketingchef - allerdings bereits ab dem dritten Jahr ein Assistent des Marketingchefs -, sowie ab dem zweiten Jahr ein Werbeverkaufschef, jedoch die ganzen fünf Jahre hindurch, auf die sich die Personalaufstellung bezieht, kein Werbungsverkäufer vorgesehen ist. Die Edelweis Rundfunk GmbH verweist diesbezüglich darauf, dass das gegenständliche Projekt in das geplante Rundfunkprojekt der Edelweis Rundfunk GmbH eingebunden wird und aus diesem Grund in der Aufbauphase kein eigener Geschäftsführer für das Radioprojekt veranschlagt wird, sehr wohl aber ab dem dritten Jahr ein Assistent des Marketingchefs, der dem Marketingchef der gesamten Rundfunkunternehmung für das gegenständliche Radioprojekt zur Seite gestellt wird. Diese Rundfunkunternehmung besteht neben der beantragten terrestrischen Radiozulassung auch aus der Abstrahlung von Radio Nostalgie über Satellit; zur Zeit hält die Edelweis Rundfunk GmbH allerdings keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit und strahlt daher ein solches Programm auch nicht über Satellit aus. Der Werbeverkauf soll über Agenturen erfolgen; erst ab dem zweiten Jahr ist zusätzlich ein unternehmenseigener Werbungsverkauf vorgesehen, wobei der Werbeverkaufschef die

Agenden selbständig wahrnehmen und Werbeverkäufer auf Provisionsbasis beschäftigt werden sollen.

Die Studiotechnik kann von den X-Art Studios in Pinkafeld binnen kürzester Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Technisches Konzept

Das von Edelweis Rundfunk GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3.3 Unterländer Lokalradio GmbH

Antrag

Der Antrag der Unterländer Lokalradio GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist eine zu FN 161909 b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 750.000. Gesellschafter der Unterländer Lokalradio GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.	EUR 7.500	1
2	Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H.	EUR 45.000	6
3	Schiliftgesellschaft Hochfügen, Gesellschaft m.b.H.	EUR 37.500	5
4	Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal Gesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft	EUR 67.500	9
5	Stern-Druck Gesellschaft m.b.H.	EUR 21.792	2,9056
6	Walter Mayr	EUR 30.000	4
7	Andreas Hofer, Kommanditgesellschaft	EUR 15.000	2
8	Ing. Dietmar Heiseler	EUR 52.500	7
9	Christian Rauch	EUR 15.000	2
10	Harald Kinspergher	EUR 26.250	3,5
11	Engelbert Braun	EUR 37.500	5
12	Brigitte Neuner	EUR 15.000	2
13	Eduard Wallner	EUR 45.000	6
14	Paul Steindl	EUR 21.792	2,9056
15	Bernhard Budik	EUR 52.500	7
16	Franz Wallner	EUR 7.500	1
17	Bruno Holzknacht	EUR 7.500	1

18	Franz Hörhager	EUR 75.000	10
19	Richard Rieder Privatstiftung	EUR 10.896	1,4528
20	Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH	EUR 31.770	4,236
21	Kurt Mayr	EUR 3.750	0,5
22	Hansjörg Kirchmair	EUR 15.000	2
23	Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH	EUR 108.750	14,5

Die Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist eine zu FN 22705 s beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Scheffau am Wilden Kaiser und einer Vermögenseinlage der Kommanditistin Gemeinde Scheffau in der Höhe von ATS 1.940.000, einer Vermögenseinlage der Kommanditistin Alois Mayr Bauwaren GmbH in der Höhe von ATS 10.000, einer Vermögenseinlage der Kommanditistin Schilift Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Höhe von EUR 243.090,63, einer Vermögenseinlage der Kommanditistin Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH in der Höhe von EUR 12.354,38 sowie weiteren Vermögenseinlagen von über 140 verschiedenen natürliche Personen in der Höhe von insgesamt EUR 847.356,24; persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft m.b.H.

Die Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 39318 x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Scheffau am Wilden Kaiser und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Gesellschafter der Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft m.b.H. sind Johann Haselsberger zu 1%, die Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser zu 20%, die Schilift Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu 75%, die Berg- & Skilift Hochsöll Gesellschaft m.b.H. zu 2% und Rupert Sausgruber zu 2%.

Die Schilift Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine zu FN 36030 k beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Scheffau am Wilden Kaiser und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 1.000.000. Gesellschafter der Schilift Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind etwa 60 natürliche Personen mit einem jeweiligen Anteil von ATS 1.000 bis ATS 125.480.

Die Berg- & Skilift Hochsöll Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 34300 t beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Söll und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 600.000. Gesellschafter der Berg- & Skilift Hochsöll Gesellschaft m.b.H. sind die Gemeinde Söll mit einem Anteil in der Höhe von ATS 50.000, die Hotel Tyrol Söll Gesellschaft m.b.H. & Co. KG mit einem Anteil in der Höhe von ATS 17.500 sowie etwa 20 natürliche Personen mit einem jeweiligen Anteil von ATS 4.000 bis ATS 120.000.

Die Hotel Tyrol Söll Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist eine zu FN 24467 g beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Söll und einer Vermögenseinlage der Kommanditisten Siegfried Schernthanner, Herbert Schernthanner, Erna Schernthanner und Josef Schernthanner in der Höhe von jeweils ATS 250.000. Persönlich haftende Gesellschafterin der Hotel Tyrol Söll Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist die Hotel Tyrol Söll Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 53259 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Söll und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000; Gesellschafter der Hotel Tyrol Söll Gesellschaft m.b.H. sind zu je 25% die Kommanditisten der Hotel Tyrol Söll Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.

Die Alois Mayr Bauwaren GmbH ist eine zu FN 42875 b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wörgl und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 18.500.000. Gesellschafter der Alois Mayr Bauwaren GmbH sind Friederike Wegscheider zu 2%, Maria Heuberger zu 49% und die Alois Wegscheider Privatstiftung zu 49%.

Die Alois Wegscheider Privatstiftung ist eine zu FN 202094 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wörgl und einem Stiftungsvermögen in der Höhe von EUR 100.000.

Die Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 50574 z beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Terfens und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 1.100.000. Alleingesellschafterin ist die St. Hubertus Ing. Hans Lang Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Die St. Hubertus Ing. Hans Lang Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 41263 g beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Terfens und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 1.470.000. Gesellschafter sind Dipl.-Ing. Othmar Kronthaler zu 0,07%, Hansjörg Kofler zu 0,04%, Erika Kofler zu 34,945%, Christine Kronthaler zu 34,945% und Mag. Herta Lang zu 30 %.

Die Schiliftgesellschaft Hochfügen, Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 34864 x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fügen und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.350. Gesellschafter der Schiliftgesellschaft Hochfügen, Gesellschaft m.b.H. sind Hermann Wetscher zu 20%, die St. Hubertus Ing. Hans Lang Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zu 40%, Margarethe Fankhauser zu 10%, Konrad Schiestl zu 10%, die Bernhard Fankhauser GmbH zu 10% und die Marianne Knoll Beteiligungs GmbH zu 10%.

Die Bernhard Fankhauser GmbH ist eine zu FN 256188 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fügen und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der Bernhard Fankhauser GmbH ist Bernhard Fankhauser.

Die Marianne Knoll Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 257306 t beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fügenberg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafterin der Marianne Knoll Beteiligungs GmbH ist Marianne Knoll.

Die Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal Gesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft ist eine zu FN 21905 p beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Kaltenbach und einer Vermögenseinlage der Kommanditistin A.R.G. Holding GmbH in der Höhe von EUR 2.877.086,04, einer Vermögenseinlage der Kommanditistin HS.-Beteiligungen GesmbH in der Höhe von EUR 3.972.665,60 sowie einer Vermögenseinlage der Kommanditistin Alois Hirschhuber Beteiligungs GmbH in der Höhe von EUR 889.905,20; persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Ges.m.b.H.

Die A.R.G. Holding GmbH ist eine zu FN 88751 t beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kaltenbach und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.500. Gesellschafter der A.R.G. Holding GmbH sind Gertrud Schultz zu 57,48%, Ing. Rudolf Hirschhuber zu 37,18% und Annemarie Hirschhuber zu 5,34%.

Die HS.-Beteiligungen GesmbH ist eine zu FN 89604 x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Uderns und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 327.027,75. Alleingesellschafter ist Heinrich Schultz.

Die Alois Hirschhuber Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 262904 z beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schlitters und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der Alois Hirschhuber Beteiligungs GmbH ist Alois Hirschhuber.

Die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Ges.m.b.H. ist eine zu FN 43068 k beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kaltenbach und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.336,42. Gesellschafter der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Ges.m.b.H. sind zu je 50% Gertrud Schultz und die HS.-Beteiligungen GesmbH.

Die Stern-Druck Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 46404 t beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fügen und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter der Stern-Druck Gesellschaft m.b.H. sind Jörg Höllwarth mit 25%, Edeltraud Höllwarth mit 25%, Michael Höllwarth mit 20%, Jörg Höllwarth mit 15% und Marion Höllwarth mit 15%.

Die Andreas Hofer, Kommanditgesellschaft ist eine zu FN 20583 w beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Kufstein und einer Vermögenseinlage des Kommanditisten Hans Reisch in der Höhe von ATS 2.160.000 sowie einer Vermögenseinlage des Kommanditisten Hans Klaus Reisch in der Höhe von ATS 270.000; persönlich haftende Gesellschafterin ist Helga Reisch.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156 x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Götzens und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Gesellschafter der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH sind zu je 50% Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair.

Die Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 56844 w beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kufstein und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 62.000. Alleingesellschafter der Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH ist Friedrich Obholzer.

Die Richard Rieder Privatstiftung ist eine zu FN 180671 v beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Kaltenbach. Die Stifter sind Richard Rieder, Alois Rieder und die Rieder Geschäftsführungsgesellschaft m.b.H., eine zu FN 37186 k beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kaltenbach.

Walter Mayr, Ing. Dietmar Heiseler, Christian Rauch, Harald Kinspergher, Brigitte Neuner, Eduard Wallner, Paul Steindl, Bernhard Budik, Franz Wallner, Franz Hörhager, Kurt Mayr, Hansjörg Kirchmair, Friedrich Obholzer und Dipl.-Ing. Othmar Kronthaler sind österreichische Staatsbürger; Engelbert Braun ist deutscher Staatsbürger.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001.

Mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2004, KOA 1.530/04-15, wurde der Unterländer Lokalradio GmbH weiters die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2005, KOA 1.530/05-01, wurde der Unterländer Lokalradio GmbH ferner die Übertragungskapazität „HINTERTUX (Mittelstation Gletscherbahn) 89,2 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tiroler Unterland/Zillertal“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Schließlich wurden der Unterländer Lokalradio GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 11.08.2005, KOA 1.530/05-2, die Übertragungskapazitäten „SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz“, „KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR

(Harschbichl) 87,7 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tiroler Unterland/Zillertal“ zugeordnet. Gleichzeitig wurde der Name des Versorgungsgebietes in „Östliches Nordtirol“ abgeändert. Auch dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Der Unterländer Lokalradio GmbH betreibt daher zur Zeit folgende Sender:

- ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 104,1 MHz mit 61,7 W ERP,
- GERLOS 2 (Hainzenberg) 103,7 MHz mit 100 W ERP,
- HINTERTUX (Mittelstation Gletscherbahn) 89,2 MHz mit 173,8 W ERP,
- JENBACH 3 (Kanzelkehre) 89,2 MHz mit 186,2 W ERP,
- KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz mit 251,2 W ERP,
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 102,6 MHz mit 74,1 W ERP,
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 102,6 MHz mit 100 W ERP,
- S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz mit 57,5 W ERP,
- SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz mit 100 W ERP,
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz mit 55 W ERP,
- WATTENS 2 (Wattenberg) 100,5 MHz mit 114,8 W ERP,
- WILDSCOENAU 2 (Oberau) 93,8 MHz mit 25,1 W ERP, und
- WOERGL 4 (Werlberg) 101,0 MHz mit 100 W ERP.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „U1 Radio Unterland“ in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet ein eigengestaltetes - lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft - 24 Stunden Vollprogramm mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

Geplantes Programm

Nach Ansicht der Unterländer Lokalradio GmbH wird die volkstümliche Musik im Bereich Wien von den privaten Hörfunkveranstaltern vernachlässigt. Sie ortet weiters eine zunehmende Distanzierung von der volkstümlichen Musik auch seitens des ORF und schließt daraus, dass für die Interessenten an dieser Musikrichtung eine entsprechende Radioplattform in Wien fehlt. Die dadurch entstehende Lücke möchte sie füllen und ein für den Raum Wien einzigartiges, volkstümliches Musikformat mit dem Programmnamen U1Wien (Unterhaltung1*Wien) veranstalten; miteinbezogen werden sollen insbesondere auch Blasmusik und echte Volksmusik.

Das Wortprogramm soll sich im gesellschaftlichen Bereich bewegen und sich auch auf das dargestellte Musikgenre beziehen. Es ist nicht geplant, verstärkt im Nachrichtenbereich tätig zu werden: Weltnachrichten sollen bei einem der beiden derzeit in Frage kommenden Anbieter zugekauft und in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr stündlich gesendet werden. Die lokalen Wiener Nachrichten für die Informationsmittagssendung sowie die lokalen Schlagzeilen, welche jeweils vor den Weltnachrichten gesendet werden, sollen vom Redaktionsteam eigenproduziert werden. Weiters soll ein zuverlässiges Verkehrsservice mit Einbeziehung der Auto fahrenden Hörer aufgebaut werden.

Es soll ein eigenständiges Programm für Wien gestaltet werden. Es soll daher nicht zu einer Übernahme des Programms aus dem derzeit bestehenden Versorgungsgebiet der Unterländer Lokalradio GmbH kommen; vielmehr will die Unterländer Lokalradio GmbH Wien mit einer Kopie des von ihr in Tirol ausgestrahlten Programms versorgen, indem sie sich die Programminhalte dieses Programms zum Vorbild nimmt. Die Unterländer Lokalradio GmbH möchte weiters Künstler aus Wien, z.B. Schrammelmusik und dergleichen, ins Programm einbinden.

Es sind weiters - genauso wie im derzeitigen Versorgungsgebiet der Unterländer Lokalradio GmbH „Östliches Nordtirol“ – auch in Wien zahlreiche Events im volkstümlichen Bereich, vom klassischen Frühschoppen bis hin zu Musikantentreffen, geplant. Dadurch soll einerseits den Hörern des neuen Radiosenders die Möglichkeit geboten werden, hautnah an Künstler und Interpreten heranzukommen, und andererseits einer breiten Schicht an Werbetreibenden eine neue Werbeschiene über Veranstaltungen ermöglicht werden.

Von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr ist mit dem „Musikantenfrühstück“ eine moderierte Fröhsendung mit Informationsinhalten zum aktuellen Geschehen in Wien geplant.

Anschließend soll von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr „U1*Wien am Vormittag“ folgen, in der die Radiohörer die Möglichkeit erhalten sollen, sich ihre Lieblingsmusik zu wünschen, und in der Beiträge über Veranstaltungen und Ereignisse des Vortags gebracht werden.

Die moderierte Mittagssendung von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr wird Informationsinhalte zum Tagesgeschehen bringen.

Die nachfolgende unmoderierte Sendefläche „U1*Wien am Nachmittag“ wird erneut auf die Musikwünsche der Radiohörer eingehen.

Von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr soll der „Musikantenstammtisch“ ausgestrahlt werden, eine moderierte Sendung mit Gästen aus der Musikszene, Veranstaltungshinweisen, Beiträgen und Vorstellung junger Interpreten und Talente.

In der „Wunschhotline“ von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr erhalten Hörer die Möglichkeit, Grüße zu vermitteln und Musikwünsche zu tätigen.

Schließlich soll die unmoderierte Musikfläche „Musikantennacht“ von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr aufgezeichnete Events, Veranstaltungsnachlese und Beiträge über Musiker, Portraits u.s.w. enthalten.

Fachliche Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht unterstreicht die Unterländer Lokalradio GmbH ihre langjährige Erfahrung im geplanten volkstümlichen Musikformat. Sie verweist weiters auf ein mehr als siebenjähriges ordnungsgemäßes Auftreten am Österreichischen Privatradiomarkt, auf die Ergebnisse des Radiotests des ersten Halbjahres 2005, in dem für die Unterländer Lokalradio GmbH ein Marktanteil von 12% in Tirol ausgewiesen wird, sowie darauf, dass sie demnach ein erfolgreiches Privatrado bereits veranstaltet. Die Unterländer Lokalradio GmbH streicht weiters heraus, dass sie über eine breite Eigentümerstruktur ohne Abhängigkeit und Verbindung zu anderen Medien verfügt.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht verweist die Unterländer Lokalradio GmbH auf den sichtbaren Erfolg von Veranstaltungen mit volkstümlichen Musikelementen gerade in Wien – wie z.B. die Fernsehendung Musikantenstadl – sowie auf die hohen Verkaufszahlen an Tonträgern mit volkstümlicher Musik, wodurch die Unterländer Lokalradio GmbH als erwiesen ansieht, dass im Raum Wien ein Markt an Radiohörern gegeben ist, welcher ausreichend groß ist und daher auch die Wirtschaftlichkeit eines Radiosenders, der diese Musikrichtung konsequent verfolgt, gewährleistet. Weiters verweist die Unterländer Lokalradio GmbH darauf, dass bereits jetzt zahlreiche Werbepartner vorwiegend aus dem Produktionsbereich dieser Musikrichtung für den Sendestart Werbevolumen zugesagt haben, welche von Anfang an die wirtschaftliche Stabilität des neuen Wiener Senders gewährleisten sollen; schriftliche Zusagen wurden nicht vorgelegt.

Die Unterländer Lokalradio GmbH rechnet mit einem Investitionsbedarf von insgesamt nur EUR 124.500, da bereits vorhandene Infrastruktur und vorhandenes Personal eingesetzt werden kann; diese Anlaufkosten sollen durch die Gesellschafter finanziert werden. Weiters rechnet die Unterländer Lokalradio GmbH mit laufenden jährlichen Kosten in der Höhe von

EUR 320.000; demgegenüber will sie mit nationaler Vermarktung durch die RMS, überregionalen Verkauf durch die Unterländer Lokalradio GmbH selbst, lokalem Verkauf und Veranstaltungen im ersten Jahr Erträge in der Höhe von EUR 334.000 und im zweiten Jahr bereits in der Höhe von EUR 418.000 lukrieren. Im Zusammenhang mit dem überregionalen Verkauf rechnet die Unterländer Lokalradio GmbH damit, dass es im Falle einer Zulassungserteilung für Wien zu einem Anstieg der überregionalen Vermarktungsmöglichkeit kommen würde, weil Synergien zwischen Wien und dem Unterland, insbesondere auch in der Vermarktung des Programms, genutzt werden könnten, und dass sie dadurch auch unabhängiger vom Wiener Werbemarkt wäre.

Die Unterländer Lokalradio GmbH hat in ihren Jahresabschlüssen ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in der Höhe von EUR 97.732,51 für das Jahr 2003 und in der Höhe von EUR 108.962,97 für das Jahr 2004 ausgewiesen.

Organisatorische Voraussetzungen

In organisatorischer Hinsicht verweist die Unterländer Lokalradio GmbH darauf, dass sie bereits jetzt über ein Musikarchiv mit mehr als 12.000 Musiktiteln im volkstümlichen Format verfügt.

Es ist vorgesehen, ein eigenes Studio in Wien zu errichten. Für die Umsetzung des geplanten Programms sollen zwei Moderatoren und zwei redaktionelle Mitarbeiter sowie zwei Mitarbeiter für Marketing und für Veranstaltungsdurchführung sowie eine Sekretariatskraft eingestellt werden. Der Verkauf von Werbezeiten soll durch einen Vertriebsmitarbeiter sowie die Marketingmitarbeiter und das bestehende Verkaufsteam der Unterländer Lokalradio GmbH erfolgen. Damit sollen das acht-köpfige Wiener Team und das sechzehn-köpfige Tiroler Team gemeinsam die Ressourcen „PR und Marketing“, „Überregionaler Verkauf“ und „Technik“ nutzen.

Technisches Konzept

Das von der Unterländer Lokalradio GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Unterländer Lokalradio GmbH „Östliches Nordtirol“ topografisch entkoppelt. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

2.3.4 Klassik Radio GmbH & Co. KG

Antrag

Der Antrag der Klassik Radio GmbH & Co. KG richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist eine zu HRA 83981 im Handelsregister des Amtsgericht Hamburg eingetragene Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg und einer Vermögenseinlage der alleinigen Kommanditistin KR Holding GmbH in der Höhe von EUR 2.045.167,50; persönlich haftende Gesellschafterin und mit

Einzelvertretungsbefugnis für die Klassik Radio GmbH & Co. KG ausgestattet ist die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH.

Die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH ist eine zu HRB 43053 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 102.258. Alleingesellschafterin der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH ist die KR Holding GmbH. Die KR Holding GmbH ist eine zu HRB 21121 im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Augsburg und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 389.660. Gesellschafter der KR Holding GmbH sind die Klassik Radio AG zu 94,4%, die Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft zu 4,8% und Dr. Norbert Hörmann zu 0,8%; die Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft und Dr. Norbert Hörmann halten ihre jeweiligen Anteile treuhändig für die Klassik Radio AG.

Die Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft ist eine zu FN 87792 g beim Landesgericht Linz eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Linz und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 14.050.000. Die Aktionäre der Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft sind die Oberösterreichischen Raiffeisenbanken zu 13,8% und die Privatstiftung für die Zukunftssicherung von Unternehmen in Oberösterreich zu 86,2%.

Die Klassik Radio AG ist eine zu HRB 2090 im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragene Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Augsburg und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 4.500.000. Das Grundkapital wird von insgesamt 286 Aktionären gehalten; 74,68% des Grundkapitals befinden sich in deutschem, die restlichen 25,32% in ausländischem Besitz. Hauptaktionär mit 66,75% der Aktien ist der deutsche Staatsbürger und Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG Ulrich Kubak; weiters hält auch die Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft 5,67% der Aktien der Klassik Radio AG.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Mit Bescheid der Hamburgischen Anstalt für neue Medien vom 16.11.1989 wurde der Klassik Radio GmbH & Co. KG die Zulassung als Anbieter zur Veranstaltung eines ganztägigen bundesweiten digitalen Satelliten-Hörfunkprogramms für zehn Jahre ab 01.04.1990 erteilt. Die Hamburgische Anstalt für neue Medien hat diese Zulassung mit Bescheid vom 08.06.1999, geändert mit Bescheid vom 29.11.2002, bis 31.03.2004 verlängert; diese Zulassung wurde wiederum mit Bescheid der Hamburgischen Anstalt für neue Medien vom 19.06.2003 für fünf Jahre ab 01.06.2004 verlängert und dahingehend neugefasst, dass sie zugleich auch zur Verbreitung des Programms über die terrestrische Hamburger UKW-Frequenz 98,1 MHz und zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weiterverbreitung des Programms in Hamburger Kabelanlagen berechtigt. Neben der erwähnten Hamburger UKW-Frequenz verfügt die Klassik Radio GmbH & Co. KG in Bayern, Baden Württemberg, Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein über Zulassungen für weitere 31 UKW-Frequenzen zur terrestrischen Verbreitung ihres Hörfunkprogramms.

Gemäß der Zulassung der Hamburgischen Anstalt für neue Medien verbreitet die Klassik Radio GmbH & Co. KG ein 24-Stunden-Kulturprogramm mit einem Schwerpunkt auf klassischer Musik im weitesten Sinn sowie kultureller und politischer/wirtschaftlicher Informationen. Das Programm soll einem qualitativ hohen, an den Interessen eines überregionalen Kulturaustauschs orientierten Anspruch Rechnung tragen, widmet sich allen kulturellen Bereichen wie z.B. Musik, Theater, Film und Literatur und inkludiert werktags mehrere Panorama- bzw. Magazin-Sendungen sowie regelmäßige Nachrichtensendungen.

Geplantes Programm

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG möchte über die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität ihr zur Zeit über Satellit und insgesamt 32 terrestrische Frequenzen in Deutschland bundesweit verbreitetes Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ mit kulturellem Inhalt und einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf klassische Musik und symphonische Filmmusik sowie kulturelle und politische/wirtschaftliche Information verbreiten; sowohl die Musik als auch die Themen der Wortberichterstattung sind vielschichtig.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG will eine kulturell interessierte und in der Regel bereits sehr gut informierte Hörerschaft ansprechen, welche sich von den üblichen Privatradioprogrammen abgewandt hat, da sie im Privatrado Qualität erwarten. Diese Zielgruppe von Hörern sieht die Antragstellerin als mehrheitlich der Altersgruppe der 30- bis 55-Jährigen angehörig; weiters hat sie die Erfahrung gemacht, dass die Hörer von „Klassik Radio“ verglichen mit dem Durchschnitt der Radiohörer mehrheitlich zu den bildungs- und einkommensstärksten Hörern zählen.

„Klassik Radio“ spielt überwiegend Orchestermusik, wobei der Focus auf Musik des Barock über die Wiener Klassik bis in die Romantik gerichtet ist. Die Klassik Radio GmbH & Co. KG steckt es sich dabei nicht als Ziel, die Musik in ihrem Gesamtspektrum abzubilden, sondern möchte die Hörer mit den größten Klassik-„Hits“ erreichen, ergänzt von Klassikern aus den Bereichen Filmmusik und Cross Over. Die tägliche Musikauswahl folgt insbesondere dem Kriterium der Entspannung des Hörers. Die Musikauswahl wird vor allem durch die Anmutung und nicht ausschließlich durch die musikhistorische Bedeutung bestimmt, sodass auch „Kleinmeister“ gespielt werden. „Klassik Radio“ strahlt täglich zwischen 200 und 250 Musiktitel in Digitalqualität aus, wobei das Repertoire ständig verändert und aktualisiert wird. Präsentiert werden vor allem einzelne Sätze sowie die die schönsten Arien der Opernliteratur, aber auch ganze Werke. Weitere Schwerpunkte bilden die symphonische Filmmusik mit den großen Soundtracks klassischer Filmhits und neuer Filmmusik (Sendeschiene von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr) sowie die niveauvolle klassisch orientierte Weltmusik und klassisch arrangierte populäre Musik. Von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr überwiegen beschwingte, aufmunternde Titel. Die Sendung „News Classics“ (20:00 Uhr bis 22:00 Uhr) widmet sich der ungewohnt eingespielten Klassik und der modernen Musik von zeitgenössischen Komponisten, und in „Klassik Lounge“ (22:00 Uhr bis 01:00 Uhr) wird eine Mischung aus elektronischer Musik, die klassische Themen verarbeitet und dabei einen neuen Sound kreiert, gespielt, während das „Nachtwerk“ (01:00 Uhr bis 05:00 Uhr) den großen Meistern gehört. Weitere Sondersendungen am Wochenende widmen sich z.B. dem Themenkreis Glaube und Religion (sonntags von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr) oder den „Legenden der Klassik“ (sonntags von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr). Es bestehen daher etwa 30 % des Programms nicht aus klassischer Musik.

Der Wortanteil des Programms liegt bei 15%; in der Primetime des Werktages kann er auf fast 30% steigen, während er in der Nacht von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr durch eine „Nonstop-Music-Planung“ auf 0% zurückfällt. Das Morgenprogramm und der Nachmittag bieten umfassende aktuelle Berichterstattung, wobei der Schwerpunkt der Moderation auf dem Thema Kultur liegt. Nachrichten, bestehend aus Weltnachrichten und aktuellen Wirtschaftsmeldungen, werden an Werktagen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet. Zur halben Stunde sendet „Klassik Radio“ am Morgen Schlagzeilen und Wirtschaftsnachrichten, und von 09:30 Uhr bis 17:30 Uhr gibt es einen festen Kulturservice aus jenen Gebieten, in denen „Klassik Radio“ einen Schwerpunkt seiner Hörerschaft hat; weitere Kulturbeiträge ohne festen Sendeplatz werden eingeschoben. Zusätzlich werden täglich die „Medianews“ gesendet, ein Nachrichtenblock zu Neuigkeiten aus dem Bereich der Medien.

Den Regionalbezug will die Klassik Radio GmbH & Co. KG durch die Ausstrahlung eines täglichen Kulturfensters „Kultur für Österreich“, österreich-spezifische Nachrichten zur vollen

Stunde, einen wöchentlichen Anteil an den Kulturbeiträgen im laufenden Programm und einem regionalisierten Werbeblock herstellen:

Das Österreich Kulturfenster soll über das einheitliche Programm von Klassik Radio ausgestrahlt werden und eine Länge von eineinhalb bis zweieinhalb Minuten haben; Gegenstand der Berichte sollen kulturelle Ereignisse sowie aktuelle Themen aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Medien in Österreich sein. Dieser landesspezifische Kulturbeitrag wird im Anschluss an die Wirtschaftsnachrichten gesendet. Gemeinsam mit den wöchentlichen Kulturbeiträgen im laufenden Programm sollen in Wien somit Kulturfenster in einem Umfang von zweieinhalb bis drei Minuten pro Tag ausgestrahlt werden. Soweit diese Wiener Kulturfenster Themen behandeln, die auch im deutschen Programm von Interesse sind, werden sie auch in Deutschland ausgestrahlt; so werden z.B. schon jetzt Kulturnews aus Österreich im Zusammenhang mit dem Mozartjahr im Programm von „Klassik Radio“ gesendet. Umgekehrt kann es auch dazu kommen, dass Beiträge aus Deutschland, die für Österreich oder Wien von Interesse sind, auch im österreichischen Programm gesendet werden. Ähnliches gilt für die Spezialsendungen wie Pressespiegel, Börsennews und Wirtschaftsnews.

Die „Klassik Radio“-Nachrichten sollen für Österreich regionalisiert werden, indem die Weltnachrichten und Servicemeldungen zur vollen Stunde mit Schwerpunkt auf Deutschland für den Standort Wien durch österreichische Landes- und Weltnachrichten mit dem entsprechenden Wetterservice ersetzt werden.

Erklärtes Ziel der Klassik Radio GmbH & Co. KG ist es darüber hinaus, die Kooperation mit wichtigen Kulturträgern und Kultur-Veranstaltern in Österreich zu suchen; gute Beziehungen bestehen bereits zu den Salzburger Festspielen. Darüber hinaus sieht sich „Klassik Radio“ als Plattform für Medienkooperationen und möchte in diesem Zusammenhang nicht nur mit überregional oder international bekannten Institutionen, sondern auch mit kleineren, vielleicht bisher nur in Österreich bekannten Veranstaltern von Kulturereignissen als Medienpartner zusammenarbeiten.

Schließlich soll auch durch das Spielen von Wiener Klassik auf der einen Seite und von Interpreten wie z.B. den Wiener Philharmoniker auf der anderen Seite der Lokalbezug zum Versorgungsgebiet hergestellt werden.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG interessiert sich für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität, weil sich ihrer Ansicht nach Wien im europäischen Kontext als eines der bedeutendsten kulturellen Ballungszentren darstellt. Die Antragstellerin sieht sich als die einzige ernstzunehmende privatwirtschaftliche Alternative zum Kulturprogramm des ORF und geht davon aus, dass sich ihr Programm von jenem anderer privater Hörfunkveranstalter in Wien deutlich abhebt und sie Zielgruppen erreicht und bindet, welche sonst wenig oder gar nicht Radio hören, da sie an der Unterhaltungsmusik der AC-Formate nicht interessiert sind. So meint die Klassik Radio GmbH & Co. KG, sich hinsichtlich des Musikprogramms dadurch von bestehenden, in Wien ansässigen Rundfunkveranstaltern, die Klassik anbieten, zu unterscheiden, dass sie nicht wie z.B. Radio Stephansdom derart in den ernsten Bereich der Klassik geht und ganze Opern sendet, sondern insoweit andere Wege beschreitet, als sie z.B. auch „New Classics“ spielt, jeden Tag Sendungen über Filmmusik hat und täglich auch eine Art Loungeformat sendet sowie der Fokus der Musik im 19. Jahrhundert liegt. Hinsichtlich des Wortprogramms möchte sich die Antragstellerin dadurch von anderen Anbietern klassischer Musik abheben, dass sie sich nicht nur auf die Kultur beschränkt, sondern auch Wirtschafts- und politische Nachrichten bringt. Darüber hinaus zeigen die Erfahrungswerte der Klassik Radio GmbH & Co. KG in Deutschland, dass „Klassik Radio“ besonders in Märkten, die schon sehr viele Radiosender haben, prozentuell die meisten Hörer hat.

Fachliche Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Antragstellerin auf 16 Jahre kontinuierliches Programm, langjährige Erfahrung in einer erfolgreichen Programmgestaltung, den Aufbau tragfähiger Partnerschaften zur Werbewirtschaft und die genaue Zielgruppenerreichbarkeit mit klassischer Musik sowie darauf, dass allein in Deutschland täglich etwa eine Million Menschen Klassik Radio hören. Bei der Entwicklung der Stundenreichweite konnte „Klassik Radio“ seit 1999, dem Einstieg von Ulrich Kubak als Mehrheitsgesellschafter und dem ersten damit verbundenen Programm-Relaunch, die Hörer in der Durchschnittsstunde von damals 75.000 auf aktuell 131.000 Hörer steigern. Die Klassik Radio GmbH & Co. KG verfügt weiters über Erfahrung bei der Abwicklung von Regionalisierungen einzelner Programmelemente, da das Programm sowohl in Berlin, als auch in Hamburg hinsichtlich der Werbeblöcke regionalisiert wird.

Die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH hat zwei einzelvertretungsbefugte Geschäftsführer: Ulrich Kubak und Manfred Friesinger.

Ulrich Kubak ist Medienkaufmann und konnte 1999 zunächst mehrheitlich, 2002 dann zu 100% die Klassik Radio GmbH & Co. KG übernehmen. Er ist Geschäftsführer der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH und der KR Holding GmbH sowie Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG; weiters ist er Geschäftsführer der FM Radio Network GmbH, der FIRSTNEWS Nachrichten GmbH und der Euro Klassik GmbH, welche die Vermarktung der übrigen Gesellschaften übernimmt. Er war bereits 1985 Gründungsgesellschafter der Medienbetriebsgesellschaft Donau-Lech. 1987 gründete er mit Radio Fantasy in Augsburg einen der ersten Privatsender. 1989 gründete er die FM Radio Network GmbH, eine Hörfunk-Syndication Gesellschaft, welche die Antragstellerin als Europas führendes Programmhaus bezeichnet. 1993 gründete er mit der FIRSTNEWS Nachrichten GmbH eine web-basierte Entertainment-Nachrichtenagentur.

Manfred Friesinger übernahm die Geschäftsführung der Klassik Radio GmbH & Co. KG sowie der Euro Klassik GmbH im Juni 2005. Der Kommunikationswissenschaftler und Betriebswirt stieg nach seinem Studium als Referent des Vorstands für Elektronische Medien bei der Bertelsmann AG ein. Nach Stationen als Leiter klassische Werbung der PREMIERE Medien GmbH in Hamburg und Leiter Marketing/Verkauf/Network der PREMIERE Medien GmbH in Wien wechselte er 1994 als Marketing-/Verkaufsleiter zur RMS Radio Marketing Service, Hamburg. Ab 1996 war er als Geschäftsführer der Radio NRJ / ENERGY Werbe- und Vermarktungs GmbH in München und Hamburg und ab 1999 als Geschäftsführer aller Aktivitäten der NRJ GROUP in Deutschland und Österreich tätig.

Programmdirektor von „Klassik Radio“ ist Stefan Schwabeneder, der seine Radiolaufbahn 1987 als Moderator bei Radio Fantasy begann. Später übernahm er dort zusätzlich die Leitung der Musikredaktion und wirkte parallel am Aufbau der ersten deutschen Syndication Show „Network Charts“ mit. Ab 1992 war er als Moderator und Nachrichtenredakteur bei Gong 96,3 in München tätig, ehe er in Österreich Aufgaben in der Programmgestaltung von Hitradio Ö3 übernahm und als Autor für verschiedene TV-Projekte im ORF-Fernsehen tätig war. Zuletzt war er Autor, Produzent und Moderator bei Antenne Bayer.

Chefmoderator und stellvertretender Programmdirektor ist Holger Wemhoff, der nach seinem Studium der Theaterwissenschaft als Redakteur und Moderator bei „Klassik Radio“ begann. Mit seiner Sendung „Legenden der Klassik“ bekam er die Gottlob-Frick-Medaille in Gold.

Sandra Voss ist Prime-Time-Moderatorin und „Anchorwoman“ von „Klassik Radio“; sie ist zusammen mit dem Chef vom Dienst für die Abwicklung ihrer täglichen Live-Sendung verantwortlich.

Stephanie Wittgenstein ist Moderatorin und Redakteurin und vertritt Anchorwoman Sandra Voss.

Thilo Winnefeld ist Chef vom Dienst und Redaktionsleiter. Der Kulturwissenschaftler ist unter anderem für den gesamten Sendeablauf, insbesondere die live-moderierten Strecken verantwortlich.

Bastian Schmalich ist Leiter der Musikredaktion. Der Musikwissenschaftler ist insbesondere zuständig für die Auswahl und Planung aller on air eingesetzten Titel.

Karin Wolfrum ist als Leiterin der Reichweitenentwicklung für die Bereiche Medienpolitik und Frequenzmarketing verantwortlich. Die Juristin war nach ihrem Studium als frei Journalistin beim Bayerischen Fernsehen tätig und arbeitete als Nachrichtenmoderatorin und Reporterin/Redakteurin für die Ressorts Politik und Wirtschaft bei SAT.1 München und Berlin, bevor sie von 2000 bis 2003 Mitglied der Geschäftsleitung von „Klassik Radio“ wurde. Seit April 2005 berät sie den Sender als freie Medienberaterin.

Thomas Prüsse ist Leiter Merchandising. Nach einer kaufmännischen Ausbildung verbrachte er einige Jahre im Produktmanagement, während er parallel dazu Marketing an der Norddeutschen Akademie für Marketing & Kommunikation studierte. Anschließend wechselte er zu Mayfair Edition, war dort verantwortlich für Marketing und Produktmanagement und baute zusammen mit dem Inhaber das Unternehmen zu einem führenden Anbieter von Sammlerprodukten aus. Vor seiner Tätigkeit bei „Klassik Radio“ war er als deutscher Geschäftsführer bei Danburry Mint, dem weltweiten Marktführer für Licence- und Collectibles-Products tätig.

Andreas Braun ist Kaufmännischer Leiter. Der Steuer- und Wirtschaftsassistent und Betriebswirt war Leiter des Finanz- und Rechnungswesens bei einem IT-Systemhaus, bevor er 2001 zu „Klassik Radio“ kam.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Klassik Radio Gruppe wurde im Rumpffjahr 2004 umstrukturiert. Im ALS-OB-Konzern, der die heutige Struktur der Gruppe darstellt, wurden im Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01.2004 bis zum 30.09.2004 Umsatzerlöse von etwa EUR 6 Mio. und ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von etwa EUR 742.000 erzielt.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Klassik Radio AG hat sich seit 2002 kontinuierlich verbessert. Die Kundenzahl der Antragstellerin hat sich von 126 Werbekunden im Geschäftsjahr 2003/2004 auf 212 Werbekunden im Geschäftsjahr 2004/2005 erhöht. Die Klassik Radio AG rechnet aufgrund des verstärkten Einsatzes des Mediums Radio durch die Werbeindustrie mit einem stetigen Umsatzwachstum und aufgrund der deutlichen Erhöhung der Anzahl der Vertriebsmitarbeiter mit einer weiteren Steigerung der Kundenzahl.

Für die bei der technischen Bereitstellung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität anfallen Kosten in der Höhe von EUR 44.670 wird keine Fremdfinanzierung benötigt; ebenso werden die erwarteten monatlichen Betriebskosten in der Höhe von EUR 1.580 aus dem operativen Cash Flow finanziert.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG rechnet in Wien mit einem Marktanteil von zumindest 2% und einem Jahresüberschuss, der sich von etwa EUR 1 Mio. im ersten Jahr über etwa EUR 1,5 Mio. im zweiten Jahr auf etwa EUR 1,8 Mio. im dritten und etwa EUR 2,1 Mio. im vierten Jahr steigern soll. Die Vermarktung von „Klassik Radio“ gegenüber Werbetreibenden und Mediaagenturen soll exklusiv über die Euro Klassik GmbH erfolgen.

Organisatorische Voraussetzungen

Im Sendezentrum in Hamburg sind elf Mitarbeiter fest angestellt, darunter zwei Volontäre. Fünf freie Mitarbeiter ergänzen das Team. Administration und Vertrieb erfolgen durch die 22 angestellten und vier freien Mitarbeiter der Euro Klassik GmbH, deren Geschäftsführer ebenfalls Ulrich Kubak und Manfred Friesinger sind.

Im Fall der Zulassungserteilung sollen die geplanten Kulturbeiträge für Österreich von der Redaktion in Hamburg in Zusammenarbeit mit dem Audioservice der Netzeitung in Berlin produziert werden. Ebenfalls geplant ist die Zusammenarbeit mit freien redaktionellen Mitarbeitern in Österreich; es ist daher auch eine Redaktion in Wien vorgesehen, um die Kulturfenster bzw. die Nachrichten für Wien zu gestalten. Die Vermarktung der regionalen Werbung in Wien soll durch das Team der Euro Klassik GmbH erfolgen, wobei zur Ergänzung dieses Teams mindestens ein Account Manager vor Ort beschäftigt werden soll.

Technisches Konzept

Das von der Klassik Radio GmbH & Co. KG vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3.5 Österreichische christliche Mediengesellschaft

Antrag

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist ein zu ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind Leopold Scheibreithner (Obmann), Irmgard Schmidt (Obmannstellvertreterin), sowie Bernhard Mitterrutzner (Kassier), der Verein besteht neben diesen Organen noch aus vier weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder sind österreichische oder italienische Staatsbürger.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97. Die Österreichische christliche Mediengesellschaft betreibt daher gegenwärtig den Sender

- WAIDHOFEN YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz mit 26 dBW ERP.

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.08.2006, KOA 1.300/06-006, wurde der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft weiters für die Dauer von zehn Jahren ab

Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Baden“ erteilt. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Weiters verfügt die Österreichische christliche Mediengesellschaft über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-8).

Geplantes Programm

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft plant, unter dem Namen „Radio Maria“ ein werbefreies 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten zu verbreiten. Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Es sollen täglich maximal zwei Stunden Programm von anderen Rundfunkveranstaltern, insbesondere „Radio Stephansdom“ (Wien), „Radio Vatikan“ (Rom) und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien) zugeliefert werden.

Maria sendet einen sehr hohen Wortanteil von 70%. Programmschwerpunkte sind Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen. Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil, wobei die Themen sich unter anderem mit Problemen wie Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung, Vereinsamung usw. auseinandersetzen. Weiters wird es Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet und Kurzinterviews aus den Empfangsgebieten zu einem bestimmten Thema geben. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden. Darüber hinaus soll ein starker Regionalbezug auch durch eine Vielzahl an Gastreferenten aus den Empfangsgebieten hergestellt werden.

Der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt durchschnittlich 30%. Musikformat ist Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie mit Interpreten aus dem Empfangsgebiet vorgesehen.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft verweist darauf, dass sie im Unterschied zu Radio Stephansdom aufgrund ihres 70%-igen Wortanteils viel weniger Musik spielt und sich die Programmübernahme von Radio Stephansdom auf 15 Minuten in der Woche beschränkt. Weiters versteht sich Radio Maria als christliches Spartenprogramm und geht davon aus, dass damit auch eine andere Zielgruppe, nämlich insbesondere auch Randgruppen, angesprochen wird als bei Radio Stephansdom. Die Österreichische christliche Mediengesellschaft sieht ihr Konzept daher als ein gänzlich anderes als jenes von Radio Stephansdom. Trotz dessen, dass Radio Maria aus der katholischen Richtung kommt, sieht sich die Österreichische christliche Mediengesellschaft daher nicht als Radio für Katholiken, sondern als christliches Programm, das auch die evangelische Kirche umfasst.

Fachliche Voraussetzungen

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation:

Der Geschäftsführer der Vereine Österreichische christliche Mediengesellschaft und Radio Maria Austria, Herr Ing. Christian Schmid, verfügt über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens.

Mag. Andreas Schätzle, Programmdirektor von Radio Maria Österreich, zeichnet seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen bei Radio Maria verantwortlich.

Herr Ing. Bernard Grimm, welcher die Verantwortung für technischen Abläufe innehat, war jahrelang als Techniker bei Radio Horeb beschäftigt.

Weiters verfügt die Antragstellerin durch die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und durch die Veranstaltung eines Satellitenhörfunkprogramms bereits über Erfahrung im Radiobereich.

Finanzielle Voraussetzungen

Radio Maria soll durch Spenden der Hörer finanziert werden; dadurch will das völlig werbefreie Radio seine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Kirche sicherstellen. Die Grundidee besteht darin, dass die Redakteure von Radio Maria nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllen. Diese Programmerstellung durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter soll es ermöglichen, die Kosten niedrig zu halten. Aufgrund dieses alternativen Finanzierungskonzeptes und der stark von ehrenamtlichen Mitarbeitern getragenen Programmerstellung sieht sich die Österreichische christliche Mediengesellschaft im Gegensatz zu den kommerziellen werbebasierten Hörfunkveranstaltern imstande, Versorgungsgebiete, in denen der Werbemarkt schon durch mehrere private Hörfunkveranstalter besetzt ist, sehr erfolgreich zu bewirtschaften.

Basierend auf einer Tagesreichweite von 1,5% bis 2,5%, der Erfahrung, dass 10% dieser Hörerschaft für Radio Maria spenden, und der Annahme einer typischen Spendenhöhe pro Spender und Jahr von EUR 70, rechnet die Österreichische christliche Mediengesellschaft bei einer angenommenen technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität von 1,2 Millionen Einwohnern mit Einnahmen in der Höhe von EUR 156.000 im ersten, EUR 168.000 im zweiten und EUR 210.000 im dritten Sendejahr. Die Österreichische christliche Mediengesellschaft geht weiters davon aus, dass sich die Ausgaben für die Erschließung des Versorgungsgebiets Wien auf die Investition der Sendeanlagen sowie der mobilen Aufzeichnungs- und Übertragungsgeräte, den Betrieb der Sendeanlagen, die anteiligen Urheberrechte, Promotion-Aufwendungen, zusätzliches Personal und Technik-Investitionen beschränken und damit im ersten Jahr EUR 178.500, im zweiten Jahr EUR 127.900 und im dritten Jahr EUR 134.200 ausmachen würden; ein Zentralstudio, von welchem aus bereits jetzt ein 24-Stunden-Vollprogramm über Satellit und Kabel ausgestrahlt wird, existiert bereits und wurde im Juli 2005 bezogen. Die Österreichische christliche Mediengesellschaft rechnet daher damit, bereits im zweiten Jahr einen Überschuss zu erwirtschaften. In diesem Zusammenhang verweist die Österreichische christliche Mediengesellschaft auf Erfahrungswerte betreffend potentielle Spendenaufkommen im terrestrischen Versorgungsgebiet in „Waidhofen/Ybbs“, welche zur Einschätzung des potentiellen Spendenaufkommens in Wien unter Anwendung eines sehr restriktiven Ansatz dem Businessplan zugrunde gelegt wurden. Die Österreichische christliche Mediengesellschaft verweist weiters darauf, dass sich in einem Gebiet durch eine Verbreitung über Kabel nur etwa ein Drittel jenes Spendenaufkommens lukrieren lässt, welches durch eine Verbreitung über terrestrische Übertragungswege erzielt werden kann.

Organisatorische Voraussetzungen

In organisatorischer Hinsicht soll das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen, Mag. Andreas Schätzle, abgewickelt werden. Der Programmverantwortliche soll die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen. Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten.

In Wien gibt es eine zentrale Redaktion für das Programm Radio Maria; hier verfügt Radio Maria über ca. 200 Referenten, die Sendungen für Radio Maria machen, wobei etwa die Hälfte davon periodische Sendungen im Sinne von monatlichen oder wöchentlichen Sendungen hat.

Derzeit sind im Zentralstudio in Wien acht Vollzeitbeschäftigte und vier Teilzeitbeschäftigte vorgesehen, wovon sechs Personen im redaktionellen Bereich beschäftigt sind. Die zwei weiteren arbeiten in der Administration bzw. bei der Technik. Im Fall der Zulassungserteilung ist vorgesehen, dass zwei weitere, bereits bestehende Mitarbeiter sich um Redaktion und Promotion kümmern; diese zwei zusätzlichen Mitarbeiter existieren bereits, in welchem Bereich sie eingesetzt werden, ist aber abhängig davon, ob es zu einer Zulassungserteilung in Wien kommt oder nicht. Es ist nicht geplant, dass nur diese beiden Mitarbeiter alleine für Wien tätig werden; vielmehr soll die ganze Belegschaft in der Zentrale in Wien für das Programm in Wien mitarbeiten.

Derzeit werden zwei Stunden Programm in Amstetten gestaltet und von dort zugeliefert, der Rest wird in Wien gestaltet.

Die technische Betreuung der Infrastruktur wird durch Partnerfirmen erfolgen, welche vom angestellten Techniker koordiniert werden.

Technisches Konzept

Das von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft „Waidhofen/Ybbs“ topografisch entkoppelt. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

2.3.6 Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF-Österreich)

Antrag

Der Antrag des Evangeliums-Rundfunks Österreich richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich) ist ein zu ZVR 269778076 im zentralen Vereinsregister bei der Bezirkshauptmannschaft Möding eingetragener Verein mit Sitz in Perchtoldsdorf. Organe des Vereins sind Christine Hempt (Obmann), Mag. Alfred

Rindlisbacher (Obmannstellvertreter und Kassier) sowie Helga James-Groß (Schriftführer und Kassierstellvertreter); der Verein besteht neben diesen Organen noch aus 34 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern: Christine Hempt und Helga James-Groß sowie Friedrich Osimk und Mag. Tadeusz Prokop sind österreichische Staatsbürger; Mag. Alfred Rindlisbacher ist schweizer Staatsbürger.

Die Gesamtleitung und Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand als Kollegialorgan (Par. 11 Abs. 8 der Statuten); für gültige Vorstandsbeschlüsse ist die Anwesenheit von zumindest vier Vorstandsmitgliedern und eine einfache Mehrheit erforderlich (Par. 11 Abs. 6 der Statuten). Zur Vertretung nach außen ist der Vorsitzende (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter), jedoch stets nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, berechtigt (Par. 11 Abs.13 der Statuten).

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Evangeliums-Rundfunk (Deutschland) wurde 1959 gegründet. In der Folge wurden Evangeliums-Rundfunk-Vereine auch in anderen deutschsprachigen Ländern, darunter Österreich (1981) errichtet. Der Evangeliums-Rundfunk Österreich produziert derzeit täglich Radiosendungen und Kurzbeiträge für das internationale Evangeliums-Rundfunk Programm, das über Satellit, Mittelwelle und Internet ausgestrahlt wird.

Nach der Einführung von Privatrado in Österreich produzierte der Evangeliums-Rundfunk Sendungen für Radio Plus (Gmunden) und belieferte diverse Privatrados mit Kurzbeiträgen. Derzeit sind Evangeliums-Rundfunk Sendungen über die Radiofabrik Salzburg und über den Sender der Radiofreunde Radenthein zu hören. Zu Weihnachten und Ostern wurden in den vergangenen Jahren Kurzbeiträge des Evangeliums-Rundfunks von Life Radio Oberösterreich, Arabella (Wien), Radio Osttirol (Lienz) u.a. ausgestrahlt.

Geplantes Programm

Der Evangeliums-Rundfunk Österreich plant, im Rahmen eines religiösen Spartenprogramms unter dem Namen das „Neue Radio für Wien“ ein Talk Radio mit hohem Wortanteil und ohne klassische Werbung für eine breite Zielgruppe der über 25-Jährigen zu verbreiten. In überkonfessioneller Zusammenarbeit und Ausrichtung soll dem Bedürfnis nach Lebens- und Glaubenshilfe abseits der traditionellen Angebote durch Kirchen entgegen gekommen werden; das Programm ist nicht auf den römisch-katholischen Glauben beschränkt, sondern umfasst alle christlichen Konfessionen. Das geplante Programm soll einen positiven Grundcharakter haben und eine sinnvolle Balance zwischen gehaltvollen Themen- und Talksendungen, „easy listening“-Musik und Unterhaltungsprogramm darstellen. Zwecks Verfolgung der relevanten europäischen und weltweiten Geschehnisse und Entwicklungen ist vor allem mit Radiomachern in den östlichen Nachbarländern die Zulieferung von Programminhalten vorgesehen. Das Programm soll eine deutliche Alternative zu den bestehenden Radio-Anbietern darstellen.

Der Wortanteil soll im Durchschnitt bei 50% liegen, wobei er jedoch bei einzelnen Sendungen weit darüber, nämlich etwa bei 80%, liegen kann. Das Wortprogramm verfolgt das Ziel der Sensibilisierung einer breiteren Bevölkerungsschicht für gesellschaftlich relevante Themen vor dem Hintergrund eines christlichen Wertverständnisses. Der Einzelne soll für seinen Alltag und im Umgang mit den Herausforderungen des Lebens wertvolle Anregungen und Hilfestellungen bekommen. Es sollen aktuelle Antworten und Lösungsansätze auf die dringenden Fragen unserer Zeit gefunden werden, vor allem in den Bereichen Familie, Arbeit, Soziales, Gesundheit und Religion. In einzelnen Sendungen

sollen Ärzte, Therapeuten, Seelsorger, Pädagogen und andere Fachleute Hilfestellungen anbieten, die in Krisenzeiten Halt vermitteln. Die Themen Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft u.a. sollen mit den Verantwortungsträgern, Politiker und Wiener diskutiert werden, wobei die Themen stark davon bestimmt werden, was in Wien „Stadtgespräch“ ist. Soziale Gruppen und Institutionen in Wien wie z.B. Caritas, Diakonie, AMS, etc... sollen eingeladen werden, Themensendungen mitzugestalten. Mit speziellen Sendungen, die vor allem abends ausgestrahlt werden, soll dem spirituellen Bedürfnis des modernen Menschen Rechnung getragen werden. Es handelt sich daher abends eher um ein religiöses Spartenprogramm, während untertags ein wertorientiertes Programm geplant ist. Die Wiener Kleinkunstszene soll durch entsprechende Beiträge gefördert werden. Die Nachrichten um 07:00 Uhr, 12:00 Uhr und 18:00 Uhr sollen von der Deutschen Welle übernommen werden, um ein etwas breiteres Informationsspektrum als üblich anzubieten.

Das Musikprogramm ist auf die Sendungsformate bzw. Themen der Sendungen abgestimmt. Die breite Musikmischung geht von Robby Williams bis zur lateinamerikanischen Musik und von Austro-Pop bis zur Irish Folkmusic; außerdem ist ein verhältnismäßig hoher Anteil an Instrumentalmusik und deutschsprachigen Interpreten (dadurch sollen vor allem österreichische Künstler gefördert werden) enthalten. Ebenso soll Jazz-Musik im Programm deutliche Akzente setzen.

Der Evangeliums-Rundfunk Österreich will in Österreich eine eigene Rundfunkveranstaltung vornehmen und eigenes Programm für Wien produzieren. Es ist daher nicht geplant, Programm des Evangeliums-Rundfunk in Deutschland zu übernehmen. Der Evangeliums-Rundfunk Österreich liefert zwar dem über Satellit verbreiteten Programm des Evangeliums-Rundfunk Deutschland Programmteile zu, es ist aber nicht geplant, dieses Gesamtprogramm des Evangeliums-Rundfunks in Wien abzustrahlen. Vielmehr wird hier versucht, ein Programm mit lokalen Inhalten für Wien zu gestalten. Ebenso wird der Evangeliums-Rundfunk Deutschland keinen Einfluss auf das Programm des Evangeliums-Rundfunk Österreich haben; dasselbe gilt für den Evangeliums-Rundfunk in der Schweiz.

Der Evangeliums-Rundfunk Österreich sieht den Unterschied zwischen seinem geplanten Programm und dem Programm von Radio Stephansdom darin, dass der Evangeliums-Rundfunk Österreich einen höheren Wortanteil hat sowie dass untertags ein wertorientiertes Programm und nur in den Abendstunden ein christliches Spartenprogramm gesendet wird, das sich weiters durch Überkonfessionalität auszeichnet, während Radio Stephansdom in die Richtung eines Kulturprogramms mit klassischer Musik und geringerem Wortanteil geht.

Fachliche Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist der Evangeliums-Rundfunk Österreich auf seine bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter sowie auf die Eignung der Programm-Mitarbeiter und der Geschäftsleitung, welche einerseits auf der einschlägigen beruflichen Erfahrung und andererseits auf der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter gründet.

Die Geschäftsführerin des Evangeliums-Rundfunk Österreich, Mag. Tanja Dietrich Hübner, absolvierte nach dem Studium der Rechtswissenschaften eine journalistische Ausbildung im Print- und Hörfunkbereich und eine Fortbildung an der Evangelischen Medienakademie Deutschland. Nach einer Mitarbeit bei WMBI Chicago, USA, und einem postgradualen Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit war sie seit 1993 Mitglied der Redaktion des Evangeliums-Rundfunk, seit 1998 als Chefredakteurin. Seit 2001 ist die Geschäftsführerin des Evangeliums-Rundfunk Österreich.

Als Chefredakteur angefragt wurde Mag. Michael Pfundner. Nach seinem Lehramtsstudium für Anglistik und Französisch arbeitete er von 1992 bis 1999 beim Evangeliums-Rundfunk

Österreich, zuletzt als Chefredakteur. Seit 1999 ist er Programmchef bei Trans World Radio in England. Er hat diverse Auszeichnungen für Kurzbeiträge bekommen.

Stellvertretender Chefredakteur ist Mag. Christian Veith, der nach seinem Studium der Musikwissenschaften ein Redaktions- und Verlagspraktikum bei der Nordis Marketing GmbH absolvierte und seit 1993 freier Mitarbeiter beim Evangeliums-Rundfunk, seit 1998 als Redakteur, ist. Er hat eine Ausbildung bei der „Schule des Sprechens“ in Wien absolviert.

Mag. Imo Trojan ist Redakteur und in dieser Funktion nach seinem Studium der der Anglistik und einer Fächerkombination (Bühne, Film und andere Medien) 1995 zum Evangeliums-Rundfunk gekommen.

Der Redakteur Georg Trummer ist nach seiner Funktion als Masken- und Bühnenbildner am Volkstheater Wien und einer theologischen Ausbildung 2001 zum Evangeliums-Rundfunk gekommen; er absolviert eine Fortbildung beim Kuratorium für Journalistenausbildung in Salzburg.

Weiters angefragt als Redakteurin wurde Mag. Heidi Mascher-Pichler, die nach ihrem Studium (Fächerkombination) journalistische Erfahrung als Moderatorin und Redakteurin bei Radio Max und als Fernsehredakteurin für TW1 und Tele1vision sowie als Redakteurin bei der Tageszeitung „Heute“ sammeln konnte. Seit 2003 ist sie freie Mitarbeiterin des Evangeliums-Rundfunk.

Für das Hörservice ist Ing. Elfriede Fischanger zuständig, welche nach Abschluss des TGM und Tätigkeiten bei der Messgerätefirma Rohde+Schwarz sowie in der Kundenberatung der Firma Miele seit 1993 beim Evangeliums-Rundfunk tätig ist.

Für die Öffentlichkeitsarbeit beim Evangeliums-Rundfunk zuständig ist seit Juni 2005 Wolfgang Luttenberger, der zuvor als Einsatz- und Personalkoordinator bei der Bromberge Betriebe GmbH und als Filialleiter und Personal-Kundeberater bei der Brigitte Trattner Ges.m.b.H. tätig war.

Finanzielle Voraussetzungen

Finanzieren will sich der Evangeliums-Rundfunk Österreich durch Spenden, Social Sponsoring, private und öffentliche Förderungen sowie durch Transferleistungen durch den Evangeliums-Rundfunk Deutschland:

Derzeit erhält der Evangeliums-Rundfunk für die Produktion von Sendungen monatlich Spenden in der Höhe von EUR 15.000. Der Evangeliums-Rundfunk Österreich rechnet damit, dass im Fall der Lizenzerteilung - wodurch das Programmangebot um ein Vielfaches erweitert werden und in der Folge als Webradio in ganz Österreich empfangbar sein soll – die Spender österreichweit noch mehr motiviert sein werden, den ERF zu unterstützen; konkrete wird eine Steigerung des Spendenaufkommens um 20% erwartet. Die Spender erhalten besondere Leistungen, wie z.B. Zugang zum VIP-Bereich auf den Homepage, Einladung zu Events des Evangeliums-Rundfunk, reduzierte Tickets für Veranstaltungen. Der Evangeliums-Rundfunk Österreich rechnet in den ersten drei Monaten mit 500 neuen Förderern, die monatlich durchschnittlich EUR 10 zahlen; in den kommenden zwei Jahren soll diese Zahl auf 1.000 neue Förderer steigen. Der Evangeliums-Rundfunk Österreich rechnet damit, mit wachsender Bekanntheit untertags einen Marktanteil von etwa 10% (etwa 200.000 Hörer in der Altersgruppe 25+) und für das religiöse Spartenprogramm abends einen Marktanteil von etwa 3% bis 4% zu erreichen. Angedacht ist eine Einspeisung in das Wiener Kabelnetz, wodurch sich erfahrungsgemäß das Spendenaufkommen um 3% erhöht.

Der Evangeliums-Rundfunk Österreich geht von Spenden in Österreich in der Höhe von EUR 180.000 im ersten, EUR 216.000 im zweiten und EUR 270.000 im dritten Jahr aus,

wobei zusätzlich Spenden von neuen Spender in der Höhe von EUR 60.000 im ersten, EUR 96.000 im zweiten und EUR 120.000 im dritten Jahr hinzukommen.

Durch Social-Sponsoring sollen Unternehmen die Möglichkeit erhalten, einzelne Sendungen mit Gesundheits- und Sozialthemen zu sponsern. Entsprechend einer Umfrage bei österreichischen Unternehmen durch die Agentur SAZ sehen 88% dieser Firmen auch noch Bedarf, Social Sponsoring zu betreiben. Im ersten Jahr sollen durch Social-Sponsoring Einnahmen in der Höhe von EUR 120.000, im zweiten in der Höhe von EUR 168.000 und im dritten in der Höhe von EUR 193.200 anfallen.

Der Evangeliums-Rundfunk Österreich erhält im Gegenzug für die Produktion von Sendungen für das internationale Programm finanzielle Unterstützung durch den Evangeliums-Rundfunk Deutschland und den Evangeliums-Rundfunk Schweiz; die Evangeliums-Rundfunk-Vereine Österreich, Deutschland und Schweiz sind eigenständige Vereine, die rechtlich und finanziell unabhängig agieren, jedoch auf Basis eines Kooperationsvertrags zusammenarbeiten. So hat Evangeliums-Rundfunk Deutschland dem Evangeliums-Rundfunk Österreich einen Zuschuss in der Höhe von EUR 180.000 für das erste Jahr sowie Zuschüsse in der Höhe von je EUR 190.000 für das zweite und dritte Jahr zugesagt.

Der Evangeliums-Rundfunk Deutschland und Trans World Radio würden weiters im Fall der Zulassungserteilung an den Evangeliums-Rundfunk Österreich und dem dadurch bedingten Umzug des Evangeliums-Rundfunk Österreich von den Räumlichkeiten in Perchtoldsdorf nach Wien ihren derzeitigen Etatbeitrag (in der Höhe von EUR 21.800 jährlich) für die Räumlichkeiten, die Infrastruktur, die Werbemittel etc. auf EUR 30.000 jährlich erhöhen.

Darüber hinaus sind der Evangeliums-Rundfunk Deutschland und der Evangeliums-Rundfunk Schweiz sowie Trans World Radio in der Entwicklung von Studio-Software und Sendetechnik tätig, die für Wien kostengünstig genutzt werden könnte.

Derzeit wird der Evangeliums-Rundfunk Österreich vom Evangeliums-Rundfunk Deutschland noch mit ungefähr 45% des Budgets unterstützt. Das Fundraising des Evangeliums-Rundfunk Österreich wurde jedoch in den letzten Jahren ausgebaut, sodass die Unterstützung durch den Evangeliums-Rundfunk Deutschland kontinuierlich abnimmt.

Darüber hinaus beteiligen sich jene Organisationen und Initiativen, die in den Sendungen regelmäßig mitwirken und über Radio, die Programmzeitung, Webradio und die Homepage eine Plattform für die Präsentation ihrer Tätigkeit erhalten, mit einem monatlichen Beitrag von EUR 100 an den Kosten. Diese Kostenbeteiligungen sollen im ersten Jahr im Ausmaß von EUR 9.600, im zweiten im Ausmaß von EUR 16.800 und im dritten Jahr im Ausmaß von EUR 26.400 anfallen.

Christliche und wertorientierte Unternehmer und Geschäftsleute haben bereits in der Vergangenheit den Evangeliums-Rundfunk mit Sachleistungen und finanziellen Zuwendungen unterstützt; der Evangeliums-Rundfunk Österreich erwartet daher in Bezug auf die technischen Investitionen in Wien Zuwendungen in der Höhe von EUR 30.000.

Ebenso sammeln Kirchen und Gemeinden regelmäßig für Sendungen und Projekte des Evangeliums-Rundfunk; der Evangeliums-Rundfunk Österreich rechnet damit, von etwa zehn Gemeinden im Wiener Raum monatlich EUR 100 zu erhalten, und rechnet im ersten Jahr mit Einnahmen in der Höhe von EUR 12.000 und im zweiten und dritten Jahr jeweils in der Höhe von EUR 14.400.

Der Evangeliums-Rundfunk Österreich will darüber hinaus bei öffentlichen Institutionen um Fördermittel für konkrete Sendungen und Initiativen ansuchen, die zum sozialen und kulturellen Leben in Wien einen Beitrag leisten. Weiters rechnet der Evangeliums-Rundfunk

Österreich damit, seine Events durch die Unterstützung von sozialen Initiativen und kostenlose Serviceleistungen kostengünstig in öffentlichen Gebäuden wie Schulen veranstalten zu können.

Die Personalkosten sollen durch den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter niedrig gehalten werden.

Ab 2007 ist der Vertrieb von Produkten wie CD's mit Sendungsaufnahmen etc. über einen Onlineshop geplant.

Insgesamt rechnet der Evangeliums-Rundfunk Österreich im ersten Jahr mit EUR 609.600 an Einnahmen und EUR 782.908 an Aufwänden, im zweiten Jahr mit EUR 761.900 an Einnahmen und EUR 785.908 an Aufwänden und im dritten Jahr mit EUR 886.770 an Einnahmen und EUR 846.888 an Aufwänden. Die Einnahmen würden somit erstmals im dritten Jahr die Aufwände übersteigen.

Der Evangeliums-Rundfunk Österreich hat zwei Konten bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft eG, welche per 23.11.2005 einen Stand von EUR 22.353,45 (Girokonto) und EUR 80.452,99 (Termingeldkonto) aufwies; das Vereinskonto bei der Erste Bank wies per 25.11.2005 einen Stand von 2.399,95 auf. Der Evangeliums-Rundfunk Österreich legte weiters eine Bewertung des Grundstücks in Perchtoldsdorf vor, welche den Verkaufspreis mit EUR 812.400 bewertet; über eine Hypothek für diese Liegenschaft könnten daher zusätzliche Investitionen finanziert werden.

Organisatorische Voraussetzungen

Organisatorisch ist vorgesehen, dass der Geschäftsführerin Mag. Tanja Dietrich-Hübner die Abteilungen Verwaltung/Finanzen (mit einem Assistenten und einem Buchhalter sowie vier ehrenamtlichen Mitarbeitern), Marketing (mit zwei PR-Mitarbeitern), Technik (mit einer Sende- und einer Studiotekniker) und Chefredaktion (mit einem Mitarbeiter im Bereich Hörerservice, drei Redakteuren und sechs freien Mitarbeitern) unterstellt sind.

Für den Fall einer Zulassungserteilung wird der derzeitige Stand von sieben Mitarbeitern auf zwölf aufgestockt. Weiters will der Evangeliumsrundfunk auch mit freien Mitarbeitern und mit ehrenamtlichen Mitarbeitern arbeiten.

Es gibt bereits ein fixes Mitarbeiter-Team vom Evangeliums-Rundfunk bzw. vom Trans World Radio für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität. Zusätzlich sind auch bereits konkrete Personen angefragt, die im Fall der Erteilung der Lizenz in Wien mitarbeiten würden.

Das Studio in Perchtoldsdorf soll ein Live Sendestudio, ein Produktionsstudio und ein Gästestudio umfassen.

Technisches Konzept

Das vom Evangeliums-Rundfunk Österreich vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3.7 Media Digital GmbH

Antrag

Der Antrag der Media Digital GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Media Digital GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 269267 g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 50.000. Alleingesellschafterin der Media Digital GmbH ist die Fellner Medien AG.

Die Fellner Medien AG ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 269124 x eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 250.000. Alleinaktionär ist die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG.

Die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 173833 m eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und einem Stiftungsvermögen in der Höhe von ATS 1 Mio. Stifter sind Wolfgang Fellner zu 94% und Liselotte Fellner, Univ.Prof. Dr. Fritz Fellner sowie Mag. Helmuth Fellner zu je 2%.

Wolfgang Fellner und Mag. Helmuth Fellner sind weiters je 3,3% Stifter der Medienbeteiligungen Privatstiftung; deren 93,4%-Stifterin ist Liselotte Fellner. Die Medienbeteiligungen Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 148222 z eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien.

Die Medienbeteiligungen Privatstiftung hält 100% der Geschäftsanteile an der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. (FN 180880a beim HG Wien) mit Sitz in Wien und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 70.000, welche wiederum 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610a beim HG Wien) mit Sitz in Wien und einem Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000 hält. Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, 611.171/001-BKS/2002).

Die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG ist derzeit Alleingesellschafterin der Neue Projekte Verlags GmbH mit Sitz in Wien. Es ist geplant, 100% der Anteile dieser Gesellschaft an die Fellner Medien AG abzutreten und in „Zeitungsprojekt Verlags GmbH“ umzubenennen; voraussichtlich ab Herbst 2006 soll die Zeitungsprojekt Verlags GmbH die „neue Tageszeitung“ von Wolfgang Fellner herausgeben. Die Media Digital GmbH sieht diese „neue Tageszeitung“ als modernes Qualitätsmedium, welches sich durch seine klar definierte Zielgruppe der computeraffinen, unter 50-jährigen „neuen Infogeneration“ vom bestehenden Tageszeitungsangebot differenziert und deswegen von der Media Digital GmbH nicht als Konkurrenz, sondern als Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Tageszeitungsangebots verstanden wird; diesen Aspekt wertet die Media Digital GmbH als besonders bedeutsam bei der Beurteilung des Beitrags des geplanten News-Radios zur Meinungsvielfalt.

Die Media Digital GmbH will als Trägergesellschaft den modernsten digitalen Newsroom in Wien und Österreich entwickeln und betreiben. In diesem soll – unabhängig vom Ausgang des gegenständlichen Verfahrens – der redaktionelle Content der von der Schwestergesellschaft der Media Digital GmbH, der Zeitungsprojekt Verlags GmbH, herausgegebenen „neuen Tageszeitung“ sowie des Breitband-Online-Angebots der Media Digital GmbH aufbereitet werden. Beim Breitband-Online-Angebot der Media Digital GmbH handelt es sich um eine digitale Plattform, über die unter anderem auch der wesentlich erweiterte, redaktionelle Content der „neuen Tageszeitung“ digital online verbreitet werden soll. Die somit jedenfalls vorhandene technische Infrastruktur soll von der Media Digital GmbH dazu genutzt werden, das von ihr geplante News-Radio ohne erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwand mit nur einem kleinen Radioteam zu realisieren.

Eine Zusammenarbeit mit der News-Gruppe schließt die Media Digital GmbH aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse sowie aus der Gesamtbetrachtung der sphärischen Beziehungen aus.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Media Digital GmbH hatte bisher keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Geplantes Programm

Die Media Digital GmbH plant die Ausstrahlung eines zur Gänze eigengestalteten 24-Stunden-News-Programms für die Zielgruppe der 20- bis 60-jährigen (bzw. in der Kernzielgruppe die 25- bis 49-jährigen) urbanen Lebens- und Berufsbevölkerung (inkl. Pendler und Geschäftsreisende) Wiens, welche der neuen Medien- bzw. Info-Generation angehört und überwiegend in Dienstleistungs- und Wissensbereichen tätig ist sowie über gutes Bildungsniveau, großes Informationsinteresse, gutes Einkommen, hohe Mobilität, Vertrautheit mit technologischen Neu- und Weiterentwicklungen und Offenheit gegenüber unterschiedlichen Musikrichtungen verfügt; die Media Digital GmbH geht davon aus, dass demnach insgesamt 39,5% der gesamten Wohnbevölkerung der Stadt Wien altersmäßig zur Kernzielgruppe des Programms zählen. Das Programm soll nicht von Musik, sondern von Nachrichten bzw. Informationsbeiträgen dominiert wird. Im Vordergrund des Hörfunkkonzepts steht die laufende Berichterstattung; das Senden einzelner Musiktitel zwischen Informationsbeiträgen dient lediglich der Auflockerung, der Verbindung einzelner redaktioneller Beiträge und allenfalls bei Bedarf der technischen Überbrückung. Die Media Digital GmbH geht davon aus, dass sie sich damit maßgeblich vom gesamten derzeit terrestrisch im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunkprogrammangebot unterscheidet.

Charakteristisch für das geplante 24-Stunden-News-Programm soll sein: der im Vergleich zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformaten sehr hohe Wortanteil, die hohe Aktualität sowie die dynamische und zeitgemäße Gestaltung des redaktionellen Wortprogramms, ein hoher Lokalbezug unter Berücksichtigung der teilweise internationalen Herkunft der Hörer, zielgruppenorientierte Flexibilität bei der Zusammensetzung des Musikprogramms und Nutzbarmachung der Vorteile zunehmender Medienkonvergenz.

Das Programm soll sich durch einen hohen Wortanteil von durchschnittlich mindestens 50% (inklusive fixer Elemente wie Jingles oder Teaser) auszeichnen; zu manchen Sendezeiten wie etwa in der „Morgen-Drive-Time“ von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr und in der „Nachmittags-Drive-Time“ von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist ein „Nur-Wort-Programm“ vorgesehen, bei dem Musiktitel gar nicht oder nur sehr spärlich als technische Überbrückung zwischen den Nachrichtenblöcken verwendet werden sollen. In der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr

sowie zwischen 14:00 Uhr und 17:00 Uhr sollen Musiktitel in etwa zwei Mal pro Viertelstunde als Verbindung zwischen den unterschiedlichen Informationsteilen gesendet werden.

Das redaktionelle Programm soll neben der laufenden Nachrichtenberichterstattung auch Spartennachrichten rund um die Uhr, Reportagen und Journale sowie Talk Radio beinhalten. Es ist in 15-Minuten-Einheiten aufgebaut: Die Hörer sollen alle 15 Minuten eine Zusammenfassung der wichtigsten aktuellen Ereignisse in Form von laufend aktualisierten, etwa zweiminütigen „Nachrichten-Headlines“ und „Breaking News“ über Ereignisse von besonderem Allgemeininteresse oder von besonderer Bedeutung für das gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie den sonstigen wichtigsten Tagesthemen mit besonderem Schwerpunkt auf dem gegenständlichen Versorgungsgebiet erhalten, um sich durch kurzfristige Einstiege in das Programm umfassend über das aktuelle Tagesgeschehen informieren zu können. Ergänzt werden soll das Nachrichtenangebot jeder Stunde um eigene Sport-, Wirtschafts- und Börsenachrichten sowie Neuigkeiten aus den Bereichen Wissenschaft, Gesundheit, Frauen, Lifestyle, Society und Kultur. Für die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr ist ein „Talk Radio“ mit aktiver Hörerbeteiligung zu den aktuellen Themen des Tages geplant, welches bei Erfolg auch in der Abendstunden ein Fixpunkt werden kann. An Samstagen und Sonntagen soll das Nachrichtenangebot durch verstärkte Sportberichterstattung und durch Event- bzw. Kulturberichterstattung ergänzt werden.

Das Musikprogramm soll aus einem modernen und urbanen Musikmix bestehen, der sich deutlich von den derzeit empfangbaren klassischen Formaten wie z.B. Klassik, AC, CHR, Oldies oder Arabella unterscheiden soll; die Musik soll vielseitig sein und sich keinen starren Kategorien zuordnen lassen. Abhängig von der Tages- und Jahreszeit sowie den jeweilige redaktionellen Schwerpunkten ist eine Mischung aus verschiedenen zeitgenössischen Musikrichtungen, durchaus inklusive Popmusik, aber auch z.B. Jazz und klassischer Musik geplant. Mit dem Musikprogramm sollen Zielgruppen angesprochen werden, die sich über die sozio-demografischen Charakteristika - kaufkräftige Personen mit höherem Bildungsniveau und in höheren Berufspositionen – identifizieren; aufgrund der Flexibilität dieser Zielgruppe hinsichtlich des Musikgeschmacks bzw. der Musikpräferenzen ist kein konkretes Musikformat vorgesehen. Das Musikprogramm soll laufend durch Musikresearch innerhalb der Zielgruppe angepasst und optimiert werden, indem festgestellt wird, zu welchen Zeiten welche Hörer zuhören und welchen Musikgeschmack diese haben. Angedacht ist daher z.B., im Bereich eines Lifestylemagazins jene Musikrichtungen zu spielen, welche genau lifestyle-interessierte Personen ansprechen, wobei die Media Digital GmbH sich hierbei unter anderem ein Lounge-ähnliches Format kann, sollte man im Musik-Research feststellen, dass dies die Musikrichtung ist, die diese Zielgruppe anspricht.

Der Lokalbezug soll durch den täglichen Einsatz von Reportern im Versorgungsgebiet, die mehrfache Einbindung der Hörer, die schwerpunktmäßige Berichterstattung über Ereignisse im Versorgungsgebiet und die enge Kooperation mit im Versorgungsgebiet ansässigen Institutionen sowie beruflichen und privaten Interessensvertretungen sämtlicher Lebensbereiche sichergestellt werden.

Nach Ansicht der Media Digital GmbH führt die gesellschaftsrechtliche Verbindung zur „neuen Tageszeitung“ nicht zu einer potenziellen Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt, sondern zu dem größtmöglichen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet im Allgemeinen und im Bereich des Hörfunks im Speziellen: Demnach würde der Markteintritt der „neuen Tageszeitung“ einerseits und die Zulassung der Media Digital GmbH andererseits nicht zu einer Medienkonzentration durch Duplizierung einer bereits über andere Medien verbreiteten Meinung führen, sondern es ermöglichen, dass der zusätzliche Beitrag zur Meinungsvielfalt, welcher durch den Hinzutritt eines neuen Players entsteht, völlig separat von der „neuen Tageszeitung“ und dem Online-Portal von einem unabhängigen Redaktionsteam auch über Hörfunk verbreitet werden kann. In diesem Zusammenhang verweist die Media Digital GmbH insbesondere darauf, dass der Nachrichteninhalte der meisten privaten Hörfunkveranstalter im gegenständlichen Versorgungsgebiet von

denselben Quellen bezogen und teilweise sogar von denselben Produzenten – wie etwa der RCA – übernommen wird, der gesamte redaktionelle Content des News-Radios der Media Digital GmbH hingegen überwiegend aus dem eigenen digitalen Newsroom der Media Digital GmbH bezogen und anschließend von den „Presentern“ aufbereitet wird. Darüber hinaus soll weder eine direkte, noch eine indirekte Einflussnahme durch Mitarbeiter anderer Geschäftsbereiche oder verbundener Unternehmen auf die redaktionelle Tätigkeit für das News-Radio erfolgen. Weiters handelt es sich beim geplanten News-Radio um ein lokales Radio, während in der „neuen Tageszeitung“ eher die österreichische Berichterstattung im Vordergrund stehen wird. Schließlich vertritt die Media Digital GmbH die Meinung, dass in der Zusammenarbeit zwischen Radio und Tageszeitung eine Meinung neu hinzukommt, die in dem Versorgungsgebiet bis dahin nicht vertreten ist, und dass dies im Rahmen der Meinungsvielfalt nicht gegen die Antragstellerin sprechen kann.

Fachliche Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Media Digital GmbH darauf, dass das geplante News-Radio von Personen mit in Österreich geradezu einzigartigen einschlägigen Erfahrungen im Medienbereich, z.B. mit der Entwicklung neuer Medienprodukte, der redaktionellen Arbeit für Medienunternehmen, dem Aufbau und der Umsetzung neuer Vertriebsformen sowie der wirtschaftlichen Führung von Medienunternehmen, geführt wird.

Die Geschäftsführer der Media Digital GmbH sind Wolfgang Fellner, Wolfgang Zekert und Martin Gaiger.

Wolfgang Fellner hat das Programmkonzept für das geplante News-Radio entwickelt. Er soll die Funktion des konzeptionellen Programmverantwortlichen übernehmen und soll darüber hinaus für das strategische Marketing verantwortlich sein. Wolfgang Fellner verfügt über mehrere Jahrzehnte Erfahrung in der Entwicklung und erfolgreichen Umsetzung neuer Medienprodukte: Er hat 1968 im Alter von 14 Jahren gemeinsam mit seinem Bruder Helmuth die Schülerzeitung „Rennbahn-Express“ gegründet, welche 1972 überregional und zu Österreichs führendem Jugendmagazin wurde. Es folgen 1983 die Gründung der Illustrierten „Basta“, 1992 des Nachrichtenmagazins „News“, 1995 des Fernseh- und Medien-Magazins „TV-Media“ und 2001 des Frauenmagazins „Woman“.

Wolfgang Zekert soll die kaufmännische Geschäftsführung übernehmen. Nach seiner Tätigkeit in mehreren Verlagen - im Rahmen derer er das „Club Ö3 Magazin“ gegründet hat – und Werbeagenturen war er von 1985 bis 1989 Geschäftsführer der CAA Werbeagentur in Wien, von 1989 bis 1995 Geschäftsführer der Radda & Dressler Verlagsgruppe in Wien und von 2000 bis Juni 2005 Alleinvorstands der WirtschaftsBlatt Verlag AG. Seit Juli 2005 ist er Geschäftsführer der Neue Projekte Verlags GmbH, welche in „Zeitungsprojekt Verlags GmbH“ umbenannt und voraussichtlich ab Herbst 2006 die „neue Tageszeitung“ von Wolfgang Fellner herausgeben soll.

Bei Martin Gaiger soll die Verantwortung für die Bereiche Verkauf und Technik für das geplante News-Radio liegen. Er verfügt einerseits über langjährige Erfahrung im Werbeverkauf für Printmedien und elektronische Medien, und hat sich andererseits über viele Jahre einschlägiger Berufserfahrung das für den Aufbau und die Weiterentwicklung von Multimedia-Portalen notwendige, insbesondere technische Know-How angeeignet: Nach seiner Tätigkeit in einem Reisebüro und seiner selbständigen Tätigkeit im Bereich der Entwicklung, des Verkaufs und der Installation von Produktionssystemlösungen für Zeitungs- und Zeitschriftenverlage sowie Werbeagenturen übernahm er von Oktober 1992 bis Oktober 1997 und von Februar 1999 bis Juli 2001 die Anzeigenleitung der Verlagsgruppe News GesmbH sowie zwischendurch von November 1997 bis Jänner 1999 die Verkaufsleitung der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. Von September 2001 bis Oktober 2005 war er Geschäftsführer der New Media Enterprise GmbH.

Christian Nusser soll die Funktion des Chefredakteurs übernehmen. Er verfügt über zwei Jahrzehnte Erfahrung in österreichischen Medienunternehmen, seit 1993 in Positionen als Chefredakteur: Nach Tätigkeiten bei der AZ und beim KURIER übernahm er 1994 die stellvertretende Chefredaktion und 1995 bis 1996 die Chefredaktion von TV-MEDIA. 1997 war er Programmchef der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. und hat in dieser Funktion die Entwicklung und redaktionelle Leitung des Radiosenders übernommen. 1999 war er Chefredakteur Medienentwicklung des NEWS-Verlags, und von 2000 bis 2005 Chefredakteur von E-MEDIA.

Andrea Cross soll das Controlling übernehmen: Die Betriebswirtin war von Oktober 1997 bis Dezember 1999 Controller der EXIDE Batteriewerke in Graz und von Jänner 2000 bis Dezember 2001 Business Unit Controller sowie von Februar 2001 bis April 2002 Coordinator Analysis and Revenue Assurance der ONE GmbH. Seither ist sie als Head of Customer Finance bei der Hutchison 3G Austria GmbH tätig.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht legt die Media Digital GmbH dar, dass die Veranstaltung dieses sonst sehr kostenintensiven Hörfunkkonzepts ausschließlich durch neue digitale Technologien der Nachrichtenaufbereitung und –verbreitung sowie die technische Einbindung des geplanten 24-Stunden-News-Radios in den digitalen „Newsroom“, im Speziellen die Mitbenutzungsmöglichkeit des digitalen Newsrooms für Mitarbeiter des News-Radios sowie die Zugriffsmöglichkeit auf redaktionellen Content, der von den Redakteuren der „neuen Tageszeitung“ sowie für das Breitband-Online-Portal erstellt wurde, möglich wird. Dieser „Newsroom“ soll von der Media Digital GmbH als Trägergesellschaft für das „neue Tageszeitungsprojekt“ von Wolfgang Fellner und für das von dieser parallel produzierte redaktionelle Breitband-Online-Angebot betrieben werden. Diese Vorgangsweise soll es ermöglichen, dass in Wien mit einem verhältnismäßig kleinen Team und relativ bescheidenen finanziellen Mitteln ein 24-Stunden-News-Radio nach internationalem Vorbild produziert werden kann.

Die Media Digital GmbH verweist darauf, dass die projektierten Initialkosten, insbesondere für die Errichtung der notwendigen Übertragungseinrichtungen, die Einrichtung des Sendestudios und die Herstellung der notwendigen Schnittstellen zum digitalen Newsroom sowie die laufenden fixen und variablen Kosten in der Anfangsphase, durch die vereinbarte Eigenkapitalausstattung der Media Digital GmbH in der Höhe von EUR 1 Mio. - bestehend aus dem Stammkapital der Gesellschaft in der Höhe von EUR 50.000 und dem der Gesellschaft von der Fellner Medien AG überwiesenen, zur freien Verfügung überlassenen Betrag in der Höhe von EUR 950.000 - und die Zusage zur Gewährung von allenfalls erforderlichen zusätzlichen Gesellschafterdarlehen durch die Fellner Medien AG abgesichert ist.

Der laufende Betrieb sowie die vorgesehenen kontinuierlichen qualitativen und technischen Weiterentwicklungen des geplanten News-Radios sollen so bald wie möglich aus der Vermarktung von Werbezeit finanziert werden. Die Media Digital GmbH beabsichtigt eine Kombination aus für den österreichischen privaten Hörfunk typischen Vermarktungsformen und neuen Vermarktungsstrategien, insbesondere Cross-Media-Sponsorships.

Ein eigenes Verkaufsteam soll den lokalen und regionalen Werbeverkauf im und um das Versorgungsgebiet „Wien“ vermarkten; die nationale Vermarktung soll über die Radio Marketing Service GmbH erfolgen. Mit dem Anbieten von cross-medialen Sponsorings im Breitband-Online-Portal und im geplanten News-Radio der Media Digital GmbH sollen zusätzliche Verkaufserlöse erzielt werden.

Die Media Digital GmbH rechnet bereits im dritten Betriebsjahr des geplanten News-Radios, das als eigenes Profit-Center geführt werden soll, mit einem positiven Ergebnis. Unter der Annahme einer technischen Reichweite von 1,5 Mio. Einwohnern und auf Basis eines durchschnittlichen Sekundenpreises in Höhe von EUR 3,50 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr geht die Media Digital GmbH von Werbeerlösen in der Höhe von EUR 920.000 im ersten, EUR 1,16 Mio. im zweiten, etwa EUR 1,4 Mio. im dritten, etwa EUR 1,6 Mio. im vierten und etwa EUR 1,77 Mio. im fünften Betriebsjahr aus. Dem stehen entsprechend dem Businessplan der Media Digital GmbH Gesamtkosten in der Höhe von etwa EUR 1,2 Mio. im ersten, etwa EUR 1,28 Mio. im zweiten, etwa EUR 1,34 Mio. im dritten, etwa EUR 1,43 Mio. im vierten und etwa EUR 1,52 Mio. im fünften Betriebsjahr gegenüber, sodass sich ein operatives Ergebnis von etwa EUR -270.000 im ersten, etwa EUR -123.000 im zweiten, etwa EUR 58.000 im dritten, etwa EUR 172.000 im vierten und etwa EUR 251.000 im fünften Betriebsjahr ergibt.

Organisatorische Voraussetzungen

Für das geplante News-Radio sind eigene Betriebsräume in Wien und Mitarbeiterarbeitsplätze im digitalen Newsroom (ebenfalls in Wien) vorgesehen. Die Betriebsräume sollen aus zwei Studios sowie aus Büros bestehen.

Die Media Digital GmbH plant, den Geschäftsbereich des News-Radios sowohl finanziell (als eigenes Profit-Center), als auch organisatorisch völlig getrennt von den übrigen Geschäftsbereichen zu führen; die Redaktionen der „neuen Tageszeitung“ und des News-Radios sollen somit organisatorisch, in Weisungsrechten und auch in Arbeitsplätzen getrennt sein. Für den Geschäftsbereich des News-Radios sind die Organisationseinheiten Administration (inklusive der kaufmännischen Geschäftsführung und des Controlling), Programm, Verkauf, Marketing und Technik vorgesehen.

Die kaufmännische Geschäftsführung und der Controller werden von einem ausschließlich für den Bereich News-Radio zuständigen Assistenten unterstützt.

Redaktionell gestaltet und präsentiert soll das Programm von voraussichtlich neun „Presentern“ werden; diese sollen das 24-Stunden-News-Programm selbständig und unabhängig zusammenstellen, haben dabei aber Zugriff auf den gesamten Content des digitalen Newsrooms. Das Programm soll in drei „Schichten“ durch Teams bestehend aus jeweils drei „Presentern“ gestaltet werden, von denen einer vorwiegend als „Anchor-Man/Woman“ durch das Programm führt, während die beiden anderen als On-Air-Redakteure die News und Beiträge formatieren. Es entfällt die Research-Tätigkeit, da diese bereits von den redaktionellen Mitarbeitern der „neuen Tageszeitung“ erledigt wurde; der Inhalt muss jedoch für das Radio aufbereitet werden, wobei die Aufbereitung des Programms für das News-Radio eine andere ist als für der Zeitung.

Für das Musikprogramm soll aufgrund des geringen Musikanteils ein - voraussichtlich freier - Teilzeitmitarbeiter für die Musikplanung eingesetzt werden. Die Optimierung des Musikprogramms entsprechend den Bedürfnissen der Hörer soll laufend anhand eines regelmäßigen Musikresearches erfolgen.

Der für den lokalen und regionalen Verkauf von Werbezeiten zuständige Verkaufsleiter soll von drei Verkaufsrepräsentanten und einer Teilzeitkraft für die Dispo unterstützt werden.

Das Marketing und die Technik für den Radiobereich sollen von den jeweils zuständigen Mitarbeiter der Media Digital GmbH mitbetreut werden; die laufenden Kosten für diese Mitarbeiter sollen nach dem Prinzip der Kostenverursachung dem Profit-Center des News-Radios zugerechnet werden.

Insgesamt sollen vor dem Hintergrund der finanziellen Trennung des Geschäftsbereichs des News-Radios von den übrigen Geschäftsbereichen folgende Mitarbeiter nur anteilig dem Profit-Center des News-Radios zugerechnet werden, da sie auch in anderen Geschäftsbereichen tätig sind: die drei Mitarbeiter der Administration (Geschäftsführung, Controlling, Sekretariat), die zwei Mitarbeiter in den Bereichen Marketing und Technik und der Verkaufsleiter; betroffen sind somit sechs Vollzeitmitarbeiter der insgesamt 19 Vollzeit- und drei Teilzeitmitarbeiter im Geschäftsbereich des News-Radios.

Technisches Konzept

Das von der Media Digital GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Da das aktuelle Versorgungsgebiet der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. „Wien 102,5 MHz“ praktisch eine Vollversorgung der Stadt Wien durch den Sender WIEN 1 Kahlenberg 102,5 MHz sicherstellt, kommt es mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einer flächendeckenden Doppelversorgung im Ausmaß das gesamten technischen Reichweite der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“.

2.3.8 INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H.

Antrag

Der Antrag der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 272598 f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. sind die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. zu 51% und die NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft mbH zu 49%.

Die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten zu FN 133444 t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Tulln und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 1 Mio. Gesellschafter der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. sind Oscar Bronner zu 10%, die Bronner Familien-Privatstiftung zu 41% und die Süddeutscher Verlag GmbH zu 49%. Die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. ist die Eigentümerin und Verlegerin der Tageszeitung „Der Standard“.

Die Süddeutscher Verlag GmbH ist eine zu HRB 7685 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 49.190.346,90.

Die Bronner Familien-Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 173363 x eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und einem ursprünglichen Stiftungsvermögen in der Höhe von ATS 1 Mio.

Oscar Bronner ist österreichischer Staatsbürger.

Die NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft mbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 197605x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft mbH ist Martin Zimper. Martin Zimper ist österreichischer Staatsbürger.

Martin Zimper ist weiters zu 10,6% an der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH beteiligt, einer im Firmenbuch des Landesgerichts Wiener Neustadt zu FN 160946k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neustadt und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 600.000, welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ für die Dauer bis zum 30.09.2009 aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, ist. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 23.06.2005, GZ 611.056/0001-BKS/2004 wurde der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH die Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN – EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ zugeordnet. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 23.06.2006, GZ 611.056/0003-BKS/2006, wurde der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH weiters die Übertragungskapazität „BADEN 3 100,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ rechtskräftig zugeordnet.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. hatte bisher keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Geplantes Programm

Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. plant ein wortbasiertes Radioprogramm im „All News-Format“, welches im Laufe der Programmentwicklung um einzelne Talk-Elementen ergänzt werden soll, für die Zielgruppe der höher gebildeten, einkommensstarken und mit ausgeprägtem Interesse an Information ausgestatteten News-Zuhörer statt Musik-Nebenbeihörer im Alter von 25 bis 50 Jahren. Näher definiert die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. ihre Zielgruppe als die zu zwei Drittel männlichen, in gehobenen Berufen tätigen, städtische Hörer mit oberstem Bildungsniveau, hohem Haushalteinkommen und einem Durchschnittsalter von 45 Jahren, welche in ihrer Sendernutzung eine breite Senderauswahl treffen, jedoch eine besondere Vorliebe für die Radioprogramme Ö1 und Radio Wien haben; die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. geht davon aus, dass demnach rund 275.000 Personen bzw. etwa 28% der Wiener Bevölkerung zu ihrer Zielgruppe zählen.

Der Wortanteil soll bei 95% liegen. Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. will News, Interviews und Views bringen; unter Letzterem versteht die Antragstellerin insbesondere Meinungen, Glossen und Kommentare. Die aktuellsten Nachrichten aus den folgenden Ressorts sollen gebracht werden: Innen-, Außen- und Europapolitik, Wirtschaft, Finanzen, Chronik mit Schwerpunkt Wien, Society/People, Sport, Medien /Kommunikation, Kultur und Wissenschaft. Dabei will die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. folgende Darstellungsformen einsetzen: vom „Anchorman“ moderierte Nachrichten, erklärende eigenproduzierte Teile von Nachrichten (Shorty), Interviews, O-Töne, gebaute Beiträge, Kommentare/Glossen, Umfragen, Berichte und Features. Die Nachrichten sollen dabei ähnlich wie ein „Top 40“-Musikformat programmiert werden: Die wichtigste Nachricht soll am Schnellsten rotieren, die Einzelinformation soll kurz und auf den Punkt gebracht sein, die Top-Meldungen werden mehrmals pro Stunde gebracht. Durch Live-Einstiege bei wichtigen

Ereignissen wie z.B. politische Pressekonferenzen, Theaterpremieren oder ausgewählte Sport- und Kulturereignisse soll die starre Programmuhr aufgebrochen werden. Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. plant weiters, öffentliche Talkshows gemeinsam mit kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. gemeinsam mit anderen Medienpartnern zu organisieren und abends oder auch am Sonntag Vormittag im Rahmen einer Matinee ins Programm zu nehmen. Die klassischen Service-Inhalte wie das Wetter und der Verkehr im Großraum Wien inklusive Spezialrubriken (Wassertemperatur, Schneebericht, Urlaubswetter) sollen ebenfalls gebracht werden. Durch Promotionsspots einmal pro Viertelstunde soll der Sender positioniert werden; im Rahmen dieser Spots soll auf Theaterpremieren, Diskussionsveranstaltungen, Spendenaktionen, Tage der offenen Tür und öffentliche Talkshows hingewiesen werden. Eine typische Programmstunde wird darüber hinaus etwa acht Minuten Werbung beinhalten.

Bereits ab Sendestart soll die aktive Hörerbeteiligung eine wichtige Rolle innerhalb des Programms spielen. Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. plant, Fachleute und „Betroffene“ gezielt einzuladen, ihre Meinung im Rahmen einer persönlich gesprochenen Glosse oder eines „Word-Rap“ zu äußern. Dies soll zu Sendestart das wesentliche talk-ähnliche Format des Senders ein, das zur Meinungsvielfalt am Wiener Radiomarkt beitragen soll.

Die Kernzeit des Senders ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr; in dieser Zeit werden die Nachrichten aktuell programmiert - einzelne Beiträge können bis zu neun Mal am Tag gesendet werden, es wird daher zu Wiederholungen von Beiträgen in der Kernzeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr kommen. In den Nachstunden werden Beiträge und News wiederholt und von einem eingeschränkten Journaldienst im Falle eines wichtigen Ereignisses aktualisiert, wobei besonders auf die lokalen Gepflogenheiten des Großraums Wien geachtet werden soll. Ebenso wird der Sender am Wochenende nicht mit voll besetzter Redaktionsmannschaft arbeiten: Ein Redaktionsschichtdienst soll die stündlichen Nachrichten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr aktualisieren, zwischen diesen Nachrichten sollen auch Beiträge der vergangenen Woche („Rückblick: Das war die Woche“) wiederholt werden. Weiters soll das „Interview am Samstag“ bzw. das „Interview am Sonntag“ – ein längeres Gespräch mit einer wesentlichen Person des Zeitgeschehens – am Wochenende mehrmals wiederholt werden. Das „Hörbuch der Woche“ sowie kurze Glossen und Ansichten mit religiösem Inhalt am Sonntag Vormittag sind ebenfalls als Wochenend-Elemente eingeplant.

Das Programm soll gänzlich eigengestaltet werden. Zusätzlich zu den Beiträgen der eigenen Redakteure will die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. einzelne Programmbeiträge und O-Töne von internationalen Hörfunkagenturen, Korrespondentenbüros und Rundfunkveranstaltern mit Schwerpunkt News zukaufen. Es soll Programm z.B. von der DPA zugekauft werden. Es soll kein Mantelprogramm übernommen werden. Der Musikanteil von unter 5% soll als Brücke zwischen unterschiedlichen Programmen oder vor einem Live-Einstieg eingesetzt werden. Da somit an sich nicht geplant ist, ein Musikprogramm zu spielen, hat die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. auch kein Musikformat angegeben.

Es ist keine programmliche Zusammenarbeit zwischen der Print-Redaktion des Standard und der Radio-Redaktion der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. geplant. Es soll aber Zusammenarbeiten zwischen dem Standard und der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. im Rahmen der Promotion geben. Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. schließt es weiters nicht aus, dass in einer Rubrik wie z.B. „Kommentar des anderen“ auch Standardjournalisten zu Wort kommen bzw. dass Nachrichteninhalte, die originär von der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. produziert werden, auch in andere Medien und natürlich auch Printmedien Eingang finden.

Fachliche Voraussetzungen

Zur Darlegung der fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin darauf, dass hinter der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. einerseits eine „Qualitätszeitung“ (Der Standard) und andererseits ein erfahrener Radiounternehmer steht und dass das Verlagshaus DER STANDARD gemeinsam mit Dr. Zipper über die besten Kontakte zu Medienmachern verfügen, die für das Projekt INFORADIO begeistert und engagiert werden sollen.

Die Geschäftsführer der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. sind Dr. Martin Zipper und Mag. Wolfgang Bergmann:

Dr. Martin Zipper war bereits in der Leitung bzw. im Auf- und Umbau des Wiener Radiosenders „Energy Wien 104,2“, des lokalen niederösterreichischen Radiosenders „PARTY FM 106,7“ sowie des ehemaligen „Privatradionetzwerkes“ Kronehit tätig. Nach dem Studium der Kommunikationswissenschaft und der Volkswirtschaft sowie nach Abschluss des Universitätslehrgangs für Werbung und Verkauf arbeitete er für den infomedia Verlag, für Antenne Bayern, für das Niederösterreichische Pressehaus sowie für den ORF. Seit 1995 ist Dr. Zipper als Medienberater selbständig; in der Aufbau- und Bewerbungsphase von Radio Stephansdom beriet er die Erzdiözese Wien. Dr. Martin Zipper wird die operative Geschäftsführung übernehmen; er wird spätestens ein halbes Jahr vor Aufnahme des Sendebetriebs seine Funktion als operativer Geschäftsführer der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zurücklegen und ab dann keine weitere Tätigkeit mehr bei der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ausüben.

Mag. Wolfgang Bergmann war seit 1997 Gründungsgeschäftsführer von Radio Stephansdom. Seit 2000 ist er Geschäftsführer der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. Mag. Wolfgang Bergmann wird die kontrollierende bzw. unterstützende Geschäftsführung im Ausmaß von etwa vier Stunden wöchentlich neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. übernehmen.

Weitere führende Mitarbeiter des Senders will die Geschäftsführung aus den Reihen bereits jetzt journalistisch tätiger, erfahrener Programmmitarbeiter rekrutieren, welche aus Rücksicht auf deren bestehende Vertragsverhältnisse mit anderen Rundfunkveranstaltern nicht genannt wurden.

Finanzielle Voraussetzungen

Die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste sollen zu 80% aus eigenen Mitteln und zu 20% aus Fremdkapital finanziert werden. Nach Ansicht des Steuerberaters der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. ist diese in der Lage, für das Projekt der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. EUR 4 Mio. aus den derzeitigen liquiden Mitteln aufzubringen, ohne einen zusätzlichen Kredit aufnehmen zu müssen. Die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. geht daher – vor dem Hintergrund, dass die endgültige Form der Finanzierung von den Gesellschaftern erst zeitnah vor Projektstart entschieden werden soll – davon aus, dass der angegebene Wert von 20% Fremdmittel als Höchstwert zu betrachten ist, da die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. jederzeit in der Lage ist, dieses Projekt ohne Bankfinanzierung und notfalls auch allein als Mehrheitsgesellschafter zu finanzieren. Auch die NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft mbH hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass sie für die Dauer ihrer Beteiligung an der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. und unter Bezugnahme auf die im Antrag dargelegte Finanzierung die erforderlichen Eigenmittel zur Finanzierung von Anfangsverlusten der lizenzhaltenden Radiogesellschaft entsprechend dem Umfang ihrer 49%-igen Beteiligung aufbringen wird, und ein Schreiben der Raiffeisenbank Piestingtal vorgelegt, worin diese erklärt, sie stehe grundsätzlich zur Verfügung, um für das Projekt (45%-Beteiligung an der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H.) den anteiligen Finanzierungsbedarf zur Verfügung zu stellen, wobei die Bedingungen jedoch im Bedarfsfall noch im Detail ausgehandelt werden müssten.

Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. geht davon aus, dass ein News-Format mit gelegentlichen Talk-Elementen, wie es die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. plant, innerhalb von drei Jahren auf 100.000 Personen Tagesreichweite sowie 10.000 Personen Viertelstundenreichweite kommt. Diese Annahme beruht auf der Tatsache, dass der ORF-Radiosender Ö1 laut Radiotest im Jahr 2004 eine Tagesreichweite von 180.000 Personen in Wien erzielt, in seinen Informationsprogrammen aber hohe Viertelstundenreichweiten zwischen 25.000 und 64.000 Hörern aufweisen kann. Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. geht weiters davon aus, dass ein Teil der Radio Wien Hörer, nämlich die Gruppe der info-orientierten Städter, gelegentlich das INFORADIO einschalten und damit zur Erhöhung der Tagesreichweite beitragen wird. Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. will somit ihre Hörer hauptsächlich von den Programmen Ö1 und Radio Wien abwerben und verweist auf die Gesamtreichweite beider Programme in Wien von 408.000 Personen.

Durch die anvisierte Viertelstundenreichweite von 10.000 Personen – davon etwa 7.000 in der Kernzielgruppe - will die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. als Mitglied des RMS-Verbundes rund EUR 1 Mio. lukrieren. Weitere EUR 1,5 Mio. sollen durch das eigene Sales-Team verkauft werden, womit sich die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. zu 60% durch den eigenen lokalen Verkauf finanzieren würde.

Aufgrund der Definition der Zielgruppe als hoch gebildete, einkommensstarke und mit ausgeprägtem Interesse an Information ausgestattete News-Zuhörer statt Musik-Nebenbeihörer ist geplant, Radiowerbung nicht als billiges Produkt anzubieten, sondern als High Quality-Produkt zu höheren Preisen, vergleichbar mit den Anzeigenpreisen von Nachrichtenmagazinen oder Special-Interests-Magazinen. Der durchschnittliche Sekundenpreis in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr soll daher im dritten Jahr bei einer Tagesreichweite von 90.000 bis 100.000 Personen bei EUR 4 liegen. Es müssten daher – um EUR 1,5 Mio. Eigenumsatz zu erreichen – im Jahresschnitt nur 18 Minuten Radiowerbung täglich verkauft werden.

Auf Basis der Annahme, dass im Großraum Wien jährlich rund EUR 36 Mio. für Radiowerbung ausgegeben werden und davon etwa EUR 14 Mio. an die privaten Radiosender in Wien fließen, setzt es sich die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. zum Ziel, innerhalb von drei Jahren 6,5% Marktanteil am gesamten Radiowerbeumsatz der Region bzw. 15% des gesamten Privatradioumsatzes in der Region zu lukrieren. Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. will insbesondere auch Firmen ansprechen, die bisher nie oder kaum Radiowerbung geschaltet haben. Mindestens die Hälfte des Umsatzes soll von Firmen kommen, die noch nie im Medium Radio geworben haben. Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass 90% der Unternehmen quasi nicht im Radio werben. Sie will versuchen, Werbekunden ansprechen, die in Printmedien Werbung geschaltet haben, die qualitativ hochwertiger sind, und ihnen ein Alternativwerbeforum im Hörfunk geben.

Ihrem Businessplan entsprechend rechnet die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. mit Gesamtkosten in der Höhe von etwa EUR 2,4 Mio. bis EUR 2,6 Mio. pro Jahr; demgegenüber will sie Erlöse in der Höhe von EUR 750.000 im ersten Jahr, EUR 1,5 Mio. im zweiten Jahr, EUR 2,5 Mio. im dritten Jahr und EUR 3,1 Mio. im vierten Jahr lukrieren. Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. geht daher davon aus, nach negativen Betriebsergebnisse im ersten und im zweiten Betriebsjahr (in der Höhe von etwa EUR 1,7 Mio. im ersten und von EUR 940.000 im zweiten Jahr) im dritten Jahr den Break Even zu erreichen und im vierten Jahr einen Gewinn von etwa EUR 500.000 zu machen.

Organisatorische Voraussetzungen

Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. geht davon aus, insgesamt 36 Mitarbeiter, davon drei Praktikanten, zu benötigen; insgesamt 18 dieser Mitarbeiter sollen journalistisch

tätige sein. Der Geschäftsführung, die von einer Assistentzkraft unterstützt werden soll, sollen die Abteilungen Redaktion und Marketing nachgeordnet sein. Die Abteilung Redaktion umfasst dabei neben den eigentlichen Bereich Redaktion mit dem Redakteur vom Dienst, dem Reporter von Dienst und dem Ablauf-Controlling auch den Bereich Produktion/Technik inklusive Spots, Verpackungen und technischem Betrieb. Die Abteilung Marketing umfasst die Bereiche Verkauf und Werbung (inklusive Off-Air-Promotion). Geplant sind insbesondere ein Chefredakteur, sechs News-Redakteure, fünf Reporter sowie sechs freie Programmmitarbeiter, ein Verkaufsleiter und vier Mediaberater/Verkäufer, ein Marketing- und Promotionleiter und eine Marketingsassistentin, ein technischer Leiter, ein Mitarbeiter im Back Office, einer im Hörserservice, zwei Producer und drei Praktikanten.

Geplant sind zwei Studios, eines als News-Desk für die Sendeabwicklung und eines für die Produktion von Programm- und Werbeelementen. Ein räumlicher Zusammenhang zum Standard ist nicht geplant. Ebenso wenig ist geplant, einen gemeinsamen Verkauf mit dem Printmedium durchzuführen; vielmehr soll jedes Medium für sich eine eigene Verkaufsmannschaft aufbauen. Es soll somit zu einem Erfahrungsaustausch, nicht aber zu einem gemeinsamen Verkauf kommen.

Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. strebt an, das Programm in diverse Kabelnetze und ins Internet einzuspeisen.

Technisches Konzept

Das von der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. mit Antrag vom 18.10.2005 vorgelegte technische Konzept ist technisch nicht realisierbar. Das beantragte Antennendiagramm übersteigt die koordinierten Werte im Bereich zwischen 150° und 210° sowie im Bereich zwischen 250° und 310° um bis zu 6dB, was in Absolutwerten n ausgedrückt der vierfachen abgestrahlten Leistung entspricht. Insbesondere übersteigt die beantragte abgestrahlte Leistung im Bereich 170° (18,3 dBW) den koordinierten (15,0 dBW), der gleichzeitig auch dem von der Ungarischen Verwaltung im Rahmen der Verhandlungen zugestandenen Maximalwert entspricht, um 3,3 dBW, was in Absolutwerten dem 2,13-fachen der koordinierten Leistung entspricht. Auch abzüglich der systembedingten Toleranz bei der Planung von Antennenanlagen, welche bis zu etwa einem dB in Winkelbereichen außerhalb der Hauptstrahlrichtungen möglich ist, ist die Leistung in diesem Bereich noch um 2,3 dB zu hoch, was in Absolutwerten dem 1,7-fachen der koordinierten Leistung bzw. einer Überschreitung derselben um 70% entspricht.

Eine dem beantragten technischen Konzept entsprechende Umkoordinierung ist aufgrund des Ergebnisses der Verhandlungen mit der Ungarischen Verwaltung nicht möglich: Da der Ungarische Sender SOPRON-HELYI 98,4 MHz massive Störungen durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erleiden würde, hat die Ungarische Regulierungsbehörde der Koordinierungsanfrage nur mit der Auflage zugestimmt, dass die Leistung in Richtung 170° auf 15 dBW und in Richtung 180° auf 20 dBW beschränkt wird (vgl. Punkt 2.1 „Beantragte Übertragungskapazität“).

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet überschneidet sich mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ in einem Ausmaß von etwa 70.000 Einwohnern. Es handelt sich dabei um einen technisch unvermeidbaren spill over.

2.3.9 92.9 Hit FM Radio GmbH.

Antrag

Der Antrag der 92.9 Hit FM Radio GmbH. richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 130308 f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der 92.9 Hit FM Radio GmbH. sind die Kurzwelle Privatstiftung zu 75,1% und die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG zu 24,9%. Geschäftsführer der 92.9 Hit FM Radio GmbH. ist Dr. Ernst Swoboda.

Die Kurzwelle Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 190955 t eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und einem Stiftungsvermögen in der Höhe von ATS 50 Mio. Stifterin (und Letztbegünstigte) ist die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG.

Die Kurzwelle Privatstiftung wurde von der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG, vertreten durch Wolfgang Altermann und DFW Hansjörg Fondermann, errichtet. In der ursprünglichen Fassung der Stiftungserklärung war auch ein Beirat vorgesehen, der gemäß der Stiftungszusatzurkunde aus Hans Dichand, Wolfgang Altermann und Hansjörg Fondermann bestand. Gemäß der Stiftungszusatzurkunde hatte der Stiftungsvorstand vor dem An- und Verkauf von Beteiligungen, Unternehmen und Liegenschaften, der Aufnahme von Darlehen über ATS 10 Mio. p.a., der Gewährung von Darlehen über ATS 10 Mio. p.a. oder außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes sowie vor Investitionen über ATS 20 Mio. p.a. die Zustimmung des Beirats einzuholen. Diese Stiftungszusatzurkunde und die Stiftungsurkunde wurden mit Datum vom 27.9.2000 dahingehend geändert, dass die Bestimmungen über den Beirat ersatzlos entfallen sind. Die Stifterin hat sich in § 11 der Stiftungserklärung ausdrücklich im Sinne des § 33 Abs. 2 PSG die Änderung der Stiftungserklärung vorbehalten.

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 210995 m eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien und einer Vermögenseinlage der Kommanditisten KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. und KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. jeweils in der Höhe von EUR 750.000. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hält folgende Beteiligungen an lokalen Hörfunkveranstaltern in Niederösterreich:

- 24,9% an der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH (Versorgungsgebiet „Waldviertel“)
- 19,9% an der Hit FM Privatrado GmbH (Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“)
- 24,9% an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“)

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 208822 t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage

in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter sind zu je 50% die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H.

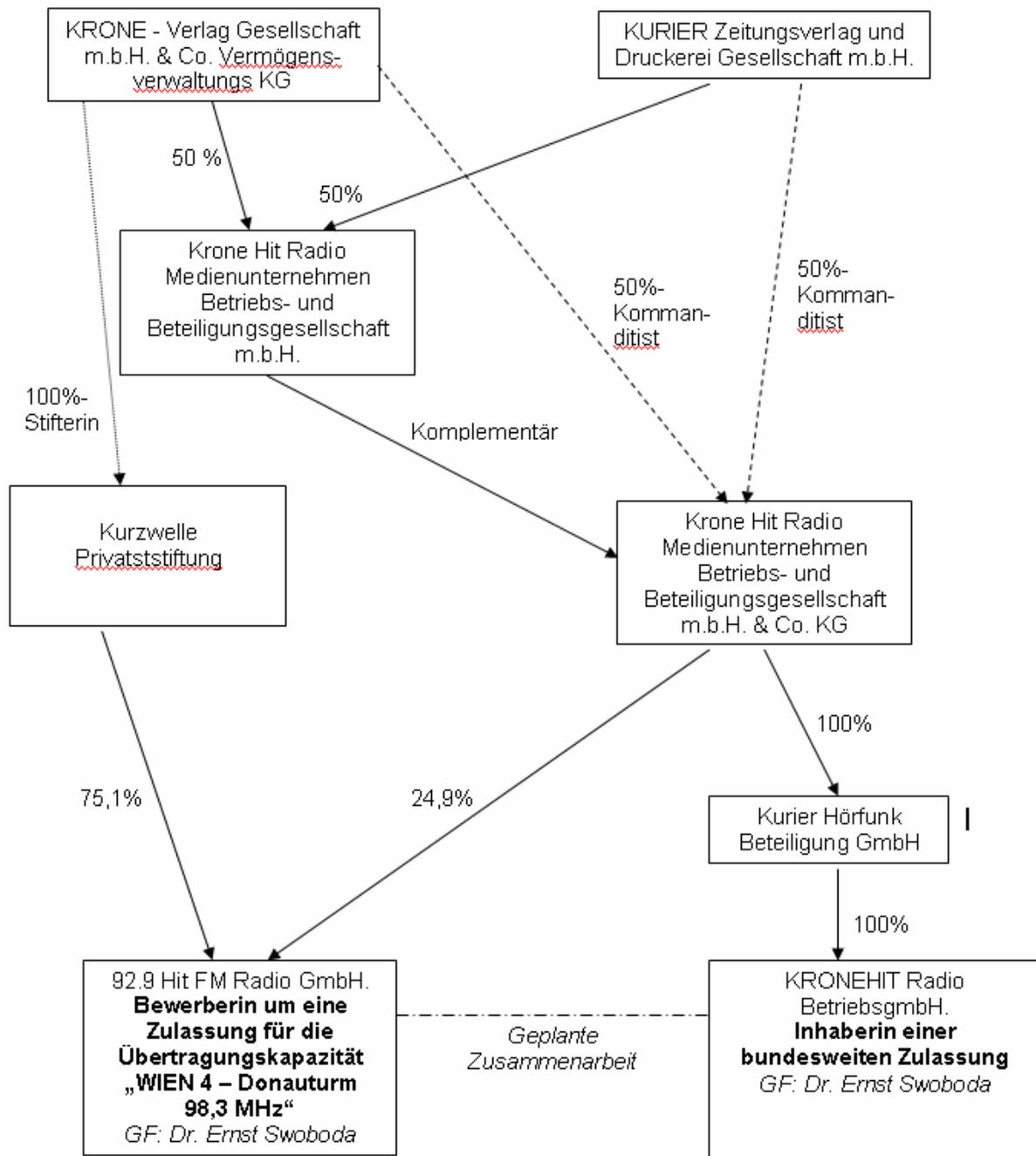
Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 5973 i eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien und einer Vermögenseinlage der Kommanditisten Hans Dichand und NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (HRB 8338 beim Amtsgericht Essen) jeweils in der Höhe von ATS 4.495.872. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H.

Die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 94615 s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter sind zu je 50% die Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG.

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 107826 v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 9.810.832,62. Gesellschafter sind die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zu 50,56% und die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co. KG (HRA 4052 beim Amtsgericht Essen) zu 49,44%.

Die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 32182 b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 727.000. Gesellschafter sind die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft (FN 79711 y) zu 63,08% und die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. (HRB 22555) zu 36,92%.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. ist damit nicht nur die alleinige Stifterin der Kurzwelle Privatstiftung – der 75,1%-igen Gesellschafterin der Antragstellerin -, sondern auch 50%-Kommanditistin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG – der 24,9%-igen Gesellschafterin der Antragstellerin – und 50%-ige Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin dieser 24,9%-igen Gesellschafterin der Antragstellerin. Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. ist somit über die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG – der 24,9%-igen Gesellschafterin der Antragstellerin - indirekt auch an deren 100%-Tochtergesellschaft, der Kurier Hörfunk Beteiligungs GmbH, beteiligt, welche Alleineigentümerin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischem Hörfunk (Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001). Es ergibt sich daher folgendes Bild:



Die 92.9 Hit FM Radio GmbH. plant, mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. in den Bereichen Studiokapazitäten, Marketing, Controlling, Disposition und Vertrieb zu kooperieren: Die Räumlichkeiten und das technische Equipment sollen zur Verfügung gestellt werden. Übertragungsleitungen, die bereits von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. angemietet sind bzw. bezüglich derer laufende Verträge bestehen, sollen gemeinsam genutzt werden. Durch die Zusammenarbeit vor allem in den Bereichen Disposition und das Marketing sollen Anfangskosten gespart und insbesondere im Verkauf früher höhere Erlöse erzielt werden können, weil die 92.9 Hit FM Radio GmbH. auf die Verkaufsorganisation von KRONEHIT zurückgreifen und daher vom Start weg höhere Erlöse erzielen kann. Andererseits die Kosten dadurch minimiert werden, dass die 92.9 Hit FM Radio GmbH. auf bestehende Infrastruktur und Administration zurückgreifen kann.

Redaktionell und inhaltlich soll die 92.9 Hit FM Radio GmbH. jedoch komplett unabhängig – mit eigener Redaktion und eigenem Redaktionsstatut – agieren. Die 92.9 Hit FM Radio

GmbH. verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass es bereits aufgrund des Verbotes der Übernahme von Programm vom bundesweiten Zulassungsinhaber zu keiner Programmübernahme kommen kann und sieht darin einen Vorteil gegenüber Mitbewerbern, die die Zusammenarbeit mit nicht-bundesweiten Rundfunkveranstaltern planen, bei welchen sich in höherem Ausmaß als bei der 92.9 Hit FM Radio GmbH. in zwei Jahren die Frage nach einer eventuellen Einbringung eines Antrag auf grundsätzliche Änderung des Programmformates stellt. Weiters soll es auch keinen gemeinsamen Nachrichtenpool geben; es ist nicht beabsichtigt, Nachrichten zwischen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und 92.9 Hit FM Radio GmbH. auszutauschen, insbesondere auch, da das Nachrichtenformat in einem Musiksender wie KRONEHIT gänzlich anderen Ansprüchen unterliegt als in einem News-Talk-Format: Während ein Musikradio Nachrichten für einen Personenkreis produziert, der größtenteils eigentlich keine Nachrichten hören will, produziert ein News-Talk-Format Nachrichten für Hörer, die speziell wegen der Nachrichten Radio hören. Aus diesem Grund ist auch nicht geplant, dass die 92.9 Hit FM Radio GmbH. zukünftig die Produktion von Nachrichten für andere Hörfunkveranstalter mit Musikprogrammen, wie sie zur Zeit von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. durchgeführt wird, übernimmt.

Weiters halten die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. je 50% der Anteile an der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H., einer im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 72716 k eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 1 Mio. Die Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. & Co Kommanditgesellschaft, einer im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 3394 t eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien und einer Vermögenseinlage der Kommanditistin KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. in der Höhe von ATS 70 Mio. und einer Vermögenseinlage der Kommanditistin KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. in der Höhe von ATS 30 Mio.

Die Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. & Co Kommanditgesellschaft ist Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber bzw. Diensteanbieter der österreichischen Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und „Kurier“. Die „Kronen Zeitung“ hatte im Jahr 2005 eine Reichweite von 44,9% bei Personen ab 14 Jahren und eine verbreitete Auflage von 891.407 (bzw. eine verkaufte Auflage von 851.354) im Wochenschnitt von Montag bis Samstag; der „Kurier“ hatte im Jahr 2005 eine Reichweite von 12,2% bei Personen ab 14 Jahren und eine verbreitete Auflage von 194.619 (bzw. eine verkaufte Auflage von 171.688).

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH. (früher: 92,9 RTL Radio GmbH) hat von 01.04.1998 bis 19.06.2001 – zunächst auf Grundlage des Bescheids der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.700/68-RRB/97 - ein lokales Radioprogramm für Wien über die Frequenz 92,9 MHz verbreitet. Nach Aufhebung des Zulassungsbescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28.09.2000 verbreitete die Antragstellerin ihr Programm auf Grundlage der - auf die Dauer von sechs Monaten ab Zustellung des Bescheides begrenzten - einstweiligen Zulassung durch die Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.700/12-PRB/00. Mit Bescheid vom 18.06.2001, KOA 1.700/01-22, erteilte die KommAustria die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ der Donauradio Wien GmbH. Die 92.9 Hit FM Radio GmbH. stellte daher den Sendebetrieb ein. Seit 19.06.2001 war die Antragstellerin somit nicht mehr als Rundfunkveranstalterin tätig.

Geplantes Programm

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH. plant, unter dem Namen „news.talk 98.3“ ein 24-Stunden-Nachrichten-Programm inklusive Interviews, Live-Anrufershows, Diskussionssendungen und Votings zu verbreiten. Die 92.9 Hit FM Radio GmbH. möchte das Informationsbedürfnis der Wirtschafts- und Politikinteressierten – eine als zu zwei Drittel männlich, hoch gebildet, städtisch, in gehobenen Berufen tätig und mit hoher Kaufkraft ausgestattet beschriebene Zielgruppe - rund um die Uhr und insbesondere auch mit aktueller Hintergrundinformation zu wichtigen Themen erfüllen und sieht in dieser Nische die Basis für ihr Programm. Die 92.9 Hit FM Radio GmbH. will durch dieses Radikonzzept neue Hörschichten ansprechen und eine Lücke im Programmangebot in Wien schließen. Altersmäßig ergibt sich die Zielgruppeneinschränkung der 92.9 Hit FM Radio GmbH. aus dem Programm; sie geht davon aus, dass bereits 17- oder 18-Jährige Interesse für das Programm entwickeln könnten und dass das Programm sicherlich auch 50-Jährige bzw. ältere Personen ansprechen wird.

Speziell der Recherche eigener Themen soll besondere Bedeutung zukommen; die 92.9 Hit FM Radio GmbH. will sich gerade auf lokaler Ebene mit eigenen Themen positionieren. Neben den Nachrichten soll „Talk“ das zweite Standbein sein: In Diskussionssendungen sollen möglichst viele unterschiedliche Stimmen zu Wort kommen, um spannende Kontroversen zu bieten.

Ein Musikprogramm ist nicht geplant; der Wortanteil im Programm beträgt damit faktisch 100%. Es soll jedoch ein Musikbett oder Jingles geben.

In der Sendung „Morgeninfo“ vom 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr soll dem am Morgen besonders hohen Informationsbedürfnis durch sehr dichte Programmgestaltung Rechnung getragen werden: Alle 15 Minuten sind ausführliche Nachrichten vorgesehen, zusätzlich werden Topthemen ausführlich beleuchtet; ergänzend sind Wetter, Verkehr, Sport und ein Finanzupdate vorgesehen.

Die Sendung „talk.at.work“ vom 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr soll einerseits die Gesprächsthemen für das Büro und andererseits eine verlässliche Tagesbegleitung in punkto Nachrichten und Service liefern; gleichzeitig sollen Call-In-Möglichkeiten bestehen und Studiogäste geladen werden. Die Themen orientieren sich am Tagesgeschehen; auch Lebenshilfe kann in dieser Strecke vorkommen.

„talk of town“ zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr soll das Topthema des Tages behandeln und Studiogäste, Reportagen und Call-In-Möglichkeiten inkludieren. Ergänzt wird die Sendung um aktuelle News-Updates sowie ausführliche Informationen über Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Chronik.

Die Sendung „DriveTalk“ von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr soll verdichtete Information und eine Tageszusammenfassung sowie Informationen in den Bereichen Sport und Börse bieten.

In „Radioversum“ (wochentags von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr; am Wochenende von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sollen die besten Features aus dem deutschen Sprechraum und am Wochenende Hörbücher geboten werden.

Der „Radioversum night.talk“ von 22:00 Uhr bis 02:00 Uhr ist als Abendtalkschiene („Promis privat“ und „love.talk“) konzipiert.

Das Wochenende soll sich Dokumentationen, Hörbüchern und dem Besten aus der vergangenen Woche widmen.

Fachliche Voraussetzungen

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH. verweist auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre Vergangenheit als Veranstalterin eines Hörfunkprogramms für Wien über einige Jahre und schließt daraus, dass dadurch ihre fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die erfolgreiche regelmäßige Verbreitung eines Radioprogramms im Versorgungsgebiet Wien 4 gewährleistet werden.

In fachlicher Hinsicht verweist die 92.9 Hit FM Radio GmbH. weiters auf die angeführten Kooperationsmöglichkeiten mit KRONEHIT sowie darauf, dass die 92.9 Hit FM Radio GmbH. selbst über höchste Kompetenz und Know-How in allen Bereichen des Radiomachens verfügt.

Der Geschäftsführer der 92.9 Hit FM Radio GmbH., Dr. Ernst Swoboda, ist weiters Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und Justiziar des Mediaprint-Konzerns. Im Fall der Zulassungserteilung im gegenständlichen Verfahren an die 92.9 Hit FM Radio GmbH. plant Dr. Ernst Swoboda, seine Tätigkeit als Justiziar für den Mediaprint-Konzern deutlich einzuschränken, um sich im erforderlichen Ausmaß der Geschäftsführungstätigkeit für die 92.9 Hit FM Radio GmbH. widmen zu können. Darüber hinaus verweist die 92.9 Hit FM Radio GmbH. im Zusammenhang mit der geplanten Kooperation mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Erledigung der administrativen Tätigkeiten darauf, dass sich derartige Synergien auch bei der Funktion des Geschäftsführers ergeben. So geht die 92.9 Hit FM Radio GmbH. davon aus, dass zahlreiche Funktionen eines Geschäftsführers eines privaten Rundfunkveranstalters, wie etwa die Repräsentation der Rundfunkveranstalter bei Interessensverbänden, problemlos auch für zwei Rundfunkveranstalter ausgeübt werden können.

Als Programmchef und Chefredakteur der 92.9 Hit FM Radio GmbH. ist Rüdiger Landgraf vorgesehen; er wird im Falle einer Zulassungserteilung an die 92.9 Hit FM Radio GmbH. seine Tätigkeit bei der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zurücklegen. Rüdiger Landgraf soll als Programmchef und Chefredakteur der 92.9 Hit FM Radio GmbH. - mit Ausnahme von Fällen, in denen es um die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen des Zulassungsbescheids geht - weisungsfrei gestellt werden.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht geht die 92.9 Hit FM Radio GmbH. davon aus, dass sie durch ihre Eigenkapitalausstattung, ihre Bonität und die Kreditwürdigkeit ihrer Gesellschafterin in der Lage ist, die für die Aufnahme eines in technischer und qualitativer Hinsicht hochwertigen Sendebetriebs erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen, und dass ihre bisherige erfolgreiche Tätigkeit als Rundfunkveranstalter sowie auch ihre Gesellschafterstruktur zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die geplante Hörfunkveranstaltung ausreichen.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH. geht weiters davon aus, dass sich ihr Konzept erst durch die Nutzung von Synergien mit einem bestehenden Anbieter umsetzen lässt, da ein News- oder Talk-Sender als stand-alone-Lösung in Wien aufgrund der hohen anfallenden Personalkosten und der vergleichsweise (z.B. gegenüber der Stadt London) relativ geringeren technischen Reichweite nicht machbar wäre. Sie plant daher, mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. in den Bereichen Studiokapazitäten, Marketing, Controlling, Disposition und Vertrieb zu kooperieren (vgl. nähere Erläuterungen dazu weiter oben unter dem Punkt „Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen“).

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH. plant, die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb sowie die Marketingaktivitäten - es soll ein beträchtliches Marketingbudget zur Einführung zur Verfügung gestellt und durch Gegengeschäfte aufgefüllt werden – über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Die finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des ausgestrahlten Programms bzw. die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der lokalen und auch überregionalen Werbewirtschaft sollen daher durch ein interessantes und gut präsentiertes Programm, das vom Publikum angenommen wird, gewährleistet werden. Die 92.9 Hit FM Radio GmbH. strebt einen Hörer-Marktanteil von

5% und damit einen Werbemarktanteil von 7% bzw. erzielbare Umsätze von mindestens EUR 3 Mio. brutto an.

Zusätzlich zum Direktvertrieb in Kooperation mit der Vertriebsmannschaft von KRONEHIT will die 92.9 Hit FM Radio GmbH. auch Mitglied des Vermarktungskombis RMS sein. Der TKP soll im oberen Bereich des Mitbewerbs liegen; die Sekundentarife soll zwischen etwa EUR 1,50 in Nebenzeiten und etwa EUR 5 in der Prime-Time von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr betragen.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH. geht davon aus, im fünften Betriebsjahr ein positives Ergebnis erzielen zu können: Nach negativen Ergebnissen in den ersten vier Jahren in der Höhe von etwa EUR 600.000 im ersten, etwa EUR 345.000 im zweiten, etwa EUR 180.000 im dritten und etwa EUR 20.000 im vierten Jahr rechnet die Antragstellerin in der Folge mit positiven Ergebnissen in der Höhe von etwa EUR 80.000 im fünften Jahr, etwa EUR 145.000 im sechsten Jahr, etwa EUR 230.000 im siebten Jahr, etwa EUR 295.000 im achten Jahr, etwa EUR 365.000 im neunten Jahr und etwa EUR 440.000 im zehnten Jahr.

Organisatorische Voraussetzungen

Über 35 Vollzeitmitarbeiter sollen im Bereich Programm arbeiten; in Summe sind 45 Stellen vorgesehen (inklusive der Internetbetreuung).

Um das Programm in den Kosten schlank und damit finanzierbar zu halten, soll es flache Hierarchien geben: Der Programmdirektor soll gleichzeitig Chefredakteur sein, die Chefs vom Dienst sollen das Tagesgeschäft leiten.

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH. verfügt über ein eigenes, von den Studios der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. getrenntes und bereits eingerichtetes Studio – jenes, welches bis 2001 zur Programmveranstaltung genutzt wurde - und sieht durch die Kooperation mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bei Technik, Verkauf und Marketing die Basis für eine erfolgreiche, ökonomisch sinnvolle Programmveranstaltung gelegt.

Technisches Konzept

Das von der 92.9 Hit FM Radio GmbH. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Da das aktuelle Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eine Vollversorgung der Stadt Wien durch die Sender WIEN 1 Kahlenberg 105,8 MHz sowie eine lückenlose Versorgung des Wiener Umlands insbesondere durch die Sender S POELTEN Jauerling 105,3 MHz und SEMMERING Sonnwendstein 102,9 MHz sicherstellt, kommt es mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einer flächendeckenden Doppelversorgung im Ausmaß der gesamten technischen Reichweite dieser Übertragungskapazität.

2.3.10 Welle 1 Privatrado GmbH

Antrag

Der Antrag der Welle 1 Privatrado GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Welle 1 Privatrado GmbH ist eine zu FN 269375 s beim Handelgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Welle 1 Privatrado GmbH sind Mag. Stephan Prähauser zu 75,1% und Thomas Madersbacher zu 24,9%. Beide sind österreichische Staatsbürger.

Mag. Stephan Prähauser ist 80%-Gesellschafter und Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH, einer zu FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Siezenheim und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000, welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ist. In diesem Versorgungsgebiet verbreitet die WELLE SALZBURG GmbH unter dem Namen „Welle 1 Salzburg“ ein 24 Stunden Vollprogramm im Format eines modernen Popradios mit breiter lokaler Berichterstattung über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet und unter anderem regionale Nachrichten zur halben Stunde und drei regionale Informationssendungen täglich. Der 70%-ige Musikanteil ist vorwiegend im "Hot AC"-Format mit einer Erweiterung in Richtung "current AC" und "CHR" sowie mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10%.

Mag. Stephan Prähauser ist weiters - mit einer Vermögenseinlage in der Höhe von ATS 6 Mio. - Kommanditist der WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG, einer zu FN 157145 x beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wals-Siezenheim und einer Vermögenseinlage in der Höhe von ATS 7.500.000, deren persönlich haftende Gesellschafterin die WELLE SALZBURG GmbH ist.

Mag. Stephan Prähauser ist außerdem 80%-Gesellschafter und Geschäftsführer der salon public relations und Werbe-produktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H., einer zu FN 142752 f beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Siezenheim und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000, welche u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig ist.

Schließlich ist Mag. Stephan Prähauser auch Geschäftsführer der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H., einer zu FN 216631 a beim Landesgericht Steyr eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sierning und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000, welche administrative und organisatorische Tätigkeiten für Frau Mag. Irmgard Savio, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“, ausübt.

Thomas Madersbacher ist 25,5%-Gesellschafter und Geschäftsführer der TIV KABEL-FERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H., einer zu FN 169738 s beim Handelgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 109.777,69, welche seit 01.10.2002 unter dem Programmnamen „gotv“ ein Sparten-Fernsehprogramm mit Schwerpunkt in den Bereichen Musik und Freizeitinformationen für die Zielgruppe der 14 bis 25-Jährigen

veranstaltet, das sie im Kabelnetz der Telekabel Wien GmbH und seit Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms für Österreich mit Bescheid der KommAustria vom 05.04.200, KOA 2.100/04-016, auch über den digitalen Satelliten ASTRA 1G, 19,2° Ost, verbreitet. Darüber hinaus ist Thomas Madersbacher Alleingesellschafter der MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs-GmbH, einer zu FN 249488 w beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000, welche mit einem Geschäftsanteil von 25,1% ebenfalls an der TIV KABEL-FERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H. beteiligt ist.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Welle 1 Privatrado GmbH hatte bisher keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Geplantes Programm

Die Welle 1 Privatrado GmbH plant, unter dem Namen „Welle 1 – Der Rocksender“ ein 24 Stunden Vollprogramm in einem jungen Rock-Format für die Zielgruppe der 10- bis 49-Jährigen (Kernzielgruppe: die 10- bis 39-jährigen Männer) zu verbreiten und sich damit deutlich von allen am Markt befindlichen Sendern zu unterscheiden.

Der Musikanteil soll 70% betragen. Als typische Interpreten sind z.B. Green Day, Linkin Park, Bon Jovi oder Franz Ferdinand vorgesehen. Die Welle 1 Privatrado GmbH geht davon aus, dass ein Sender, der durchgehend Titel abseits des Mainstreams für ein an Rockmusik interessiertes Publikum spielt, derzeit in Wien noch nicht besteht. Das Musikformat der Antragstellerin soll sich daher zwischen „Ö3“ und „FM4“ positionieren und rockmusik-lastig sein, dabei aber aktuelle Rocktitel bringen. Die Welle 1 Privatrado GmbH sieht darin ein ähnliches, wenn auch etwas engeres Format wie das von gotv gespielte und glaubt, dass die damit angesprochene Zielgruppe von den bestehenden privaten Rundfunkveranstaltern bisher nicht versorgt wird. Das damit angebotene Musikformat ist nach Ansicht der Antragstellerin auf eine breite Zielgruppe zugeschnitten, aber dennoch neu, da es am Wiener Markt noch nicht besteht.

Das Programm soll sich den Hörern unverkrampft, weltoffen und im direkten Dialog nähern, um ein zeitgemäßes und Wien entsprechendes Radioprogramm zu senden. Ziel ist die Personifizierung der einzelnen Sendestrecken und damit die leichte Identifizierbarkeit des Hörers mit dem Sender. Senderkennung, Frequenz und Slogan sollen – nicht in stereotyper Form, sondern abwechslungsreich und locker sowie durch den Moderator individuell präsentiert - Bestandteil jeder Moderation sein.

Die Welle 1 Privatrado GmbH will die lokalen Nachrichten selbst produzieren und in den Prime-Times stündlich senden, wobei insgesamt sieben Lokalnachrichtensendungen pro Tag geplant sind. Wetter- und Verkehrsservice sollen stündlich, in den Prime-Times jedoch halbstündlich und außerdem zusätzlich je nach Bedarf gesendet werden. Die internationalen Nachrichten sollen entweder selbst produziert oder von einem anderen Anbieter – gedacht wird dabei an die rca, KRONEHIT oder Arabella – zugekauft werden.

Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen. So soll die Berichterstattung aus der Stadt Wien für die Stadt Wien erfolgen und das gesamte 24 Stunden Programm in Wien produziert werden. Das Programm soll zu 100% eigengestaltet werden mit Ausnahme einer eventuell möglichen Übernahme der Weltnachrichten von einem anderen Anbieter und mit Ausnahme von Übertragungen aus Discotheken, Live-Konzerte und Sportveranstaltungen, in Zusammenhang mit welchen es zu Programmübernahmen (in beide Richtungen) mit der Welle 1 Salzburg kommen kann.

Es soll keine Mantelprogrammübernahme aus Salzburg geben; die Welle 1 Privatrado GmbH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich um ein anderes Produkt und ein anderes Format handelt. Es soll jedoch insoweit zu einer Programmübernahme bzw. zu programmlichen Kooperationen mit der Welle 1 Salzburg kommen, als z.B. Fußballspiele von Red Bull Salzburg und Rapid Wien in den jeweiligen anderen Städten auch Programm des jeweils anderen Senders werden. Ebenso soll es z.B. bei Skirennen zu programmlichen Kooperationen kommen, damit die Welle Wien nicht einen Redakteur nach Salzburg schicken muss.

Programmliche oder redaktionelle Verflechtungen mit go-tv soll es nicht geben. Es wird jedoch Kooperationen außerhalb der redaktionellen Tätigkeit geben; so ist die gegenseitige Bewerbung im jeweils anderen Programm sowie die gemeinsame Gestaltung von Events und dergleichen geplant.

Die Sendeflächen von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr sollen moderiert sein. Die nicht moderierten Sendeflächen im Nachtprogramm (von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sollen mit lokalen Patronanzen ausgestattet werden. Geplant ist, von Donnerstag bis Samstag die moderierte Sendefläche bis 02:00 Uhr auszudehnen. Unabhängig von diesen Sendezeiten sollen jedoch aktuelle Ereignisse wie z.B. kulturelle, politische oder sportliche Großereignisse sofort auf Sendung gebracht und so die Regionalität noch mehr herausgehoben werden.

Die Welle 1 Privatrado GmbH unterteilt ihr Programm in Prime-Time (06:00 Uhr bis 10:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr), Day-Time (10:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr) und der Sendung „niteWelle“, einem von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr laufenden, eigenproduzierten, unmoderierten Musikprogramm. In der Prime-Time soll von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr werktags und samstags die Sendung „morningWelle“ und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr werktags die Sendung „driveWelle“ gesendet werden. In der Day-Time soll werktags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Sendung „daytimeWelle“, werktags von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr die Sendung „eveningWelle“ und werktags von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr die Sendung „live!Welle“ gesendet werden. Samstags wird die Sendung „morningWelle“ bis 12:00 Uhr ausgedehnt; für samstags ab 12:00 Uhr und den gesamten Sonntag ist durchgehend die Sendung „WeekendWelle“ vorgesehen.

Die Welle 1 Privatrado GmbH erläutert, sich deswegen für ein junges Rockformat entschieden zu haben, weil es in Wien mit 92,9 RTL bereits einen Rocksender für eine ältere Zielgruppe gegeben hat, der ihres Wissens nach gescheitert ist, und weil es in der Folge auch ein Wiener Hit FM für eine jüngere Zielgruppe gegeben hat, das erfolgreicher war. Die Zielgruppe für ein Rock-Spartenprogramm für ein älteres Zielpublikum besteht nach den Erfahrungen der Gesellschafter der Antragstellerin nicht. Die Antragstellerin ist überzeugt, nur mit dem von ihr gewählten Format die ausreichende Balance zwischen ökonomischem Erfolg einerseits und programmlicher Einzigartigkeit andererseits zu schaffen.

Die Abgrenzung zu Radio Energy sieht die Welle 1 Privatrado GmbH darin, dass Radio Energy im Programm viel „softer“ und R'n'B-lastig sei, während die Welle 1 Privatrado GmbH jüngeren Rock spielen will. Die Welle 1 Privatrado GmbH verweist weiters darauf, dass auch die Welle Salzburg ein anderes Programm als Energy spielt und dass die „Verpackung“ von Radio Energy jünger ist als das konkret gespielte Programm.

Die Welle 1 Privatrado GmbH hat ein Unterstützungsschreiben von SONY/BMG an die Welle Salzburg GmbH & Co. KG vorgelegt, in dem ausgeführt wird, SONY/BMG würde als führendes internationales Musikunternehmen schon seit vielen Jahren mit dem Radiosender Welle 1 zusammenarbeiten und der Sender sei durch sein innovatives Programm, das sich klar von vielen „ähnlich gestalteten“ Sendern unterscheidet, aufgefallen. Die Welle hätte den „Riecher“ für die Hits von morgen. Die musikalische Kompetenz von Welle 1 im Pop/Rock beschränke sich nicht nur auf den internationalen Bereich, sondern sei die Welle auch bei der Unterstützung österreichischer Popmusik ein wichtiger Partner für Künstler und Musikunternehmen geworden. Österreichische Produktionen fänden sich immer häufiger in

den oberen Rängen der Welle Playlist. Aus diesen Gründen sei es für SONY/BMG wünschenswert, dass das Sendernetz von Welle 1 nach Wien erweitert werde.

Fachliche Voraussetzungen

Zu den fachlichen Voraussetzung verweist die Welle 1 Privatrado GmbH auf die langjährige Erfahrung beider Gesellschafter in der Radio-, Werbe und Musikszene. So waren bzw. sind beide Gesellschafter Geschäftsführer von Privatradoveranstaltern:

Mag. Stephan Prähauser, welcher die Funktion des Geschäftsführers übernehmen soll, war bereits seit seinem 16. Lebensjahr als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und zwei Jahre später bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Ab 1994 arbeitete er am zweiten in Österreich on air gegangenen Privatrado Radio Melody mit. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, verkauf und Public relations selbständig tätig (Gründung der salon public relations und Werbe-produktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H., 1996). 1996/1997 hat er den eigenen Sendebetrieb Welle Salzburg gegründet; seit dem Start der Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. 1999 schloss er sein Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab; das Thema seiner Diplomarbeit war die Liberalisierung des Rundfunks am Beispiel Radio Melody und Welle Salzburg. Seit 1999 ist Mag. Stephan Prähauser Gastvortragender und die Welle Salzburg GmbH offizieller Ausbildungsbetrieb der Universität Salzburg. Im Oktober 2003 übernahm Mag. Stephan Prähauser auch die Geschäftsführung der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. Seit 1998 hat er diverse Privatrados (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Bereichen beraten. Zur Zeit leitet nach er als Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH eine Radiostation für junges Publikum in Salzburg. Die Antragstellerin geht davon aus, dass Mag. Stephan Prähauser als Experte im Bereich Rundfunkveranstaltung und Vermarktung die idealen Voraussetzungen für die Rundfunkveranstaltung auch in Wien mitbringt. Mag. Stephan Prähauser soll der Welle 1 Privatrado GmbH an zumindest zwei bis drei Tagen der Woche auch vor Ort im Studio in Wien zur Verfügung stehen.

Thomas Madersbacher war Gesellschafter eines Wiener Privatrados und ist derzeit Geschäftsführer des musikalischen Kabelrundfunkprogramms im Fernsehbereich „gotv“, welcher auch die von der Welle 1 Privatrado GmbH angesprochene Zielgruppe erreichen will. Weiters betont die Welle 1 Privatrado GmbH, dass durch die Beteiligung von Thomas Madersbacher, welcher über Verbindungen zur Musikindustrie verfügt und außerdem auf dem Wiener Werbe- und Rundfunkmarkt verankert ist, Wiener Markt-Know-How hinzukommt und die Gesellschaft somit auch lokal verwurzelt ist und dieses Know-How nutzen wird.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht plant die Welle 1 Privatrado GmbH, die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb und die Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen aufzubringen; ein interessantes, gut präsentiertes und vom Publikum angenommenes Programm soll die Basis der erfolgreichen Zusammenarbeit mit der lokalen und überregionalen Werbewirtschaft darstellen. Werbezeiten sollen sowohl regional als auch überregional selbst und über Vermarktungspartner, insbesondere dem bundesweit tätigen Radiovermarktungsunternehmen RMS, verkauft werden. Werbetarife sollen – abgesehen von Spezialtarifen und Sondervereinbarungen - samstags, sonntags und feiertags sowie montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr EUR 1,70 pro Sekunde, ansonsten in der Zeit von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr EUR 3,70 pro Sekunde und in der Zeit

von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr EUR 2,70 pro Sekunde betragen. Weiters verweist die Antragstellerin betreffend ihre finanziellen Voraussetzungen auf die beigelegte, unwiderrufliche Zusage der Bank Austria Creditanstalt AG, der Welle 1 Privatrado GmbH im Fall der Erteilung der Zulassung zur Ausübung derselben einen Finanzierungsrahmen in der Höhe von EUR 350.000 zur Verfügung zu stellen.

Die Welle 1 Privatrado GmbH geht davon aus, bereits im zweiten Betriebsjahr ein positives Ergebnis und im dritten Betriebsjahr den Break Even zu erreichen. Nach einem negativen Ergebnis von etwa EUR 244.000 im ersten Geschäftsjahr soll damit bereits im zweiten Geschäftsjahr ein Gewinn von etwa EUR 24.000, im dritten von etwa EUR 340.000, im vierten von etwa EUR 444.000, im fünften von etwa EUR 508.000, im sechsten von etwa EUR 532.000, im siebten von etwa EUR 644.000, im achten von etwa EUR 691.000, im neunten von etwa EUR 740.000 und im zehnten von etwa EUR 792.000 erwirtschaftet werden. Diese Zahlen beruhen auf dem Ansatz, dass für das erste Jahr sowohl bei RMS-Erlösen als auch bei den Lokalerlösen nur 50% des jeweiligen Potentials und bei den RMS-Erlösen erst im dritten bzw. bei den Lokalerlösen erst im fünften Jahr 100% des jeweiligen Potentials erreicht wird.

Organisatorische Voraussetzungen

In organisatorischer Hinsicht soll ein junges, erfolgreiches Team zur Veranstaltung des Programms aufgebaut werden, welches insgesamt 16 Mitarbeiter umfassen soll. Einer dieser Mitarbeiter soll den Posten des operativen Geschäftsführers übernehmen. Zusagen einiger österreichischer Moderatoren und Redakteure liegen bereits vor, die im Fall der Zulassungserteilung für die Antragstellerin tätig werden wollen. Im Übrigen soll die Personalstruktur bewusst schlank gehalten werden, indem auf bereits vorhandene Strukturen beim Sender Welle 1 zurückgegriffen wird. Die Antragstellerin möchte in den folgenden Bereichen Synergien mit der WELLE SALZBURG GmbH nutzen: Technische Betreuung, Research, Programmberatung, Marketing, Gewinnspiele, Verkauf (Leitung, Administration, RMS), Technische Produktion, Jingles.

Die Welle 1 Privatrado GmbH verfügt über zwei digitale sendetaugliche Studioeinrichtungen und hat bereits Vorgespräche mit Vermietern von Studioräumlichkeiten geführt.

Technisches Konzept

Das von der Welle 1 Privatrado GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist von dem Versorgungsgebiet der WELLE SALZBURG GmbH „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ topografisch entkoppelt.

2.3.11 Rockradio Broadcasting GmbH

Antrag

Der Antrag der Rockradio Broadcasting GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Rockradio Broadcasting GmbH ist eine zu FN 269500 z beim Handelgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Rockradio Broadcasting GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH	EUR 7.000	20
2	Mag. Birgit Schön GmbH	EUR 7.000	20
3	Molden Verlag Radiobeteiligung GmbH	EUR 7.000	20
4	Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH	EUR 3.500	10
5	„DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH	EUR 3.500	10
6	Tillmann Fuchs	EUR 3.500	10
7	Dr. Michael Krüger	EUR 3.500	10

Die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH ist eine zu FN 237455 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH ist die Styria Medien AG. Die Styria Medien AG ist eine zu FN 142663 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Graz und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 16.750.000. Die Rockradio Broadcasting GmbH schließt aus, dass es zu einer Mehrheitsbeteiligung der Styria Medien AG an der Rockradio Broadcasting GmbH kommen wird. Aktionäre der Styria Medien AG sind die Katholischer Medien Verein Privatstiftung zu 98,33% und der Katholische Medien Verein zu 1,67%.

Die Katholischer Medien Verein Privatstiftung ist eine zu FN 161261 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Graz und einem Stiftungsvermögen in der Höhe von ATS 1.000.000. Stifter sind der Katholische Medien Verein (vormals Katholischer Preßverein in der Diözese Graz-Seckau) zu 99,7% sowie die Herren Dr. Josef Heuberger, Franz Küberl und Mag. Franz Josef Rauch zu je 0,1%. Der Katholische Medien Verein (VR-247-2002) hat seinen Sitz in Graz. Der Vorstand der Katholischer Medien Verein Privatstiftung wird vom Obmann und dem Obmannstellvertreter des Katholische Medien Vereins und aus weiteren von dessen Verwaltungsausschuss entsandten Personen gebildet, wodurch ein faktischer Einfluss dieses Stifters auf die Tätigkeit der Privatstiftung gegeben ist.

Beteiligungen der Styria Medien AG an Hörfunkveranstaltern:

Die Styria Medien AG hält über ihre 100%ige Tochtergesellschaft GH Vermögensverwaltungs- GmbH (FN 18057 w beim LG für ZRS Graz) durchgerechnet 100% der Anteile der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071 m beim LG Leoben). Die Ennstaler Lokalradio GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, für die Dauer von zehn Jahren ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“ im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“.

Ferner ist die Styria Medien AG über ihre 100%igen Tochtergesellschaften BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (FN 164146 t beim LG für ZRS Graz) und GH Vermögensverwaltungs- GmbH zu insgesamt 51% an der Mur-Mürztal Radiobetriebs

GmbH (FN 159286 w beim LG Leoben) beteiligt. Davon werden 24,5% über die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, 24,5% über die GH Vermögensverwaltungs- GmbH und 2% treuhändig für die GH Vermögensverwaltungs- GmbH gehalten. Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, für die Dauer von zehn Jahren über eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“. Sie veranstaltet in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet das Programm „89,6 Das Musikradio“.

Zu weiteren 50% ist die Styria Medien AG über ihre 100%igen Tochtergesellschaften GH Vermögensverwaltungs- GmbH und PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (FN 164148 w beim LG für ZRS Graz) an der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649 y beim LG Leoben) beteiligt, wobei davon 25,1% über die GH Vermögensverwaltungs- GmbH und 24,9% über die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH gehalten werden. Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ für die Dauer von zehn Jahren. Der Name ihres Hörfunkprogramms lautet „A1“.

Die Styria Medien AG hält darüber hinaus durchgerechnet 100% der Anteile der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (FN 239213 i beim LG Klagenfurt) und deren persönlich haftender Gesellschafterin, der Lokalradio Beteiligungs GmbH (FN 237926 t beim LG Klagenfurt), über letztere und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 239782 x beim LG Klagenfurt), welche als Kommanditistin fungiert. Die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ für die Dauer von zehn Jahren und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“.

Ferner hält die Styria Medien AG 100% der Anteile der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG (FN 238729 y beim LG Klagenfurt) und deren persönlich haftenden Gesellschafterin, der Lokalradio Beteiligungs GmbH, über diese und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (siehe oben). Die Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.211/21-RRB/97, zuletzt geändert durch Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.211/4-PRB/99, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für die Dauer von zehn Jahren. Sie veranstaltet ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“ im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“.

Die Styria Medien AG hält weiters durchgerechnet 100% der Anteile der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (FN 239217 s beim LG Klagenfurt) und der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG (FN 251220 t beim LG für ZRS Graz) sowie deren jeweiliger persönlich haftender Gesellschafterin, der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 192103f beim LG für ZRS Graz), und zwar über letztere; die Styria Medien AG ist Kommanditistin beider Gesellschaften. Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.120/18-RRB/97, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Kärnten“ für die Dauer von zehn Jahren und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Antenne Kärnten“. Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG war aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 25.01.1995, GZ 611.160/1-RRB/95, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Steiermark“ für die für die Zeit vom 01.09.1995 bis zum 31.08.2005. Mit Bescheid der KommAustria vom 27.07.2005, KOA 1.160/05-024, wurde der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG für die Dauer von zehn Jahren ab 01.09.2005 erneut die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet

„Steiermark“ erteilt; dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig. Die aufschiebende Wirkung der Berufungen gegen diesen Bescheid wurde mit dessen Spruchpunkt 10 gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen; auf dieser Basis veranstaltet die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG zur Zeit in diesem Versorgungsgebiet ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Antenne Steiermark“

Beteiligungen der Styria Medien AG an Fernsehveranstaltern:

Die Styria Medien AG besitzt 100% der Anteile der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG, einer zu FN 252838 x beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz in Graz, Steiermark. Die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG veranstaltet im Bundesland Steiermark ein regionales Kabelfernsehprogramm.

Darüber hinaus ist die Styria Medien AG zu 33,3% an der SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H., einer zu FN 82592 i beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, beteiligt. Die SAT 1 Privatrundfunk und Gesellschaft m.b.H. veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-54, ein als Fensterprogramm ausgestaltetes Satellitenfernsehprogramm in Österreich (davor aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 22.06.1998, GZ 611.801/7-RRB/98, seit 01.07.1998 bis zum 30.06.2005).

Die Styria Medien AG hält weiters 100% der Anteile der KT1 Privatfernsehen GmbH & Co KG, einer zu FN 239220 w beim Landesgericht Klagenfurt eingetragenen Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz in Klagenfurt, Kärnten. Die KT1 Privatfernsehen GmbH & Co KG veranstaltet im Bundesland Kärnten ein regionales Kabelfernsehprogramm.

Schließlich hält die Styria Medien AG über ihre Beteiligung an der WOOTOO.COM Online Media AG (FN 157457 f beim LG Wels) durchgerechnet 50% der Anteile der Privatfernsehen GmbH, einer zu FN 191240 k beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, Oberösterreich. Die Privatfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.10.2002, GZ 611.186/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem analogen terrestrischen Fernsehen im Versorgungsgebiet „Linz und Umgebung“ für die Dauer von zehn Jahren. Sie veranstaltet dort ein terrestrisch und auch über Kabel ausgestrahltes lokales Fernsehprogramm unter dem Namen „LT1“.

Beteiligungen der Styria Medien AG an Printmedien:

Die Styria Medien AG hält 100% der Anteile der Kleine Zeitung GmbH & Co KG (FN 185959 w beim LG für ZRS Graz), welche die Tageszeitung „Kleine Zeitung“ verlegt bzw. herausgibt. Die Styria Medien AG ist darüber hinaus zu 100% an der „Die Presse“ Verlags-Ges.m.b.H. & Co KG (FN 218199 g beim HG Wien), der Herausgeberin der Tageszeitung „Die Presse“, beteiligt. Ferner ist die Styria Medien AG über ihre Beteiligung an der Multimedia Beteiligungs-GmbH und deren Beteiligung an der ET Multimedia AG mittelbar an der „Wirtschaftsblatt“ Verlag AG (FN 105696 k beim HG Wien) mit durchgerechnet 49,65% beteiligt, welche ihrerseits die Tageszeitung „Wirtschaftsblatt“ herausgibt.

Schließlich verfügt die Styria Medien AG auch über eine Beteiligung in Höhe von 26,2% an der „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. & Co KG“, Herausgeberin einer wöchentlich erscheinenden Fernsehprogrammzeitschrift (FN 23194 i beim LG St. Pölten). Deren persönlich haftende Gesellschafterin ist die „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H.“ (FN 94505 d beim LG St. Pölten). Als Kommanditisten sind neben der Styria Medien AG die

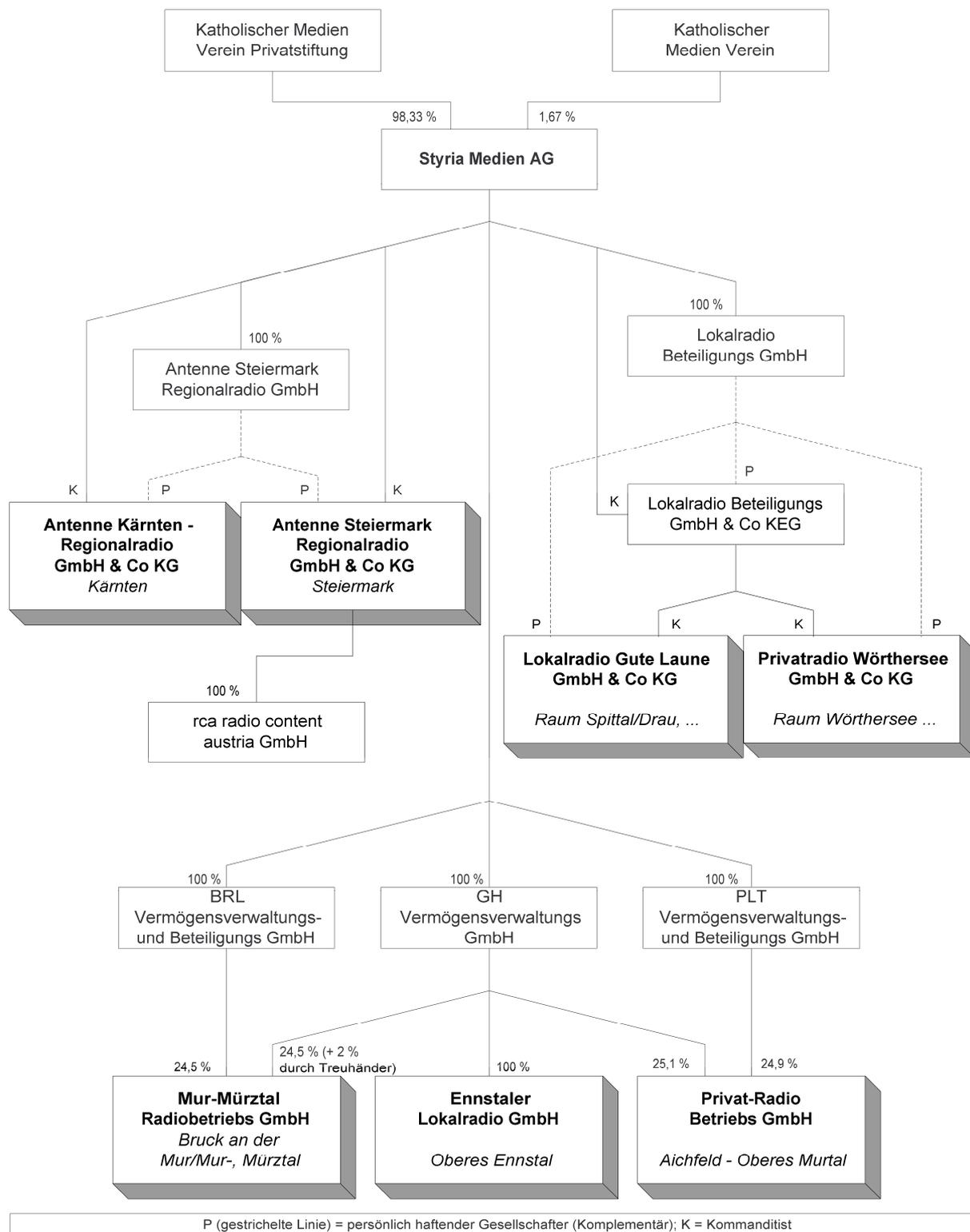
Schlüsselverlag J.S. Moser Gesellschaft m.b.H. (FN 43710 f beim LG Innsbruck), selbst Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Tirol“, die J. Wimmer GmbH (FN 83385 a beim LG Linz), die Zeitungs- und Verlags-Gesellschaft m.b.H. (FN 74035 a beim LG Feldkirch), die Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 90810 w beim LG St. Pölten), die Eugen Ruß Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH (FN59302 i beim LG Feldkirch), die Deutscher Supplement Verlag GmbH (Amtsgericht Nürnberg HRB 7788), Johann Böck, Dieter Seidl, die „Salzburger Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 177186 v beim LG Salzburg) sowie die „Die Presse“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 218199 g beim HG Wien) beteiligt. Die angeführten Unternehmen sind überdies auch Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschaft, der „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H.“.

Die Styria Medien AG verfügt ferner über eine Beteiligung an der Die Furche Zeitschriftenbetriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 7458 v beim HG Wien) im Ausmaß von 79,1%, Herausgeberin der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Die Furche“.

Neben den bereits erwähnten Beteiligungen an Printmedien existieren weiters unter anderem auch Beteiligungen am österreichischen Modemagazin „DIVA“, am Kinomagazin „Skip“, an der österreichischen Frauenzeitschrift „Wienerin“ sowie am Magazin „wiener“ und am Magazin „Wohnen“.

Weiters hält die Styria Medien AG über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Styria Wochenzeitungs & Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 240197 g beim LG für ZRS Graz) Beteiligungen an einer Reihe von lokalen Wochen- bzw. Monatszeitungen in der Steiermark, namentlich der Grazer Woche, der Murtaler Zeitung, der Obersteirer, der Hartberger Zeitung, der Südweststeirerwoche, der Bildpost und der Weizer Zeitung. Darüber hinaus bestehen noch Beteiligungen an lokalen Kärntner Wochenzeitungen sowie auch an Zeitungen in Kroatien und Slowenien.

Graphisch kann die Beteiligungsstruktur somit folgendermaßen dargestellt werden:



Die Mag. Birgit Schön GmbH ist eine zu FN 267778 t beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafterin der Mag. Birgit Schön GmbH ist Mag. Birgit Schön. Mag. Birgit Schön ist österreichische Staatsbürgerin.

Die Molden Verlag Radiobeteiligung GmbH ist eine zu FN 268593 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafterin der Molden Verlag Radiobeteiligung GmbH ist die Molden Verlag GmbH.

Die Molden Verlag GmbH ist eine zu FN 157876 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 145.000. Alleingesellschafterin der Molden Verlag GmbH ist die Agavi Privatstiftung.

Die Agavi Privatstiftung ist eine zu FN 247526 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien. Stifter ist Dr. Bernhard Vanas. Dr. Bernhard Vanas kommt aufgrund faktischer Verhältnisse (z.B. Widerrufs- und Änderungsvorbehalt) Einfluss auf die Tätigkeit der Privatstiftung zu. Dr. Bernhard Vanas ist österreichischer Staatsbürger.

Die Molden Verlag GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin der Molden Verlag GmbH & Co KEG, einer zu FN 260796 z beim Handelsgericht Wien eingetragenen Kommandit-Erwerbsgesellschaft mit Sitz in Wien und einer Vermögenseinlage in der Höhe von EUR 100.000, welche Inhaberin des Molden Verlags in Wien ist; Kommanditist ist Dr. Bernhard Vanas.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156 x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Götzens und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Gesellschafterin der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair zu je 50%. Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair sind österreichische Staatsbürger.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH hält 4,24%, Ing. Dietmar Heiseler 7% und Hansjörg Kirchmair 2% der Anteile an der Unterländer Lokalradio GmbH, welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ ist; Ing. Dietmar Heiseler ist auch Geschäftsführer dieser Gesellschaft. Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH hält weiters 22% und Hansjörg Kirchmair 16% der Anteile an der Radio Event GmbH, welche Off-Air-Veranstaltungen organisiert.

Die „DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH ist eine zu FN 215257 f beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kitzbühel und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 50.000. Alleingesellschafter der „DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Gottfried Zmeck.

Die „DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH ist Alleingesellschafterin der Mainstream Entertainment GmbH, welche ihren Sitz in Deutschland hat und Content für Fernsehsender produziert.

Mag. Gottfried Zmeck hält 90% der Anteile an der Goldstar TV GmbH & Co. KG, welche ihren Sitz in Deutschland hat und die Fernsehsender „GoldStar TV“ und „Heimatkanal“ sowie über ihr Tochterunternehmen Hit24 Television GmbH den Fernsehsender Hit24 betreibt.

Tillmann Fuchs und Dr. Michael Krüger sind österreichische Staatsbürger.

Dr. Michael Krüger ist Alleingesellschafter der Krüger Medien GmbH, einer zu FN 239100 v beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Die Krüger Medien GmbH ist mit einer Vermögenseinlage in der Höhe von ATS 200.000 (2% der Kommanditeinlage) Kommanditistin der Life Radio GmbH & Co. KG, einer zu FN 214198 y beim Landesgericht Linz eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Linz und einer Vermögenseinlage in der Höhe von ATS 1 Mio., welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ ist. Die Krüger Medien GmbH hält ferner 2% der Anteile an der Life Radio GmbH, einer zu FN 214203 f beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit Sitz in Linz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000, welche persönlich haftende Gesellschafterin der Life Radio GmbH & Co. KG ist.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Rockradio Broadcasting GmbH hatte bisher keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Geplantes Programm

Die Rockradio Broadcasting GmbH plant, unter dem Namen „Radio Star“ ein zu 100% eigengestaltetes 24 Stunden Programm im Rock-Format für die Kernzielgruppe der durch hohe Kaufkraft, Qualitätsbewusstsein und Konsumfreude gekennzeichneten 30- bis 49-jährigen Männer (erweitert um alle Wiener Männer sowie um die 30- bis 49-jährigen Einwohner Wiens) zu verbreiten. Die Rockradio Broadcasting GmbH möchte mit der Musikrichtung Rock ein Lebensgefühl vermitteln, welches für Kompromisslosigkeit steht in einer Zeit, in der vieles zu verschwimmen scheint. Das Übergewicht an männlichen Hörern in der Zielgruppe soll sich in einem Verhältnis dieser zu den weiblichen Hörern, die auch versorgt werden sollen, von etwa 60 zu 40 äußern.

Das Verhältnis des Musikprogramms zum Wortprogramm soll etwa 90:10 betragen. Durch den starken Fokus auf das Musikprogramm und auf das Rock-Format soll sich Radio Star eindeutig vom im Versorgungsgebiet bereits bestehenden Programmangebot unterscheiden. Die Tagesmusik von Radio Star soll sich aus den folgenden sieben Kategorien zusammensetzen: Classic Rock der 70er Jahre, Classic Rock der 80er Jahre, Adult Rock der 90er Jahre, Adult Rock der Jahre 2000-2005, Adult Rock aktuell, Rock aus Österreich und Rock aus Europa. Die Rockradio Broadcasting GmbH will ein Rockradio spielen, bei dem zu 50% bis 60% Mainstream-Rockinterpreten vorkommen sollen, und im restlichen Teil auch anderer Rock bedient werden soll; auch österreichische Rockgruppen sollen hier dazukommen. Diese Programmierung entspricht nach Ansicht der Rockradio Broadcasting GmbH einem AOR-Format (Album Oriented Rock) und soll nicht nur beim Publikum Anklang finden, sondern auch die Basis einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung sein.

Auch der Wortanteil soll von der klaren Rock-Positionierung geprägt sein: Im Vordergrund der Meldungen sollen Berichte über Rockkonzerte, Künstler und CD-Neuerscheinungen stehen. So soll sich das geplante Rockspartenprogramm vor allem im Wortbereich zeigen; die Rockradio Broadcasting GmbH geht davon aus, dass Rock für seine Anhänger eine Philosophie ist, die weit über die Musik hinausgeht. Die klassischen Nachrichten werden nicht zu bestimmten Zeiten, sondern nach Relevanz unmittelbar ins Programm eingebaut. Bei der Moderation soll die Persönlichkeit des Moderators im Vordergrund stehen; sie soll informativ, kompetent, qualitativ hochwertig und positiv sein. Radio Star will ausschließlich erfahrene Journalisten beschäftigen und außerdem keine Praktikanten, sondern statt dessen nur Volontäre einstellen, sondern es jedenfalls keine „Praktikanten-Redaktion“ geben wird; durch laufende Qualitätskontrollen und Weiterbildungsmaßnahmen soll die hohe Professionalität der Redaktion sowie die Seriosität, Glaubwürdigkeit und Kompetenz des Wortbereichs sichergestellt werden. Radio Star wird keine Jingles senden und den Programmfluss frühestens nach jedem zweiten Titel unterbrechen, um Werbebotschaften in eigener Sache zu senden.

Die Rockradio Broadcasting GmbH sieht das von ihr geplante Programm als Spartenprogramm, weil eine genaue Definition des Musikprogramms, nämlich ein „kompromissloses Rockformat“, vorliegt und weil auch das Wortprogramm sich mit Themen wie Rock, Rock'n'Roll usw. beschäftigen bzw. vor allem das Thema Rock behandeln soll. Es

ist nicht, wie in einem Vollprogramm, hinsichtlich der Nachrichten und des Wortbeitrages vorgesehen, allen gesellschaftlichen Gruppierungen die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. Darstellung zu geben.

Die Rockradio Broadcasting GmbH glaubt, dass sich das von ihr geplante Programm insoweit von einem AC-Programm differenziert, als ein reines Rockformat – mit Titeln von AC/DC, Rolling Stones, Led Zeppelin, aber auch mit aktuellem Rock wie z.B. von Nickelback - gespielt werden soll; dadurch soll eine Vermischung mit einem AC-Format vermieden werden. Es soll somit keine anderen Stile geben, die zu Abreihimpulsen führen, womit ein Stilbruch vermieden wird; die Stilrichtungen, die auf keinen Fall vorkommen werden, sind z.B. R'n'B, Eurodance, HipHop, Rap und Popdance.

Die Rockradio Broadcasting GmbH gesteht zu, dass auch andere Sender Rocktitel spielen, verweist aber darauf, dass ihr Programm ein reiner Rocksender ist. Die Antragstellerin weist darauf hin, dass eine klare Trennlinie zwischen Rock und Pop gegeben ist; im Programm der Rockradio Broadcasting GmbH soll Rock, aber nicht Pop gespielt werden. Die Grenze soll dort gezogen werden, wo Künstler eventuell auch Rocktitel oder rockige Titel haben, jedoch dem Pop-Genre zuzuordnen sind, wie z.B. Phil Collins. Im Unterschied zu 88,6, wo auch Gruppen wie die Pet Shop Boys oder Spiller oder A-HA gespielt werden, die zwar eventuell auch Rocktitel haben, aber eher im Pop-Genre angesiedelt sind, sollen diese Künstler im geplanten Programm der Rockradio Broadcasting GmbH nicht gespielt werden, da sie Musik machen, die für wahre Rockfans an und für sich ein Abschaltimpuls ist. Künstler, die an und für sich dem Popgenre zuzurechnen sind, werden daher nicht gespielt, auch wenn sie rockige Nummern spielen sollten; Künstler hingegen, die sowohl dem einen, als auch dem anderen Genre zuzurechnen sind, sollen schon gespielt werden, da es sein kann, dass ein Künstler zu unterschiedlichen Zeiten in seiner Schaffenszeit dem einen oder anderen Genre zuzurechnen ist und Nummern von Künstlern, die auch eine „rockige“ Schaffensperiode gehabt haben, nicht ausgeschlossen werden sollen.

Etwa 90% der insgesamt 18 Nummern der auf Seite 19 des Antrags der Rockradio Broadcasting GmbH vorgelegten Playlist, welche von der Rockradio Broadcasting GmbH als „eine typische Musikstunde von ‚Radio Star‘“ qualifiziert wird, sind in der aktuellen Playlist des Radioprogramms „88.6 Der Supermix für Wien“ der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H.; lediglich die Nummern „Unter Null“ (Ostbahn Kurti) und „Love of my Live“ (Queen) sind nicht in der aktuellen Rotation von 88,6. Auf den Vorhalt der 92.9 Hit FM Radio GmbH. in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006, wonach diese den von der Rockradio Broadcasting GmbH auf Seite 19 ihres Antrags vorgelegten Playlist mit Ö 3, 88,6 und Radio Wien verglichen und dabei bemerkt hat, dass die von der Rockradio Broadcasting GmbH angegebenen Titel mit einer Ausnahme („Unter Null“ von Ostbahn Kurti) auf zumindest zwei dieser Radios gespielt werden, verwies die Rockradio Broadcasting GmbH lediglich erneut darauf, dass wohl auch andere Sender Rocktitel spielen, sie jedoch ein ausschließlich aus Rock bestehendes Spartenrockprogramm plant, und führte ergänzend aus, dass es auch darauf ankommt, in welcher Interpretation ein Titeln gespielt wird. Mit Schriftsatz vom 24.05.2006 brachte die Rockradio Broadcasting GmbH schließlich hinsichtlich der auf Seite 19 des Antrags der Rockradio Broadcasting GmbH vorgelegten Playlist vor, dass „nach der offiziellen Einstufung der weltbekannten Music-Download-Stores Apple iTunes“ 16 der 18 Songs dieser Playlist als Rocktitel einzustufen sind; gleichzeitig legte die Rockradio Broadcasting GmbH erneut eine Playlist vor, welche als Beispiel für drei typische RADIO STAR Programmstunden dienen soll und insgesamt 42 Titel enthält, wovon lediglich einer – „Wonderwall“ von Oasis – auch in der auf Seite 19 des Antrags vorgelegten Playlist bereits angeführt wurde.

Die Rockradio Broadcasting GmbH legte eine als „Gutachten zum Musikformat des Wiener Musiksenders ‚88.6‘“ betitelt Analyse der Berliner Firma „KINDofRADIO“ vor, welche im Jahr 2003 von Alexander Kind, welcher davor für den Berliner Rundfunk, zuletzt als stellvertretender Programmdirektor, tätig war, gegründet wurde und sich mit dem Coaching, der Entwicklung von Prime Time Formaten und von Programmstrategien sowie deren taktische Umsetzung befasst. Diese Analyse wurde im Auftrag der Rockradio Broadcasting

GmbH durchgeführt und befasst sich mit den Fragen, welche Musikstile 88,6 spielt, welches Musikformat 88,6 bedient und worin die Abgrenzung dieses Formats zu einem Rocksender liegt. Die Analyse erfolgte laut Ausführungen derselben zur angewandten Methode auf der Grundlage einer dreitägigen 24 Stunden Programmbeobachtung im Zeitraum vom 03.03.2006 bis zum 06.03.2006 und einem Vergleich der Musikplaylist mit existierenden klassischen Rockprogrammen im deutschsprachigen Raum; tatsächlich im Gutachten angeführt wird lediglich die Playlist von 88,6 im Zeitraum vom 00:00 Uhr bis 13:00 Uhr am 06.03.2006 sowie ein Vergleich der Playlists von 88,6 und Rockland jeweils in der Stunde von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr am 03.03.2006. Die Analyse führt unter Punkt „2.2 Ergebnis: Welche Musikstile spielt 88,6“ aus, dass die dreitägige Auswertung einen Musikschlüssel von ca. 10% Rock, 30% PopRock, 40% Pop und 20% Sonstiges ergeben hätte, und kommt unter Punkt „3. Zusammenfassung“ zu dem Ergebnis, dass es sich bei 88,6 um einen klassischen AC Sender handelt, der in der Kommunikation nach außen Elemente des Jackformats einsetzt, ohne dies im Programm konsequent zu leben; ein Formatvergleich von 88,6 mit klassischen Rocksendern würde deutlich zeigen, dass es sich bei 88,6 nicht um einen Rocksender handelt, da über 50% der auf 88,6 gespielten Titel aufgrund des Musikstils ein Abschaltgrund für die Rockradio-Zielgruppe sind. Das „Gutachten“ führt eingangs aus, dass die „Key-Artists bei 88,6“ hauptsächlich Vertreter des Pop-Mainstreams von den 80ern bis heute sind und zählt als Beispiel für solche Vertreter des Pop-Mainstreams einige Interpreten auf, darunter Bryan Adams und Bruce Springsteen; die auf Seite 19 des Antrags der Rockradio Broadcasting GmbH vorgelegte Playlist enthält unter anderem die Titel „Can't Stop this thing we started“ von Bryan Adams und „Born in the USA“ von Bruce Springsteen. Die Rockradio Broadcasting GmbH betont weiters, dass sich das von ihr geplante Programm aber auch durch das, was Rocksender nicht spielen – Rockformate sind laut der Analyse von „KINDofRADIO“ nicht kompatibel mit Musikstilen wie Pop, Dance und R'n'B, „da die Zielgruppe den Formatbruch nicht goutiert“ - vom derzeit durch 88,6 gespielten Programm unterscheidet.

Der Antrag der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. („88.6 Der Supermix für Wien“), welcher ihrer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ zugrunde liegt, verweist in seinen Ausführungen zum geplanten Programm insbesondere darauf, dass es sich beim Musikprogramm um eine abwechslungsreiche Mischung im Rahmen des AC-Formats handeln soll, bestehend insbesondere auch aus „den Rock- und Popklassikern der 60er, 70er und 80er Jahre“, „New Rock der 90er“, „Softpop und Softrock der 70er, 80er und 90er“ sowie aktueller Musik.

Die Rockradio Broadcasting GmbH führt an, dass der Nachrichtenteil in dem von ihr geplanten Programm eine untergeordnete Rolle spielt, verweist aber darauf, dass dieser beim Hörfunk im Verhältnis zum Fernsehen und zu einem Printmedium ohnedies eine untergeordnete Rolle spielt und auf die von der Sunshine Radio GmbH vorgelegte Karmasin-Studie, die angibt, dass nach Werbung auch ein hoher Wortanteil zum Abschaltmechanismus führt. Insbesondere sieht die Rockradio Broadcasting GmbH den Mehrwert ihres Programms im Sinne der Programmviefalt darin, dass es sich um einen Sender handelt, der sich nur auf Rock fokussiert, da zwar auch andere Sender Rocknummern im Umfang von 10% oder 20% spielen, aber kein anderer Sender nur auf Rock fokussiert und dadurch einen Beitrag zur Programmviefalt leistet. Ebenso verweist die Rockradio Broadcasting GmbH hinsichtlich des Mehrwerts ihres Programms darauf, dass hinter dem Programm die „Rockideologie“ steht und diese sich im – wenn auch geringen - Wortprogramm widerspiegelt. Neben der Musikprogrammierung als Rockradio sieht die Rockradio Broadcasting GmbH den Unterschied zwischen dem von ihr geplanten Programm und dem bestehender Rundfunkveranstalter z.B. im geringen Wortanteil und der Tatsache, dass dieser Wortanteil sich dem Rockformat sehr verpflichtet, sowie weiters darin, dass sie in Bezug auf Nachrichten Nachrichtenflashes bringen will. Die Rockradio Broadcasting GmbH geht weiters davon aus, dass ihr besonderer Beitrag zur Meinungsviefalt im Sinn der Judikatur der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats in der Schließung einer bestehenden Angebotslücke sowohl im Musikformat, als auch im Wortteil, welcher

thematisch dem Musikformat folgt, und in der weiteren Stärkung der dualen Rundfunkordnung liegt.

Der Lokalbezug des geplanten Programms soll sich aus den gespielten Interpreten (z.B. Rockgruppen wie Blind Petition, Ostbahn Kurti und Wolfgang Ambros) ergeben; es sollen heimische und insbesondere Wiener Rockmusiker gefördert werden. Die Rockradio Broadcasting GmbH möchte durch den im Fall der Zulassungserteilung in regelmäßigen Abständen auszulobenden Preis der österreichischen Rockmusik vor allem Nachwuchskünstlern eine entsprechende Plattform einräumen. Schließlich soll sich der Lokalbezug im Programm auch aus den 10% Wortanteil ergeben, in denen auf Genreevents aus dem Versorgungsgebiet Bezug genommen werden soll.

Es soll eine totale Trennung von den restlichen Styria-Aktivitäten am Rundfunkmarkt sowohl in programmlicher, als auch in personeller Hinsicht gegeben sein; insbesondere soll es nicht zu einer Programmübernahme z.B. von Antenne Kärnten oder Antenne Steiermark kommen. Es ist auch keine wie auch immer geartete Kooperation mit Radio Arabella geplant. Die Rockradio Broadcasting GmbH schließt aus, dass das Radio im Falle einer Zulassungserteilung für Wien in eine bundesweite Kette eingebracht wird und dass eine wesentliche Änderung des Programmschemas stattfinden wird.

Die Rockradio Broadcasting GmbH will zu zahlreichen Specials wie etwa Unplugged-Konzerte –im „Radio Star Café“ - von in Wien gastierenden Rocklegenden einladen, welche in Zusammenarbeit mit der GLP Artist Management GmbH organisiert werden sollen. GLP Artist Management GmbH ist ein in Wien ansässiges, aber international tätiges und erfolgreiches Tour-Management Unternehmen, das vorwiegend für amerikanische Bands Konzerttours in Europa zusammenstellt. Die Rockradio Broadcasting GmbH geht davon aus, dass Promotions dieser Art eine hohe Kontaktqualität zur Zielgruppe erzeugen und sich ab einer Reichweite von 5% kostenneutral organisieren lassen.

Geplant ist weiters ein Gastronomie-Projekt mit dem Namen „Radio Star Café“, das den Sender ergänzen soll. Als Partner für dieses Konzept wurde der Wiener In-Lokal-Initiator Sepp Fischer gewonnen, der von der Antragstellerin als Vater und Begründer des „Bermuda Dreiecks“ bezeichnet und aufgrund seiner Betriebe „krah krah“, „Fischerbräu“ oder „Blaustern“ als Garant für erfolgreiche Erlebnis-Gastronomie gesehen wird. Die Rockradio Broadcasting GmbH möchte das Lokal nicht selbst betreiben, sondern sich dort einmieten. Das Lokal wird an derselben Liegenschaft geplant, an der auch Radio Star seinen Standort haben wird; das bis zu 350 Personen Platz bietende Lokal soll architektonisch so gestaltet sein, dass die Besucher sowohl von der Bar, als auch vom Stage-Bereich, in dem die Live-Konzerte stattfinden, Einsicht in das gläserne Radio Star–Studio haben. Die Moderatoren des Senders sind daher am Abend auch Mittelpunkt ihrer eigenen Showacts. Daraus folgt, dass on air das Lokal promoted wird und im Lokal der Sender. Merchandising soll zusätzliche Erlöse bringen; allerdings kann die Rockradio Broadcasting GmbH zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen, in welchem Umfang dies in die Finanzierung einfließen kann, weswegen dieser Teil des Merchandising aus dem Finanzplan herausgehalten wurde. Im übrigen soll das Lokal wirtschaftlich keine tragende Rolle im Konzept der Rockradio Broadcasting GmbH spielen, weswegen es in den wirtschaftlichen Kalkulationen auch nicht berücksichtigt wurde; insbesondere wurde daher der Businessplan ohne den Einnahmen dieses Lokals berechnet. Dazu, wo sich die Räumlichkeiten dieses Lokals befinden, wollte die Antragstellerin keine Angaben machen, da sie von Herrn Fischer dazu nicht befugt worden ist.

Schließlich soll ein Internet-Angebot einen Video-Lifestream vom Studio bieten.

„Der Wien Morgen Rock“ (Mo-So, 05:00 Uhr bis 09:00 Uhr) wird neben Wetter und Verkehr vier Mal die Stunde und halbstündlichen Lokalnachrichten Veranstaltungstipps, Geburtstage

von Rocklegenden, Berichte von Rock-Konzerten weltweit, „Wien Yesterday – was passierte in Wien vor 10, 20, 30 und 40 Jahren“ und einen Pressespiegel beinhalten.

In „Rock and Work“ (Mo-Fr, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) soll der Vormittagsmoderator jeden Tag in einer anderen Firma die Radio Star-Hörer vor Ort besuchen; interessante Geschichten von Mensch zu Mensch bzw. aus Wien für Wiener sollen im Mittelpunkt stehen; insbesondere werden auch in diesen Zeiten Studiogäste für Live-Interviews ins Studio kommen.

In „Mittags Rock“ (Mo-Fr, 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr) werden Bands live zu Gast sein und auch die Möglichkeit haben, unplugged zu spielen.

In „Wien Drivetime Rock“ (Mo-Fr, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) soll gute Laune und mitreißender Sound im Vordergrund stehen.

Von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr sind Spezialsendungen geplant: Am Montag soll es in „Black and Rock“ Rock und Black Music von den 60ern bis heute geben; am Dienstag soll in „Modern Rock“ die Rockmusik von morgen präsentiert werden; am Mittwoch soll Rockmusik aus ganz Europa vorgestellt und sollen die entsprechenden Künstler eingeladen werden; am Donnerstag sollen in „Classic Rock pur“ die Rocklegenden der 60er und 70er Jahre ihren Platz finden; freitags werden in „Heartbeat“ die schönsten Rockballaden gespielt; samstags kann in „It's time for rock'n roll“ der Rock'n Roll der letzten 50 Jahre gehört werden und sonntags präsentiert ein Moderator aus den USA in der wöchentlichen, englischsprachigen Musikshow „Born in the USA“ die neusten Rock-Trends aus den USA.

In „Rock Nonstop“ (Mo-Fr 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr und Sa-So 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) soll die schönste Rockmusik aus vier Jahrzehnten gespielt werden.

In „Wien Weekend Rock“ (Sa-So 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr) sollen Tips für das Wochenende erteilt werden und viele Rock Specials für ein entspanntes Wochenende sorgen.

Fachliche Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen verweist die Rockradio Broadcasting GmbH auf die entsprechende Kompetenz ihrer Gesellschafter:

Die Styria Medien AG ist der drittgrößte Medienkonzern Österreichs und weist ein nicht nur auf Österreich beschränktes, diversifiziertes Medienportfolio auf. Die Antragstellerin betont, dass sich alle Projekte des Hauses Styria durch ihre journalistische Qualität, ihre hohe Unternehmenskultur und durch ihre gesunde Wirtschaftlichkeit auszeichnen. Die Kompetenz im Hörfunkbereich ergibt sich aus den vielfachen Beteiligungen der Styria Medien AG an bestehenden Hörfunkveranstaltern.

Mag. Birgit Schön, Alleingesellschafterin der Mag. Birgit Schön GmbH, ist seit 1995 mit der Medienbranche verbunden: Sie war in die Vorbereitungen für Privatrundfunk in Österreich involviert und begleitete den Start des Life Radio Oberösterreich als zentrale Verkaufs- und Marketingkoordinatorin. Parallel zu ihrer Tätigkeit in der Agenturszene war Mag. Birgit Schön jahrelang als Geschäftsführerin im Privat-TV Bereich, der OÖ Vision, in Oberösterreich tätig. Mag. Birgit Schön bringt somit Kenntnisse für die Entwicklung und Umsetzung einer Unternehmensstrategie mit und hat Erfahrung mit der Leitung von Medienunternehmen und dem aktiven Verkauf von Werbezeiten und Sonderwerbformen in Radio und TV. Sie wird die Funktion der Geschäftsführerin übernehmen.

Die Molden Verlag Radiobeteiligung GmbH ist ein traditionelles Verlagshaus Österreichs.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist spezialisiert auf die Konzeption und Bereitstellung von Radiosendern: Sie errichtet und betreibt komplette Funkstationen und stellt somit die für eine Programmabstrahlung und den Sendebetrieb notwendige Infrastruktur wie Sendemasten mit Kommunikationseinrichtungen zur Verfügung. Derzeit betreibt die Gesellschaft über 25 Senderstandorte für Privatradiobetreiber in Tirol, Salzburg, Oberösterreich und der Steiermark; eine größere Zahl von Funkstandorten ist derzeit in der

Planungs- und Ausbauphase. Seit dem ersten Quartal 2004 vertritt Hansjörg Kirchmair, 50%-Gesellschafter der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, als geschäftsführender Gesellschafter das Unternehmen. Die Antragstellerin sieht in Hansjörg Kirchmair eine der erfahrensten Persönlichkeiten im Bereich der Rundfunktechnik und in seiner mittelbaren Beteiligung die Garantie für eine effiziente und qualitativ hochwertige technische Umsetzung von „Radio Star“, welche einen wesentlichen Erfolgsfaktor des Projekts darstellt.

Mag. Gottfried Zmeck, Alleingesellschafter der „DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH, betreibt auf der Pay-TV-Plattform „Premiere“ mehrere 24-Stunden-Kanäle unter der Marke Goldstar-TV.

Tillmann Fuchs begann 1983 seine Laufbahn im Bereich der Medien als freier Mitarbeiter der Kronen Zeitung. In der Folge trug er in leitender Funktion Mitverantwortung bei der Gründung der Wochenzeitschrift „Die ganze Woche“ und der Tageszeitung „Täglich Alles“. Anschließend nahm er im Laufe von sechs Jahren verschiedenste Funktionen bei RTL ein, zuletzt in der Chefredaktion. 1999 kehrte er nach Wien zurück, um im Auftrag eines neuen Konsortiums die Übernahme des damaligen Kabelfernsehenders „Wien 1“ zu organisieren; der als „ATV“ umgegründete Sender erhielt die ausgeschriebene, österreichweite Frequenzkette und Tillmann Fuchs leitete das Unternehmen als Vorstandsvorsitzender bis August 2003. Nach seiner Tätigkeit als kaufmännischer Direktor für das österreichische Filmfestival „Diagonale“ ist Tillmann Fuchs nun Vorstand der Ernst Fuchs Privatstiftung und Geschäftsführer der Ernst Fuchs Werkvermittlungs-GesmbH; diese Funktion erfordert keinen operativen Aufwand, da die Stiftung als Holding selbst operativ nicht tätig wird. Im Fall der Zulassungserteilung an die Antragstellerin wird Tillmann Fuchs seine Geschäftsführerfunktion in der Ernst Fuchs Werkvermittlungs-GesmbH zurücklegen. Er wird die Funktion des Geschäftsführers übernehmen.

Dr. Michael Krüger ist Rechtsanwalt in Wien mit Schwerpunkt Medienrecht. Mit Rundfunkrecht befasst sich Dr. Michael Krüger seit Inkrafttreten des damaligen Regionalradiogesetzes. Von 1994 bis 2002 war er Abgeordneter zum Nationalrat, ist nunmehr jedoch „parteifrei“. Dr. Michael Krüger kennt die Interessen und Probleme von Rundfunkveranstaltern nicht nur aus anwaltlicher Sicht, sondern auch als Gesellschafter der Life Radio GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus wird Günter Dorner die Leitung im Bereich Programm übernehmen. Günter Dorner war als Gründungsmitglied der Antenne Steiermark von 1995 bis 1997 Musikredakteur, später Musikchef. Seit 2000 ist er auch Musikchef der Antenne Kärnten.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Gesellschafter wollen die notwendigen Investitionen und die auflaufenden Anfangsverluste selbst aus Eigenmitteln finanzieren. Aus den von den Gesellschaftern vorgelegten diesbezüglichen Absichtserklärungen geht hervor, dass die Antragstellerin mit einem Gesamtfinanzierungsbedarf in der Höhe von EUR 1,2 Mio. rechnet und dass dieser von den Gesellschaftern anteilig entsprechend ihrer Beteiligung an der Antragstellerin übernommen werden soll. Sämtliche Gesellschafter wollen und können den auf sie entfallenden Anteil am Gesamtfinanzierungsbedarf im Fall der Zulassungserteilung an die Rockradio Broadcasting GmbH zur Verfügung stellen; sie haben zum Nachweis ihrer diese Beträge abdeckenden Finanzkraft entsprechende Kontoauszüge bzw. Kreditzusagen vorgelegt.

Neben der Vermarktung durch die RMS, mit dessen Geschäftsführer bereits Gespräche stattgefunden haben und die 55% des Erlöspotentials darstellen, legt die Rockradio

Broadcasting GmbH auch besonderes Augenmerk auf die lokale Vermarktung, welche mit fünf Mitarbeitern großzügig ausgestattet werden soll.

Die Rockradio Broadcasting GmbH strebt einen Marktanteil 5% im ersten, von 7% im zweiten und von 9% im dritten Jahr in der werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen an, und rechnet damit, bereits ab dem zweiten Sendejahr Gewinn zu erwirtschaften. Dieser soll - nach einem Verlust von etwa EUR 210.000 im ersten Jahr - im zweiten Sendejahr etwa EUR 480.000, im dritten etwa EUR 1,9 Mio. und im vierten etwa EUR 2 Mio. ausmachen.

Aus Sicht der Rockradio Broadcasting GmbH ist es realistisch, von einem Marktanteil von 5% im ersten Jahr, von 7% im zweiten Jahr und von 9% im dritten bzw. im vierten Jahr sowie davon auszugehen, dass bereits im zweiten Sendejahr Gewinn erwirtschaftet wird. Dies ergibt sich ihrer Ansicht nach aus der 10%-igen Wachstumsrate im privaten Hörfunk. Weiters verweist die Antragstellerin darauf, dass ihr Marketingbudget doppelt so hoch ist wie von bestehenden Privatradios in Wien und sie daher am Radiomarkt präsent sein wird. Die Rockradio Broadcasting GmbH verweist darauf, dass sich aus internationalen Erfahrungswerten, insbesondere aus solchen aus Deutschland ergibt, dass 4% bis 5% Reichweite und eine anschließend steigende Tendenz realistisch erreichbar sind. Diese Daten mit der PanMedia Western gemeinsam erarbeitet worden, sodass auch deren Erfahrungswerte eingeflossen sind. Man hat dabei die Marktanteile von Radio 21 in Niedersachsen nicht eins zu eins auf das Konzept der Rockradio umgelegt, sondern die soziodemografischen Strukturdaten herangezogen und diese auf die Bevölkerung in Wien umgelegt; so ist man zu den Daten gekommen, die dem Antrag der Rockradio Broadcasting GmbH zugrunde liegen. Die Daten wurden unter anderem schon deswegen nicht eins zu eins übernommen, da es sich beim Land Niedersachsen um ein ländlicheres Gebiet handelt als bei der Stadt Wien; die Überlegung bestand darin, dass – wenn sogar in Niedersachsen ein Marktanteil von 5% erreicht wird – die Rockradio Broadcasting GmbH mehr erreichen kann; die angewandte Methodik ist nicht jene der Vergleiche der Marktanteile. Die Rockradio Broadcasting GmbH verweist ebenfalls auf ein Schreiben von Kommerzialrat Paul Schauer, dem Vorsitzenden der Media Austria, in dem dieser ausführt, dass die leicht männlich ausgeprägte Zielgruppe der Rockradio Broadcasting GmbH im Wiener Radiomarkt noch deutlich unterversorgt ist, „da etwa Radio Arabella, das auf ein ähnliches Alterssegment wie ‚Radio Star‘ zielt, doch mehrheitlich von weiblichem Publikum gehört wird und alle anderen Radioanbieter vorwiegend um ein sehr junges Publikum kämpfen.“ Schließlich verweist die Rockradio Broadcasting GmbH darauf, dass der Anteil des Rock an den verkauften Tonträgern in den letzten drei bei etwa 8% lag und damit nach einer von der Rockradio Broadcasting GmbH vorgelegten Statistik (Marktforschungsdaten der GfK im Auftrag der IFPI) an dritter Stelle nach dem Pop mit 46% bis 49% und der Klassik mit 11% bis 12% liegt.

Organisatorische Voraussetzungen

In organisatorischer Hinsicht rechnet die Rockradio Broadcasting GmbH damit, 14 Mitarbeiter zu benötigen. Der Bereich Technik soll ausgelagert werden.

Technisches Konzept

Das von der Rockradio Broadcasting GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist von den folgenden Versorgungsgebieten topografisch entkoppelt:

- Steiermark (Versorgungsgebiet der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG)
- Kärnten (Versorgungsgebiet der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG)
- Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein (Versorgungsgebiet der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG)

- Raum Wörthersee und Stadt Villach (Versorgungsgebiet der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG)
- Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (Versorgungsgebiet der Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal)
- Oberes Ennstal (Versorgungsgebiet der Ennstaler Lokalradio GmbH)
- Aichfeld - Oberes Murtal (Versorgungsgebiet der Privat-Radio Betriebs GmbH)

2.3.12 Dornier Media GmbH

Antrag

Der Antrag der Dornier Media GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Dornier Media GmbH ist eine zu FN 268619 d beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Dornier Media GmbH ist der deutsche Staatsbürger David Dornier.

David Dornier bezeichnet sich als 100%-igen Medieninhaber der Berlin 87,9 GmbH & Co. KG., welche in Berlin den Sender STAR FM 87.9 MAXIMUM ROCK! betreibt, und der STAR FM Nürnberg GmbH & Co. KG, welche in Schwabach den Sender STAR FM 107.8/99.0 MAXIMUM ROCK! betreibt. Ob sich David Dornier damit auf eine Stellung als alleiniger Kommanditist oder als persönlich haftender Gesellschafter dieser beiden Kommanditgesellschaften bezieht, konnte aufgrund des Fernbleibens desselben von beiden mündlichen Verhandlungen, zu denen er ordnungsgemäß geladen wurde, nicht geklärt werden.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Dornier Media GmbH hat keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Geplantes Programm

Die Dornier Media GmbH plant, unter dem Namen „STAR FM MAXIMUM ROCK!“ ein mit Ausnahme der Nachrichtenteile eigenproduziertes, positiv und energiereich gestimmtes 24 Stunden Vollprogramm in einem Rock-Format für die Zielgruppe der 14- bis 34-Jährigen (65% Männer, 35% Frauen) zu verbreiten; die erweiterte Zielgruppe umfasst die 14- bis 49-Jährigen.

Der Claim des Senders „MAXIMUM ROCK!“ steht für die Schwerpunkte im Musikangebot, welches sich auf Modern Rock, Classic Rock und Pop Rock sowie zeitgenössische Rock- und Modern Rockmusik ausrichten soll. Weiters versteht STAR FM darunter eine stringente Musikauswahl nach dem Prinzip, Titel mit maximaler Zielgruppenakzeptanz, hoher Rockintensität und maximaler Abwechslung innerhalb des Rocksegments sowie neue Rocktitel mit hohem Potential bei den Hörern zu bevorzugen. Dementsprechend sollen Rotationen und Playlists auf der Basis aktueller Marktforschungsergebnisse und interner

Hörerbefragungen zusammengestellt werden; die hauseigene Musikredaktion soll zudem Titel und Künstler, welche sich noch nicht in den gängigen Charts wieder finden, auf ihre Akzeptanz testen, um eine hohe Vielfalt zu bieten.

STAR FM möchte sich durch einen eingängigen Mix aus den größten Rockhits der 80er, 90er und aktueller rockorientierter Charterfolge positionieren. Das Klangbild aus Bands und Künstlern wie U2, REM, Green Day, Bon Jovi, Metallica oder den Rolling Stones soll ein positives Lebensgefühl vermitteln. Dabei möchte die Antragstellerin primär Musiktitel aus den zwei Kernbereichen Classic Rock (Rockhits ab dem Jahr 1980) und Contemporary Rock (zeitgenössische aktuelle Rock- und Modern Rockmusik) einsetzen. Der Anteil reiner Rocktitel soll bei etwa 90% liegen; 10% werden mit Musik aus dem Teilsegment Modern Rock gestaltet. Durchschnittlich sollen die einzelnen Rock-Kategorien im Tagesverlauf folgende Prozentsätze am Gesamtmusikprogramm einnehmen: Alternative Rock 19%, College Rock 8%, Hard Rock 21%, Modern Rock 18%, Pop Rock 10%, Crossover 12% und Punkrock 11%.

In den Abendstunden von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr will die Dornier Media GmbH Spezialsendungen anbieten, um vermehrt Plattformen für außergewöhnliche Musiktitel und bislang noch unbekanntere Interpreten zu schaffen. So sollen z.B. in der Sendung „Neuvorstellungen“ (montags) vor allem Nachwuchskünstler aber auch Neuvorstellungen vor ihrer offiziellen Veröffentlichung aus Österreich im Allgemeinen und aus dem Sendegebiet Wien im Besonderen eingesetzt werden. In der Sendung „Made in Austria“ (dienstags) sollen rockaffine Künstler aus Österreich präsentiert und häufig Bands im Studio zu Gast sein. „Rock Classics“ (mittwochs) widmet sich Themen zu Künstlern vor den 90er Jahren. In „Live On Stage“ (donnerstags) dreht sich alles um das Thema Live-Aufnahmen. „Rock Top 30“ (freitags) ist eine klassische Chartsendung, in der die Top 30 der Rock-Hits gespielt werden. „Modern Rock“ (samstags) soll innerhalb des Bereichs Rock genreübergreifend Themen neuerer Interpreten oder Titel ab den 90ern behandeln. „Rock Ballads“ (sonntags) wird sich der allgemein ruhigeren Rockmusik widmen.

Der Wortanteil des Programms soll zwischen 21% und 30% liegen. Das Wortprogramm von STAR FM soll ein an den Hörerbedürfnissen der Zielgruppe ausgerichtetes Informationsprogramm mit regionalen, nationalen und internationalen Inhalten und hoher Tagesaktualität vor allem in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur und Boulevard sowie hohem Regionalbezug sein. Der Informationsgehalt des Programms soll qualitativ und quantitativ überdurchschnittlich hoch sein, wobei das qualitative Niveau durch den stetigen Ausbau der hauseigenen Redaktion kontinuierlich angehoben werden soll. Neben diesem - mittels seriöser deutsch- und auch englischsprachiger Nachrichten sichergestellten - überdurchschnittlich hohen Informationsanteil sollen hohe Programmqualität, zuverlässige Serviceelemente und eine souveräne und persönliche Ansprache gewährleistet werden. Das Informationsangebot soll unter anderem aktuelle, tagesrelevante Themen, Berichterstattungen aus dem Sendegebiet, zuverlässige Nachrichten und weitere Serviceelemente wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungshinweise etc. beinhalten. Das Wortprogramm soll sich aus festen Rubriken und tagesaktuellen Beiträgen zusammensetzen; in jeder Sendestunde sollen im Tagesprogramm (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) zwei Wortbeiträge bzw. Interviews ausgestrahlt werden.

Als feste Rubriken sind unter anderem geplant: „Dein Tag“ mit einer politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und regionalen Kurzübersicht, „Jobs & More“ mit aktuellen Jobangeboten und Tips zum Thema Berufswahl, Bewerbung und Berufsalltag, „Sport News“ mit den wichtigsten Ergebnissen des Vorabends, Sportnachrichten des Tages und Hinweise auf sportliche Ereignisse, „Event News“ mit Veranstaltungshinweisen, „Szene News“ mit der Vorstellung aktueller Szenelokalitäten, „Star News“ mit Berichten über die Reichen und Schönen, „Rock News“ mit aktuellen Informationen aus der Rockmusikszene, etc...

Informationen zu Wetter und Radar sollen zweimal stündlich, zu Verkehr von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr dreimal stündlich, danach auch zweimal stündlich gesendet werden. Die im Radio üblichen und möglichen Beitragsformen und journalistischen Stilelemente (Features, Interviews, O-Töne, Umfragen, Hörer-Call-Ins, Gewinnspiele, Trailer, etc..) sollen in größtmöglicher Variation eingesetzt werden. Die Moderation soll in „österreichischem

Deutsch“ erfolgen und von direkter und damit vertraulicher, freundlicher und überwiegend positiver Ansprache mit kompetentem und aussagekräftigem Inhalt geprägt sein.

Die Nachrichten bestehend aus lokalen, nationalen, internationalen und Sportnachrichten sollen stündlich rund um die Uhr um XX:45 als Beginn einer Sendestunde gesendet werden, eine Länge von 2:30 bis 3:00 Minuten haben, zeitgemäß präsentiert werden und Originaltöne sowie Korrespondentenberichte inkludieren. Falls erforderlich sollen sie durch Beiträge und Interviews in der weiteren Sendeﬂäche ergänzt werden. Der Aufmacher der Nachrichten soll, soweit vertretbar, eine regionale/lokale Nachricht sein. Dreimal täglich sollen auch von CNN produzierte englischsprachige Nachrichten in der Länge von 1:30 Minuten geboten werden. Es ist geplant, von der Radio Content Austria GmbH Nachrichten und Schlagzeilen produzieren zu lassen, welche als Grundlage herangezogen und durch die hauseigene Redaktion mit Hintergrundinformation aufbereitet werden sollen.

Von Montag bis Freitag von 05:45 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags und sonntags von 06:45 Uhr bis 22:00 Uhr sollen die Sendungen live gesendet und moderiert werden; für die verbleibenden Sendestunden in der Nacht ist ein automatisiertes Musikprogramm mit vorproduzierten Beiträgen und Nachrichten geplant. Der live moderierte Anteil soll innerhalb von drei bis sechs Monaten nach Lizenzerteilung merklich ausgeweitete werden.

Das Programm der Dornier Media GmbH soll vollständig eigengestaltet werden. Es kann jedoch zumindest im Bereich des Musikprogramms nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Teile des durch die Berlin 87,9 GmbH & Co. KG. und die STAR FM Nürnberg GmbH & Co. KG im Raum Berlin/Brandenburg und Franken ausgestrahlten Programms übernommen werden.

Die Dornier Media GmbH verweist darauf, dass das Musiksegment „Rock“ nach aktuellen Marktforschungsergebnissen das am Schnellsten wachsende und neben den etablierten Formaten das einzige durch Werbeeinnahmen refinanzierbare Format ist. Die Antragstellerin geht davon aus, dass STAR FM eine Sparte bedient, deren Zielgruppe noch nicht abgedeckt ist, und daher nicht bisheriges Hörfunkangebot „kannibalisieren“, sondern neue Zielgruppen erschließen wird. Die Dornier Media GmbH sieht - mit der Begründung, dass eine vergleichbare Programmkonstellation nicht angeboten wird und diese eine Alternative zu den gängigen Rundfunkprogrammen bietet, weiters durch die musikalische Ausrichtung ihres Programms auf den Bereich „Rock“ und den hohen (auch englischsprachigen) Informationsanteil sowie eine breite Themenpalette in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Boulevard eine vorhandene Angebotslücke befriedigt wird und die Antragstellerin aufgrund ihrer Gesellschaftsstruktur keiner Mediengruppe angehört - in ihrem Programm einen Vielfaltsbeitrag für die Wiener Hörfunklandschaft; in diesem Zusammenhang betont die Antragstellerin, dass der überdurchschnittlich hohe Wortanteil an sich ebenso wie die Tatsache, dass sie als einziger privater Radiosender im Verbreitungsgebiet werktätlich englischsprachigen Nachrichten anbietet, wichtige Vielfaltsfaktoren sind. Ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt soll weiters auch durch zahlreiche beabsichtigte Interviews und einen hohen Grad an Aktualität sowie durch die Einbindung von Umfragen und die Beteiligung des Publikums an der Programmgestaltung durch Hörer-Call-Ins gewährleistet werden.

Fachliche Voraussetzungen

Zu den fachlichen Voraussetzung verweist die Dornier Media GmbH darauf, dass STAR FM mit der Konzeption des Formates „Rock“ gepaart mit einem qualitativ und quantitativ überdurchschnittlich hohen Informationsanteil bereits Pionierarbeit auf dem deutschen Hörfunkmarkt geleistet hat und der erste deutsche Sender war, der dieses Format verbreitet hat, sowie auch weiterhin mit den modernen Mitteln der Musik- und Marktforschung kontinuierlich an der Optimierung seines Angebots arbeitet. Die Dornier Media GmbH verweist weiters darauf, dass die von STAR FM bereits etablierten Programme im Raum

Berlin/Brandenburg und Franken jährliche Zuwachsraten von bis zu 23% erreichen. Die Dornier Media GmbH geht davon aus, dass STAR FM aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen die Möglichkeit hat, sich einen schnellstmöglichen Zugang zum angesprochenen Marktsegment und zur Zielgruppe zu verschaffen. Weiters verweist die Antragstellerin darauf, dass „ihre Gruppe“ als früherer Gesellschafter von „88,6 der Musiksender“ von Anfang an eine überzeugende Marktposition erreicht hat und diese bereits bestehenden Erfahrungen am österreichischen Hörfunkmarkt ihre Erfolgsaussichten optimieren.

David Dornier war nach seiner Ausbildung zum Industriekaufmann beruflich im Bereich Marketing und Vertrieb bei Daimler-Chrysler und Freightliner USA tätig. Während seiner Führungstätigkeit bei der Deutschen Lufthansa AG absolvierte er ein Postgraduate-Studium an der Universität der Deutschen Wirtschaft. Anschließend wurde er Geschäftsführer der Silvius Dornier Verwaltungs GmbH, die mit der Vermögensverwaltung der Familie Silvius Dornier beauftragt ist. Seit 1996 leitet David Dornier als geschäftsführender Gesellschafter die Dornier Medien Gruppe; 1997 war er mit dieser Gruppe als Gründungsgesellschafter von „88,6 der Musiksender“ maßgeblich mit der Projektierung und dem Aufbau des Senders betraut; ebenso war er bei dem Linzer Lokalsender 92,4, heute Kronehit, beteiligt. Seit 2003 führt er operativ die beiden Sender STAR FM Berlin und STAR FM Nürnberg. Als Geschäftsführer der Dornier Media GmbH wird David Dornier wöchentlich mindestens 40 Stunden pro Woche in Wien zur Verfügung stehen, da die anderen Stationen in Berlin und Nürnberg bereits im Regelbetrieb laufen und operativ durch entsprechend kompetente Mitarbeiter geführt werden können, sodass David Dornier nur je zehn weitere Wochenstunden in diese Sender investieren und dies über moderne Kommunikationsmittel von Wien aus abwickeln will.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht geht die Dornier Media GmbH davon aus, dass bis zum Break Even finanzielle Mittel in der Höhe von rund EUR 1,3 Mio. notwendig sind. Diese Finanzierung soll ausschließlich durch ein Gesellschafterdarlehen erfolgen. In diesem Zusammenhang wurde ein Schreiben der Commerzbank vom 01.12.2005 vorgelegt, mit welchem diese bestätigt, dass der Alleingesellschafter der Antragstellerin David Dornier über liquide und unbelastete Vermögenswerte (Festgelder und jederzeit veräußerbare Wertpapiere) in der Höhe von mindestens EUR 1,3 Mio. verfügt.

Die Dornier Media GmbH plant, in den ersten fünf Jahren Einnahmen ausschließlich aus der nationalen und lokalen bzw. regionalen Vermarktung von Werbezeiten zu erzielen; sie will sich jedoch anderen Erlösquellen wie Merchandising und Programmverkäufen nicht grundsätzlich verschließen. Die nationale Vermarktung der Werbezeiten soll über die RMS abgewickelt und die regionale und lokale Vermarktung zu einem externen Radiovermarkter wie z.B. Antenne Wien oder Energy Wien ausgelagert werden, um Synergieeffekte zu nutzen und Aufwendungen bei den Personalkosten zugunsten des Bereichs Programm umzuverteilen; darüber hinaus sind jedoch keine verbundsähnlichen Strukturen mit diesem Radiovermarktern geplant, sondern es soll die unternehmenspolitische und programmliche Unabhängigkeit gewahrt bleiben.

Die Dornier Media GmbH rechnet für die ersten fünf Jahre mit kontinuierlichen Steigerungen des Marktanteils im Ausmaß zwischen 0,5% und 1,5% jährlich, sodass beginnend mit einem Marktanteil von 2% im ersten Jahr im fünften Jahr ein Marktanteil von rund 5,5% erzielt werden kann; dabei stützt sie sich auf Marktforschungsergebnisse der RMS Austria. Basierend auf diesen Annahmen zur Reichweitenentwicklung sowie auf Angaben der RMS Austria, wonach dem regionalen Werbemarkt EUR 25 Mio. und dem nationalen Werbemarkt EUR 23 Mio. an potentiellem Werbeetat zugrunde liegen, geht die Dornier Media GmbH davon aus, dass ihre Nettoerlöse aus der Werbezeitenvermarktung von rund EUR 960.000

im ersten Jahr kontinuierlich auf rund EUR 2,64 Mio. im fünften Jahr ansteigen. Demgegenüber veranschlagt die Dornier Media GmbH etwa EUR 370.000 als Investitionen für Studiotechnik und EUR 50.000 als Investition für Büro- und Geschäftsausstattung. Sie erwartet, dass sich der Gesamtaufwand in den ersten fünf Jahren von rund EUR 1,3 Mio. auf rund EUR 1,8 Mio. steigert, wobei der Anteil an Personalkosten durchgehend bei etwa 47% liegt. Im vierten Betriebsjahr soll erstmals ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden: Nach negativen Ergebnissen in der Höhe von etwa EUR 370.000 im ersten, etwa EUR 264.000 im zweiten und etwa EUR 156.000 im dritten Betriebsjahr soll im vierten Betriebsjahr Überschuss von etwa EUR 367.000 und im fünften Betriebsjahr ein Überschuss von etwa EUR 665.000 erzielt werden.

Organisatorische Voraussetzungen

In organisatorischer Hinsicht betont die Antragstellerin, dass STAR FM über ausgezeichnete Kontakte in Wien verfügt, um innerhalb kurzer Zeit das geeignete Personal vor Ort zu rekrutieren. So soll ein Team von jungen und engagierten Mitarbeitern mit Fachwissen in den Bereichen Publizistik, Betriebswirtschaft, Soziologie, Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation und Moderation zusammengestellt werden, deren Identifikation mit dem Sender dadurch gewährleistet werden soll, dass sie aus dem Sendegebiet kommen; dadurch soll ferner regionale Kompetenz einfließen und es sollen Arbeitsplätze im Raum Wien geschaffen werden. STAR FM möchte weiters Volontäre aus verschiedenen mediennahen Bereichen ausbilden und dadurch für einen permanenten Wissenstransfer sorgen. Da beabsichtigt ist, die Mitarbeiter an den Sender zu binden, sollen freie Mitarbeiter nur im Einzelfall beschäftigt werden.

Die Organisationsstruktur des Senders weist mit den Bereichen Programm/Redaktion und Marketing die zwei Kernbereiche unterhalb der Geschäftsführung auf. Der Programmbereich erhält mit 15 Mitarbeitern - davon sieben Moderatoren, fünf Redakteure, ein Chef vom Dienst, der die Redaktion leitet, ein Programmdirektor und einem Mitarbeiter in der Musikredaktion - die größte Bedeutung. Der Bereich Marketing soll aus nur drei Mitarbeitern bestehen: einem Marketingleiter und je einem Mitarbeiter für die Werbedisposition und den Außenauftritt. Zusätzlich sind ein Techniker und eine Assistentkraft geplant. Insgesamt sind daher – exklusive des Geschäftsführers David Dornier – 20 Mitarbeiter geplant.

Technisches Konzept

Das von der Dornier Media GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3.13 Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG

Antrag

Der Antrag der Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 269412 w eingetragene Offene Erwerbsgesellschaft mit Sitz in

Wien und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 1.000. Gesellschafter der Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG. sind Carlos Fernando Zichy zu 51% und Desimir Savic zu 49%. Carlos Fernando Zichy ist österreichischer Staatsbürger; Desimir Savic besitzt die Staatsbürgerschaft von Bosnien-Herzegovina.

Desimir Savic ist Alleingesellschafter der Desimir Savic Gastronomiebetriebs GesmbH, welche die Betriebsgesellschaft der Diskothek „Nachtwerk“ ist.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG hat keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Geplantes Programm

Die Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG plant, ein 24 Stunden Programm für die Zielgruppe der 250.000 bis 350.000 in Wien und der südlichen Umgebung von Wien lebenden Menschen aus dem Ex-Jugoslawien inklusive all jener Menschen in diesem Gebiet, welche die serbische, kroatische und bosnische Sprache verstehen, zu verbreiten. Das Programm soll jedoch nicht rein auf die Zielgruppe der serbokroatischen Minderheit bzw. der Zuwanderer aus den Balkanstaaten abzielen; vielmehr soll eine Integrationsplattform kreiert werden. Das Programm soll daher auch zu 50 % aus deutschsprachigen Sendungen und nur zu weiteren 50 % aus Sendungen in serbischer, kroatischer und bosnischer Sprache bestehen. Der Wortanteil soll 30 % betragen und insbesondere jene Probleme behandeln, welche sich aus der Zuwanderung und der Integration ergeben. Das Musikprogramm umfasst die Bereiche Rock, Pop und Charts mit Einfluss der neuen Balkanländer bis hin zu House und Volksmusik, jeweils mit Einfluss der neuen Balkanländer; gespielt werden sollen weiters z.B. auch die Charts von Hits der internationalen Musikwelt, Musicals, Filmmusik und Klassiker. Der Schwerpunkt des Musikprogramms liegt jedoch auf Rock, Pop und Charts mit Einfluss der neuen Balkanländer.

Die Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG möchte die Kultur und Tradition der in Wien lebenden Mitbürger aus den Balkanländern erhalten und den Österreichern einen Einblick in deren Lebensweise ermöglichen, weiters die Integration dieser Mitmenschen in die österreichische Gesellschaft fördern, Unterhaltung in zwei Sprachen bieten und die Weiterbildung und Integration der aus dem Balkan stammenden Bevölkerung fördern sowie Musik vom Balkan und aus Österreich ebenso ausstrahlen wie Interviews mit Künstlern, Deutschkurse, Nachrichten und Werbung. Geplant ist weiters die Kooperation mit verschiedenen volksgruppensprachlichen Vereinen zur Gestaltung des geplanten Integrationsradioprogramms, wobei die Kosten nicht durch den Rundfunkveranstalter, sondern durch die Vereine getragen werden sollen; die redaktionelle Oberhoheit soll jedoch weiterhin beim Rundfunkveranstalter liegen, in dem die Redaktion die jeweiligen Programmvorschläge abnimmt.

Von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr soll die moderierte Musiksendung „Guten Morgen Wien“ auch Serviceinformationen und Nachrichten bieten, aktuelle Themen aus der Welt und aktuelles Live-Style behandeln sowie musikalisch die Bereiche Rock, Pop und Charts mit Einfluss der neuen Balkanländer abdecken. Weiters werden Deutschstunden zu Wunschthemen angeboten. Am Wochenende soll der Schwerpunkt in den Bereichen Freizeit und Unterhaltung gesetzt werden und damit neben prominenten Studiogästen auch Informationen über Veranstaltungen wie Theater, Konzerte, Sport und Kultur beinhalten. In „Wien am Vormittag“ von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sollen Informationen über Kultur und Integration – inklusive Fragen und Antworten zu den Themen Integration und einem

Schwerpunkt auf dem Thema „Das Leben der verschiedenen Bevölkerungen“ mit Interessantem aus deren jeweiligen Kultur, Geschichte, Sprache, Wirtschaft, Glaube, Bräuche, Küche und Lebenskultur - von Pop, Charts und Volksmusik mit Schwerpunkt aus dem jeweiligen Staat bzw. der jeweiligen Region untermalt werden; am Wochenende soll sich die Sendung dem Kabarett – live im Studio, mit Künstlern aus Österreich und den Balkanländern – bzw. der Live-Unterhaltung widmen und Musicals, Filmmusik und Klassiker spielen.

In der „Mittagszeit“ von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr sollen musikalische Hörerwünsche erfüllt und Szenetipps abgegeben werden.

„Wien am Nachmittag“ von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr soll neben Moderation und Musik aus den Bereichen Rock und Pop mit Einfluss der neuen Balkanländer auch Sportinformation und „Musik und Szene vom Feinsten“ – eine Sendung, in der Neuerscheinungen aus den Bereichen Film, Musik und Bücher präsentiert und Musik aus dem Bereich House sowie die Charts mit Einfluss der neuen Balkanländer gespielt werden - bieten; am Wochenende sollen die Informationen aus den Bereichen Sport und Charts von den Hits der internationalen Musikwelt begleitet werden.

Auch in „Wien am Abend“ von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr stehen musikalisch Rock und Pop mit Einfluss der neuen Balkanländer auf dem Programm, begleitet von Talk-Elementen und „Cafe Time“, einem Sendeteil, in dem vorwiegend Künstler, Organisationen und Menschen vorgestellt werden, die den Zuhörern die österreichische Kultur- und Musikwelt näher bringen. Ebenso geplant ist eine Singlebörse, untermalt mit Jazz, Lovesongs und Volksmusik.

Im Zeitraum von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr soll im Rahmen der Sendung „Nachtschwärmer“ Musik zum Träumen gespielt werden.

Fachliche Voraussetzungen

Der geschäftsführende Gesellschafter Carlos Fernando Zichy soll die Koordination und Einteilung des Personals, die Koordination des Aufbaus des gesamten technischen Bereichs und die Moderation der Sendung „Cafe Time“ übernehmen; er soll in Zusammenarbeit mit dem technischen und redaktionellen Team die optimale Basis für die Umsetzung des Integrationsradios schaffen. Carlos Fernando Zichy war bereits von 1990 bis 1995 und ist wieder seit 1999 der operative Geschäftsführer der Diskothek „Nachtwerk“ und in dieser Funktion für das Personalmanagement, das Controllingsystem, die Sponsorvereinbarungen, die technische Programmgestaltung, das Eventmarketing und die Koordination sowie die Instandhaltung des gesamten Gebäudes verantwortlich; da er in diese Position vor allem in den Abend- und Nachtstunden des Wochenendes tätig ist, wird er einen wichtigen Teil für die Umsetzung des Radios übernehmen. Carlos Fernando Zichy wird somit als Verantwortlicher für den Betrieb der Antragstellerin Tätigkeiten im Ausmaß von durchschnittlich 40 Wochenstunden übernehmen und seine Tätigkeit in der Diskothek Nachtwerk im entsprechend erforderlichen Ausmaß reduzieren, wobei die räumliche Nähe des Radiostudios und der Diskothek Synergien ermöglichen soll. Seit 1985 ist Carlos Fernando Zichy – erst als Chef de Bar und später als Geschäftsführer – in diversen Diskotheken in Österreich („Metropolis“, „Visage“, „Miami“) tätig gewesen; von 1995 bis 1997 hatte er die Geschäftsführung mehrerer Lokale in Österreich inne (z.B. „Marias Roses“, „Marias Cantinas“, „Sophiensäle“) und von 1997 bis 1998 war er General Manager des International Nightclub „Mamba“ in Mombasa, Kenia. Seit 2005 ist Carlos Fernando Zichy im Vorstand des Mitgliedervereins „Radio Orange“.

Der Gesellschafter Desimir Savic soll aufgrund seiner Kontakte in den Balkanländern und zu in Österreich ansässigen Firmen die Vermarktung sowie den gesamten Marketingbereich übernehmen. Er ist seit Februar 1999 alleiniger handelsrechtlicher Geschäftsführer der Desimir Savic Gastronomiebetriebs GesmbH, welche die Betriebsgesellschaft der Diskothek „Nachtwerk“ ist, und konnte als solcher Kontakte zu Künstler- und Musikagenturen in den

Balkanländern knüpfen. Von 1984 bis 1998 war er als Metallschleifer bei den Berndorfer Besteckwerken beschäftigt, unterbrochen durch ein Jahr Militärdienst.

Der Programmchef Joschko Vlaschitz soll weiters auch die Funktion eines Geschäftsführers und die operative Betriebsführung übernehmen; er soll zu Beginn der Betriebsaufnahme im Ausmaß von etwa 40 Wochenstunden und nach der Einführungsphase reduziert in einem Ausmaß von etwa 20 Wochenstunden für die Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG tätig sein. Er war nach Abschluss seines Slawistik- und Germanistikstudiums 1978 neun Jahre lang als AHS-Lehrer für Deutsch, Russisch und Kroatisch am BRG Oberpullendorf tätig. Von 1988 bis 1994 war er ständiger freier Mitarbeiter der Minderheitenredaktion des ORF-Burgenland und von 1992 bis 2000 Geschäftsführer des interkulturellen Zentrums KUGA in Großwarasdorf. Von 1998 bis 2000 war er Chefredakteur des mehrsprachigen Privatradios „Antenne 4“. Seit Dezember 2000 ist er Abgeordneter zum Burgenländischen Landtag der Grünen.

Mitarbeiter, die über vielfältige Radioerfahrung verfügen, sollen das Team ergänzen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Dr. Gerhard Bertold, der nach Abschluss seines Studiums der Philosophie und der Germanistik sowie der Geschichte von 1969 bis 2002 Deutsch und Geschichte sowie auch Französisch, Politische Bildung und Radiojournalismus am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Hollabrunn unterrichtete, in den 80er- und 90er-Jahren eine Filmfirma leitete und im Jahr 2000 das freie multikulturelle Jugendradio „GymRadio“ in Hollabrunn gründete und in der Folge zwei Jahre lang leitete.

Hinsichtlich der serbischen bzw. kroatischen Sprachkompetenz beim Rundfunkveranstalter ist festzuhalten, dass sowohl Herr Vlaschitz als auch Herr Savic mehrsprachig sind.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht verweist die Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG auf die Kreditwürdigkeit der Gesellschafter und die Finanzierungszusage eines österreichischen Bankinstituts. In der vorgelegten Finanzierungszusage der Vereinigte Volksbanken Baden-Mödling-Liesing vom 28.02.2006 erklärt sich diese unwiderruflich bereit, der Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG im Falle der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms auf der Frequenz 98,3 MHz im Versorgungsgebiet Wien für die Finanzierung des Sendebetriebs und die zur Aufnahme des Sendebetriebs nötigen Investitionen einen Finanzierungsrahmen in der Höhe von EUR 250.000 zur Verfügung zu stellen. Geplant ist jedoch, einen Kredit lediglich in der Höhe von EUR 100.000 aufzunehmen.

Die Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG geht davon aus, dass sie eine Zielgruppe anspricht, die bisher keinen eigenen Sender hat, und dass sich dadurch auch kommerzielle Wege für den Sender eröffnen, da er abseits der Mitbewerbskategorien steht. Der laufende Betrieb soll daher durch Einnahmen aus Werbezeitenerlösen sowie Kooperationen mit Veranstaltungspartnern wie etwa der Diskothek Nachtwerk finanziert werden. Die Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG rechnet mit Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 350.000 im ersten, EUR 400.000 im zweiten, EUR 440.000 im dritten und EUR 480.000 im vierten Jahr. Diesbezüglich wurden verbindliche Zusagen von Geschäftspartnern vorgelegt, im Fall der Zulassungserteilung für ein Radioprogramm an die Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG jährlich Werbung im Ausmaß von insgesamt EUR 252.840 zu schalten. Die Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG rechnet daher nach Jahresfehlbeträgen in der Höhe von etwa EUR 60.000 im ersten und etwa EUR 20.000 im zweiten Jahr im dritten Jahr mit einem Jahresüberschuss in der Höhe von etwa EUR 10.000 und im vierten Jahr von etwa EUR 12.000.

Hinsichtlich der Abdeckung der Anlaufverluste der ersten beiden Jahre in der Höhe von insgesamt etwa EUR 80.000 verweist die Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG auf ein als „Garantieerklärung/Haftungserklärung“ betitelttes Schreiben eines als „Geschäftspartner von Herrn Mirko Kovacs“ bezeichneten Herrn namens Franz Mock vom 09.12.2005, mit welchem dieser „garantiert“, den Betrieb eines Radioprogramms durch die Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG für die Dauer von vier Jahren mit einer Höchstgarantiesumme von EUR 200.000 zu sichern.

Die beiden Gesellschafter Carlos Fernando Zichy und Desimir Savic verzichten für die ersten vier Jahre auf die Entnahmen eines Gewinnvorabs.

Eine Zusammenarbeit mit der RMS wird nicht ausgeschlossen, diesbezügliche Gespräche haben jedoch noch nicht stattgefunden, weil es sich um ein mehrsprachiges Radio handelt und daher die Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG die Möglichkeit einer RMS-Vermarktung noch prüfen muss.

Organisatorische Voraussetzungen

Die Studioräumlichkeiten sollen innerhalb der Diskothek „Nachtwerk“ untergebracht werden; die administrativen Tätigkeiten sollen von den Mitarbeitern der Diskothek „Nachtwerk“ übernommen werden.

Geplant sind insgesamt 14 Mitarbeiter, darunter ein Chefredakteur, ein Redakteur, zwei Moderatoren und drei freie Redakteure; im vierten Jahr soll ein weiterer Redakteur hinzukommen. Hinsichtlich fünf redaktioneller Mitarbeiter hat es bereits konkrete Vorgespräche gegeben; diese sind alle zweisprachig, so dass die Kosten sich minimieren würden.

Die Buchhaltung und die Wartung der Sendeanlagen soll durch beauftragte Unternehmen erfolgen.

Technisches Konzept

Das von der Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3.14 Prom Bau Gesellschaft m.b.H.

Antrag

Der Antrag der Prom Bau Gesellschaft m.b.H. richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Die Antragstellerin führt darüber hinaus aus, im Zuge einer geplanten Änderung der Antennencharakteristik der dem Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (Kurzname: Freies Radio Wien) zugeordneten Übertragungskapazität „Wien 94,0 MHz“ und im Fall der Nutzung einer gemeinsamen Antennenanlage mit diesem Rundfunkveranstalter unter der Voraussetzung der technischen, wirtschaftlichen und genehmigungstechnischen Machbarkeit einer solchen gemeinsamen Abstrahlsituation eine nachträgliche Anpassung des Antennendiagramms anzustreben.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 81806 d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000. Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Prom Bau Gesellschaft m.b.H. ist der österreichische Staatsbürger Mag. Ing. Leslaw Zajac.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. hat keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Geplantes Programm

Die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. plant, unter dem Namen „Radio PROM“ ein 24 Stunden Programm mit dem musikalischen Schwerpunkt auf polnischem Schlager für die Kernzielgruppe der etwa 89.200 polnisch-sprachigen Einwohner Wiens sowie die erweiterte Zielgruppe des migrantischen Publikums sowie der frankophonen und englischsprachigen Gemeinschaft zu verbreiten; das in das Programm von Radio PROM eingebettete türkischsprachige Wochenendprogramm „Radyo Merhaba“ soll insbesondere auch die Zielgruppe der türkischsprachigen Einwohner Wiens erschließen. Darüber hinaus sollen über die Sendeschiene „PROM international“ – ein multilinguales Programm mit starkem Fokus auf die Weltsprachen Englisch und Französisch, aber auch den Sprachen der in Wien ansässigen Migranten - die multiethnischen, multikulturellen und polyglotten Hörer in Wien erreicht werden. Insgesamt soll die (erweiterte) Zielgruppe von Radio PROM damit etwa 350.000 bis 400.000 Personen umfassen.

Im Zentrum des Musikprogramms soll der polnische Schlager stehen, ergänzt um die internationalen Evergreens der 60er, 70er und 80er. Am Morgen sollen Popmusikelemente und abends Volksmusikstrecken das Schlagerformat von Radio PROM dem Rhythmus des Tages anpassen.

Im Zeitraum von 05:00 Uhr bis 21:00 Uhr soll das Verhältnis von Wort zu Musik 33 zu 67 betragen. In den Nachtstunden soll ein vorproduziertes Programm mit einem Wort-Musik-Verhältnis von 5:95 laufen.

Die Ausrichtung als polnischsprachiger Sender soll sich sowohl in der überwiegend polnischsprachigen Musikauswahl, als auch in den Wortstrecken des Programms widerspiegeln. Darüber hinaus soll wochentags eine Stunde Programm in den Sprachen der östlichen Nachbarn Österreichs gesendet werden. Weiters soll stündlich zwei Mal eine Sendekennung in deutscher Sprache ausgestrahlt werden. Das Tagesprogramm soll daher zu 71,90% aus polnischen, zu 15,24% aus türkischen, zu 6,35% aus englischen und französischen und zu 3,33% aus deutschen Inhalten bestehen; weitere 3,17% des Programms sollen multilingual sein.

Abgesehen von den Weltnachrichten, welche vom BBC-World Service zugeliefert werden, soll die gesamte Programmschöpfung aus eigenen Produktionen bestehen bzw. von den Partnern – die Antragstellerin plant mehrere Kooperationen - zur Ausstrahlung auf Radio PROM exklusiv produziert werden.

Zur vollen Stunde sollen die von der polnischen Redaktion des BBC World Service produzierten dreiminütigen Weltnachrichten in polnischer Sprache und zur halben Stunde die eigenproduzierten Wiener Lokalnachrichten gesendet werden.

Die Sendung „Guten Morgen Wien“ von 05:00 Uhr bis 08:00 Uhr soll nach einer Stunde „Frühaufsteherservice“ in Doppelmoderation gestaltet werden und neben Wetter- und Verkehrsmeldungen auch Kurzmeldungen aus dem polnischen Gesellschaftsleben des Vorabends, Spiele und Call-In-Strecken beinhalten.

Von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr („Dein Vormittag“) sollen das zentrale Element Musikwünsche und Grußbotschaften der Hörer sein.

Das Mittagsmagazin „Halbzeit“ von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr soll über das Wichtigste des Tages aus Politik, Sport und Gesellschaft berichten.

Von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr soll die Sendung „Dein Nachmittag“ mit Meldungen aus dem polnischen „show business“ und der Musikszene durch den Nachmittag führen.

Anschließend sollen die je einstündigen Spezialprogramme „Polonia Magazin“ – eine Livesendung, die in Kooperation mit den polnischen Vereinen gestaltet werden soll - und „Polonia Musik“ – einer Sendung mit Fokus auf der traditionellen polnischen Musik - sowie das zweistündige Spezialprogramm „PROM international“ – eine in Zusammenarbeit mit der Tribüne Afrikas und Radio WIK erstellte mehrsprachige Sendung, welche die vier Zielgruppen „polnisch“, „migrantisch“, „deutsch“ und „afrikanisch“ ansprechen soll - ausgestrahlt werden.

Das nicht moderierte Nachtprogramm von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr soll durch die Möglichkeit zur Übermittlung von Grüßen einen besonderen Charakter bekommen; es sollen Grüße von Freunden und Verwandten aus Polen nach Wien und deren Musikwünsche eingespielt werden.

Das polnische Wochenendprogramm ist eine nicht moderierte Programmfläche mit einer Auswahl an aktueller Volksmusik sowie Liveübernahmen von Veranstaltungen, Messen und der Matinée. Das türkischsprachige Wochenendprogramm ist ein von Radyo Merhaba, welches seit sieben Jahren Sendungen für freie Radistationen produziert und seit Anfang 2004 als 24-Stunden-Vollprogramm über das Internet angeboten wird, erstelltes Programm mit ausschließlich türkischer Musik; es soll nicht dasselbe Programm von Radio Merhaba übernommen werden wie jenes, welches auch auf Radio Orange gespielt wird.

Die in Wien ansässige und arbeitende Redaktion von Radio PROM soll ein Radioprogramm sicherstellen, dass seinem Ursprung, seinen Themen und seinen handelnden Personen nach ein grundsätzlich in Wien verankertes Programm ist. Ein weiterer Garant für die lokale Verankerung soll der jährlich zusammen tretende und aus etwa 15 Mitgliedern bestehenden Beirat sein, der das Team in programmlichen Fragen beraten soll; die Beiratsmitglieder sollen aus nichtstaatlichen Interessensvertretungen, aus Kultur-, Wirtschafts- und Sportvereinen der Wiener Polonia und aus anderen „elder statesmen“ der Zielgruppe rekrutiert werden.

Fachliche Voraussetzungen

Die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. ist eine seit 21 Jahren bestehende Baufirma. Unternehmensgegenstand der Prom Bau Gesellschaft m.b.H. ist gemäß Punkt Viertens ihres Gesellschaftsvertrags *„das Baumeistergewerbe, insbesondere die prompte Behebung von Gebäudeschäden, der Export und Import, Handel mit Waren aller Art, die Realitätenverwertung, die Datenverarbeitung und das Personalleasing“*.

Die Intention der Baufirma, sich im Bereich des Radios zu betätigen, ist mit der Erfüllung von Jugendträumen zu erklären. Die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. strebt deswegen eine terrestrische Zulassung an, weil Alternativübertragungsmöglichkeiten wie z.B. Webradio oder Satellitenrundfunk nicht die Zielgruppe ansprechen, da die über 30-Jährigen am Arbeitsplatz nicht über die entsprechenden Empfangsgeräte verfügen.

Die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. verweist hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen auf die gute Verankerung des Teams in der Wiener „Polonia“ sowie darauf, dass die Mitarbeiter über verschiedenste theoretische und praktische Erfahrungen im Umgang mit dem Medium Radio verfügen. In diesem Zusammenhang führt die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. aus,

dass unter ihren Mitarbeitern ausgebildete Musiklehrer ebenso wie Dolmetscher sind. Weiters verweist die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. darauf, dass die praktische Erfahrung in der Gestaltung von Radio sowohl auf inhaltlicher als auch technischer Seite im Team kumuliert ist und zusätzlich durch Konsulenten verstärkt werden soll, sowie darauf, dass vor allem in der Geschäftsführung, dem Vertrieb und in der Administration der täglichen Geschäfte langjährige Professionisten tätig sind.

Der Geschäftsführer Mag. Ing. Leslaw Zajac hat während seines Studiums an der Technischen Universität Krakau (1968 bis 1974) ehrenamtlich an einem Studentensender mitgearbeitet. Nach seiner Ausreise nach Österreich 1982 gründete er 1985 die Prom Bau Gesellschaft m.b.H.

Ing. Monika Wutscher soll insbesondere die Gestaltung und der laufende Betrieb des gesamten administrativen Bereiches obliegen. Sie hat am „Instituto Austriaco Guatemalteco“ in Guatemala City maturiert und am dortigen Schulradio mitgearbeitet. Sie hat an der Universität für Bodenkultur in Wien studiert und 1996 das Kolleg für Kunststofftechnik am TGM abgeschlossen. Nach ihrer Tätigkeit im Verkauf und der technischen Beratung für KMU und Großkunden bei der MÜPRO GmbH ist sie seit 2002 als Assistentin bei der Prom Bau Gesellschaft m.b.H. tätig.

Mag. Jolanta Pfister war nach Tätigkeiten im Bereich allgemeine Bürotätigkeit und als Korrespondentin für die ehemaligen Ostblockländer bei der Kings Warenhandels-Gesellschaft von 1990 bis 1992 anschließend bis 1995 im Gastgewerbe tätig. Von 1995 bis 2005 studierte sie Übersetzen und Dolmetschen an der Universität Wien und Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien. Sie spricht neben Deutsch und Polnisch auch noch Englisch und Russisch und soll die Wortredaktion das geplante mehrsprachige Radio als Wortredakteurin gestalten.

Der musikalische Leiter Jerzy Laciuk hat von 1989 bis 1993 am Konservatorium der Stadt Wien das Konzertsfach und von 1994 bis 1996 am Preyner Konservatorium Wien das Jazzfach studiert, jedoch beides nicht abgeschlossen. Er war in den Jahren 1988 und 1989 als Lehrer an einer Musikschule in Legnica, Polen, tätig. Von 1990 bis 1995 war er für unterschiedliche Gesellschaften in Wien als Kellner und von 1995 bis 2000 als Botenfahrer sowie in den Jahren 2000 bis 2002 als Taxifahrer in Wien tätig. 2003-2004 war er als Musiker am Club-Schiff Johann Strauss in Wien tätig. Seit Mai 2004 ist er als freier Radiojournalist und Radiotechniker bei Radio Orange tätig, wobei eine seiner Hauptaufgaben im Rahmen des Magazins „Zoom – Das Kulturmagazin auf Orange 94.0“ in der technischen Abwicklung sowie dem Schneiden und Nachbearbeiten von Sendungen liegt. Mit Oktober 2005 gestaltet und moderiert er seine eigene Sendung in polnischer und deutscher Sprache im Bereich aktuelle Kunst- und Kulturberichterstattung. Im Juli 2005 hat er das Zertifikat „Electronic Music Producer“ des SAE International Institute erworben.

Für den Bereich Technik ist Herr Ing. Emil Dyrzc vorgesehen. Der Elektromonteur mit zehnjähriger Praxis in Österreich machte sich Juli 2001 selbständig.

Ing. Thomas Thurner soll als Konsulent für den Aufbau des Radiosenders tätig werden. Er hat Publizistik und Kommunikationswissenschaft studiert und das Projektbüro Team Teichenberg gegründet. Er ist als Entwicklungstechniker tätig, war im Vorstand der AMARC-Europe und war bei transnationalen Kooperationen im Rahmen verschiedener Medienprojekte und im Bereich Medienpolitik tätig. Ihn haben Arbeiten zum Frequenznutzungsplan ebenso beschäftigt wie Arbeiten zu Webradio. Er war vom 1993 bis 2002 stellvertretender Obmann des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (Kurzname: Freies Radio Wien).

Für alle Mitarbeiter der Prom Bau Gesellschaft m.b.H. soll eine regelmäßige Medienrechtsschulung abgehalten werden.

Die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. will sowohl mit polnischen Musikproduzenten, als auch mit in Wien erscheinenden polnischsprachigen Zeitschriften und mit dem „Forum Polonii“, einer Arbeitsgemeinschaft Polnischer Organisationen in Österreich, kooperieren; dadurch sollen der Prom Bau Gesellschaft m.b.H. engagierte Experten der Wiener Polonia aus allen gesellschaftlichen Bereichen und Themen zur Verfügung stehen und eine hohe thematische und sprachliche Kompetenz für das Programm gewährleistet werden. Insbesondere sind Kooperationen mit der Wiener Integrationskonferenz, der Tribüne Afrikas und Radyo Merhaba geplant.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. rechnet mit Anfangsinvestitionen in der Höhe von etwa EUR 94.000 und einem Fremdfinanzierungsbedarf von EUR 200.000, welcher durch die Hausbank der Gesellschaft über langfristige Darlehen und einen erweiterten Rahmen sichergestellt werden soll. Vorgelegt wurde in diesem Zusammenhang ein Schreiben der Oberbank AG vom 11.10.2005, in welchem diese unter anderem erklärt, mit der Prom Bau Gesellschaft m.b.H. seit 1992 in Geschäftsverbindung zu stehen sowie dass ihr das in Zusammenhang mit Radio Prom geplante Investitionsvorhaben von rund EUR 200.000 derzeit vertretbar erscheint.

Die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. verweist weiters auf die beigelegte Auskunft des Kreditschutzverbands, wonach Zahlungen, soweit bekannt, in vereinbarungsgemäßer Weise erfolgen und die finanzielle Situation der Prom Bau Gesellschaft m.b.H. zufrieden stellend ist, sowie darauf, dass ein Nachschuss in das laufende Budget des Radiobetriebs aus dem Vermögen der Baugesellschaft jederzeit möglich ist. Ebenso verweist die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. darauf, dass sie bereits in der Vorprojektphase für das geplante Radio einige exemplarische Unterstützer aufzuweisen hat, und legt in diesem Zusammenhang diverse Unterstützungserklärungen vor, von denen einige auch – allerdings allesamt in unverbindlicher Weise – auch eine finanzielle Unterstützung in Aussicht stellen; diese finanzielle Unterstützung erreicht insgesamt eine Höhe von EUR 29.000 und soll nach Angaben des Antragstellers eher symbolisch dafür stehen, dass „sich die hohe programmliche Akzeptanz des Projektes in Zukunft auch in tatkräftiger finanzieller Mithilfe auswirken wird“.

Der Break-Even soll im sechsten Betriebsjahr erreicht werden. Die Erträge sollen sich von etwa EUR 168.000 im ersten Jahr auf etwa EUR 324.000 im zweiten Jahr verdoppeln und fortan mehr oder mehr kontinuierlich bis auf etwa EUR 450.000 im zehnten Jahr steigen; die laufenden Kosten sollen demgegenüber von etwa EUR 282.000 im ersten Jahr auf etwa EUR 337.000 im zweiten Jahr und fortan ebenfalls verhältnismäßig kontinuierlich - in etwa in Zehntausenderschritten - auf etwa EUR 428.000 im zehnten Jahr steigen.

Im Businessplan geht die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. davon aus, jedes zweite Jahr Förderungen aus Public awareness campaigns für EU-Projekte in der Höhe von EUR 12.000 bis EUR 15.000 zu erhalten, und jährlich Förderungen aus Ausbildungsprogrammen (Fellowships) in der Höhe von EUR 4.000 bis etwa EUR 5.000 zu erhalten. Darüber hinaus plant die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. jährliche Produktionskostenzuschüsse des Tourismusmagazins, des Wirtschaftsmagazins und von Radyo Merhaba in der Höhe von je etwa EUR 10.000 mit ein.

Geplant ist darüber hinaus im Wesentlichen die Finanzierung über Werbeeinnahmen, wobei Kooperationen in der Werbezeitenvermarktung mit Werbeverbänden wie z.B. der RMS nicht geplant sind, sondern ausschließlich Eigenverkauf stattfinden soll. Die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. geht in diesem Zusammenhang von einer Tagesreichweite von zumindest 10.000 Hörern aus, erwartet jedoch aufgrund einer angenommenen hohen Affinität der Volksgruppe zum einzigen ausschließlich für sie produzierten Radioangebot

sowie aufgrund der zielgruppengenauen Programmierung weit höhere Tagesreichweiten. Für das Wochenendprogramm in türkischer Sprache rechnet die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. mit einer Tagesreichweite von 8.000 Hörern. Der tägliche Nettoertrag aus der Werbezeitenvermarktung soll zwischen etwa EUR 930 und etwa EUR 1.130 liegen. Die Prom Bau Gesellschaft m.b.H. geht dabei jeweils von einer polnischen Zielgruppe im Ausmaß von insgesamt 89.200 Personen und von einer türkischen Zielgruppen im Ausmaß von insgesamt 150.000 Personen aus. Den Kundengrundstock der Prom Bau Gesellschaft m.b.H. sollen die etwa 500 Betriebe der Wiener Polonia bilden.

Organisatorische Voraussetzungen

Die Räumlichkeiten des Radiosenders sollen im Stammhaus der Baugesellschaft im 17. Wiener Gemeindebezirk angesiedelt sein. Geplant sind zwei voll ausgestattete Studios, ein Sendesaal für Aufnahmen und Veranstaltungen, zwei Schnitt- und Redaktionskojen, Verwaltungs-, Technik- und Redaktionsräume sowie Archiv-, Server- und Sanitätsräume.

Vorgesehen sind insgesamt vier redaktionelle Mitarbeiter, darunter ein Chef vom Dienst. Im Vertrieb werden zwei Mitarbeiter tätig sein und in der Administration eine Person.

Technisches Konzept

Das von der Prom Bau Gesellschaft m.b.H. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3.15 meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG

Antrag

Der Antrag der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 237526 d eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien und einer Vermögenseinlage des einzigen Kommanditisten Holger Bruckschweiger in der Höhe von EUR 90. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die meekorah holding GmbH.

Die meekorah holding GmbH ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 247823 x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Thalheim bei Wels und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 115.000. Gesellschafter der meekorah holding GmbH sind Anke Bruckschweiger zu 50% sowie Ing. Mag. Holger Bruckschweiger und Manfred Holm zu je 25%. Die meekorah holding GmbH wickelt einzelne größere Projekte, wie z.B. die Produktion von TV-Sendungen, aber auch „Radio Europa“ über eigene Tochterunternehmen ab. Die meekorah holding GmbH produziert mehrere Sendungen für RTL II, TW1, ORF und VOX.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG hatte bisher keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Geplantes Programm

Die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG plant, unter dem Namen „Radio Europa“ ein offenes und multikulturelles 24 Stunden Programm in einem sehr breiten Rockformat, ergänzt um populäre Musik aus Ungarn, der Slowakei, Tschechien und der Türkei, für alle Bewohner Wiens, im Besonderen jedoch für die in Wien anerkannten drei Volksgruppen – die Tschechen, Slowaken und Ungarn – sowie die Gruppe der türkisch sprechenden Einwohner zu verbreiten. Die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG will somit insbesondere die etwa 20.000 in Wien lebenden Tschechen, die etwa 5.000 bis 10.000 in Wien lebenden Slowaken, die etwa 15.000 in Wien lebenden Ungarn und die etwa 110.000 in Wien lebenden Türken bzw. Wiener mit türkischer Umgangssprache ansprechen. Die Antragstellerin beschreibt ihre Zielgruppe als tolerant, offen, politik- und kulturinteressiert und rockaffin.

Als werbefinanzierter Sender will Radio Europa Medium und Sprachrohr für die verschiedenen ethnischen Gruppen in Wien sein und gleichzeitig ein breitenwirksames Programm gestalten. Radio Europa möchte nicht nur bei den Volksgruppen punkten, sondern auch für Menschen deutscher Muttersprache eine Marktbereicherung darstellen. Es soll ein möglichst durchhörbares Programm gestaltet werden, damit die Inhalte von und für die Volksgruppen eine möglichst breite Öffentlichkeit erreichen und andererseits die für die Finanzierung notwendigen Reichweiten und Marktanteile erzielt werden. Untertags sollen daher die Volksgruppen und deren Belange nur kurz im Programm aufblitzen, während es abends Spezialsendungen zur Kommunikation der verschiedenen ethnischen Gruppen geben soll. Die Moderation soll nicht nur in deutscher Sprache, sondern insbesondere in den Volksgruppensendungen auf tschechisch, slowakisch, ungarisch und türkisch erfolgen. Wenn die Inhalte nicht in Deutsch gesendet werden, sollen die einzelnen Programmelemente kurz in deutscher Sprache erklärt werden. Daneben soll auch durch die Musikauswahl und die Information insbesondere die tschechische, die slowakische und die ungarische Volksgruppe sowie die türkische Einwohnerschaft Wiens angesprochen werden. Radio Europa will der tschechischen, slowakischen und ungarischen Volksgruppe sowie der türkischsprachigen Bevölkerung in Wien ein interessantes Programm bieten, das auf die Interessen, Bedürfnisse und Probleme dieser Gruppen möglichst optimal abgestimmt ist. Es sollen daher untertags und am Abend unterschiedliche Zielgruppen angesprochen werden: Während untertags ein breites Format für eine breite Hörerschicht gesendet wird, wird in den Abendstunden die Zielgruppe der Volksgruppen und der türkischsprachigen Mitbürger sowie jener Hörer, die einen multikulturellen Zugang zu einem Radioprogramm haben, angesprochen. Durch Informationen für und über die Volksgruppen soll ein Beitrag zur Integration derselben geleistet werden. Eine Ausweitung des Programms auf weitere ethnische Gruppen ist angedacht, soll jedoch nach dem Start des Senders schrittweise erfolgen.

Das Verhältnis von Wort zu Musik beträgt 20 zu 80. Das Programm soll im Wesentlichen in der Abendshow moderiert werden, in der spezifische Sendungen für die Volks- und Sprachgruppen gesendet werden.

Musikalisch möchte die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG ein sehr breites Rockformat umsetzen. Die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG möchte Rocktitel aus allen Epochen und Jahrzehnten und aus den verschiedensten Stilrichtungen spielen, sofern diese bei großen Teilen der Zielgruppe auf Akzeptanz stoßen. Radio Europa möchte bekannte und neue Rocktitel, die von einer breiten Hörerschicht akzeptiert werden,

einsetzen. Extreme Titel wie z.B. Speedmetal will die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG nicht spielen, da sie in ihnen potentielle Abschaltfaktoren sieht. Ergänzt wird das Rockformat durch populäre Musik aus Ungarn, der Slowakei, Tschechien und der Türkei; diese Musiktitel sollen primär in den jeweiligen Volksgruppen-Sendeschiene eingesetzt werden. In diesen Abendschiene wird somit das breite Rockformat etwas aufgeweicht in Richtung eines Rock-Pop-Formates. Weiters soll die Wiener Musikszene, insbesondere Bands und Interpreten aus den Volksgruppen, aktiv gefördert und in das Programm eingebunden werden.

Das Wortprogramm beinhaltet Sendungen für und mit den Volksgruppen ebenso wie Nachrichten, Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungshinweise. In eigenen Lokalnachrichten soll das Geschehen im Großraum Wien – lokale Politik, Chronik, Wirtschaft, Kultur und Sport - thematisiert werden. Die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft. Jeden Abend gibt es einen zweistündigen Schwerpunkt für die Volksgruppen; hierbei soll die Kultur und das Leben in Wien abgebildet werden, die Anliegen, Interessen und Probleme der ethnischen Gruppen in Wien sollen erläutert werden (wobei Angehörige und Vertreter dieser Gruppen ausführlich zu Wort kommen sollen), Aktuelles aus der Volksgruppe soll thematisiert werden und eine Reportage zu einem aktuellen Thema soll ebenso fixer Programmpunkt einer Volksgruppensendung sein wie ein ausführliches Interview, ein Veranstaltungskalender und ein Überblick über Kultur, Sport und Gesellschaft. Die Programmbereiche Information und Service sollen entsprechend der Ausrichtung und den Zielgruppen von Radio Europa besonders vielfältig sein und die drei thematischen Schwerpunkte „die Volksgruppen und die türkischstämmigen Wiener“, „Wien“ und „Österreich und die Welt“ setzen; dabei soll – stündlich von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr - nicht nur über die Herkunftsländer der in Wien lebenden ethnischen Gruppen berichtet, sondern auch die Anliegen der in Wien lebenden Menschen thematisiert werden: Die Nachrichten für die Volksgruppen und die türkischsprachigen Wiener sollen die wichtigsten Informationen aus Politik, Wirtschaft, Chronik oder Kultur für die verschiedenen Gruppen in kompakter Form bringen; die Servicebeiträge sollen Tipps für die Volksgruppen liefern, von rechtlichen Informationen bis hin zu Themen wie Gesundheit und kommunale Fragen. Ein besonderer Informations- und Serviceschwerpunkt soll in der Zeit von 19:00 Uhr bis 21:00 gesetzt werden. In der ersten Phase sind keine Moderationsschiene im Tagesprogramm eingeplant; moderiert wird in den zweistündigen Volksgruppensendungen von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr in insgesamt vier Sprachen, wobei die Sendungen für die jeweilige Volksgruppe auch in deren Sprache moderiert werden und der Wortanteil in diesen Sendungen wesentlich höher als die durchschnittlichen 20% ist. Es sollen jedoch die Anliegen der Volksgruppen und der türkischsprachigen Mitbürger auch in deutscher Sprache sowohl am Abend als auch untertags einer breiten Hörerschicht dargelegt werden können. Radiosprachkurse in den Sprachen der vier erwähnten ethnischen Gruppen sollen angeboten werden.

In den Programmflächen „Der Morgen mit Radio Europa“ (Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr), „Mittag mit Radio Europa“ (Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr), „Der Nachmittag mit Radio Europa“ (Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr) und „Das Wochenende mit Radio Europa“ (Samstag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Sonntag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr) soll der Musikanteil relativ hoch sein und sich der Wortanteil auf primär aus Information und Service bestehen; stündlich sollen Nachrichten, Servicebeiträge oder Veranstaltungshinweise für die Volksgruppen und die türkischsprachigen Wiener ausgestrahlt werden. Auch untertags sollen daher Moderation, Veranstaltungshinweise und Wortbeiträge in deutsch und in minderheitensprachlichem und türkischsprachigem Programm gesendet werden.

Montags bis donnerstags von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr werden die jeweiligen Volksgruppensendungen (montags für die tschechische Volksgruppe, dienstags für die ungarische Volksgruppe, mittwochs für die türkischsprachigen Wiener und donnerstags für die slowakische Volksgruppe) ausgestrahlt. Freitags von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr soll die klassische Diskussionssendung „Studio Europa“ ausgestrahlt werden, in welcher zwei Journalisten mit bis zu vier Studiogästen über die Themen Politik, Europäische Union,

Volksgruppen, Wirtschaft und Kultur diskutieren sollen. Samstags soll zu dieser Zeit sollen in „Best of Radio Europa“ die besten Beiträge, Interviews und Reportagen der vergangenen Woche wiederholt werden.

In der „Nacht mit Radio Europa“ täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr soll ein automatisiertes Musikprogramm ohne Wortanteil ausgestrahlt werden.

Die minderheitenssprachlichen Redakteure der meekorah holding GmbH & Co. Privatradio KG sollen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Volksgruppen das Programm für die Volksgruppensendungen erarbeiten. Da die in Wien ansässigen Volksgruppen vor allem in Kulturvereinen organisiert sind, wird diese Zusammenarbeit mit den Volksgruppen über die Zusammenarbeit mit diesen Vereinen erfolgen. Darüber hinaus strebt die meekorah holding GmbH & Co. Privatradio KG auch eine Kooperation mit Schulen und Verbänden aus dem Umfeld der Volksgruppen an. Diese Kooperationen sollen es den Volksgruppenangehörigen und den Interessierten ermöglichen, am Programm mitzuwirken. Da es keinen türkischen Kulturverein gibt, der die Gesamtheit der türkischen Bevölkerung in Wien vertritt, wird es bezüglich der zweistündigen türkischsprachigen Sendung statt dessen zur Zusammenarbeit mit der zwei Mal monatlich erscheinenden Zeitung „Medyatik“ kommen, einer österreichischen Gratiszeitung in türkischer Sprache., die 2005, im fünften Jahr ihres Bestehens, eine Auflagenzahl von etwa 45.000 Stück und eine Leserschaft von etwa 140.000 Personen hat.

Die meekorah holding GmbH & Co. Privatradio KG sieht ihren Beitrag zur Meinungsvielfalt darin, dass weder das von ihr geplante Wort- und Musikformat, noch ein mehrsprachiges Programm für Tschechen, Slowaken, Ungarn und Türken im Raum zu finden ist. Sie sieht die Unterscheidungsmerkmale zu bestehenden Radios in Wien nicht unbedingt im Musikprogramm, sondern vielmehr darin, dass die Volksgruppen bzw. die türkischsprachigen Mitbürger eingebunden bzw. bedient werden, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass es in Wien noch kein reines Rockformat gibt. Die meekorah holding GmbH & Co. Privatradio KG plant daher, verstärkt Rock zu spielen und sich dadurch von bestehenden Formaten zu unterscheiden.

Fachliche Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die meekorah holding GmbH & Co. Privatradio KG darauf, dass sie durch ihre Gesellschafter und insbesondere ihren Geschäftsführer über ausreichende fachliche Fähigkeiten für die erfolgreiche Verbreitung eines Radioprogramms verfügt.

Ing. Mag. Holger Bruckschweiger ist Geschäftsführer sowohl der meekorah holding GmbH & Co. Privatradio KG, als auch – ebenso wie Anke Bruckschweiger - der meekorah holding GmbH. Er hat Wirtschaftswissenschaften in Linz studiert und sich bereits im Rahmen seiner Diplomarbeit einem rundfunkrechtlichen Thema gewidmet sowie ein Doktoratsstudium im Bereich Publizistik absolviert. Nach vier Jahren bei der PeWe Bruckschweiger GmbH in den Bereichen Arbeitsplanung im Stahlbaubereich und Projektleitung war er zwei Jahre lang bei Radio Oberösterreich (ORF) mit Projektleitung und der redaktionellen Betreuung des Jugendwettbewerbs „u19“ der Ars Electronica betraut und anschließend im Jahr 2000 Marketingmanager bei der medialogixx GmbH in Deutschland. In den Jahren 2001 und 2002 war Ing. Mag. Holger Bruckschweiger anschließend als Marketingleiter bei den Radiosender „Hit FM Wien und Niederösterreich“ tätig und als solcher unter anderem für die Erstellung des gesamten Off-Air-Konzepts von Fit FM zuständig. Seit Juni 2002 ist er Gesellschafter und Geschäftsführer der meekorah holding GmbH. Ing. Mag. Holger Bruckschweiger wird für das „Radio Europa“ der meekorah holding GmbH & Co. Privatradio KG im Ausmaß von ca. 20 Wochenstunden zur Verfügung stehen, wobei sich aufgrund der räumlichen Nähe der meekorah holding GmbH & Co. Privatradio KG und der Produktionsfirma meekorah holding

GmbH zeitliche Überschneidungen ergeben können, sodass eine genaue zeitliche Abgrenzung nicht möglich scheint.

Für die Antragstellerin sollen Redakteure arbeiten, die bereits jetzt für die meekorah holding GmbH und deren Tochtergesellschaften freiberuflich tätig sind, wobei ein Großteil dieser Redakteure ursprünglich aus dem Hörfunkbereich stammt. Dennoch möchte die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG redaktionell unabhängig von den übrigen Projekten der meekorah holding GmbH arbeiten; diese Unabhängigkeit gewährleisten soll ein eigener Redaktionsleiter. Diesbezüglich gibt es bereits fixe Zusagen von Mitarbeitern österreichischer Privatradiosender und des ORF, die alle über mehrjährige Erfahrung im Radiobereich verfügen, wobei keine näheren Angaben zu diesen Personen gemacht werden konnten, da sich diese noch in festen Dienstverhältnissen befinden.

Der lokale Werbezeitenverkauf wird von der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG intern organisiert. Dabei soll es besonders in der Startphase, aber auch zur laufenden Unterstützung eine enge Zusammenarbeit mit der Agentur „deepspace media“ geben, welche bereits jetzt mit der meekorah holding GmbH zusammenarbeitet und z.B. für die Vermarktung der Sendungen „Kronehit Charts“ und „Preview“ verantwortlich ist.

Finanzielle Voraussetzungen

Die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG verweist darauf, dass die Finanzierung aus Eigen- und Fremdkapital erfolgen soll. Sie verweist weiters darauf, dass sie die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb sowie die Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen finanzieren kann. Insbesondere geht die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG davon aus, dass sie mit dem geplanten Programm ein Zielpublikum erreichen kann, das die ausreichende Finanzierung des Sendebetriebs gewährleistet. Darüber hinaus legt die Antragstellerin eine unwiderrufliche Finanzierungszusage der Bank Austria Creditanstalt vor, welche im Fall der Zulassungserteilung für die Ausübung derselben einen Finanzierungsrahmen von EUR 450.000 zur Verfügung stellen wird.

Radio Europa ist als Low-Budget Sender dimensioniert. Eigenwerbung soll über Gegengeschäfte z.B. mit Print- und elektronischen Medien, aber auch mit der meekorah holding GmbH realisiert werden.

Die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG geht davon aus, dass für die Refinanzierung eines kommerziellen Radiosenders in Wien mindestens 3% Marktanteil und rund 6% Tagesreichweite in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. eine durchschnittliche Viertelstundenreichweite in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr von etwa 9.000 Hörern erforderlich sind. Sie will mit dem geplanten Rockformat eine relativ breite Hörschicht ansprechen; konkret geht die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG davon aus, mit diesem Format rund ein Drittel der Gesamtbevölkerung ansprechen zu können.

Die Sekundentarife sollen je nach Wochentag und Uhrzeit zwischen EUR 0,50 und EUR 2,50 (exklusive Werbeabgabe und Umsatzsteuer) betragen. Die Annahme derart niedriger Werbetarife beruht darauf, dass die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG damit rechnet, dass sich die Werbewirtschaft bei einem derartigen Programm eher vorsichtig verhalten wird; die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG erwartet einen Marktanteil von 1 % im ersten Jahr, sodass für den Anfang diese Werbetarife als gerechtfertigt gelten müssen.

Die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG rechnet mit einer durchschnittlichen Viertelstundenreichweite von 3.000 Hörern im ersten, 4.500 Hörern im zweiten, 6.000 Hörern

im dritten, 7.500 Hörern im vierten und konstant 9.000 Hörern ab dem fünften Betriebsjahr. Parallel dazu sollen die Erlöse von EUR 225.000 im ersten Jahr auf EUR 335.000 im zweiten, EUR 440.000 im dritten, EUR 550.000 im vierten und konstant EUR 780.000 ab dem fünften Jahr steigen. Auf der Basis von Anfangsinvestitionen in der Höhe von EUR 98.000 und knapp kalkulierten Ausgaben – insbesondere werden zwei der Redakteure/Moderatoren mit einem Monatsbruttogehalt von EUR 1.100, der dritte mit einem Monatsbruttogehalt von EUR 1.300 und der vierte, der gleichzeitig auch als Chef vom Dienst, Musikchef und stellvertretender Programmdirektor bezeichnet wird, mit einem Monatsbruttogehalt von EUR 1.500 angeführt, während für zwei nicht angestellte Verkäufer mit einem Fixum von je brutto EUR 700 im Monat kalkuliert wird - rechnet die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG ab dem dritten Betriebsjahr mit einem Gewinn: Nach anfänglichen Verlusten in der Höhe von etwa EUR 280.000 im ersten und etwa EUR 81.000 im zweiten Jahr sollen im dritten Jahr Gewinne im Ausmaß von etwa EUR 11.000 und im vierten Jahr von etwa EUR 98.000 anfallen; anschließend – vom fünften bis hin zum zehnten Betriebsjahr - sollen sich die jährliche Gewinne etwa zwischen EUR 250.000 und EUR 275.000 bewegen.

Die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG plant, eine überregionale Vermarktungskoooperation mit der RMS einzugehen. Die lokale Vermarktung soll durch eigene Verkaufsmitarbeiter erfolgen. Als dritte Einnahmensquelle sieht die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG Online-Erlöse.

Organisatorische Voraussetzungen

Ein großer Teil der technischen Infrastruktur, insbesondere das Studio und die EDV-Ausstattung, ist bereits vorhanden; Eigentümer der gesamten vorhandenen technischen Infrastruktur ist die meekorah holding GmbH. Der geplante Studiostandort sind die Räumlichkeiten der meekorah holding GmbH in 1070 Wien, Bandgasse 30. Dies soll ermöglichen, dass die Technik, welche die meekorah holding GmbH für die Produktion von Filmen und TV-Produktionen benötigt wie z.B. das Studio, die Sprecherkabine, etc., von Radio Europa mitbenutzt werden kann.

Zwecks schlanker Kostenstruktur soll je ein fix angestellter Redakteur/Moderator für jede der vier Volksgruppen die jeweilige Volksgruppen-Sendeschiene gestalten; der Redakteur soll der jeweiligen Volksgruppe angehören und die Sendungen auch in der jeweiligen Sprache moderieren. Einer dieser Redakteure/Moderatoren soll gleichzeitig auch die Funktionen Chef vom Dienst, Musikchef und stellvertretender Programmdirektor einnehmen. Die fixen Redakteure sollen ehrenamtlichen Mitarbeiter intensiv schulen und unterstützen; die ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen bei der Gestaltung einzelner Beiträge und Sendungsteile helfen. Fix angestellt werden sollen darüber hinaus eine Assistentkraft für die Bereiche Dispo, Buchhaltung und Administration und zwei Praktikanten, die im Programmbereich assistieren sollen. Weiters sind zwei nicht angestellte Verkäufer vorgesehen. Die technische Betreuung soll sowohl in den Bereichen Studio/Sendetechnik, als auch im Bereich EDV durch Externe erfolgen.

Es soll nicht zu personellen Überschneidungen mit den anderen Projekten der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG kommen. Der Geschäftsführer Mag. Bruckschweiger wird jedoch sehr wohl in beiden Bereichen tätig sein. Auch werden Mitarbeiter, welche zur Zeit freiberuflich für die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG tätig sind, als Redakteure oder Moderatoren in das Radioprojekt übernommen. Zum Teil gehören die Redakteure bzw. freiberuflichen Mitarbeiter, welche zur Zeit bereits bei der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG arbeiten, den Volksgruppen bzw. der türkischsprachigen Bevölkerung an, sodass sie übernommen werden können, um das Programm am Abend zu gestalten.

Technisches Konzept

Das von der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3.16 Andreas Krasa

Antrag

Der Antrag des Herrn Andreas Krasa richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Antragsteller Herr Andreas Krasa ist österreichischer Staatsbürger.

Geplant ist, dass shortwave.fm von einer Betreibergesellschaft mit einem Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000 realisiert wird, die nach Zuteilung der Frequenz an den Antragsteller durch die Gesellschafter gegründet werden soll. Die Betreibergesellschaft soll die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben, deren Gesellschafter der Antragsteller Herr Andreas Krasa und Herr Andreas Hödl zu je 50% sein sollen. Gespräche hinsichtlich weiterer Eigentümer bzw. Anteilsverkäufe wurden noch nicht geführt.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Herr Andreas Krasa hat keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Geplantes Programm

Herr Andreas Krasa plant, unter dem Namen „shortwave.fm“ ein 24 Stunden Programm in den Musikgenres Electronic, Club/DJ Culture, Hip-Hop & Rap, Urban/Easy Listening, Chill Out/World Music, Independent, Alternative 80ies und Remixes für die Zielgruppe der urbanen, weltoffenen, aufgeschlossenen, internationalen, gut ausgebildeten und vielseitig interessierten 22- bis 55-Jährigen.

Geplant ist ein Musikanteil von rund 80%. Primär sollen die Musikgenres Electronic, Club/DJ Culture, Hip-Hop & Rap, Urban/Easy Listening, Chill Out/World Music, Independent, Alternative 80ies und Remixes sowie Drum'n'Bass, Lo-Fi, Trip-Hop, Downtempo, Freestyle, Funk, Reggae, G-Funk, Underground Rap, Alternative, Alternative Rock, Indie Rock, Industrial, Arena Rock, Alternative 60ies und Alternative 70ies und B-Sides abgedeckt werden, unter anderem weil sie eine hohe Popularität innerhalb der Zielgruppen genießen, von bestehenden Lokalradios kaum berücksichtigt werden und in der Wiener Club-Szene stark verankert sind. Weiters will sich shortwave.fm neben diesen Musikgenres in Spezialsendungen auch weiteren Nischengenes widmen.

Anstelle einer einzigen Sendeschiene und einem bestimmten Musikgenre soll sich das Programmangebot überwiegend aus zweistündigen, teilweise täglich wechselnden Magazinen zusammensetzen. Diese Magazinreihen soll in Bezug auf Inhalt, Informationsgehalt und Musikgenre abgeschlossene Einheiten bilden, sich jedoch deutlich voneinander abgrenzen lassen. Durch die Schaffung abwechslungsreicher Sendeformate

und die Vermeidung einer „Berieselung durch Einheitsradio“ will sich shortwave.fm gegenüber bestehenden „Hitradios“ als qualitativ hochwertige Alternative positionieren. Gleichzeitig sollen durch die geplanten Magazine verschiedenste Musikgenres abgedeckt werden können, ohne in eine „Jack FM“- bzw. „iPod-Shuffle“-ähnliche Radioschiene abzugleiten; der Homogenität innerhalb der einzelnen Formate soll dabei oberste Priorität zukommen. Durch die Ausrichtung auf abwechslungsreiche und gleichzeitig in sich abgeschlossene Musikgenres sollen vielfältigste Ziel- und Interessensgruppen angesprochen werden können.

Obwohl shortwave.fm großen Wert auf ein Internationales Musikprogramm legen will, sollen bei der Auswahl der Playlists und Rotationen österreichische Musikschaffende besonders berücksichtigt werden; der Antragsteller fühlt sich der heimischen DJ- und Musikerszene verpflichtet und will Wiener Musikern und Künstlern eine öffentliche Plattform bieten.

Wesentlicher Bestandteil des etwa 20%-igen Wortanteils sollen Informationen, Berichterstattungen und Nachrichten rund um das Leben und die Menschen in Wien sein. In der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr sollen einmal pro Stunde Kurznachrichten gesendet werden, in der Morning-Show „Studio 629“ auch ergänzt um Verkehrsmeldungen; besonders berücksichtigt werden sollen alternative Informationsdienste abseits der alteingesessenen Nachrichtenagenturen. Der Berichterstattung über wichtige lokale Ereignisse und Veranstaltungen wie z.B. der Viennale soll besondere Bedeutung zukommen. Weiters sollen mittelfristig politische, wissenschaftliche und gesellschaftliche Themen Bestandteil spezieller abendlicher Diskussionsformate werden, wofür Kooperationen mit bestehenden Medien mit entsprechendem Fokus in Planung sind.

Das Programm soll zu 100% selbst produziert werden. Zwar sollen einige Sendeschienen in Einbindung von bestehenden, internationalen und qualitativ hochwertigen Webradios und Podcasts von den jeweiligen Betreibern übernommen werden, dies jedoch nicht in identischer Form, sondern nach teilweiser Adaptierung. Eine Mantelprogrammübernahme von bestehenden österreichischen Privatradiosformaten ist somit nicht geplant.

Die Anteile live gesendeter und aufgezeichneter Sendungen liegen jeweils bei etwa 50%.

Das Wochenende bei shortwave.fm soll in Berücksichtigung des Lebensrhythmus der angesprochenen Zielgruppen bereits am Freitag beginnen und Sonntag Mittag enden.

„Studio 629“ (wochentags von 06:00 Uhr bis 09:30 Uhr) ist die moderierte Live-Morning-Show mit regelmäßigen, aktuellen, internationalen, nationalen und lokalen Kurznachrichten aus Musik, Szene, Wirtschaft und Politik und Fokus aus Musik aus den Bereichen Contemporary Alternative/Electronic/Easy Listening. Die in Aufbau und Inhalt ähnliche Wochenend-Version der Morning-Show „Pure Morning“ soll dem Lebensrhythmus der Zielgruppen entsprechend später ausgestrahlt werden.

„Radioactive“ (wochentags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr) ist das moderierte Live-Informationsmagazin zu den Themen Szene, Politik, Musik, Wirtschaft und Umwelt mit aktuellen Reportagen samt umfangreicher Hintergrundinformation rund um das Leben in Wien. Diskussionen mit Gästen unter Einbeziehung der Hörerschaft und Veranstaltungstipps sind Bestandteil des Sendekonzepts. Die Sendung soll in Kooperation mit Wiener Lokalmedien (z.B. dem „Falter“) produziert werden.

„Flashback Alternatives“ ist eine aufgezeichnete, moderierte, englischsprachige Konzeptsendung, die sich dem Musikgenre der Alternative 80ies widmet und von einem gleichnamigen Webradio-Format übernommen wird.

Die unmoderierte Sendung „The Naked Decks“ soll der Wiener DJ-Szene sowie Gast DJ's – live aus dem shortwave.fm Studio oder vor Ort aufgezeichnet - die Möglichkeit geboten werden, ihre Playlists und Mixes eine großen und scene-affinen Hörerschaft zu präsentieren.

„Prime Wave“ und „Weekend Wave“ (deutsch moderiert) und „The Wild Side“ (englisch moderiert) sind zielgruppenorientierte, journalistisch aufbereitete Magazine mit verhältnismäßig hohem Informationsanteil.

In der Nachtschiene „shortwave.fm Night“ sollen unter anderem selten gespielte (z.B. weil überlange) Tracks gespielt werden.

Verschiedene mehrsprachig moderierte und selbst produzierte Konzeptmagazine sollen fixer Bestandteil des Wochenprogramms jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr sein, sich zur Gänze bestimmten Musikgenres widmen und dabei gleichzeitig auch die grundlegende Orientierung des Musikprogramms des jeweiligen Tages vorgeben: „Jacuzzi“ und „Low Fidelity“ (jeweils montags) den Musikgenres Easy Listening, Lo-Fi/Trip Hop, Electronic, „Zero Distortion“ und „Raw Like Sushi“ (jeweils dienstags) den Musikgenres Hip-Hop, Underground Rap und G-Funk, „Bulletproof Radio“ und „380 Volt“ (jeweils mittwochs) den Musikgenres Arena Rock/ Industrial, Alternative und Alternative Rock, „Post Modern“ und „C-Sides“ (jeweils donnerstags) den Musikgenres Indie Pop, Downtempo/Specials, B-Sides/World Music, „Monumental Range“ (jeweils freitags) den Musikgenres Electronic, Club/DB, DJ Culture/House und „Unmixed“ (jeweils sonntags) den Remixes aus diversen Genres.

„On Location“ (freitags und samstags) ist ein unmoderierter, vorproduzierter oder live übertragener Livemitschnitt aus Wiener Szenelokalen und Clubs.

„fm-Cyclopedia“ ist als Lexikon der Musikgeschichte geplant, in „Selbstbedienung“ werden Hörerwünsche erfüllt, die im Wochenendprogramm ausgestrahlte Sendung „The Flash“ ist als live moderiertes Informationsmagazin mit Fokus auf aktuellen Veranstaltungen des Wochenendes und News aus Kultur und Szene geplant, in den „shortwave.fm Charts“ sollen die Top 30 der Woche präsentiert werden und „Club 120“ ist als zweistündiges, moderiertes Call-In Diskussionsformat konzeptioniert. „4 from 1“ ist eine rund 20-minütige, zweimal täglich ausgestrahlte Konzeptsendung, in der jeweils vier Tracks eines Künstlers ohne Unterbrechung präsentiert werden.

Geplant ist weiters auch die Verbreitung des Programms im Kabelnetz der UPC Telekabel, als Live-Stream im Internet und als Offline-Medium für Firmenkunden.

Fachliche Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist der Antragsteller darauf, dass shortwave.fm von einem jungen, hoch motivierten Team realisiert wird, das über alle fachlichen Qualifikationen verfügt, die zum Aufbau und Betrieb des Senders erforderlich sind:

Der Antragsteller Andreas Krasa soll als einer der Geschäftsführer der zu gründenden Betreibergesellschaft die Programmgestaltung übernehmen. Er hat von 1996 bis 1998 Elektrotechnik und seit Oktober 1995 internationale Betriebswirtschaft studiert, von September 1997 bis April 2002 als Benutzerbetreuer im Zentrum für Informationsdienste (ZID) der Wirtschaftsuniversität Wien und seit April 2002 als Leiter der Abteilung Information Center im ZID gearbeitet; insbesondere hatte er die Leitung und Konzeption des Projekts zur inhaltlichen und optischen Neugestaltung der Homepage der Wirtschaftsuniversität Wien inne. Seit März 2000 war er nebenbei freiberuflich im Bereich Web-Development, Multimedia und Systemadministration tätig und hat unter anderem das gesamte Firmennetzwerk der Dr. Gruppe Werbung GmbH neu konzeptioniert. Weiters hat er verschiedene Webradio-Formate umgesetzt und verschiedene Web-Compilations konzeptioniert. Andreas Krasa wird vollzeit für shortwave.fm tätig sein.

Der zweite Gesellschafter und Geschäftsführer der zu gründenden Betreibergesellschaft, Andreas Hödl, soll die stellvertretende Geschäftsführung und den Vertrieb übernehmen. Andreas Hödl hat Rechtswissenschaften studiert und den Universitätslehrgang für Werbung und Verkauf absolviert. Seit Februar 1996 ist er bei der Dr. Gruppe Werbung GmbH beschäftigt, bis 1999 als Assistent der Verkaufsleitung, während der Absolvierung des Universitätslehrgangs für Werbung und Verkauf als Assistent der Geschäftsführung und seit 2002 als Mitglied der Geschäftsführung. Er hat Kontakte innerhalb der österreichischen

Werbebranche und zu österreichischen und internationalen Media-Agenturen. Andreas Hödl möchte 50% seiner Arbeitszeit in shortwave.fm investieren.

Irene Fellner soll die Bereiche Controlling und Finanzen sowie Multimedia übernehmen. Irene Fellner studiert Handelswissenschaften. Sie verweist auf Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, zahlreiche Projekte im Bereich der Realisierung von Multimedia-Portalen und umfangreiche Kenntnisse in den Bereichen Controlling und Finanzen. Sie wird vollzeit für shortwave.fm tätig sein.

Simone Mathys soll die Bereiche Musikredaktion und Kultur übernehmen. Simone Mathys studiert seit 2000 Kunstgeschichte. Sie war in den Jahren 2000 bis 2003 mit diversen temporären Tätigkeiten (wie z.B. administrative Aufgaben, Buchhaltung, Arbeit im Gastrobereich) beschäftigt. Seit 2000 arbeitet sie jährlich bei den Solothurner Filmtagen mit, macht seit dem Wintersemester 2004 eine Modulbegleitung beim ECM Lehrgang der Angewandten und war bereits drei Semester lang Tutorin für Prof. Bach (Seminare Primitivismus und Moderne I/II/III). Sie hat im Jahr 2005 Musikkritiken für das Magazin „The Gap“ verfasst und Führungen im Kunsthistorischen Museum Wien (Goya) gemacht. Sie wird vollzeit für shortwave.fm tätig sein.

Finanzielle Voraussetzungen

Der Antragsteller geht davon aus, dass der Sendebetrieb und das Programmkonzept von shortwave.fm vergleichsweise kostengünstig umgesetzt werden können. Er verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass an shortwave.fm keine Mediengroßkonzerne beteiligt sind, sondern dass shortwave.fm durch Private bzw. Klein- und Mittelbetriebe finanziert wird, sodass die finanziellen Ressourcen, die dem Sender zur Verfügung stehen, nicht unendlich hoch sind. Insbesondere sollen die Spartenmagazine bzw. die Webradiokooperationen so konzipiert sein, dass diese teilweise vorproduziert werden können, sodass ein vollständiger Live-Sendebetrieb nicht notwendig ist und die diesbezüglichen Kosten niedrig gehalten werden können. In Summe soll es shortwave.fm dadurch möglich sein, den Sendebetrieb sehr kosteneffizient zu realisieren.

Andreas Krasa verweist darauf, dass shortwave.fm mit der Dr. Gruppe Werbung GmbH eine finanzstarke und im Werbebereich langjährig erfahrene Partnerin mit besten Branchenkontakten gefunden hat. Nicht zuletzt aufgrund des wirtschaftlichen Naheverhältnisses zur Dr. Grupe Werbung GmbH will shortwave.fm in Bezug auf Eigenvermarktung primär auf traditionelle Außenwerbung setzen. In den übrigen Medien (TV, Print) soll die Eigenvermarktung über Gegengeschäfte realisiert werden.

Die erforderlichen Anfangsinvestitionen in der Höhe von EUR 300.000 sollen auch durch Eigenkapital, primär aber durch Bankkredite abgedeckt werden. Diese sollen auch den grundlegenden Sendebetrieb für die ersten vier Jahre sicherstellen. Die vollständige Rückzahlung aller Verbindlichkeiten soll spätestens im achten Jahr nach Aufnahme des Sendebetriebs erfolgen. Die konkrete Herkunft der Investitionssumme war zum Zeitpunkt des Schreibens vom 05.12.2005, mit dem die Mängelbehebung übermittelt wurde, noch Gegenstand von Verhandlungen mit zahlreichen potentiellen Partnern und noch nicht vollständig fixiert; es wurde angekündigt, schriftliche Promessen sofort ab Einlangen nachzureichen. In der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006 führte Andreas Krasa in diesem Zusammenhang aus, es gebe viele Interessenten, die allerdings erst dann eine Investition tätigen würden, wenn die Zulassung erteilt ist; er habe keine schriftliche und auch keine 100%-ige mündliche Zusage, hätte aber im Vorfeld schon sehr weit fortgeschrittene Gespräche geführt. Herrn Krasa kündigte weiters an, er werde versuchen, binnen zwei Wochen schriftliche Finanzierungszusagen vorzulegen. Derartige schriftliche Finanzierungszusagen wurden bis zum heutigen Tag nicht vorgelegt. Auch eventuell vorhandenes Eigenkapital wurde nicht nachgewiesen.

Haupteinnahmequellen des Senders sollen Werbespots, das Sponsoring ganzer Sendungen durch Werbekunden und die Zur-Verfügung-Stellung von Mitschnitten bestimmter Magazine – ohne Moderation und Werbeunterbrechungen - an interessierte Firmen und Partner z.B. zwecks Verwendung als Hintergrundmusik in Lokalen sein. Eine Zusammenarbeit mit der RMS wird nicht ausgeschlossen, entsprechende Gespräche hat es jedoch noch nicht gegeben; vorgesehen sind anfänglich zwei Verkäufer, die über lokalen Verkauf die Refinanzierung hereinbringen sollen.

Der Antragsteller geht davon aus, dass shortwave.fm großflächige Marktlücken in der Wiener Medienlandschaft schießt und daher kaum in Konkurrenz zu derzeit am Wiener Markt agierenden Mitbewerbern steht, sodass – trotz des Eintritts in einen grundsätzlich stark kompetitiven Markt – die wirtschaftliche Ausgangssituation sehr günstig ist, da die Attraktivität des Senders sowohl für die angesprochenen Zielgruppen, als auch für potentielle Werbetreibende gegeben ist. shortwave.fm soll daher über das Programm refinanziert werden. So soll das geplante Programm aufgrund des neuartigen Konzepts und der hohen Spezialisierung kurzfristig eine regelmäßige Tagesreichweite von 7% bis 8% und einen regelmäßigen Marktanteil von bis zu 5% in der werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen erreichen. Innerhalb der ersten drei Jahre wird ein Ausbau der durchschnittlichen Tagesreichweite auf rund 12% bis 14% bei einem Marktanteil von rund 10% angestrebt.

Ausgehend von der erwähnten regelmäßigen Tagesreichweite von 7% bis 8% und einem Marktanteil von rund 5% sind Sekundentarife von EUR 1 bis EUR 7,50 (je nach Wochentag und Uhrzeit bzw. den zur jeweiligen Tageszeit ausgestrahlten Magazinen) geplant; diese Tarife beziehen sich jedoch auf das voll ausgebaute Programm und sollen nach Maßgabe der tatsächlich erreichten Tagesreichweiten und Marktanteile sowie der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen noch entsprechend adaptiert werden. Insbesondere sollen den Werbekunden in der Phase des Launches des Senders günstigere Tarife offeriert werden. Werbeblöcke sind zwei- bis dreimal pro Stunde geplant.

Shortwave.fm soll ab dem dritten Jahr des Sendebetriebs kostendeckend wirtschaften. Nach negativen Betriebsergebnissen von etwa EUR 127.000 im ersten und etwa EUR 45.000 im zweiten Betriebsjahr soll im dritten Betriebsjahr ein negatives Betriebsergebnis von etwa EUR 7 und in der Folge positive Betriebsergebnisse in der Höhe von etwa EUR 62.000 im vierten und etwa EUR 98.000 im fünften Jahr erzielt werden.

Organisatorische Voraussetzungen

In der Endausbaustufe ist geplant, rund 20 Mitarbeiter in den Bereichen Redaktion, Musikredaktion, Moderation, Produktion, Technik, Marketing, Sales, Sponsoring und Backoffice zu beschäftigen. Zusätzlich soll das shortwave.fm Team fortlaufend durch freie Mitarbeiter und Freelancer ergänzt werden.

Konkret sind zum Zeitpunkt der Aufnahme des Sendebetriebs ein Geschäftsführer, ein stellvertretender Geschäftsführer und Vertriebsleiter, ein Assistent der Geschäftsführung, ein Programmchef und Redakteur, ein Musikchef und Moderator, zwei Halbzeit On-Air Redakteure/Moderatoren, zwei Halbzeit On-Air Redakteure/Musikredakteure (davon ein freier Mitarbeiter), ein Internet-Redakteur (ebenfalls ein freier Mitarbeiter), ein Mitarbeiter im Bereich Promotion, Kooperationen und Events sowie ein Producer und ein Halbzeit Techniker vorgesehen. Nach erfolgter Aufnahme des Sendebetriebs ist ein Ausbau des Personalstandes insbesondere in den Bereichen Redaktion und Vertrieb geplant; so soll insbesondere mit zwei Verkäufern gestartet und deren Zahl anschließend ausgebaut werden.

Es hat bereits erste Vorgespräche mit Irene Fellner, die für Controlling, Finanz und Multimedia zuständig sein soll, und mit Frau Simone Mathys, welche bei einem Musikjournal arbeitet, gegeben.

Nach rechtskräftiger Zulassungserteilung sollen Büro- und Studioräumlichkeiten in möglichst zentraler Lage in Wien (Bezirke 2 bis 9) angemietet werden. Geplant sind zwei Studios, wobei in einem die tatsächliche (Live-)Sendeabwicklung erfolgen und das zweite Studio für Vorproduktionen bestimmter Sendeschienen und Programmelemente verwendet werden soll.

Technisches Konzept

Das von Herrn Andreas Krasa vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3.17 Sunshine Radio GmbH

Antrag

Der Antrag der Sunshine Radio GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Sunshine Radio GmbH ist eine zu FN 271345 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000. Alleingesellschafter der Sunshine Radio GmbH ist die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH.

Die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH ist eine zu FN 207801 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH sind Mag. Matthias Kamp und Heinz Troninger zu je 50%. Beide sind österreichische Staatsbürger.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Sunshine Radio GmbH hat keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Geplantes Programm

Die Sunshine Radio GmbH plant, unter dem Namen „Sunshine Radio“ ein 24 Stunden Vollprogramm in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, HipHop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für die Zielgruppe der urbanen, aufgeschlossenen 14- bis 49-Jährigen bzw. für die Kernzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen zu verbreiten. Sunshine Radio versteht sich als „Feel Good Radio“.

Als „Black Music/Soul“ Station will die Sunshine Radio GmbH konzentriert Musikrichtungen zusammenfassen, die von anderen Anbietern nur peripher beachtet werden. Insoweit sollen Soul, Funk, HipHop, Jazz und die sog. elektronische Musik, als deren Hauptentstehungsort die Antragstellerin Wien sieht, den Kern ihres Musikprogramms bilden. Die Sunshine Radio GmbH definiert ihr Musikkonzept durch die Offenheit gegenüber aktuellen Trends und neuen

Strömungen in Soul-verwandten Musikrichtungen und will sich nicht ausschließlich an erprobten Musikstücken orientieren, sondern neue Trends aufspüren und fördern.

Heimische Musik soll dabei einen hohen Stellenwert im Musikprogramm einnehmen und gefördert werden. Über das redaktionelle Angebot hinaus sollen zumindest zehn Stunden tägliches Programm auf das Versorgungsgebiet ausgerichtet sein bzw. ihre Inhalte aus dem Versorgungsgebiet schöpfen. Anlassgegeben sollen Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen wie das Jazzfest Wien oder die Viennale gesetzt werden; in diesem Zusammenhang hat die Sunshine Radio GmbH eine Absichtserklärung der Viennale, als Content Partner für den Radiosender zur Verfügung zu stehen, wobei der Content der Viennale in Form von Medienpartnerschaft und Content Kooperationen integriert werden soll, sowie ein Schreiben des Vereins Jazz Fest Wien vorgelegt, welche den Sender sowohl ideell als auch finanziell unterstützen will. Ähnlich wie die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist auch die Sunshine Radio GmbH der Meinung, dass ein 30%-iger österreichischer Musikanteil ein sehr hoher Anteil ist, erreicht diesen laut eigener Ansicht jedoch anlässlich der Vorlage einer eigenen Playlist. Bei der Berechnung dieses Anteils ist nach Meinung der Sunshine Radio GmbH nicht nur auf die Staatsbürgerschaft des Künstlers abzielen, sondern es ist auch jene Musik als österreichische Musik zu qualifizieren, die in Österreich produziert wird und die somit in Österreich einer Wertschöpfung unterliegt. Im Plattenlabel der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH werden sowohl Künstler aus anderen Teilen der Welt, als auch sehr viele österreichische Künstler produziert; die Zusammenarbeit mit dem Label sieht die Sunshine Radio GmbH insbesondere darin, dass das Label selbst ein wesentlicher Teil der Creative Industries ist.

Sunshine Radio versteht sich als DJ-orientiertes Medium: Anstelle des automatisierten Musikabspielens sollen wirkliche DJ's eingesetzt und dadurch ein innovatives Radio-Hörerlebnis geboten werden; diese Darbietung der Musik, welche die Sunshine Radio GmbH als dezente Adaption des „Club-Sounds“ in einem breitenwirksamen Radio sieht, soll das Hörgefühl von Sunshine Radio zu einem Unikum am Markt machen und für ein hohes Maß an Identifikation mit dem Sender sorgen.

Der Wortanteil soll – exklusive Werbezeiten - rund dreieinhalb Stunden und damit in etwa 15% des 24-Stunden-Programms ausmachen. Die redaktionellen Berichte und Beiträge sollen den Fokus auf das Versorgungsgebiet Wien/Umgebung richten und zu 100% eigenproduziert werden. Die Offenheit, welche die Sunshine Radio GmbH im musikalischen Bereich bieten will, soll sich auch in den redaktionellen Inhalten widerspiegeln und zu einer alternativen Berichterstattung führen: Die Sunshine Radio GmbH will nicht die Informationssendungen der öffentlich-rechtlichen Sender übernehmen oder kopieren, sondern unter Nutzung des APA Informationsdienstes eigenständige Sendungen produzieren, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen. Ein umfassend lokaler Bezug des Programmangebotes soll durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet werden. Die intensive lokale Berichterstattung, in deren Rahmen den kulturellen und sozialen Communities der Stadt besondere Bedeutung zukommen soll, soll um Berichte aus vergleichbaren urbanen Räumen ergänzt werden. Im zweiten Jahr des Sendebetriebs will die Sunshine Radio GmbH über ein flächendeckendes Netz an unentgeltlich tätigen Bezirksreportern verfügen, die zusätzlich Berichte über lokale Ereignisse zum Programm beitragen können.

Die Sunshine Radio GmbH will von 06:00 Uhr früh bis 18:30 Uhr Nachrichten anbieten, wobei diese zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr alle 20 Minuten und ab 10:30 Uhr stündlich zur halben Stunde ausgestrahlt werden sollen. Abends sollen – außer im Bedarfsfall und mit Ausnahme der Veranstaltungsnachrichten, die auch am Abend gesendet werden sollen, um die Hörer über die neuesten Veranstaltungen und Events zu informieren – grundsätzlich weniger Nachrichten gesendet werden. Besonderes Augenmerk soll auf lokale Nachrichten gelegt werden, während Weltnachrichten eine eher untergeordnete Rolle zukommen soll. Die Nachrichten sollen insbesondere auch Hinweise aus den Bereichen Kultur, Sport, Wetter und Verkehr beinhalten. Verkehrsnachrichten sollen nach Aktualität und Bedarf zu jeder Zeit zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr in das Programm einfließen. Sie sollen in Kooperation mit Taxi 40100 und ÖAMTC erstellt werden und den Servicecharakter der Früh-Infos

unterstreichen; eine enge Zusammenarbeit mit den Wiener Linien soll die Bereitstellung von Informationen für all jene, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind, garantieren. Veranstaltungshinweise sollen mehrfach ins Programm einfließen. Absichtserklärungen zu entsprechenden Content-Partnerschaften, insbesondere zur Einbindung ihrer Kompetenz im Bereich der Verkehrsnachrichten, liegen sowohl von Seiten des ÖAMTC, als auch von Seiten der Wiener Linien und von Taxi 40100 vor.

Durch die Positionierung im Bereich Black Music/Soul soll sich Sunshine Radio wesentlich vom bisherigen Programmangebot in Wien unterscheiden, gleichzeitig aber trotzdem eine große Hörerschaft ansprechen. Insbesondere möchte Sunshine Radio auch durch die vorhandenen internationalen Kontakte Inhalte liefern, die bisher in Wien nicht zu hören waren und dadurch die Radiolandschaft in Wien bereichern. Hinsichtlich der Abgrenzung vom Programm der N & C Privatradiobetriebs GmbH (Energy 104,2), welche laut einer E-mail ihres Geschäftsführers Oliver Böhm an Dr. Martin Zimper (welcher über die NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft mbH, deren Alleingesellschafter er ist, zu 49% an der Mitbewerberin INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. beteiligt ist) seit geraumer Zeit seinen musikalischen Fokus auf Black Music und R'n'B legt, seit drei Monaten jeden Samstag die Sendung „R'n'B Night“ fährt und seit 01.03.2005 seinen „claim“ auf „HIT MUSIC ONLY – Das Beste aus Black Music und R'n'B“ umgestellt hat, verweist die Sunshine Radio GmbH darauf, dass der Schwerpunkt des Programms Sunshine Radio alles ist, was sich aus Black Music, also auch aus Jazz und Blues entwickelt hat - sowohl historisch gesehen in den verschiedenen Entwicklungsstufen, als auch die aktuellen Varianten der Black Music – und dass R'n'B demnach nur eine Facette des Programms Sunshine Radio ist, sowie weiters darauf, dass es sich beim neuen „claim“ von Radio Energy aus Sicht der Sunshine Radio GmbH eher um einen Vermarktungslogan handelt, da das Programm von Radio Energy mehr hitparadenlastig sei und sich auch auf eine kürzere Rotation beschränke, dass das Programm von Radio Energy aus ihrer Sicht eben nur sog. R'n'B vorsehe, was aber nur einen kleinen Teil der Black Music ausmacht und der außerdem mit der ursprünglichen Bedeutung dieser Bezeichnung nichts gemein hat und in die Kategorie Pop einzuordnen ist, und dass im Gegensatz dazu das geplante Programm der Sunshine Radio GmbH ein weiteres Black Music-Programm ist, das über die zeitliche Schiene hinaus Black Music in verschiedenen Spielarten zu verschiedenen Zeiten dargestellt und das mit einer großen Rotation programmiert wird. Es soll daher kaum zu Überschneidungen mit dem Musikprogramm von Radio Energy kommen. Da die Interpreten der modernen Musik, die heute geschaffen wird, aus Sicht der Sunshine Radio GmbH „black-music-affin“ bzw. dieser zuzurechnen sind, ergibt sich daraus auch der Mehrwert bei den Creative Industries. Hinsichtlich des Wortprogramms sieht die Antragstellerin ihren Beitrag zur Meinungsvielfalt in der Einbindung wesentlicher Institutionen wie (z.B. der Österreichischen Hochschülerschaft, den Wiener Festwochen, dem Jazzfest Wien) und engagierter lokal verwurzelter Bezirksreporter, in der Zur-Verfügung-Stellung ganzer Sendeflächen, in denen der Hörer direkt an der Wortberichterstattung teilhaben kann („Sunshine Premium“) und in denen den zahlreichen Communities eine eigene Plattform für ihre Themen geboten werden soll („Das Wort“).

Das Programm von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr soll jeden Tag zu 100% eigengestaltet sein.

Geplant sind weiters auch umfassende Off-Air Aktivitäten im Versorgungsgebiet, wie z.B. das Angebot von Redaktionsworkshops mit Profitrainern oder DJ-Workshops unter Einbindung von international anerkannten Star-DJ's, die Veranstaltung von Sunshine Radio Clubs und die Produktion von Sunshine Radio Compilations.

Das Programm von Sunshine Radio ist in drei Hauptzonen aufgeteilt:

Auf die Tageszone (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) entfallen die drei moderierten Sendeflächen „Sunshine Frühstück“ (06:00 Uhr bis 10:00 Uhr) mit aufmunternder Musik und schnellen Infos alle 20 Minuten, „Sunshine Premium“ (10:00 Uhr bis 15:00 Uhr) mit vom – über Internet, SMS oder Anrufe eingebundenem - Publikum mitbestimmten Musikprogramm,

Interviews mit Menschen aus und in Wien und redaktionellen Beiträgen eingebettet in anspruchsvolle Musik sowie Nachrichten zur Mitte der Stunde und „Sunshine Lounge“ (15:00 Uhr bis 19:00 Uhr) mit harmonischer und entspannender Musikauswahl, redaktionellen Beiträgen, Verkehrsinformationen nach Aktualität und Nachrichten zur Mitte der Stunde.

Auf die Abendzone (19:00 Uhr bis 24:00 Uhr) entfallen die drei moderierten Sendungen „Das Wort“ (19:00 Uhr bis 19:20 Uhr) mit Berichten über die Wiener Gesellschaft, die wichtigsten lokalen Ereignisse des Tages und die Anliegen der zahlreichen Communities der Stadt – geplant ist z.B. eine Zusammenarbeit mit der Österreichischen Hochschülerschaft, der Wiener Integrationskonferenz/-fonds, den Wiener Festwochen, den Tanzwochen, dem Jazzfest Wien, etc... (entsprechende Absichtserklärungen zur Content-Partnerschaft liegen u.a. von der Österreichischen Hochschülerschaft, der österreichischen Schülerunion und dem Verein Echo zur Unterstützung Jugendlicher vor), -, „Die SpezialistInnen“ (19:20 Uhr bis 21:00 Uhr) mit einer Selektion von Neuerscheinungen und Meilensteinen der jeweiligen Stilrichtungen im Profi Mix von etablierten Persönlichkeiten - Frank Hoffmann hat die Gestaltung einer Jazzsendung zugesagt, das Wiener DJ-Kollektiv und Labelbetreiber „Vienna Scientists“ eine Dance/House-Sendung - und „Wiener Blut“ (21:00 Uhr bis 24:00) über das kulturelle und musikalische Geschehen in der Metropole Wien mit überwiegend österreichischen Künstlern zu Gast, die ihre Musik präsentieren, sowie einem Veranstaltungskalender.

In der Nachtzone (24:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden voraufgezeichnete DJ-Mixes, Livemitschnitte von Konzerten sowie vorproduzierte Sendungen aus anderen Metropolen der Welt ausgestrahlt, die zum Teil englischsprachig sein können. So soll montags bis donnerstags die größte Audio Datenbank für DJ- und Club-Kultur im Internet, Play FM, für den Mix in der Nachtschiene von Sunshine Radio sorgen. In diesem Zusammenhang wurde eine Absichtserklärung von Play FM vorgelegt, mit Sunshine Radio in der Nachtleiste zu kooperieren sowie DJ-Mixes und Interviews von Play FM mit Künstlerinnen aus aller Welt unter besonderem Bezug auf lokale Gegebenheiten und den Wiener Kontext zur Verfügung zu stellen. Den Unterschied zur Einbindung von Play FM in das Programm der Mitbewerberin Deluxe FM Privatrado GmbH sieht die Sunshine Radio GmbH darin, dass die Einbindung bei Sunshine Radio zu anderen Zeiten erfolgt und dass die Sunshine Radio GmbH dabei auf das Archiv zurückgreifen wird, aus dem sie sich die „Gustostücker!“ heraussuchen will, um sie ins Programm einzubinden.

Am Wochenende ist ein leicht verändertes Programm geplant: Freitags und samstags von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr soll im Rahmen der „Sunshine Gästeliste“ eine moderierte Sendefläche mit Gästen gesendet werden, welche geballte Information zur Abendgestaltung aus der Stadt, die DJ's des Abends schon vorher „in the mix“ und Uptempo Clubmusik liefert; anschließend soll die Sendung „Sunshine Live“ (24:00 Uhr bis 06:00 Uhr) die Möglichkeit bieten, Livemitschnitte aus dem umfangreichen Archiv der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH von Auftritten aus dem Konzert- und Clubbereich zu hören, welche die Gesellschaft in den vergangenen zehn Jahren durch die Förderung, Buchung und In-Szene-Setzung einer großen Zahl von Künstlern angesammelt hat. Sonntags sollen von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr die „Black Music Charts“ gesendet werden, die seit Jahren von Clubnetwork/Deejay Top 4ty auf der Basis einer qualitativen Befragung von 300 DJ's aus Österreich erstellt werden; ein Schreiben der Deejay Top 4ty, wonach diese als Contentpartnerin zwecks Einbindung der von ihr erstellten Charts in das Programm der Antragstellerin zur Verfügung steht, wurde vorgelegt. Ab 24:00 Uhr (bis 06:00 Uhr) soll dann „Around the World“ als Sendefläche für fixe Radioshows aus dem Ausland ausgestrahlt werden.

Fachliche Voraussetzungen

Die Antragstellerin verweist darauf, dass sich ihre fachliche Eignung aus jener der handelnden Personen ergibt:

Mag. Matthias Kamp ist Geschäftsführer der Antragstellerin und wird diese Tätigkeit im Fall der Zulassungserteilung in vollem Umfang ausüben. Nach seinem Betriebswirtschaftsstudium und mehreren Jahren Berufserfahrung in einer Wirtschaftstreuhandkanzlei hat er 1998 begonnen, als selbständiger Unternehmer tätig zu sein, und hat als geschäftsführender Gesellschafter die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH von anfänglich drei Mitarbeitern zu einem Unternehmen geführt, dass im Jahr 2005 durchschnittlich 36 Arbeitnehmer (25 Arbeiter und 11 Angestellte) beschäftigte. Die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH ist eigenständiger Betreiber eines independent Plattenlabels und eines dazugehörigen Musikverlags. Seit 1995 setzt die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH zahlreiche Veranstaltungen und Aktionen im Raum Wien/Umgebung um, mit denen ein breites Publikum mit Black Music & Soul sowie mit neuen, innovativen Sounds vertraut gemacht werden soll; dies führte zu bisher über eine Million Besucherkontakten. Mit dem eigenen Plattenlabel exportiert die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH den Wiener Sound weltweit und kennt dadurch die heimischen Musikschaaffenden in der Black Music/Soul/Electronic Music/Dance Szene, von denen sie auch einige fördert. Die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH ist weiters Betreiberin der Musikclubs „Babenberger Passage“ und „Roxy“ und hat bereits zuvor durch ein musikalisch hochwertiges Programm in der Meierei im Stadtpark internationale Anerkennung auf Clubebene erlangt; eine Umfrage des Marktforschungsinstituts Karmasin bestätigt, dass die „Babenberger Passage“ bzw. „Sunshine“ 47% der befragten Wiener Jugendlichen und jugendlichen Erwachsenen zumindest namentlich ein Begriff ist, und dass der Bekanntheitsgrad dieser Begriffe bei Maturanten/Universitätsabsolventen sogar bei 62% liegt. Die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH hat auch bereits mit bedeutenden kulturellen Institutionen wie Viennale, Wiener Festwochen (Waves), Jazz Fest Wien, im:puls Tanz – Wiener Tanzwochen, Life Ball und dem Museum Moderner Kunst zusammengearbeitet. Die Gesellschaft setzt etwa EUR 2 Mio. jährlich um und hat im Jahr 2004 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von etwa EUR 250.000 und einen Bilanzgewinn von etwa EUR 218.000 sowie im Jahr 2005 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von etwa EUR 304.000 und einen Bilanzgewinn von etwa EUR 446.000 erwirtschaftet.

Jens Hurtig soll die Programmdirektion übernehmen. Jens Hurtig verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich von Kommunikation und Werbung. Er war 1998 im Team der Antenne Wien und dort für die On-Air-Werbung, die Kommunikation zwischen Redaktion und Verkauf bzw. die In-House Werbeproduktion zuständig. Jens Hurtig ist Musiker und arbeitet an der englischsprachigen Sendung „Sequence Radio“ mit, die seit dem Jahr 2000 von der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH für verschiedene Auslandsmärkte hergestellt und ausgestrahlt wird.

Silvia Reim wird für die Wortredaktion zuständig sein. Silvia Reim verfügt über 15 Jahre Radioerfahrung, welche sie mehrheitlich bei Regionalsendern im Wiener Raum erworben hat. Unter anderem war sie Anfang der 1990er Jahre Mitarbeiterin von Radio CD International. Als Chefredakteurin von Sunshine Radio soll sie ihre Moderationserfahrung in Coachings zukünftigen Moderatoren zur Verfügung stellen.

Michael Kreiner soll die Musikredaktion übernehmen. Michael Kreiner arbeitet seit 20 Jahren als Musiker, Komponist und Produzent in Wien. Er sammelte Live-Erfahrung durch ausgedehnte Tournen in Europa und den USA und kann als Produzent für Künstler der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH mit reichlich Studioerfahrung aufwarten.

Zusätzlich soll ein Beirat eingerichtet werden, dessen Mitglieder besondere Qualifikationen mit Bezug zu wirtschaftlichen, marktkommunikativen, rechtlichen und musikkulturellen Themen haben, und welchem beratende Funktion zukommt.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf das voll eingezahlte Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000, auf die vorgelegte Kreditpromesse der Erste Bank, welche die Gewährung eines Kredits in der Höhe von EUR 300.000 zusagt, und auf Absichterklärungen von Premiumkunden, welche für den Fall der Zulassungserteilung an die Sunshine Radio GmbH Interesse an der Platzierung von klassischen Werbeeinschaltungen und Sonderwerbeformen bekunden: So hat – neben nicht weiter spezifizierten bzw. unverbindlichen Schreiben - die Josef Manner & Comp.AG ihre Absicht kundgetan, als Werbekunde der Sunshine Radio GmbH ein finanzielles Engagement in der Höhe von EUR 20.000 im vierten Quartal 2006 und in der Höhe von EUR 60.000 im Jahr 2007 einzugehen. Weiters verweist die Antragstellerin auf die Finanzkraft ihrer Muttergesellschaft und legt ein Darlehensanbot derselben vor, mit welchem der Antragstellerin ein zinsfreies Gesellschafterdarlehen in der Höhe von EUR 200.000 für den Fall der Zulassungserteilung zugesagt wird. Die Antragstellerin legt auch ein Schreiben der Carl Sprängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. vor, welche ausführt, einer Kooperation mit der Sunshine Radio GmbH höchst positiv gegenüber zu stehen und sich – unter Vorbehalt – eine Finanzierung dieses Radiosenders vorstellen zu können.

Die geplanten Kredite können aus dem Jahresgewinn der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH bezahlt werden; darauf hat Mag. Matthias Kamp, der nicht nur Geschäftsführer der Antragstellerin, sondern auch von deren 100%-iger Muttergesellschaft Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH ist, explizit verwiesen, sodass auch auf das Vorhandensein der Bereitschaft, dies gegebenenfalls zu tun, geschlossen werden kann. Die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH setzt etwa EUR 2 Mio. jährlich um und hat im Jahr 2004 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von etwa EUR 250.000 und einen Bilanzgewinn von etwa EUR 218.000 sowie im Jahr 2005 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von etwa EUR 304.000 und einen Bilanzgewinn von etwa EUR 446.000 erwirtschaftet. Eine Bonitätsbeurteilung der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH durch die Wirtschafts- und Treuhandberatungs OEG Predonzky und Strohmaier attestiert der Gesellschaft im Jahr 2004 eine Eigenmittelquote von 32,75%, eine fiktive Schuldentilgungsdauer von 2,3 Jahren, eine Gesamtrentabilität von 18,96% und einen Cash Flow von 18,31% der Gesamtleistung sowie im Jahr 2005 eine Eigenmittelquote von 43,74%, eine fiktive Schuldentilgungsdauer von 2,3 Jahren, eine Gesamtrentabilität von 20,85% und einen Cash Flow von 9,18% der Gesamtleistung. Die Bonitätsbeurteilung beinhaltet eine Beurteilungsskala, aus der sich ergibt, dass eine Eigenmittelquote von über 30%, eine Schuldentilgungsdauer von unter drei Jahren und ein Cash Flow von über 10% mit „sehr gut“ (und von zwischen 8% und 10% mit „gut“) und eine Gesamtrentabilität von 15% bis 20% mit „gut“ (und von über 20% mit „sehr gut“) zu bewerten ist. Bei einem schlechtest möglichen Wert von fünf und einem bestmöglichen Wert von 1 ergibt sich daraus für die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH für die Jahre 2005 und 2004 ein Gesamtergebnis der Bonitätsbeurteilung, welches zwischen eins und zwei liegt, nach einem Gesamtergebnis für das Jahr 2003 zwischen zwei und drei und einem Gesamtergebnis für das Jahr 2002 von fünf. Aus der ebenfalls von der Wirtschafts- und Treuhandberatungs OEG Predonzky und Strohmaier erstellten Diskriminanzanalyse, im Rahmen welcher ausgewählte Bilanzkennzahlen in einen funktionalen Zusammenhang gebracht und zu einer einzelnen Kennzahl aggregiert werden, wobei die Entwicklung dieses Bonitätsfaktors Aufschluss über eine allfällige Insolvenzgefahr geben kann, ergibt sich, dass die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH im Jahr 2005 einen Gesamtscore von 3,28 und im Jahr 2004 einen Gesamtscore von 3,27 (nach einem Wert von -2,14 für das Jahr 2003, welcher die Gesellschaft als stark insolvenzgefährdet ausweist) erreicht und damit als „sehr gut“ gilt; die Gesellschaft hat damit innerhalb eines Jahres das andere Ende der Bewertungsskala (weniger als -2 = stark gefährdet; über 3 = sehr gut) erreicht und dieses Ergebnis im Folgejahr beibehalten.

Die Sunshine Radio GmbH rechnet damit, Startkapital im Ausmaß von EUR 450.000 zu benötigen; dieser Bedarf soll durch den zugesagten Kredit und die Stammeinlage gedeckt werden. In der Folge sollen ausreichend Umsätze erwirtschaftet werden, um den operativen Betrieb und weitere Investitionen zu sichern. So soll bereits ab dem dritten Jahr ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden können: Nach Jahresfehlbeträgen in der Höhe von etwa EUR 156.000 im ersten und etwa EUR 175.000 im zweiten Jahr soll im dritten Jahr ein Jahresüberschuss von etwa EUR 62.000, im vierten Jahr von etwa EUR 183.000 und im fünften Jahr von etwa EUR 343.000 erzielt werden. Im vierten Jahr nach Sendebeginn soll sich erstmals ein positives kumuliertes Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ergeben.

Die Sunshine Radio GmbH erwartet in der Startphase eine Tagesreichweite von mindestens 12.000 Personen; Ziel ist es, nach vier Jahren eine Mindesttagesreichweite von 30.000 Personen zu erreichen.

Neben der Eigenvermarktung, einer Vermarktung über die RMS – diese steht der Aufnahme der Antragstellerin in die RMS Top Kombi positiv gegenüber und will eine entsprechende Empfehlung an den Senderbeirat abgeben, wobei mit einer Zustimmung desselben aufgrund der bisherigen Erfahrungen der RMS gerechnet werden kann - ist eine Kombi-Vermarktung gemeinsam mit Radio Soundportal in Graz geplant, welche das junge, urbane Publikum in den zwei größten Städten Österreichs erreichen soll. Darüber hinaus sollen Werbegelder durch eine längerfristige Bindung von Premiumkunden lukriert werden. Weiters verweist die Antragstellerin darauf, dass ihr Konsulent Loud!on Communications über Erfahrung sowohl im Jugendmarketing als auch in der klassischen Werbung verfügt, und dass ihre Muttergesellschaft aufgrund ihrer jahrelangen Tätigkeit im und Erfahrung mit dem Eventbereich einen direkten und unmittelbaren Zugang zu ihrer Zielgruppe hat; durch diese Kombination soll ein über die bisher für Radiostationen üblichen Werbemaßnahmen hinausgehendes Mehr an Marketingaktivitäten gesetzt und eine umfassende Präsenz am Markt gewährleistet werden. Dementsprechend liegt dem Antrag ein Marketing- und Eigenwerbungsplan von Loud!on Communications bei, demnach Sunshine Radio in den ersten 15 Betriebsmonaten mit einem Budgeteinsatz von EUR 115.000 in der ganzen Stadt bekannt gemacht werden soll.

Hinsichtlich der Akquisition des gastronomischen Betriebes „Comida“ legte die Antragstellerin ein Schreiben der Wirtschafts- und Treuhandberatungs OEG Predonzky und Strohmaier vom 19.06.2006 vor, in dem unter anderem ausgeführt wird, dass die Finanzierung derselben aus dem Cash Flow 2005 erfolgte und bereits abgeschlossen ist, sowie dass es aufgrund des „überaus guten“ Geschäftsverlaufs der Comida GmbH bereits 2006 die ersten Rückflüsse des Darlehens an die Sunshine GmbH gab, „sodaß zusätzliches Geld für die Investition der Radio GmbH zur Verfügung stehen könnte“.

Organisatorische Voraussetzungen

Das Studio soll in den bestehenden Studio- und Büroräumlichkeiten in 1060 Wien, Garblergasse 3, eingerichtet und entsprechend dem aktuellen technischen Stand ausgestattet werden. Weiters verfügt die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH bereits über eine umfassende Grundausstattung für Audioproduktionen, auf welche die Sunshine Radio GmbH zugreifen kann.

Die Personalstruktur der Sunshine Radio GmbH soll sich aus Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie aus Freelancern zusammensetzen; insgesamt sollen 20 Mitarbeiter (sechs teilzeitbeschäftigte Moderatoren, 2 Verkäufer, ein Techniker und Loud!on Communications jeweils auf Freelance-Basis sowie folgende Vollzeitbeschäftigte: ein Geschäftsführer, ein Mitarbeiter im Bereich Verrechnung/Buchhaltung/Controlling, ein Programmdirektor, Ein Leiter der Musikredaktion, ein Tages-Chef vom Dienst, ein Tages-Chef vom Dienst und Leiter der Wortredaktion, ein Tagesredakteur und Reporter, ein Musikprogrammierer und

Redakteur sowie ein Redakteur für Spezialeinsendungen und Produzent) beschäftigt werden. Ab dem vierten Jahr soll auch ein Mitarbeiter im Bereich Hörservice und Internetredaktion beschäftigt werden. Nicht im Personalstand berücksichtigt sind die unentgeltlich tätigen Bezirksreporter.

Die ersten drei Sendeblächen (von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) sollen von Teilzeitbeschäftigten moderiert werden, die Sendebläche von 19:00 Uhr bis 19:20 Uhr ist eine redaktionelle Beitragsstrecke, durch die ein verantwortlicher Redakteur führt, und alle übrigen Sendeblächen werden von externen Gästen moderiert, die bereits über Radioerfahrung verfügen.

Die Sendung von Nachrichten im 20-Minuten-Takt zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr soll eine Änderung des Nachrichteninhalts ermöglichen. Eine solche Änderung innerhalb der 20-Minuten-Zeitfrequenz ist aber nicht zwingend vorgesehen, sodass die Nachrichtenfrequenz keinen nennenswerten Mehraufwand verursacht.

Die Sendeanlage soll von Radiotelevision-Technology errichtet werden.

Technisches Konzept

Das von der Sunshine Radio GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3.18 Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management G.m.b.H.

Antrag

Der Antrag der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH richtet sich primär auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Frequenz 98,3 MHz vom Standort Kahlenberg aus und sekundär auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Frequenz 98,3 MHz vom Standort Donauturm aus.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ist eine zu FN 116824a beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Bad Vöslau und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 47.242.

Gesellschafter der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Helga Moser	EUR 10.902	23,1
2	Helgrid Moser	EUR 9.085	19,2
3	Robert (Eduard) Moser, geb. 12.10.1964	EUR 9.085	19,2
4	Roland Poschik	EUR 3.634	7,7
5	Michael Pörtl	EUR 3.634	7,7
6	Karl Sieghartsleitner	EUR 3.634	7,7
7	Mag. Andreas Poschik	EUR 3.634	7,7
8	Dr. Christian Poschik	EUR 3.634	7,7

Sämtliche Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH verfügt über keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Sie hat jedoch im Zeitraum von 07.07.2003 bis 31.08.2003 (Bescheid der KommAustria vom 04.07.2003, KOA 1.101/03-8) sowie im Zeitraum von 22.08.2004 bis 07.11.2004 (Bescheid der KommAustria vom 18.08.2004, KOA 1.101/04-14) ein Eventradio am Standort Baden 2 - Harzberg veranstaltet.

Geplantes Programm

Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH plant, unter dem Namen „SOL FM 98,3“ ein urban ausgerichtetes, deutschsprachiges, eigengestaltetes lokales 24 Stunden-Lokalradio für die Stadt Wien in den Musikgenres Soul & Swing, Old School & One World, Lounge & Latino, Funk & Folk (wobei Folk als Austro-Pop definiert wird) und Motown & Musicals für die ganze Familie (Kernzielgruppe: die 35- bis 55-Jährigen) zu verbreiten.

Da die Antragstellerin ein vielschichtiges Lokalradio mit Themen für alle im Versorgungsgebiet befindlichen Alters-, Berufs- und Interessensgruppen plant, soll es im geplanten Programm eine tageszeitliche Zielgruppenorientierung nach Hörergewohnheiten (morgens von 05:00 Uhr bis 09:00 Uhr: Frühaufsteher, Familien, Jugend, Autofahrer; vormittags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr: Arbeiter, Angestellte, Unternehmer, Berufsfahrer; mittags von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr: Familien, Feinschmecker, Relaxer, Easy Listener; nachmittags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr: Schüler, Jugend, Vereine, Gemeinden, sonstige Aktive; abends von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr: Familien; nachts von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr: DJ's, Bands, Musikfreaks, Nachtschwärmer) geben. Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH will insbesondere die Zielgruppen „Gewerbetreibende in den Ortskernen“, „Vereine“, „aktive Bürger“, „Jugend“, „Kinder“, „Frauen/Männer/Familien“, „Berufstätige“, „Senioren“, „Arbeitslose und in Not geratene“ sowie „Gesundheitsbewusste“ bedienen.

Der Musikanteil soll zwischen 80% und 95% betragen. Erklärtes Ziel von SOL FM 98,3 ist es, der Stadt Wien eine neue Musikalternative anzubieten. Die Grundmusikausrichtung bezeichnet die Antragstellerin als „von Soul & Swing zur Easy Listening Musik“. Das Musikprogramm soll demnach aus den Genres Soul & Swing, Old School & One World, Lounge & Latino, Funk & Folk (wobei Folk als Austro-Pop definiert wird) und Motown & Musicals harmonisch und zugleich abwechslungsreich zusammengesetzt werden. Aktuelle Hits und Mainstream sollen nur zu einem sehr geringen Prozentsatz von etwa 5% Eingang in das Musikprogramm finden. Das Musikprogramm soll durch ein Radioautomatisationsprogramm abgespielt werden, welches zweimal wöchentlich von einem Musikredakteur vorbereitet und aktualisiert wird. Die Antragstellerin verweist darauf, dass die „exquisite soulige Musikzusammenstellung“ das Um und Auf des von ihr geplanten Programms ist und einem besonderen, von Ing. Gerhard Pelligrini entwickelten Auswahlverfahren unterliegt.

SOL FM 98,3 möchte weiters im Rahmen des 5%-igen bis 20%-igen Wortanteils des geplanten Programms der Stadt Wien lokal interessante Informationen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur liefern. Österreich- Wetter- und Verkehrsnachrichten sollen somit in regelmäßigen Abständen tagesaktuelle Informationen bringen. Weltnachrichten sollen dabei nur zu einem sehr geringen Prozentsatz (etwa 5% des Wortanteils) Eingang in das Programm finden. Bis zu neuen Stunden täglich (samstags sechs Stunden) sollen moderiert werden. Die lokalen Informationen sollen mittels mobilem Aufnahme- und

Übertragungswagen direkt vorort in Wiens Bezirken gesammelt und danach on air gebracht werden; dieser Aufnahme- und Übertragungswagen soll mit einem, fallweise auch mit zwei Reportern durchschnittlich dreimal wöchentlich zur Beschaffung der zur Füllung des Basis-Wortanteils von 5% notwendigen Basisinformation unterwegs sein. Aus aktuellem Anlass und bei Bedarf – die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang explizit auf den Fall der „Buchung als bezahlter Auftrag eines Werbekunden“ – soll der Aufnahme- und Übertragungswagen auch an mehreren Tagen in Einsatz kommen und damit ein Wortanteil von durchschnittlich 20% erreicht werden können.

Jeden Tag soll ein anderer Wiener Gemeindebezirk präsentiert werden, sodass am ersten Tag des Monats der erste Bezirk, am zweiten Tag des Monats der zweite Bezirk etc... präsentiert wird. Ab dem 24. Tag des Monats sollen benachbarte Bezirke (Wien Umgebung) und Kunden je nach aktueller Buchung präsentiert werden. Aus aktuellen Anlässen heraus soll von dieser Grundrotation jedoch auch abgewichen werden können. Die Präsentation soll dabei Berichtenswertes über Events, Vereine, Gemeinden, Wirtschaft und Schulen beinhalten; als Themen führt die Antragstellerin z.B. die Geschichte des Bezirks, Imagewerbung, Erholungsprogramm, Gastronomie, Kultur, Einkaufsmöglichkeiten, Persönlichkeiten und aktive Gruppen, redaktionelle Beiträge von Schulen, Vereinen und Religionsgemeinschaften, Werbeschaltungen, Hinweise auf Homepages sowie Berichte und Reportagen über kommunale Veranstaltungen an.

Der Betrieb des Radiosenders soll durch ein eigenes Internetportal und ein eigenes Veranstaltungsmanagement unterstützt werden. Die Antragstellerin möchte außerdem mit den lokalen und regionalen Printmedien Partnerschaften pflegen; insbesondere im Rahmen von Recherchen plant die Antragstellerin darüber hinaus auch noch Kooperationen mit Anbietern im Internet, den Autofahrerclubs, der Exekutive, der Austria Presseagentur und lokalen Informationsstellen.

Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH will dem Wiener Publikum über den Zeitraum der Zulassungsdauer stets ein nahes, interaktives, anspruchsvolles und abwechslungsreiches Programm, auch mit zusätzlichen Star- und Gastmoderatoren, bieten. Sie bekennt sich zu den christlichen Grundwerten und will durch die Art der Berichterstattung an einer allgemeinen Werteorientierung in Richtung Lebensqualität beitragen. Das geplante Programm soll positiv, offen für Beiträge aus der Bevölkerung und authentisch sein sowie eine hohe Identifikation der Hörer bewirken. Ihren Beitrag zur Meinungsvielfalt sieht die Antragstellerin im Wesentlichen darin, dass sie Gemeinden, Betriebe, Vereine, örtliche Interessensträger und Einrichtungen sowie Familien, Senioren, Kinder und Jugendliche in das Programm mit einbezieht, etwa in Diskussionssendungen wie den „Impuls-Gesprächen“, dass das geplante Programm durch diese Einbindung wie ein „Publikumsradio“ wirkt - in diesem Zusammenhang geplant sind auch öffentlich zugängliche Redaktionssitzungen – und dass eine Vielzahl von Persönlichkeiten aus den Bezirken des Versorgungsgebiets als Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit Themen und „Impulsen“ bereichern, wobei sie Inhalt und Form selbst verantworten und dabei an das Redaktionsstatut und die Werteordnung der Antragstellerin gebunden sein sollen.

In „Guten Morgen Wien“ (montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr) soll ein moderiertes Programm mit lokalen News und einem Kalendarium, bunten Meldungen und Klatsch sowie „EXTRA – Ihr Shoppingguide“ und „Termine heute“ gesendet werden; samstags, sonntags und feiertags soll zu dieser Zeit die Sendung „Highlights“ ausgestrahlt werden, welche samstags einen Wochenrückblick und sonntags eine Vorschau bieten soll.

„A la carte“ (montags bis freitags von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr) soll das moderierte Mittagsprogramm die Themen Gesundheit und Ernährung, Job, Karriere und Geld sowie Wellness und Freizeit behandeln; samstags, sonntags und feiertags soll es sich um eine Musikwunschsendung mit einem Gewinnspiel und Hörer-Talk handeln.

„Sonne aktiv“ (montags bis freitags von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr) soll sich den Vereinen und Organisationen sowie den Themen Kino, Film und TV, Auto und Motor, Musikszene, Charts

und Szenelokale widmen; sonn- und feiertags soll es sich um eine Musikwunschsendung mit eventuellen Live-Übertragungen, Hörer-Talk und Bürger-Diskussionen handeln. Dieses Abendprogramm soll in der Anfangsphase von einem der beiden vorgesehenen Moderatoren gemacht werden; in weiterer Folge soll eine aktive Sendefläche gestaltet werden, in der eine größere Einbindung der Gemeindereporter stattfinden soll.

Insgesamt werden somit neun Stunden moderiertes Programm und 15 Stunden automatisiertes Musikprogramm gesendet.

Fachliche Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH darauf, dass das Team von Praktikern mit jahrelanger Erfahrung aus den Fachbereichen Technik, kaufmännische Verwaltung und Marketing sowie Redaktion und Moderation gebildet werden soll. Insbesondere verweist die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH darauf, dass die Teammitglieder durch die Gestaltung der wöchentlich fünfstündigen Sendefläche „SOL FM“ am Standort Baden 2 – Harzberg von Juni 2001 bis April 2003 und durch den Betrieb der Eventradios „SONNE 93,4“ im Sommer 2003 und Herbst 2004 mit ihren Aufgaben bestens vertraut sind. Weiters wurde ausgeführt, dass einige der Mitarbeiter über mehrjährige Auslandserfahrung im Medien- und Radiobereich verfügen. Das Kerngeschäft der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ist die Unternehmensberatung.

Ing. Robert Moser, geb. 15.09.1941, ist Geschäftsführer der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH und für die Bereiche Recht und Controlling zuständig. Er ist als Berater für Betriebe, Gemeinden und Verwaltungsbereiche tätig.

Ing. Gerhard Pellegrini Nachrichtentechniker und Radiojournalist. Er soll als Radio-Geschäftsleiter des geplanten Programms in den Bereichen Qualitätsmanagement, technische Planung, Produktion, Moderation und Musikredaktion tätig werden. Ing. Gerhard Pellegrini gründete 1997 die Firma Radio SOL Gerhard Pellegrini KEG und verfügte von Ende Juni 2001 bis April 2003 wöchentlich über eine fünfstündige Sendefläche mit dem Namen „SOL FM“ auf dem Lokalradiosender mit der Frequenz 93.4 MHz im Raum Baden und Umgebung. Ing. Pellegrini ist seit 1997 Jahren in der Radio- und „Neue Medien“-Branche tätig. Er war unter anderem als Tontechniker und DJ sowie als Off-Air Eventleiter für Radio Wien, Radio Burgenland und für ORF-Enterprise tätig. Weiters war er auch als Radioproduzent bei Radio Burgenland tätig. Derzeit ist Ing. Pellegrini Geschäftsleiter der „WERT-Impulse Medienplattform“.

Christian Brandstetter hat eine Ausbildung als Elektrotechniker und soll als Programmleiter in den Bereichen Produktion, Moderation und Musikredaktion tätig werden. Er war Promotions-Manager bei Bellaphon (Frankfurt) sowie bei Polydor (Wien). Weiters war er als freier Journalist für diverse Zeitungen und Magazine tätig sowie als Redakteur und Moderator bei Radio C in Bozen (Südtirol), bei Radio Brenner in Sterzing (Südtirol) und bei Radio Charivari in Rosenheim (Deutschland) beschäftigt. Weiters war Christian Brandstetter Programmchef bei Radio 2000 in Welsberg (Südtirol) und Produktmanager bei Ariola München. Seit 1995 ist er freiberuflich als On-Off Air Moderator und Redakteur tätig (ORF-Millionenrad, Österreichische Lotterien, Kick- und Thai-Box-WM, ein Jahr Radio CD in Wien, zwei Jahre Life Radio in Linz). Er hat die Sendung „Traumzeit“ im Rahmen der Sendefläche „SOL FM“ gestaltet und moderiert.

Roland Poschik soll die Leitung des Vertriebs und die kaufmännische Verwaltung übernehmen. Er ist Gesellschafter der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für

ganzheitliches Management GmbH und wird als Spezialist für Marketing und Vertrieb bezeichnet.

Ing. Manfred Schärfinger soll im Marketing und im Vertrieb tätig sein; nähere Angaben zu seinen Qualifikationen und seinem beruflichen Werdegang wurden nicht gemacht.

Im Fall von steigenden Werbeeinnahmen sind folgende zusätzliche Mitarbeiter geplant:

Andrea Pellegrini ist für die Bereiche Spot- und Vorproduktion, Moderation und Redaktion vorgesehen. Sie hat eine kaufmännische und juristische Ausbildung. Sie ist seit dem Projektstart vor zwei Jahren bei Radio Sol beschäftigt, wo sie als Moderatorin tätig ist und darüber hinaus die Verantwortung für Produktion, Administration und Organisation trägt. Sie ist gemeinsam mit Ing. Robert Moser und Ing. Gerhard Pellegrini Mitbegründerin der WERT-Impulse Medienplattform und betreute mit diesen gemeinsam das „SOL FM“-Sendefenster.

Oswin Pühringer ist ausgebildeter Nachrichtentechniker und ist für den Bereich Technik vorgesehen. Er war als HF- und Studiotechner bei Radio Energy und Radio 93.4 SOL FM beschäftigt und ist zur Zeit für die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH tätig. Weiters ist er Geschäftsführer der Firma HF-Technik Pühringer in Bad Vöslau.

Christian Krizmanits ist Tontechniker und hat im Sommer 2003 ein einmonatiges Praktikum bei ORF Niederösterreich absolviert. Er ist für die Bereiche Technik und Musik vorgesehen.

Michael Kaden ist für die Bereiche Moderation und Redaktion vorgesehen. Er hat im Juli 2003 an der Ausbildung ORF Radiowerkstatt teilgenommen, war im August 2003 Moderator bei Radio sonne.at und ist seit Juni 2004 freier Redakteur bei gaykit.at. Juli und August 2004 war er Tutor in der ORF RWG.

Auch Michael Janda ist für die Bereiche Moderation und Redaktion vorgesehen. Er ist seit 1988 als DJ tätig und war von 1999-2001 journalistisch bei der Badener Rundschau tätig. Von 2001-2003 war er bei der Sendefläche „SOL FM“ für Werbespotproduktionen verantwortlich und als Moderator tätig (Gestaltung und Moderation der Sendung „JAM- Der Musikinsidertreffpunkt“).

Ergänzend führt die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zu den noch nicht erwähnten Gesellschaftern aus, Michael Pörtl sei Direktor des SOS-Kinderdorfes, zuständig für alle osteuropäischen Kinderdörfer, Helga Moser sei Literatin und Kulturexpertin, Karl Sieghartsleitner sei Ex-Bürgermeister von Steinbach/Steyr, Helgrid Moser sei Volksschullehrerin in Bad Vöslau, Robert (Eduard) Moser, geb. 12.10.1964, sei Werksleiter bei MABA Wöllersdorf und Spezialist für SAP, Mag. Andreas Poschik sei Mittelschullehrer an der Neulandschule in Wien und Dr. Christian Poschik sei zur Zeit Geschäftsführer von Henkel Russland.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht geht die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH darauf, dass die Wirtschaftlichkeit des von ihr geplanten Radios „durch die bereits vollständig vorhandene Infrastruktur, die variable Mitarbeiterentgeltung, das gemeindebezogene Marketingkonzept und die darauf abgestimmte Planung der Finanzen“ ausreichend gegeben ist.

Die Finanzierung des Sendebetriebs soll über Werbe-Abonnement-Einnahmen erfolgen. An jenem Tag im Monat, an dem ein bestimmter Bezirk präsentiert wird, soll der Werbesekundentarif für die Betriebe und Vereine des jeweiligen Bezirks ermäßigt um EUR 1 netto anstatt um EUR 2 netto erworben werden können. Damit soll die Werbung im

geplanten Programm für Klein- und Mittelbetriebe leistbar werden, die in einer kleinen geografischen Region werben wollen. Dieser ermäßigte Werbesekundentarif soll durch den Einsatz des „Cluster Marketing Management Systems“ der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ermöglicht werden.

Beim „Cluster Marketing Management System“ soll es sich um einen multimedialen Werbedienst handeln; im Rahmen eines Abonnementsystems, in dem Werbekunden im Vorhinein für Werbung zahlen, kann Werbung sowohl im Radio als auch im Internet gestaltet werden. Das „Cluster Marketing Management System“, welches die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH auch als „Baustein-Abonnement-System“ bezeichnet, soll nicht nur die Aufteilung der Betriebskosten des Senders in Bausteine und deren Vorfinanzierung ermöglichen, sondern auch als Wirtschaftsförderungsinstrument für lokale Betriebe und Vereine fungieren: Hierfür soll jeder Bezirk mit seinen Institutionen, Betrieben und Vereinen einen „Cluster“ darstellen, und eine organisierte Institution des Clusters (z.B. das Bezirksmagistrat, ein Unternehmen, das als Radiowerbekunde und zugleich auch als Clusterorganisation seiner Kunden und Geschäftspartner auftritt, oder auch lokale Werbeagenturen, die ein Werbegroßkontingent buchen und an ihre Kunden weiterveräußern können) soll für zwölf Tage im Jahr – oder zusätzlich nach Bedarf – die Senderpatronanz übernehmen. Geplant ist, dass SOL FM 98,3 daraufhin „50/50-Gutscheine“ an die Betriebe und Vereine des Bezirks versendet, welche diese für ihre Präsentationen und Werbungen in SOL FM 98,3 einlösen können.

Als Beispiel führt die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH an, dass ein EUR 480-Gutschein für 240 Werbesekunden dann nur EUR 240 kostet, und die Clusterorganisation mit den restlichen EUR 240 durch ihre Sendepatronanz ihre Betriebe und Vereine fördert. Für den Fall, dass die Clusterorganisation SOL FM 98,3 für 12 Tage im Jahr bucht und 25 Stück der EUR 480-Gutscheine zum Preis von EUR 240 von den Betrieben und Vereinen des Bezirks gekauft werden, rechnet die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vor, dass die Sendekosten für die gebuchten zwölf Tage Sendebetrieb im Jahr – es handle sich dabei um EUR 6.000 - damit bereits finanziert seien und für die Clusterorganisation keine Kosten anfallen würden; vielmehr erhalte die Clusterorganisation für ihre Patronanzbereitschaft vom Sender kostenlos ein zusätzliches Werbesekundenkontingent in der Höhe ihres Buchungsumfangs – in diesem Beispiel im Wert von EUR 6.000 -, mit dem sie ihre ortsansässigen Betriebe, Vereine und Veranstalter fördere. Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH führt weiters aus, dass die Clusterorganisation gegenüber dem Sender mit einer Ausfallhaftung bürgt, sollten weniger als die – in diesem Beispiel - 25 Stück der „50/50-Gutscheine“ von Betrieben und Vereinen gekauft werden; diesfalls müsse die Clusterorganisation die restlichen Gutscheine kaufen und konsumieren.

Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH führt es auf diese besondere Vertriebsstruktur zurück, dass es gelungen sei, den eigenen Verkaufsapparat von SOL FM 98,3 mit nur zwei Mitarbeitern sehr schlank zu halten. Sie sieht den Sinn des „Cluster Marketing Management System“ darin, dass sie Vertriebstätigkeit in weiterer Folge auf Werbeagenturen ausgegliedert werden kann, während die beiden Vertriebsmitarbeiter der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH im Wesentlichen den Kontakt zu den Werbekunden, nämlich zu den Werbeagenturen, aufrechterhalten sollen. Die Antragstellerin strebt die Kooperation in der Werbezeitenvermarktung mit lokalen Werbeagenturen und insbesondere auch mit dem Radio Marketing Service an.

Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH verweist darauf, dass sie das Werbe-Abonnement-Programm („Cluster Marketing Management System“) selbst entwickelt und schon zuvor in vergleichbaren Projekten eingesetzt hat sowie darauf, dass die Finanzierung des Sendebetriebs durch Werbe-Abonnements bereits für die Lizenzdauer von zehn Jahren im Vorhinein gesichert ist. Diesbezüglich hat die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH in ihrem Antrag vom 18.10.2005 ausgeführt, dass durch das „Cluster Marketing Management System“ bereits im

Vorfeld acht Unternehmen für das geplante Radio unter Vertrag genommen werden konnten, welche bei Zulassungserteilung für die nächsten zehn Jahre als Clusterorganisationen für sich und ihre Kunden Werbegroßkontingente mit einem Jahresbudget von je EUR 36.000 netto in Anspruch nehmen sollen. Daraus schließt die Antragstellerin auf eine Netto-Auftragssumme von EUR 288.000 (bzw. EUR 24.000 pro Monat) pro Jahr und folgert, dass damit die Kosten des Sendebetriebs vorfinanziert seien. Die Antragstellerin folgert weiters, dass sie auf der Basis von einem Sekundenpreis von EUR 2 und etwa vier Minuten Werbung pro Stunde an sechs Stunden pro Tag an nur acht Tagen pro Monat bereits einen Monatsumsatz von EUR 24.000 erreicht und damit die Kostendeckung des Sendebetriebs gegeben ist; bei einer (angestrebten) Auslastung von 30 Tagen im Monat auf der Basis derselben Annahmen wäre ein Monatsnettoumsatz von EUR 86.400 möglich. Diese „Planrechnung“ kann nach Angaben der Antragstellerin für alle Betriebsjahre herangezogen werden; sie erfolgt auf Basis der (minimalistischen) Annahme, dass außer den acht Dauerwerbekunden mit 10-Jahresverträgen keine zusätzlichen Werbeeinnahmen lukriert werden, obwohl damit noch immer zwei Drittel der Werbezeit zum Verkauf an andere Kunden und damit für zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen sollten.

Auf Nachfrage konnte die Antragstellerin nur drei der angeblich existenten acht Verträge mit Unternehmen vorlegen; sie beziffert den Netto-Gesamtauftragswert dieser „drei bereits verfügbaren 10 Jahres-Kundenverträge“ mit EUR 1.080.000. Die vorgelegten Verträge wurden mit drei privaten Unternehmen jeweils am 10.10.2005 abgeschlossen und sind inhaltlich im Wesentlichen gleichlautend. Sie beziehen sich jeweils auf eine Jahreslizenz eines „myMedia Portal“'s „INDIVIDUAL“ für EUR 36.000 und auf „myMedia Portal“-Jahreslizenzen für zehn Folgejahre für EUR 360.000 und gehen von einer Gesamtauftragssumme von EUR 360.000 aus. Unter Punkt IV dieser Verträge wird zur Frage der Vertragsdauer ausgeführt, dass die Verträge auf ein Jahr ab Vertragsabschluss vereinbart werden und sich automatisch um ein weiteres Jahr verlängern, wenn sie nicht von einer Seite mindestens ein Monat vor Ablauf gekündigt werden. Nach Angaben der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH beziehen sich die von den Kunden zu zahlenden EUR 3.000 im Monat (bzw. EUR 36.000 im Jahr) auf die Radiowerbung.

Kostenseitig ist eine schlanke Unternehmensstruktur geplant: SOL FM 98,3 soll grundsätzlich mit vier Personen betrieben werden; zusätzliche Mitarbeiter sind nur im Fall von steigenden Werbeeinnahmen geplant. Ing. Robert Moser soll weiters keine operativen Tätigkeiten im Radio wahrnehmen und daraus daher auch kein Honorar beziehen. Auch die Mitarbeiter sollen in der Vorbereitungsphase (bis zur achten Woche) kein Honorar erhalten. Ab der neunten Wochen sollen zwei Mitarbeiter je EUR 3.000 (Vollkosten für die Firma) erhalten, wobei auch dieses Honorar nur bezahlt werden soll, wenn es die Einnahmen zulassen. Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH verweist in diesem Zusammenhang explizit darauf, dass dies mit den Mitarbeitern so vereinbart worden ist. Ein eventueller Überschuss an Einnahmen gegenüber den Ausgaben soll für eine zusätzliche Entlohnung der Mitarbeiter und für die Begleichung von Vorfinanzierungen herangezogen werden. Die beiden Verkaufsmitarbeiter sollen über Verkaufsprovisionen bezahlt werden; diese Verkaufsprovisionen in der Höhe von 5% bis 25% sollen erst dann fällig werden, wenn die Kunden bezahlt haben. Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH will weiters die Ausgaben für das zweite Monat erst dann freigeben, wenn sie durch die Einnahmen des ersten Monats auch zu erwarten sind, und Zahlungsziele vor der Werbesendung im Radio vorsehen, um möglich Ausfälle so gering wie möglich zu halten. Rabatte sollen nur in der Einführungsphase gewährt werden.

Insgesamt rechnet die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH mit monatlichen Kosten in der Höhe von EUR 20.000, bestehend aus EUR 6.000 für zwei Honorarnoten (Vollkosten für die Firma), etwa EUR 8.500 für den Standort und diverse Abgaben inklusive AKM, etwa EUR 3.500 für externe Werbungskosten, den Betrieb des KFZ, der Sendeanlage und des Sendestudios und die Betriebskosten für Büro und Infrastruktur sowie etwa EUR 5.000 für Verkaufsprovisionen. Diesen monatlichen

Gesamtkosten stellt die Antragstellerin monatliche Einnahmen aus dem „Cluster Marketing Management System“ in der Höhe von EUR 24.000 gegenüber und schließt daraus, dass ihr eine monatliche Reserve von EUR 4.000 „für Eventualitäten und Expansion“ zur Verfügung steht. Allerdings ist zu bemerken, dass der Antragstellerin bei der Berechnung ihrer monatlichen Kosten ein Rechenfehler unterlaufen ist, da die von ihr angeführten Posten in der von ihr angeführten Höhe eine Gesamtsumme von EUR 23.000 – und nicht EUR 20.000 – ergeben.

Auf der Basis der Annahme gleichbleibender monatlicher Ausgaben in der Höhe von EUR 20.000 und gleichbleibender monatlicher Einnahmen in der Höhe von EUR 24.000 legte die Antragstellerin einen Finanzplan vor, demnach sie in den ersten vier Jahren des Sendebetriebs jeweils Ausgaben in der Höhe von EUR 240.000 und Einnahmen in der Höhe von EUR 288.000 sowie einen daraus folgenden jährlichen Überschuss für Rücklagen und kommunale Steuern in der Höhe von EUR 48.000 erwartet. Aufgrund des oben erwähnten Rechenfehlers muss diese Berechnung dahingehend korrigiert werden, dass die jährlichen Ausgaben EUR 276.000 und der jährliche Überschuss somit lediglich EUR 12.000 betragen würden.

Im Zusammenhang mit dem geplanten 5%- bis 20%-igen Wortanteil verweist die Antragstellerin darauf, dass dem Finanzplan die Annahme eines Wortanteils von 5 % zugrunde liegt. Durch die Einbindung von Gemeindereportern soll eine größere Verflechtung mit der Gemeinde stattfinden, sodass sich das Abonnement-Aufkommen in der Werbung steigern soll.

Organisatorische Voraussetzungen

Für den Fall der Erteilung der Zulassung am Standort Donauturm soll ein Sendestudio in der Nähe des Donauturms betrieben werden, wofür höhere Standort-Betriebskosten als am Kahlenberg anfallen würden. Über ein Remote-System kann das Studio auch via Internet ferngesteuert gefahren werden, z.B. vom mobilen Aufnahme- und Übertragungswagen aus. In Wien stehen der Antragstellerin an acht verschiedenen Standorten High-Speed-WLAN-Access-Points zur Verfügung, womit sich der Aufnahme- und Übertragungswagen live ohne Kabelverbindung via Wireless-LAN in das Internet und damit in das Sendestudio einwählen können soll. Die zur Verfügung stehende Bandbreite soll es dabei erlauben, live fertige Sendungselemente wie Werbespots, Radiobeiträge und Sendungen in CD-Qualität in das Sendestudio zu streamen. Auch Live-Moderationen sollen zwar grundsätzlich direkt vom Sendestudio aus erfolgen, sollen aber mittels Einsatz moderner Voice over IP-Technologie auch via Internet in guter Radio-Sprachqualität und in Echtzeit z.B. vom Außenreporter im mobilen Aufnahme- und Übertragungswagen aus erfolgen können. Der Aufnahme- und Übertragungswagen soll als zweites Produktionsstudio eingesetzt werden.

Die Antragstellerin verfügt über eine bestehende Sendeanlage an der Funkstelle BADEN 2 – Harzberg, die im Fall der Zulassungserteilung dort demontiert und an der zugeordneten Funkstelle eingesetzt werden soll.

Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH beabsichtigt, für Redaktionssitzungen und Produktionen auch ihre Büroräumlichkeiten und ihr „Radio Sonne“-Studio in Bad Vöslau zu nutzen. Auch hinsichtlich der erforderlichen kaufmännischen und administrativen Infrastruktur wie z.B. Sekretariat, Buchhaltung und Telefonanlagen, verweist die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH darauf, dass sie über diese mit ihrem Büro in Bad Vöslau bereits verfügt.

Dieses Senderkonzept soll der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH eine besonders schlanke Unternehmensstruktur mit kosteneffizientem 2 + 2 Mann-Senderbetrieb – nämlich je zwei Mitarbeiter für die Bereiche Programm und

Verkauf – erlauben. SOL FM 98,3 soll daher grundsätzlich mit vier Personen betrieben werden. Bei Anstieg der Werbeeinnahmen über die Einnahmen aus dem Werbe-Abonnement-Programm ist geplant, zusätzliche Moderatoren, Redakteure und Außenreporter zu beschäftigen.

Das Programm, wie es die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH im Antrag dargestellt hat, ist nach Ansicht der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH mit dieser Besetzung durchführbar. Die redaktionelle Tätigkeit soll im Rahmen der Arbeitszeit jener zwei Personen, die gleichzeitig Moderatoren und Redakteure sind, durchgeführt werden; diese können das Programm in einzelnen Sendungen im Rahmen des vorgesehenen Wortanteils von 5% bis 20% durchführen. Auf das Gesamtprogramm bezogen sind jedoch Gemeindereporter vorgesehen; durch deren Einstellung soll der - auf das gesamte Programm bezogene - Wortanteil in der Höhe von 5% bis 20% gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang verweist die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH darauf, dass sie auch einen anderen Geschäftszweig hat, der in der Ausbildung von Führungskräften und unter anderem auch von Gemeindereportern besteht. Diese Gemeindereporter haben die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH für ihre Ausbildung zu bezahlen und können in weiterer Folge als Reporter tätig werden. Durch die Lieferung von Beiträgen kann ein Gemeindereporter die für seine Ausbildung angefallenen Kosten abgelden. „Gute“ Gemeindereporter sollen anschließend unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten in das Team aufgenommen werden. Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH rechnet damit, dass sie 23 bis 30 Gemeindereporter bekommen kann, da sie pro Wiener Gemeindebezirk mit je einem Reporter rechnet und auch aus den angrenzenden Bezirken Gemeindereporter beziehen will. Für den Fall, dass keine Gemeindereporter übernommen werden können, soll das Programm „heruntergefahren“ werden, wobei die Antragstellerin festhält, dass dann das Programm mit einem Wortanteil im Umfang von 5 % nötigenfalls durch die zwei Vollzeitangestellten gemacht werden kann.

Auch die Lokalnachrichten sollen von den zwei erwähnten Redakteuren/Moderatoren und den Gemeindereportern eigengestaltet werden. Weiters hat die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH auch eine Infopoint-Plattform, welche ein Parallelmedium zu jenen Nachrichten, welche im Radio gesendet werden, darstellt. Diese Plattform soll ebenfalls von den beiden Redakteuren/Moderatoren und den Gemeindereportern befüllt werden und kann von der Community im Internet eingesehen werden. Auch die Moderation der insgesamt täglich neun Stunden moderiertes Programm soll durch die zwei Redakteure/Moderatoren erfolgen; dass diese beiden Mitarbeiter neun Stunden täglich moderieren können, ergibt sich nach Angaben der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH aus der Vorgestaltung von Moderationen bzw. daraus, dass auch mobile technische Möglichkeiten vorhanden sein sollen, ins Programm hineinzukommen und zu moderieren.

Technisches Konzept

Das von der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorgelegte technische Konzept zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Frequenz 98,3 MHz vom Standort Kahlenberg aus ist technisch nicht realisierbar. Der beantragte Standort Kahlenberg (Restaurant) liegt in Bezug auf die Seehöhe knappe 300 Meter höher als der Donauturm; die niedrigere Antennenhöhe - 12 Meter über Grund am Restaurant Kahlenberg im Vergleich zu 237 Meter über Grund am Donauturm – kann dies nicht kompensieren. Die bestehende Koordinierung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ deckt diese beantragten Parameter daher nicht ab. Darüber hinaus beträgt die abgestrahlte Leistung bei 170° 24 dBW und bei 180° 23,4 dBW und liegt damit weit über den bei der Koordinierung durch die Ungarische Regulierungsbehörde geforderten Beschränkungen, sodass eine Änderungskoordinierung unmöglich ist: Da der Ungarische Sender SOPRON-HELYI 98,4 MHz massive Störungen

durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erleiden würde, hat die Ungarische Regulierungsbehörde der Koordinierungsanfrage nur mit der Auflage zugestimmt, dass die Leistung in Richtung 170° auf 15 dBW und in Richtung 180° auf 20 dBW beschränkt wird (vgl. Punkt 2.1 „Beantragte Übertragungskapazität“).

Das von der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorgelegte technische Konzept zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Frequenz 98,3 MHz vom Standort Donauturm aus ist technisch realisierbar.

2.3.19 Deluxe FM Privatrado GmbH

Antrag

Der Antrag der Deluxe FM Privatrado GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Deluxe FM Privatrado GmbH ist eine zu FN 269172 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Deluxe FM Privatrado GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR
1	Mag. Dr. Veit Kraemer	EUR 25.830
2	Mag. Michael Svec	EUR 8.570
3	Christoph Wedenig, MAS	EUR 100
4	Manfred Stallmajer	EUR 100
5	Mag. Dr. Nikolaus Kraft, LLM	EUR 330
6	Mag. Rainer Rösener	EUR 70

Sämtliche Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Mit Vereinbarung vom 06.10.2005 haben die Gesellschafter beschlossen, unter der Bedingung der formell rechtskräftigen Lizenzerteilung der von der KommAustria im Juli 2005 ausgeschriebenen Privatradiofrequenz an Deluxe FM das Kapital der Gesellschaft auf insgesamt EUR 155.700 zu erhöhen und die Beteiligungsverhältnisse wie folgt abzuändern:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR
1	Mag. Dr. Veit Kraemer	EUR 75.000
2	Mag. Michael Svec	EUR 25.000
3	Christoph Wedenig, MAS	EUR 50.000
4	Manfred Stallmajer	EUR 4.000
5	Mag. Dr. Nikolaus Kraft, LLM	EUR 1.630
6	Mag. Rainer Rösener	EUR 70

Darüber hinaus besteht eine Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und dem Medienprojektverein Steiermark vom 16.10.2005, demnach sich der Medienprojektverein Steiermark unter der Bedingung, dass die KommAustria der Deluxe FM Privatrado GmbH die Sendelizenz für die Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ erteilt, dazu

verpflichtet, sich an der Antragstellerin im Rahmen einer von der Gesellschafterversammlung der Deluxe FM Privatrado GmbH noch zu beschließenden Kapitalerhöhung mit zumindest EUR 15.000 an der Antragstellerin zu beteiligen. Zusätzlich soll im Fall der Zulassung die Kapital-Beteiligungs Aktiengesellschaft (KABAG), eine zu FN 105904 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 7.993.700, als stiller Gesellschafter mit einer Beteiligung von EUR 100.000 fungieren; die Deluxe FM Privatrado GmbH hat in diesem Zusammenhang ein Schreiben der KABAG vom 10.03.2006 vorgelegt, in welchem diese sich bereit erklärt, die Deluxe FM Privatrado GmbH im Rahmen ihrer Möglichkeiten und internen Genehmigungen sowie vorbehaltlich der Genehmigung der Organe bei der Erlangung der neuen Lokalradiofrequenz in Wien mit Eigenkapital-Derivat sowie im Bedarfsfall durch Haftungsübernahme zu unterstützen. Ein konkreter Betrag, mit dem die Antragstellerin unterstützt werden soll, wird nicht genannt.

Dem Medienprojektverein Steiermark wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms (mit dem Namen „Soundportal Graz“) für das Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ erteilt. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, wurde dem Medienprojektverein Steiermark weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms (mit dem Namen „Soundportal Hartberg“) für das Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“ erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 03.07.2006, KOA 1.468/06-001, wurden dem Medienprojektverein Steiermark die Übertragungskapazitäten „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“ und „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, zugeteilten Versorgungsgebietes „Hartberg 102,2 MHz“ zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Oststeiermark“ umbenannt.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Deluxe FM Privatrado GmbH hat keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Geplantes Programm

Die Deluxe FM Privatrado GmbH plant, unter dem Namen „Deluxe FM“ ein 24 Stunden Vollprogramm im erweiterten Urban Adult Contemporary Format für die Zielgruppe der urbanen, scene-affinen, emanzipierten, anspruchsvollen und kreativen 20- bis 50-Jährigen zu verbreiten, welche gut ausgebildet, sozial abgesichert sowie kultur-, kunst-, musik-, wissenschafts- und politikinteressiert sind und sich ein Radioformat abseits des Pop-Mainstreams wünschen.

Die musikalische Basis sollen die Stilrichtungen R'n'B, Hip Hop, Soul und Jazz bilden, ergänzt durch die Clubsounds House, Electronics, Garage, Reggae, Dub und Easy Listening. Die Deluxe FM Privatrado GmbH sieht dabei ihr musikalisches Zentrum in den Bereichen R'n'B, Hip Hop, Nu Soul und Nu Jazz, umgeben einerseits von einem analogem Rand (Classic Soul, Jazz, Reggae, Easy Listening) und andererseits einem digitalen Rand (House Garage, Electronics, Dub). Im als „Zeitzone 1“ bezeichneten Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr soll sich das musikalische Programm zu 50% im musikalischen Zentrum, zu 30% im analogen und zu 20% digitalen Rand befinden; im als „Zeitzone 2“ bezeichneten Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 23:00 Uhr hingegen soll sich das musikalische Programm nur zu 20% im musikalischen Zentrum und zu je 40% in den beiden Randbereichen befinden. Zwischen 23:00 Uhr und 01:00 Uhr soll einer der Content-Partner der Antragstellerin, Play FM, durch die musikalischen Hotspots der Stadt touren.

Der Wortanteil soll im Durchschnitt zwischen 20% und 30% betragen. Tagsüber sollen zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr stündlich Wiener Lokalnachrichten gesendet werden, welche in Kooperation mit dem Content-Partner W:24, einem Wiener Lokalnachrichtenprovider, erstellt werden. Weiters sollen Reportagen, Kurzbeiträge und Studiogespräche zu den Themen Musik, Alltagskultur, Fashion, Style, Web, Szene und Design ausgestrahlt werden. Der Studienlehrgang Journalismus der Fachhochschule Wien soll eine eigene Sendefläche produzieren und tagesaktuelle Beiträge liefern. Das Programm ist größtenteils eigengestaltet. Vorgesehen sind auch englischsprachige Sendeflächen im Ausmaß von etwa zwei Stunden pro Tag.

Die Deluxe FM Privatrado GmbH plant, auf der Programmebene mit der „Wiener Szene“ zu kooperieren: Neben der Partnerschaft mit Play FM, einem Webradio und DJ-Archiv im Wiener Museumsquartier - ab 20:00 Uhr soll Play FM eine Programmschiene auf Deluxe FM haben, im Rahmen welcher es auch zu Live-Moderation kommen soll, während es in der Nachtschiene zu Übernahmen vom Programm aus dem DJ-Archiv kommen wird - ist auch vorgesehen, dass Veranstalter, Plattenlabels und Musikjournalisten die Konzeption und Moderation abendlicher Sendeflächen auf Deluxe FM übernehmen.

Der Londoner Radiosender Solar Radio und der Berliner Radiosender Jam FM erhalten eigene Sendeflächen auf Deluxe FM, welche sie in Kooperation mit der Antragstellerin gestalten sollen. Es handelt sich nicht um Programmübernahmen; vielmehr sollen diese Sendeflächen von den Radiosendern für das Wiener Publikum „customized“ werden. So muss das Programm z.B. schon aus dem Grund speziell aufbereitet werden, dass die Werbefreaks nicht zur selben Zeit oder gleich übernommen werden können. Die Oberhoheit über das Programm durch Deluxe FM soll insoweit sichergestellt werden, als diese Sendeflächen vom Chefredakteur abgenommen werden. Es handelt sich somit um eigengestaltete Beiträge.

Soul Seduction, ein österreichischer Musikvertrieb im Bereich Black Music und Clubsounds, soll als Affiliate Partner der Deluxe FM Privatrado GmbH in Kooperation mit dieser Tonträger und Musikdownloads der Deluxe FM Playlist vertreiben.

Bis auf die Programmflächen „Zwölfzehn Deluxe“ (Montag bis Sonntag 23:00 Uhr bis 01:00 Uhr) und „Deluxe FM Digital Playground“ (Samstag und Sonntag 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sind alle Sendungen moderiert. Die nächtliche Sendeabwicklung ist – bis auf die Inhalte der Nachtschiene – automatisiert; der einzig vollständig automatisiert ablaufende Programmbestandteil ist jedoch der „Deluxe FM Digital Playground“, dessen Inhalt sich aus den upgeloadeten Tracks der Musikproduzenten, die auf der Website registriert sind, zusammensetzt und dessen Playlist durch die Votings automatisch generiert wird. Die von den Content-Partnern Jam FM und Solar Radio gestalteten Programmteile werden in voraufgezeichneter Form angeliefert; fallweise wird dies auch für die wochentags zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr gesendeten Programmteile zutreffen.

Die Morgenshow „Get Up!“ (wochentags von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr) soll die essentiellen Informationen für den beginnenden Tag bieten.

Das Vormittags- und Nachmittagsmagazin „Café Deluxe“ (wochentags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) soll sich musikalisch auf Neuerscheinungen aus den Bereichen Black Music, Clubsounds und DJ-Culture konzentrieren und das Forum für alle Geschehnisse in und um Wien sein, die in das zielgruppenorientierte Themenspektrum des Senders passen. Interviews, Studiogespräche und Radiobeiträge der freien Mitarbeiter sollen das Publikum mit Informationen und Hintergründen versorgen.

„Berlin Deluxe“ (wochentags von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie samstags und sonntags von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr) ist der von Jam FM gestaltete Programmstein in einem jungen Black-Music-Format. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass Jam FM das erste deutsche Urban Contemporary Radio und innerhalb kürzester Zeit große Erfolge feiern konnte.

„London Deluxe“ (wochentags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags und sonntags von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr) ist der von Solar Radio –

einem aus London sendenden Content-Partner der Antragstellerin - gestaltete Programmabteil in einem erwachsenen Black-Music-Format (Soul, R’N’B, Garage, Latin und Jazz). Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass Solar Radio die bekanntesten und renommiertesten Musikjournalisten und DJs unter Vertrag hat.

„Deluxe Analog“ (wochentags von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr) widmet sich dem analogen Musikspektrum und soll unter anderem eine Werkschau der letzten Jahrzehnte aus den Bereichen Soul, Funk, Reggae, Easy Listening, Jazz und Latin bieten; es handelt sich nicht um eine Sendung, sondern um eine musikkontextbezogene Sendefläche, welche mit unterschiedlichen Sendungen zum Thema gefüllt wird.

„Deluxe Digital“ (wochentags von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr) wird von Black Music, Clubsounds und DJ-Culture mit elektronischen Bestandteilen beherrscht und soll insbesondere auch jungen österreichischen Produktionen Platz einräumen. Auch „Deluxe Digital“ ist eine musikkontextbezogene Sendefläche, welche mit unterschiedlichen Sendungen zum Thema gefüllt wird.

„Deluxe Focus“ (wochentags von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr) soll in Anlehnung an das Format einer Musicbox eine fast unbegrenzte Themenbandbreite umfassen und ausführliche Interviews, Reiseberichte, Plattenbesprechungen, Live-Diskussionen und Magazinradio von Printmedien beinhalten.

„Deluxe Bahia“ (samstags und sonntags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr) soll einen entspannten Tagesbeginn mit internationalem Flair und karibischen, lateinamerikanischen und brasilianischen Klängen gewährleisten.

„Deluxe Jazz Brunch“ (samstags und sonntags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr) ist das Jazzformat der Deluxe FM Privatrado GmbH.

Mit „Deluxe Classics“ (samstags und sonntags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) soll man mit Black Music der vergangenen vier Jahrzehnte „eine Expedition zurück in die goldenen Jahre der Discokugel-Apologeten, der Limelight-Crooner und Black-Music-Queens“ unternehmen können.

„Deluxe Digital Playground“ (samstags und sonntags von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr) soll der interaktive Spielplatz der elektronischen Musikszene sein, indem dem musikalischen Untergrund Wiens, der in den unterschiedlichsten Spielarten elektronischer Musik aktiv ist, die Möglichkeit eingeräumt wird, das Programm mitzugestalten und im Radio gespielt zu werden: Aus den von den Musikproduzenten auf die Website der Antragstellerin hochgeladenen Musikstücken können die User die besten Tracks wählen, welche darauf hin - allerdings unter Vorbehalt der Abnahme durch die Redaktion von Deluxe FM, welche darauf achtet, dass die Musikstücke, die gespielt werden, in die musikalische Bandbreite des Programms von Deluxe FM passen - gespielt werden. Dadurch soll die Einstiegshürde für junge oder noch nicht so bekannte Musiker und Interpreten herabgesetzt werden.

Samstags und sonntags von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird „Deluxe Analog“ und von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr, von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr „Deluxe Focus“ wiederholt.

„Zwölfzehn Deluxe“ (täglich von 23:00 Uhr bis 01:00 Uhr) soll die Wiener Clubszene direkt in die Wohnzimmer des musikinteressierten Großstadtpublikums bringen: Der Content-Partner Play FM soll durch die musikalischen Hotspots der Stadt touren und die besten Sets live senden oder mitschneiden. Die Programmfläche ist eine automatisierte Nachtschiene, in der das DJ-Archiv des Wiener Museumsquartiers verwendet wird.

Sowohl in der Nacht als auch am Wochenende gibt es Wiederholungen von Programmbestandteilen, die tagsüber gesendet wurden; dadurch soll insbesondere eine schlanke Kostenstruktur erreicht werden. Durch die Wiederholung der vor- und nachmittäglichen Magazinsendung soll auch nachts ein durchgehend moderiertes Programm gesendet werden. Wochentags soll somit in der Zeit von 01:00 Uhr bis 07:00 Uhr die am Vormittag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Nachmittag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr ausgestrahlte Sendung „Cafe Deluxe“ wiederholt werden. Am Wochenende sollen in der Zeit von 01:00 Uhr bis 07:00 Uhr die in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen „Deluxe Bahia“, „Deluxe Jazz Brunch“ und „Deluxe Vlassics“ wiederholt werden. Darüber hinaus besteht das Programm am Wochenende auch in der Zeit von 16:00 Uhr bis

20:00 Uhr (Wiederholungen der Sendungen „Deluxe Focus“ und „Deluxe Analog“) sowie in der Zeit von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr (Wiederholung der Sendung „Deluxe Focus“) aus Wiederholungen. Insgesamt bestehen daher 52 (von insgesamt 168 Wochenstunden) des Programms der Deluxe FM Privatrado GmbH (d.h. in etwa 31% des Programms) aus Wiederholungen.

Fachliche Voraussetzungen

Die Gesellschafter der Deluxe FM Privatrado GmbH verfügen über jahrelange Medienerfahrung:

Der Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter der Deluxe FM Privatrado GmbH, Dr. Veit Kraemer, ist seit über zehn Jahren für den ORF und Premiere in den Bereichen TV Live-Produktion und Sendeabwicklung tätig; darüber hinaus verfügt er über jahrelange Erfahrung im Bereich der Redaktion und Moderation eines Urban Adult Contemporary Formats auf einem Wiener Lokalradiosender.

Mag. Michael Svec, der zweite Geschäftsführer der Deluxe FM Privatrado GmbH, ist Gründer und Creative Director der Design- und Werbeagentur Cliptease und spezialisiert auf die Markenentwicklung, das Design und die Werbung für Medienunternehmen; er hat das Branding des Wiener Informationskanals W:24 entwickelt, betreut ATV+ bezüglich des Designs zahlreicher Sendeformate, hat die Channel-Identity von ORF 1 mitgestaltet und für die Wiener elektronische Musikszene Musikvideos produziert.

Der Gesellschafter Mag. Rainer Rösener, diplomierter Betriebswirt mit langjähriger Erfahrung in leitenden Controlling- und Finanzfunktionen, wird Controllingfunktionen übernehmen.

Der Management Consultant der Deluxe FM Privatrado GmbH, Frank Nordmann, ist Gründer und Geschäftsführer des Berliner Urban Contemporary Radios Jam FM und wird die Antragstellerin beim Aufbau und der Positionierung des Urban Contemporary Senders beraten sowie für den internationalen Austausch von redaktionellem und musikalischem Content zuständig sein.

Die Musikjournalisten Karl Fluch (der Standard), Samir Köck (Die Presse) und Hans Kulisch (City) werden als Music Consultants für große Teile des Deluxe FM Soundspektrums verantwortlich sein.

Ihre musikalische Kompetenz bezieht die Deluxe FM Privatrado GmbH weiters von der „Wiener Szene“ und ihren Partnersender aus Wien, London und Berlin; die journalistische Kompetenz bezieht die Deluxe FM Privatrado GmbH aus einer Partnerschaft mit dem Studienlehrgang Journalismus der Fachhochschule Wien.

Schließlich soll Mag. Werner Kriegerl, Obmann des – im Fall der Zulassungserteilung an die Antragstellerin - zukünftigen Gesellschafters Medienprojektverein Steiermark, die Geschäftsführung der Deluxe FM Privatrado GmbH unterstützen und speziell in der Aufbauphase für den Know-How-Transfer von Soundportal zu Deluxe FM sorgen; im täglichen operativen Geschäft soll Mag. Werner Kriegerl weiters den geplanten Werbeverbund zwischen Deluxe FM und Radio Soundportal betreuen und für den redaktionellen Content-Austausch und personelle Synergien der beiden Partnersender zuständig sein.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht verweist die Deluxe FM Privatrado GmbH darauf, durch die Kooperation mit der „Wiener Szene“ auf der Programmebene – es hätten bereits jetzt zahlreiche Wiener Veranstalter und Labels Sendezeiten auf Deluxe FM reserviert – unter gleichzeitiger Erfüllung des hohen Qualitätsanspruchs der Zielgruppe Programm sehr kostengünstig produzieren zu können; generell soll durch die Kooperation mit Medienpartnern, z.B. auch mit dem Studiengang Journalismus und W:24, dem Informationskanal von Kabel TV Wien, eine schlanke Kostenstruktur entstehen. Werbezeiten will die Antragstellerin gemeinsam mit dem Medienprojektverein Steiermark vermarkten: Die Werbewirtschaft soll durch ein „Urban Package“ den Zugriff auf die Zielgruppe der jungen, urbanen, gut ausgebildeten Radiohörer sowohl in Wien, als auch in Graz erhalten. Darüber hinaus will die Antragstellerin auch weitere Synergien mit dem Medienprojektverein Steiermark nutzen, indem beide Sender sowohl Know-How, als auch Personal und redaktionellen Content austauschen sollen.

Neben der Teilnahme am Radio Marketing Service Austria und dem Werbeverbund mit Radio Soundportal, welche gemeinsam 45% des Gesamtumsatzes ausmachen sollen, sollen sich die Umsätze der Deluxe FM Privatrado GmbH auch noch aus folgenden Einnahmequellen zusammensetzen: Eigenvermarktung von Werbespots (geplante 42% des Gesamtumsatzes), Affiliate Partnerschaft mit dem Tonträgervertrieb Soul Seduction, Produktion von Hörfunkspots für lokale Werbekunden, die über keine eigenen Spots verfügen, Beteiligung an Veranstaltungen und Einsatz von Produktpromotions und Sendungspatronenzen.

Die Deluxe FM Privatrado GmbH geht von einem maximalen Zielgruppenpotential von 218.000 Hörern aus und rechnet mit einer Reichweitensteigerung von 1% zu Sendebeginn bis hin zu einer maximalen Tagesreichweite von 6% nach zehn Jahren; demnach würde die Antragstellerin, ausgehend von einer Tagesreichweite von 8% in der Kernzielgruppe, eine maximale Tagesreichweite von 22% in der Kernzielgruppe nach zehn Jahren erreichen. Die Deluxe FM Privatrado GmbH rechnet damit, im ersten Betriebsjahr noch der schwächste in der RMS organisierte Sender zu sein, seinen unmittelbar nächsten Konkurrenten, die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., jedoch bereits im zweiten Betriebsjahr einzuholen.

Basierend auf dieser Prognose betreffend die Entwicklung der erreichten Tagesreichweiten rechnet die Deluxe FM Privatrado GmbH damit, im ersten Jahr einen Nettoumsatz von etwa EUR 427.000, im zweiten Jahr von etwa EUR 684.000, im dritten Jahr von etwa EUR 947.000 und ab dem vierten Jahr kontinuierlich steigende Nettoumsätze zwischen etwa EUR 1.058.000 und etwa EUR 1.290.000 zu realisieren. Demgegenüber stehen variable Kosten in der Höhe zwischen EUR 300.000 und EUR 400.000 im ersten und zweiten Betriebsjahr, zwischen EUR 400.000 und EUR 500.000 im dritten und vierten Jahr sowie in der Höhe von zwischen EUR 500.000 und EUR 600.000 zwischen dem fünften und zehnten Jahr; weiters rechnet die Deluxe FM Privatrado GmbH damit, dass jährlich zusätzlich ziemlich konstante Gemeinkosten in der Höhe zwischen etwa EUR 323.000 und etwa EUR 372.000 anfallen. Darüber hinaus geht die Antragstellerin von EUR 81.000 an notwendigen Anfangsinvestitionen aus. Ab dem vierten Betriebsjahr will die Antragstellerin einen Bilanzgewinn ausweisen: Nach Bilanzverlusten in der Höhe von etwa EUR 272.000 im ersten, etwa EUR 319.000 im zweiten und etwa EUR 179.000 im dritten Jahr erwartet die Antragstellerin im vierten Jahr einen Bilanzgewinn in der Höhe von etwa EUR 21.000, im fünften Jahr in der Höhe von etwa EUR 194.000, im sechsten Jahr in der Höhe von etwa EUR 363.000, im siebten Jahr in der Höhe von etwa EUR 521.000, im achten Jahr in der Höhe von etwa EUR 653.000, im neunten Jahr in der Höhe von etwa EUR 783.000 und im zehnten Jahr in der Höhe von etwa EUR 913.000.

Aufgrund dieser Annahmen gelangt die Deluxe FM Privatrado GmbH zu dem Schluss, dass ein Finanzierungserfordernis in der Höhe von EUR 350.000 besteht. Dieses soll zu

77,14% (EUR 270.000) durch Eigenkapital und zu 22,86% (EUR 80.000) durch Fremdkapital gedeckt werden. So soll die Studio- und Sendetechnik durch einen Investitionskredit der Raiffeisen Landesbank für Wien und NÖ in der Höhe von etwa EUR 80.000 – die Deluxe FM Privatrado GmbH hat eine Finanzierungszusage der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG für einen Investitionskredit in der Höhe von EUR 85.000 vorgelegt - gedeckt werden, während das Eigenkapital durch die Gründungsgesellschafter und eine stille Beteiligung der KABAG in folgendem Verhältnis aufgebracht werden soll:

	Investor	Betrag in EUR
1	Mag. Dr. Veit Kraemer	EUR 75.000
2	Christoph Wedenig, MAS	EUR 50.000
3	Mag. Michael Svec	EUR 25.000
4	Medienprojektverein Steiermark	EUR 15.000
5	Manfred Stallmajer	EUR 4.000
6	Mag. Dr. Nikolaus Kraft, LLM	EUR 1.630
7	Mag. Rainer Rösener	EUR 140
8	KABAG (Stille Beteiligung)	EUR 100.000

Hinsichtlich der stillen Beteiligung der KABAG legte die Antragstellerin ein Schreiben derselben vom 10.03.2006 vor. Die Gründungsgesellschafter haben sich zur Aufbringung der jeweils auf sie entfallenden Beträge durch Vereinbarung vom 06.10.2005 verpflichtet, mit der sie unter der Bedingung der formell rechtskräftigen Lizenzerteilung eine dementsprechende Kapitalerhöhung und Abänderung der Beteiligungsverhältnisse beschlossen haben. Der Medienprojektverein Steiermark hat sich mit Vereinbarung vom 16.10.2005 zur in der Aufstellung angeführten Beteiligung mit zumindest EUR 15.000 unter der Bedingung, dass die KommAustria der Deluxe FM Privatrado GmbH die Sendelizenz für die Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ erteilt, verpflichtet. (vgl. Ausführungen zum Punkt „Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen“)

Die Deluxe FM Privatrado GmbH verweist darauf, dass das Projekt bereits unabhängig von der Kapitalerhöhung durchfinanziert ist, und dass sie auch mit der vorhandenen Gesellschafterstruktur jederzeit auf Sendung gehen kann.

Organisatorische Voraussetzungen

Neben den in den Bereichen Geschäftsführung, Marketing, Werbung und Design sowie Kooperationen und Investor Relations operativ tätigen Gesellschaftern und den fest angestellten Mitarbeitern (2. Geschäftsführer, Programmchef, Sekretariat, Empfang) sind 17 freie Mitarbeiter geplant, wobei auch das in dieser Zahl noch nicht inkludierte Sales-Team zu den freien Mitarbeitern zählen soll. Das dreiköpfige Sales-Team soll im dritten Jahr auf fünf Personen ausgebaut werden. Die Firma Hansjörg Kirchmair, RadioTelevision – Technology soll mit der Errichtung der Sendeanlagen beauftragt werden.

Technisches Konzept

Das von der Deluxe FM Privatrado GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3.20 Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH

Antrag

Der Antrag der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Livetunes Network GmbH	EUR 17.150	49
2	Jupiter Medien GmbH	EUR 700	2
3	upart Werbung und Kommunikation GmbH	EUR 1.750	5
4	monkey.moods Verlags GmbH	EUR 1.750	5
5	DORFMEISTER Projektentwicklungs GmbH	EUR 1.750	5
6	Ing. Rudolfo-Andrea Cuturi	EUR 3.500	10
7	Dominik Meißner	EUR 1.400	4
8	Markus Langemann	EUR 7.000	20

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der Livetunes Network GmbH ist die Jupiter Medien GmbH.

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sankt Martin im Innkreis und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak zu 50% und Dr. Heinz Novak sowie Dr. Clemens Novak zu je 25%. Mag. Florian Novak, Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind österreichische Staatsbürger.

Mag. Florian Novak hält 1,5% der Anteile der N & C Privatradiobetriebs GmbH, welcher mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 14.03.2002, GZ 611.174/001-BKS/2002, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien“ (Name der Funkstelle: Wien 5, Frequenz: 104,20 MHz) erteilt wurde.

Die upart Werbung und Kommunikation GmbH ist eine zu FN 256586 h beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der upart Werbung und Kommunikation GmbH sind Daniel Frixeder und Mag. Jörg Neuhauser zu je 50%. Beide sind österreichische Staatsbürger.

Die monkey.moods Verlags GmbH ist eine zu FN 258132 g beim Handelgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsbürger Walter Gröbchen.

Die DORFMEISTER Projektentwicklungs GmbH ist eine zu FN 185644 g beim Handelgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der DORFMEISTER Projektentwicklungs GmbH ist der österreichische Staatsbürger Stephan Dorfmeister.

Ing. Rudolfo-Andrea Cuturi ist österreichischer Staatsbürger. Er ist an der Wimmer Medien GmbH & Co.KG., welche die Oberösterreichischen Nachrichten herausgibt, mehrheitlich beteiligt. Ing. Rudolfo-Andrea Cuturi hält weiters eine 25,5%-ige Beteiligung an der Life Radio GmbH & Co KG, welcher mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 14.03.2002, GZ 611.140/21-RRB/97, die Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet Oberösterreich erteilt wurde.

Dominik Meißner und Markus Langemann sind deutsche Staatsbürger. Markus Langemann hält eine 51%-ige Beteiligung an der Villa Media Gesellschaft zur Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Medienprogrammen mbH, München, welche das Programm Radio Deluxe veranstaltet, das über DAB und im analogen Kabel in München sowie seit 01.09.2005 auch über den digitalen Satelliten Astra zu empfangen ist. Markus Langemann hält weiters 50,2% an der Deluxe Television GmbH, München, welche seit 01.04.2005 das Spartenprogramm im Bereich Musikfernsehen für Erwachsene „Deluxe Music“ über Satellit in Europa und den USA verbreitet; an dieser Gesellschaft hält auch Dominik Meißner einen Anteil in der Höhe von 1,96%.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH hat keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Geplantes Programm

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH plant, unter dem Namen „LoungeFM Wien“ ein 24 Stunden Vollprogramm mit ausgesprochen ruhigem Musikfluss für die Zielgruppe der mit überdurchschnittlicher Kaufkraft, gehobenen Bildungsniveau und einer Abneigung gegen herkömmliche Musikformate ausgestatteten 25- bis 55-Jährigen zu verbreiten, welche die Antragstellerin zu einem großen Teil als das „kreative Potential“ Wiens identifiziert und welche nach Ansicht der Antragstellerin bereits in den vergangenen Jahren die Zahl einschlägiger Tonträger im Bereich Loungemusik (z.B. Compilations wie „Café del Mar“ und „Buddha Bar“) empor schnellen haben lassen.

Der Musikanteil soll 85% betragen. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH setzt in musikalischer Hinsicht auf „Lounge Music“. Darin sieht sie den Überbegriff für entspannende, sanfte Songs und Sounds mit künstlerischem Wert, welche bisweilen auch mit Etiketten wie „Downbeat“, „Chillout“, „NuJazz“, „Smooth Jazz“ oder „Ambient“ versehen werden. Sie strebt damit die „Durchhörbarkeit“ des Programms bei niedriger „Beats per Minute“-Rate an und möchte durch eine wohltemperierte Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance, welche die Grenzen zwischen U und E sowie zwischen Avantgarde und Funktionsmusik bewusst überschreiten soll, das richtige Ambiente zum entspannten Wiener Lebensgefühl liefern. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH teilt dabei ihr Musikprogramm in folgende drei Kategorien: Chillout und Downbeat (Kategorie 1), Ambient und NewAge (Kategorie 2) sowie NuJazz und Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei – je nach Tageszeit – einen Anteil von 50% bis 70% des Musikprogramms ausmachen, während sich die Anteile der beiden anderen Kategorien je zwischen 15% und 25% bewegen.

Das Programm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH soll damit auf das setzen, was diese als Kernfunktion des Radios sieht, und in diesem Sinne als Begleitmedium im Hintergrund fungieren. Das Programm soll rund um die Uhr eine Einladung zur Entspannung sein und sich von anderen in Wien bereits empfangbaren Programmen klar unterscheiden. Es wird eine klare Abgrenzung zu sämtlichen Mainstream-Sendern, deren Musikrepertoire als überwiegend identisch empfunden wird, angestrebt. Insbesondere sieht die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ihr Musikprogramm auch dem Sender FM4 gegenüber, welcher ihrer Ansicht nach auf Alternative Mainstream setzt und eine aggressive, rocklastige Musikformattierung für die Zielgruppe der 15- bis 29 Jährigen hat, als diametral entgegen stehend: Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH betont, dass sie sich an eine deutlich ältere Zielgruppe (25+) richtet und sich durch die Botschaft „Musik zum Entspannen“ von der Message von FM4, welche ihrer Ansicht nach „Alternative Mainstream von Punk und Rock bis HipHop – und das in seiner ganzen Bandbreite“ lautet, deutlich unterscheidet; die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sieht in FM4 die „tönende Anti-These“ zu einem Programmkonzept wie LoungeFM, da bei FM4 die Musik quer durch alle Genres verlaufe, die Höreransprache wortlastig und fordernd und die Zielgruppe eine weit jüngere sei. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH betont, dass der Begriff „Black Music“, wie er von der Sunshine Radio GmbH verwendet wird, ein großes Musikspektrum umschreibt, und dass man so gesehen sagen kann, dass ein Lounge Format ein engerer Begriff ist; so sollen im geplanten Lounge Format Nummern mit erhöhter Beat-Rate wie z.B. Clubsounds nicht gespielt werden. Gleichzeitig führt die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH aus, dies hieße nicht, dass das Musikformat von LoungeFM enger als jenes des Mitbewerbers Sunshine Radio ist, da LoungeFM einen umfassenden und ganzheitlichen Ansatz hat: „Genauso wenig wie ein ‚Hitradio Ö3‘ nur aktuelle Hits oder ein ‚Klassik Radio‘ ausschließlich Klassische Musik spielt, setzt LoungeFM nicht nur ausschließlich auf reine Lounge-Musik. Viel mehr steht im Mittelpunkt von LoungeFM eine im weitesten Sinne langsame, zurückhaltende Musik all jener Genres, welche die Grundbedingungen eines entspannenden niedrigtourigen, ruhigen und primär atmosphärisch wirkenden Erscheinungsbildes erfüllen und ein entspanntes, urbanes Lebensgefühl bedienen, dem sich die Musikformatierung unterordnet.“

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH plant, durch ihr Programm die „Creative Industries“ vor Ort zu fördern: Demnach sollen in etwa 20% bis 30% der Interpreten und Komponisten aus Österreich kommen, und auch die Musikverlagsrechte an diesen Titeln sollen adäquat zu einem großen Teil bei heimischen Verlagen, Autoren und Komponisten liegen. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sieht sich durch das angestrebte Format als einen logischen Partner für die Österreichische bzw. Wiener Musikwirtschaft. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Tonträgerangebot der großen Handelsketten maßgeblich von den Play Lists der Radiostationen abhängt, und dass der Bereich der „Creative Industries“ neben den Biotechnologien und den Informations- und Kommunikationstechnologien zum dritten wirtschaftspolitischen Hoffnungsfeld der Wiener Wirtschaftspolitik zählt und enorm von „LoungeFM“ profitiert. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH begreift ferner die Stärkung der europäischen Musikkultur als Gegenpol zur US-Musikkultur als begrüßenswerten Nebeneffekt ihres Musikformats. Schließlich verweist die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH in diesem Zusammenhang darauf, dass sich ihre Verbindung zu den „Creative Industries“ gerade auch durch ihre Verflechtung mit dem Unternehmen Soulseduction Distribution (SSD Trading GmbH) zeigt, welches einer der wesentlichsten Vertriebssträger von österreichischen Musikproduzenten sei und an welchem einer der Gesellschafter der Antragstellerin, die DORFMEISTER Projektentwicklungs GmbH, seit Kurzem mit einem Anteil von 25,01% beteiligt ist; in den vergangenen zwei Jahren hat die SSD Trading GmbH einen Umsatz von jährlich etwa EUR 2,6 bis 2,7 Mio. gemacht und rund 300.000 Tonträger pro Jahr verkauft, wobei der Musikanteil österreichischer Produzenten bei etwa 50% lag.

Das Wortprogramm, welches einen Anteil von 15% am Gesamtprogramm einnehmen soll, soll von der Ernsthaftigkeit, Glaubwürdigkeit und Zurückhaltung der Moderatoren sowie von einer intelligenten Vorauswahl der Information geprägt sein und ohne jeden strengen

Rahmen gespielt werden; so sollen z.B. Nachrichten nach Bedarf und nicht zu bestimmten Zeiten gespielt werden. Es sollen daher Nachrichten zur vollen Stunde gesendet werden, wenn es leistbar ist; auf alle Fälle aber werden Nachrichten nach Bedarf aus Aktualitätsgründen gesendet. Zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr sollen – abgesehen von den Nachrichten zur vollen Stunde – pro Stunde maximal zwei aktuelle Beiträge gesendet werden; diese sollen eine Länge zwischen 1:30 und 2:30 Minuten haben. Die Themenschwerpunkte sollen dabei im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sieht ihr Wortprogramm nicht als Spartenprogramm, da sie vor dem Hintergrund der Meinungsvielfalt und der Zielgruppe im Wortprogramm nicht nur aus dem Musikgenre berichten will, sondern auch zielgruppenrelevante Aspekte zum Tragen kommen sollen.

Die Nachrichten sollen durch ein kleines, engagiertes Team an Redakteuren und Moderatoren erstellt werden, wobei die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH jedoch auch eine Option darin sieht, zusätzlich zu den lokalen Informationen nationale und internationale Nachrichten durch die radio content austria GmbH zu beziehen; die Antragstellerin sieht in dieser Möglichkeit unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt eine Bereicherung des Publikums, da dieses Unternehmen im angestrebten Versorgungsgebiet noch nicht vertreten ist. Weiters nimmt die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH eine Kooperation mit O-TON-AT in Aussicht, welche längstens eine Stunde nach Ende von Pressekonferenzen Aufzeichnung derselben digital abrufbar zur Verfügung stellen kann; dadurch soll die Authentizität und Unmittelbarkeit der Berichterstattung von LoungeFM sichergestellt werden. Sofern es die redaktionellen Kapazitäten zulassen, will die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH zusätzlich mit aktuellen Nachrichten, Business-News, Kulturberichten, Sport-News, Musiknews, Online-Neuigkeiten, Klatsch und Tratsch-Stories sowie mit Berichten über Kinofilme und DVD-Neuerscheinungen sowie mit lokaler Information die News-Kompetenz ausbauen.

Auch hörer-generierte Inhalte sollen on-air gehen: Betreiber von Web-Logs und Podcasts (Audio-Weblogs) sollen einen Script-Baustein zur Verfügung gestellt bekommen, der ihre Inhalte mit der Bereitschaft markiert, durch LoungeFM verwendet zu werden; derart markierte Weblogs werden von der Redaktion verwendet. Als weitere sendebegleitende Maßnahme im Internet sieht die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH z.B. das Vorhaben, Wortbeiträge auf www.loungefm.at als Podcast zum zeitversetzten Hören auf iPods verfügbar zu machen.

Das Programm soll bis auf die eventuelle Zulieferung von Weltnachrichten und von O-Tönen vollständig eigengestaltet werden. Weder mit dem Deluxe Musikfernsehprogramm, welches über Satellitenfernsehen europaweit und in den USA verbreitet wird und dessen Format mit dem geplanten Programm nicht unmittelbar vergleichbar ist, noch mit dem über Satellit und im Kabel in München verbreiteten Radioprogramm Radio Deluxe soll es zu Kooperationen bzw. Programmübernahmen kommen.

Auch das Radioprogramm Radio Deluxe in München ist mit dem geplanten Programm nicht unmittelbar vergleichbar: Das Programm von Radio Deluxe ist für die in München anvisierte Zielgruppe programmiert, welche zehn Jahre älter ist, wird nicht analog terrestrisch, sondern nur über Kabel bzw. digital terrestrisch ausgestrahlt und enthält keinen österreichischen Musikanteil im Ausmaß von 20 bis 30%, wie er von der Antragstellerin geplant ist. Weiters verweist die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH darauf, dass das Münchner Programm einen Schwerpunkt beim Soft- und Smooth-Jazz hat, während diese Musikformate lediglich eines von vielen Programmelementen des von ihr geplanten Programms sind.

Ein Programmbeirat, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen zu beraten hat, soll aus Vertretern der Creative Industries bestehen und durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms fördern und die Meinungsvielfalt sichern sowie gewährleisten, dass das Programm den Anforderungen, welche die Antragstellerin an sich selbst stellt, entspricht.

Das Programm beginnt mit der Morgenshow „Breakfast Lounge“ (montags bis sonntags von 06:00 Uhr bis 11:00 Uhr), welche die Hörer schwerpunktmäßig mit aktuellen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und festen Kolumnen wie z.B. „Lounge Pilot“ (Veranstaltungshinweise), „Lounge Couch“ (Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz), „Wiener Lounge-Lunch“ (Informationen zum Lebensmitteleinkauf und Rezepttipps) und „VIP-Lounge“ (Informationen zu den Reichen und Schönen der Stadt) versorgen soll.

In der „Business Lounge“ (montags bis freitags von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr) will die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH Musik für die Mittagszeit programmieren, Moderation nur sehr zurückhaltend einsetzen und neben dem zu fixen Zeiten eingesetzten redaktionellen Wortanteil zusätzlich Serviceelemente für lokales Wetter und optional nationale und lokale Nachrichten inkludieren. Samstags und sonntags ist für diese Zeit der „Sunday Brunch“ geplant.

Die „Lobby“ (montags bis sonntags von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr) soll als Begleitmedium für den relaxten Nachmittag verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening beinhalten und weiters die Rubriken „Media-Lounge“ (Neues aus der Welt der Wiener Werbeagentur- und Medienszene), „Sport-Lounge“ (Informationen zum lokalen Sport), „Lounge Pilot Update“ (Veranstaltungskalender inklusive Hörerempfehlungen, Theater- bzw. Kulturkritiken und Kinonews) und „After Work Lounge“ (Überblick über die „After Work Hotspots“) inkludieren.

Der LoungeFM „Lauschfaktor“ (montags bis sonntags von 19:00 bis 22:00 Uhr soll vom ruhigen Musikfluss geprägt sein und mittels BossaNova-, Ambient- und Easy Listening-Klängen ein „Cooldownfeeling“ kreieren. Der redaktionelle Schwerpunkt soll bei Informationen und Updates aus der Welt des Internet liegen. An bestimmten Abenden sollten lokale Newcomer aus dem Großraum Wien die Chance bekommen, ihre Musik zu spielen.

Das Wochenende soll neben der Kür des besten Frühstückcafés und des Cafe-Latte-Rankings Ausflugstips betreffend die Wiener Umgebung und einen Überblick über das Angebot an Museen geben. Sendungen wie „LoungeFM aus dem Wiener MQ“ sind angedacht. Abends sollen die „Lounge-Scouts“ – ausgewählte Hörer, welche die Stimmungslage in den unterschiedlichen Ausgeh-„Locations“ schildern – regelmäßig aus den unterschiedlichen Lokalen und Restaurants im Sendegebiet berichten. Chillout-Musik soll die Partyhungen bis in die frühen Morgenstunden begleiten.

Fachliche Voraussetzungen

Mag. Florian Novak ist einer der Geschäftsführer der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er einschlägige Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist bei der Katholischen Medien Akademie und beim Friedrich-Funder-Institut. Er war für zahlreiche österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist geschäftsführender Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH und Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH; beide Unternehmen beschäftigen sich mit der Neuentwicklung innovativer Medienangebote und Medienmarken. Der Livetunes Network GmbH gelangt 2005 der technologische Durchbruch bei der weltweit ersten Übertragung von Radioprogrammen über UMTS; seit Juni 2005 sendet sie das Programm LoungeFM im Auftrag des österreichischen Mobilfunkunternehmens ONE über UMTS und im Internet.

Stephan Dorfmeister ist der zweite Geschäftsführer der Antragstellerin und geschäftsführender Gesellschafter der DORFMEISTER Projektentwicklungs GmbH. Ende der 90er Jahre übernahm er die operativen Agenden des Independent Labels G-Stone Recordings und der Produktionsfirma Tosca Productions als Label Manager. 2004 gründete Stephan Dorfmeister gemeinsam mit Soulseduction die Firma ORDIS, welche sich mit der weltweiten Digitaldistribution von Musikrepertoire der österreichischen und mitteleuropäischen Independent Music-Produktionsindustrie beschäftigt. Er ist weiters geschäftsführender Gesellschafter der Explore 5D Leisure Experience GmbH, welche sich

mit der Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Unterhaltungsformaten für die Freizeit-Industrie (Themenparks) beschäftigt. Darüber hinaus befasst sich Stephan Dorfmeister seit über zehn Jahren in beratender als auch teilweise Interimsmanagement-Funktion in der Aufbauphase mit Projekten bezogen auf den Einsatz von Informationstechnologien sowie Finanzierungs- und Vermarktungsstrukturen in Industrie, Medien, Handel, Tourismus/Transportwirtschaft und der Musikindustrie.

Markus Langemann soll die Programmdirektion übernehmen. Er verfügt über Erfahrung im Medienbereich sowohl als Programmacher als auch als Unternehmer: Nach seinem Studium der Dipl.-Journalistik war er Nachrichtenredakteur, Chef vom Dienst und Moderator bei zahlreichen TV- und Radio Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat 1. Seit 1990 ist er geschäftsführender Gesellschafter der Villa Media GmbH, die sich auf Produktion, Redaktion sowie Entwicklung und Verkauf von TV Shows spezialisiert. Mit der Morgenshow „Langemann & Die Morgencrew“ etablierte er gemeinsam mit Bully Herbig die bis dato erfolgreichste deutsche Radio Morgenshow bei Radio Energy München. Von ihm eingeführte Programminnovationen wie Radarhinweise gehören inzwischen zum etablierten Standard im deutschen Hörfunk. Markus Langemann war geschäftsführender Gesellschafter bei Relax FM 92.4 sowie ab 2001 beim F.A.Z Business Radio. Neben seiner Lehrtätigkeit als Dozent an der Akademie für neue Medien in Kulmbach und an der BAW (der Bayerischen Akademie für Werbung und Marketing) war Markus Langemann von 2002 bis 2004 Geschäftsführer und Programmdirektor bei KlassikRadio, wo er einen Relaunch des Workflows und des Programms vornahm und das bisher beste betriebswirtschaftliche Halbjahresergebnis der Unternehmensgeschichte von KlassikRadio sowie einen Reichweitenzuwachs erreichte. Seit Beendigung der Tätigkeit für KlassikRadio engagiert er sich für LoungeFM in Österreich und Deutschland sowie für die DeluxeTelevision GmbH.

Dominic Meißner soll Head of Technology der Antragstellerin werden und arbeitet auch aktuell in dieser Funktion für den Fernsehsender Deluxe Music in München. Er hat während und nach seiner kaufmännischen Ausbildung mehrere Medienprojekte begleitet und arbeitete unter anderem für Radio Deluxe in München und KlassikRadio in Augsburg. Seine Kompetenzen liegen in der Automatisierung des Sendebetriebs, bei der Erschließung neuer Erlösquellen und bei der Entwicklung und Einführung eines Content-Management-Systems für die Redaktion.

Darüber hinaus soll Walter Gröbchen, welcher von 1981 bis 1993 als Moderator, Redakteur und Programmentwickler für Ö3 und Ö1 tätig war, 1993 in die Musikindustrie wechselte und heute gemeinsam mit Partnern die Musik-/Medienagentur monkey betreibt sowie als freier Journalist tätig ist, Head of Music der Antragstellerin werden.

Dieter Moor - Schauspieler, Moderator und Produzent der Late-Night-Show „Moor“ - soll Station Voice werden.

Helge Fahrenberger, selbständiger Berater für Produktstrategie, der 1998 für den Launch der Plattform energy.at für Radio Energy Wien verantwortlich zeichnete, ist als Head of New Media vorgesehen.

Johanna Grabler, welche Medienmanagement an der Fachhochschule St. Pölten studiert, soll für das Hörserservice sowie für die Bereiche Administration und Disposition zuständig sein.

Finanzielle Voraussetzungen

Zu den finanziellen Voraussetzungen führt die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH aus, eine schlanke Produktionseinheit auf der Basis digitaler Technologien zur intelligenten

Contentverwertung und –veredelung anzustreben; die speziell auf die Anforderungen von LoungeFM Wien entwickelte und von der Antragstellerin verwendete Broadcasting-Technologie soll eine schlanke Organisation ermöglichen. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verweist darauf, dass es beispielsweise heute für einen Redakteur nicht mehr notwendig ist, in der Redaktion zu arbeiten, sondern dass er durch einen Laptop auch mobil bei seiner Arbeit sein kann, wobei jedoch die Frage der Qualität der Aufnahmetechnik mittels Mikrofon noch geklärt werden muss. Weiters wird darauf verwiesen, dass jeder autorisierte Mitarbeiter über Internet auf das Playout-Center zugreifen können soll, sodass gewährleistet ist, dass er nicht in die Redaktion muss. Aus all diesen technologischen Neuerungen ergeben sich Einsparungsmöglichkeiten, welche die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH nutzen möchte.

Eingabenseitig sollen mittelfristig rund 40% der Werbeerlöse über eigene Vertriebsstrukturen und ca. 60% über die Teilnahme an der RMS generiert werden. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH hat in den letzten Monaten bereits informelle Gespräche mit der Werbewirtschaft geführt, die ein definitives Interesse der Werbewirtschaft bekundet haben.

Ausgehend von einer technischen Reichweite von insgesamt 1,7 Mio. Einwohnern und einer technischen Reichweite von 48% dieser Gesamtreichweite, also 816.000 Personen, in der Gruppe der 14-49-Jährigen rechnet die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH mit einer Tagesreichweite von 16.320 Hörern und einer Viertelstundenreichweite von 3.264 Hörern im ersten Jahr, einer Tagesreichweite von 20.400 Hörern und einer Viertelstundenreichweite von 4.080 Hörern im zweiten Jahr, einer Tagesreichweite von 24.480 Hörern und einer Viertelstundenreichweite von 4.896 Hörern im dritten Jahr, einer Tagesreichweite von 28.560 Hörern und einer Viertelstundenreichweite von 5.712 Hörern im vierten Jahr, einer Tagesreichweite von 32.640 Hörern und einer Viertelstundenreichweite von 6.528 Hörern im fünften Jahr, einer Tagesreichweite von 36.720 Hörern und einer Viertelstundenreichweite von 7.344 Hörern im sechsten Jahr, einer Tagesreichweite von 38.760 Hörern und einer Viertelstundenreichweite von 7.752 Hörern im siebten Jahr und einer Tagesreichweite von 40.800 Hörern und einer Viertelstundenreichweite von 8.160 Hörern im achten Jahr. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH möchte die technische Reichweite in der Gruppe der 14-49-Jährigen (816.000 Personen) somit im ersten Jahr zu 2% auszuschöpfen und diesen Prozentsatz jährlich (außer im siebten Jahr) um einen halben Prozentpunkt auf schließlich 5% im achten Jahr steigern; bei den angeführten 2% handelt es sich jedoch um eine auf kaufmännischer Vorsicht beruhende Annahme. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH möchte de facto mehr Menschen erreichen und geht auch davon aus, dass sie de facto sowohl innerhalb als auch außerhalb der Zielgruppe von mehr Leuten gehört wird.

Auf Basis dieser Reichweiten sollen Werbeerlöse im Ausmaß von etwa EUR 434.000 im ersten Jahr, etwa EUR 542.000 im zweiten Jahr und etwa EUR 651.000 im dritten Jahr realisiert werden; die Werbeerlöse sollen sich derart steigern, dass sie ab dem sechsten Jahr über EUR 1,2 Mio. jährlich ausmachen. Weiters sollen Zusatzzerlöse aus dem Bereich interaktiver Mehrwerterlöse ein wesentliches Standbein der Finanzierung werden (z.B. Vermittlung von Musikinformation über Titel via gebührenpflichtiger SMS, Beteiligungen an Handelsvertriebserlösen von Tonträgern bei der Vermittlung von physischen Tonträgern oder Digital-Downloaderlösen bei Download von Klingeltönen und Musikfiles).

Ausgabenseitig sind Investitionen in der Höhe von etwa EUR 300.000 für die Anschaffung von Produktions- und Sendetechnik und interaktiven IT-Systemen und rund EUR 250.000 an Werbeaufwand im ersten Jahr, etwa EUR 175.000 im zweiten Jahr und etwa EUR 130.000 in den Folgejahren geplant; Investitionen in Gebäude sind nicht geplant. Der Business-Plan der LoungeFM Wien geht von einem jährlichen Aufwand von zwischen etwa EUR 957.000 und etwa EUR 982.000 EUR jährlich in den ersten drei Jahren und etwa EUR 1 Mio. bis hin zu rund EUR 1,1 Mio. jährlich in den fünf Folgejahren aus. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH führt in ihrem Antrag aus, dass der Break-Even nach dem dritten Geschäftsjahr erreicht werden soll. Aus dem vorgelegten Businessplan ergibt sich, dass

nach negativen Jahresergebnissen in der Höhe von etwa EUR 456.000 im ersten, etwa EUR 294.000 im zweiten, etwa EUR 159.000 im dritten und etwa EUR 3.000 im vierten Jahr positive Jahresergebnisse in der Höhe von etwa EUR 134.000 im fünften, etwa EUR 303.000 im sechsten, etwa EUR 362.000 im siebten und etwa EUR 338.000 im achten Jahr erwartet werden. Das kumulierte Jahresergebnis soll im achten Jahr positiv werden.

Die Finanzierung der Anlaufverluste sowie der Investitionen soll mittels Gesellschafterdarlehen erfolgen; den Kapitalbedarf beziffert die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH mit EUR 1 Mio. Die Gesellschafter sollen die Darlehen im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Antragstellerin zur Verfügung stellen; entsprechende Zusagen der Gesellschafter – außer im Fall der Gesellschafter Ing. Rudolfo-Andrea Cuturi und Markus Langemann auch untermauert durch Bankbestätigungen, denen nach den jeweiligen Gesellschaftern ein dementsprechender Betrag auch zur Verfügung steht - liegen vor. Die Gesellschafterdarlehen sollen bis zum achten Geschäftsjahr vollständig rückgeführt werden.

Der Jahresabschluss der Livetunes Network GmbH für das Jahr 2004 wurde noch nicht aufgestellt; aus der Bilanz der Livetunes Network GmbH – damals noch „Ganymedia Network GmbH“ - für das Jahr 2003 gehen Verbindlichkeiten in der Höhe von rund EUR 44.500 und ein Bilanzverlust in der Höhe von rund EUR 56.000 (davon etwa EUR 42.000 Verlustvortrag) hervor. Aus der Bilanz der Jupiter Medien GmbH für das Jahr 2004 gehen Verbindlichkeiten in der Höhe von rund EUR 84.000 und ein Bilanzverlust in der Höhe von rund EUR 83.000 (davon etwa EUR 66.000 Verlustvortrag) hervor. Mag. Florian Novak haftet persönlich für die Verbindlichkeiten dieser beiden Gesellschaften. Mag. Florian Novak hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass er keinen Grund hat, an der finanziellen Tragfähigkeit der Livetunes Network GmbH zu zweifeln, sondern dass diese allein im letzten Jahr EUR 155.000 Umsatz brutto erwirtschaftet hat und das Unternehmen derzeit prosperiert.

Im Hinblick auf die als Beilage F des Antrags vorgelegte Bestätigung der Volksbank Ried im Innkreis, dernach die Livetunes Network GmbH nach den der Bank vorliegenden Informationen zur Finanzierung der Anfangsverluste einen Betrag von mindestens EUR 510.000 zur Verfügung stellen kann, verweist Mag. Florian Novak darauf, dass es sich bei diesen der Bank vorliegenden Informationen um seinen Kontostand handelt, und dass er alleine für sich als Privatperson nachweisen kann, dass er den Betrag von EUR 510.000 zur Verfügung stellen kann; diesbezüglich legte Mag. Florian Novak einen Kontoauszug vom 17.03.2006 von einem auf ihn lautenden Konto vor, aus dem ein Kontostand von etwa EUR 20.500 hervorgeht, sowie einen Ausdruck einer Aufstellung seines Wertpapierbestands vom 13.03.2006, welcher von der Website <https://aricom.aim-ag.com> gemacht wurde und den Titel „Ariconsult Kundeninformation“ trägt, und aus dem hervorgeht, dass er über Wertpapiere im Gesamtwert von von etwas über EUR 500.000 verfügt. Darüber hinaus wird von Seiten der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH darauf verwiesen, dass die Volksbank Ried im Innkreis keine Veranlassung hat anzunehmen, dass die finanziellen Mitteln nicht zur Verfügung stehen, da diese nicht nur die Hausbank von Mag. Florian Novak, sondern auch der Livetunes Network GmbH bzw. der Jupiter Medien GmbH ist, sodass ihr alle entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Organisatorische Voraussetzungen

In organisatorischer Hinsicht sind neben zwei Geschäftsführern zwei weitere Mitarbeiter im Bereich Geschäftsführung/Verwaltung, acht Mitarbeiter im Bereich Programm/Redaktion, vier im Bereich Vertrieb/Promotion und zwei im Bereich Produktion/Technik/IT geplant. Die Planstellen der Handelsvertreter sollen ab dem zweiten Geschäftsjahr erweitert werden, wobei im Endausbau mindestens vier Stellen geplant sind.

Technisches Konzept

Das von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.4 Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

In ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G hinsichtlich der Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ vom 07.12.2005 sprach sich die Wiener Landesregierung für die Erteilung der Sendelizenz an die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH aus. Sie begründete dies folgendermaßen:

„Durch die Positionierung von Lounge FM Wien 98,3 im Umfeld des wirtschaftspolitischen Förderschwerpunktes ‚Creative Industries‘, der sich als Schnittstelle zwischen alten und neuen Technologien sowie als Vernetzung von Kultur und Wirtschaft sieht, wird aufgrund des Sendungskonzeptes, das eine klare Abgrenzung vom derzeitigen Radioangebot vorsieht, der bereits seit 1997 seitens der Wiener Landesregierung zum Ausdruck gebrachten Notwendigkeit am besten entsprochen, die Wiener Radiolandschaft ‚auch (durch) alternative, respektive zielgruppenorientierte und themenspezifische sowie nicht kommerzielle Radios zu bereichern‘.“

Die Niederösterreichische Landesregierung, welcher ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G eingeräumt wurde, hat von dieser Gelegenheit bis zum heutigen Tag keinen Gebrauch gemacht.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat keine Empfehlung für die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität abgegeben.

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006 und vom 16.03.2006 sowie den zitierten Akten des Bundeskommunikationssenates, der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde und der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und aus dem offenen zentralen Vereinsregister.

Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofman vom 18.01.2006, KOA 1.705/06-2, ergeben sich die Feststellungen zur Realisierbarkeit der technischen Konzepte sowie dahingehend, ob die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu den jeweiligen Antragstellern zur Verdichtung bzw. Erweiterung von deren jeweiligen bestehenden Versorgungsgebieten führen würde und ob und in welchem Ausmaß aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendengebiet entstehen würde.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Insbesondere ist hinsichtlich einzelner Antragsteller Folgendes hervorzuheben:

Die Feststellungen zum Programm der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH**, wonach Mantelprogramm aus Deutschland zugespielt werden soll und zu den klassischen Prime-Times wie Morgenshow und Drivetime ein ausgedehntes Lokalfenster für Wien vorgesehen ist, während in der klassischen Prime-Time der Zielgruppe der Berufskraftfahrer, nämlich den Abend- und Nachstunden, das Programm für Wien jedoch aus Deutschland übernommen werden soll, beruhen auf den Angaben des Geschäftsführers der Radio Starlet, Herrn Michael Meister, in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006.

Die Feststellungen zur **Edelweis Rundfunk GmbH**, wonach die KommAustria mangels Ausübung eines regelmäßigen Sendebetriebs ein Verfahren zum Widerruf der Satellitenzulassung einleitete und die Edelweis Rundfunk GmbH in der Folge diese Zulassung zurücklegte, ergeben sich aus den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass es sich bei den Herren Loulakis und Schifter im Wesentlichen um ältere Herren handelt, die daher zu einem gewissen Teil nur beratende Funktion übernehmen werden können, jedoch durchaus auch selbst Sendefläche betreuen werden, beruht auf den Angaben des Geschäftsführers der Edelweis Rundfunk GmbH, Herrn Oliver Haditsch, in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006.

Die Feststellung, dass die Edelweis Rundfunk GmbH davon ausgeht, durch geeignete Marketingmaßnahmen im Wiener Raum zumindest 300.000 Hörer erreichen zu können, beruht auf dem am 03.04.2006 bei der KommAustria eingelangten Schriftsatz. Die Feststellung, dass an die mongolische Investorengruppe nur ein Anteil von unter 50% verkauft werden soll, beruht auf den dementsprechenden Angaben von Oliver Haditsch in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006. Die Feststellung, dass entsprechende Vereinbarungen mit der mongolischen Investorengruppe sowie Sponsorzusagen einzelner Konzerne oder Firmen nicht bestehen und daher nicht vorgelegt werden konnten, beruht auf den Angaben in der Mängelbehebung vom 05.12.2005. Die Feststellungen zur überbrückenden Fremdfinanzierung durch Bankdarlehen über einen Investitionsgesamtbetrag von EUR 700.000 sowie deren Besicherung durch eine Bürgschaft der Eltern des Oliver Haditsch sowie den Wert ihrer Liegenschaft beruhen auf Angaben in der Mängelbehebung vom 05.12.2005, dem dieser Mängelbehebung beigelegten Letter of Intent der Eltern des Oliver Haditsch, dem in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006 vorgelegten Grundbuchsauszug, den Ausführungen im am 03.04.2006 bei der KommAustria eingelangten Schriftsatz und dem diesem als Beilage angeschlossenen Schreiben der Generali Gruppe zur gegenständlichen Liegenschaft. Die Feststellungen zur Absprache mit Andreas Sattler sowie zu dessen Verfahren vor dem EGMR hinsichtlich einer Klage gegen die Republik Österreich beruhen auf entsprechenden Angaben von Dr. Christine Lanschützer in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006.

Die Feststellung zum Erwerb der Schellacksammlung von Herrn Werner beruht auf Angaben in der Mängelbehebung vom 05.12.2005 sowie auf den Angaben von Oliver Haditsch in der mündlichen Verhandlung. Die Feststellung über die Zur-Verfügung-Stellung ihrer Schellacksammlungen durch die Herren Schifter, Völlmecke und Loulakis, beruht auf entsprechenden Angaben in der Mängelbehebung vom 05.12.2005 und insbesondere auch auf der dem am 03.04.2006 bei der KommAustria eingelangten Schriftsatz angeschlossenen Absichtserklärung von Günther Schifter. Die Feststellungen zur vorgelegten Personalaufstellung beruhen auf dieser Aufstellung, welche als Teil der Anlage F dem Antrag angeschlossenen wurde, sowie auf den diesbezüglichen erläuternden Ausführungen in der Mängelbehebung vom 05.12.2005.

Die Feststellungen zur Höhe der positiven Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der **Unterländer Lokalradio GmbH** in den Jahren 2003 und 2004 basieren auf einem Schreiben des Steuerberaters der Antragstellerin.

Im Hinblick auf den Lokalbezug des von der **Klassik Radio GmbH & Co. KG** geplanten Programms ergibt sich die Feststellung, wonach gemeinsam mit den wöchentlichen Kulturbeiträgen im laufenden Programm in Wien Kulturfenster in einem Umfang von zweieinhalb bis drei Minuten pro Tag ausgestrahlt werden sollen aus dem vorgelegten Antrag und der Angabe von Herrn Friesinger in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006.

Die Feststellungen dahingehend, worin die **Österreichische christliche Mediengesellschaft** den Unterschied zwischen dem von ihr geplanten Programm und jenem von Radio Stephansdom sieht, beruhen auf den Angaben von Mag. Ertl für die Österreichische christliche Mediengesellschaft in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006.

Die Feststellungen dahingehend, dass der Evangeliums-Rundfunk Deutschland dem **Evangeliums-Rundfunk Österreich** einen Zuschuss in der Höhe von EUR 180.000 für das erste Jahr sowie Zuschüsse in der Höhe von je EUR 190.000 für das zweite und dritte Jahr zugesagt hat, ergeben sich aus den mit dem Antrag und der Mängelbehebung vorgelegten Erklärungen des Evangeliums-Rundfunk Deutschland. Ebenso ergibt sich die Feststellung, wonach der Evangeliums-Rundfunk Deutschland und Trans World Radio im Fall der Zulassungserteilung an den Evangeliums-Rundfunk Österreich und dem dadurch bedingten Umzug desselben ihren derzeitigen Etatbeitrag auf EUR 30.000 jährlich erhöhen würden, aus einem der Mängelbehebung beigelegten Schreiben. Die Feststellungen zu den Kontoständen des Evangeliums-Rundfunk Österreich und zur Bewertung des Grundstücks in Perchtoldsdorf ergeben sich aus der Mängelbehebung beigelegten Schreiben der Banken und des Herrn Ing. Peter Babler.

Die Feststellungen zum Musikprogramm der **Media Digital GmbH**, wonach aufgrund der Flexibilität der über sozio-demografische Charakteristika definierten Zielgruppe hinsichtlich des Musikgeschmacks kein konkretes Musikformat vorgesehen ist und wonach das Musikprogramm laufend durch Musikresearch innerhalb der Zielgruppe angepasst und optimiert werden soll, indem festgestellt wird, zu welchen Zeiten welche Hörer zuhören und welchen Musikgeschmack diese haben, beruhen auf den Ausführungen von Dr. Willheim in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006.

Die Feststellungen zur Eigenkapitalausstattung der Media Digital GmbH ergeben sich hinsichtlich des Stammkapitals der Gesellschaft in der Höhe von EUR 50.000 aus dem öffentlich zugänglichen Firmenbuch und hinsichtlich dem der Gesellschaft von der Fellner Medien AG überwiesenen Betrag in der Höhe von EUR 950.000 aus dem vorgelegten Kontoauszug der Media Digital GmbH vom 09.11.2005. Die Feststellung zur Zusage zur Gewährung von allenfalls erforderlichen zusätzlichen Gesellschafterdarlehen durch die Fellner Medien AG beruhen auf entsprechendem Vorbringen im Schriftsatz vom 05.12.2005, welches aufgrund der bereits erfolgten Überweisung von EUR 950.000 als glaubwürdig erachtet wurde.

In der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 stellte die Media Digital GmbH den Antrag, die KommAustria möge hinsichtlich der Frage, welches Programm 88,6 derzeit tatsächlich spielt, ergänzende Ermittlungen vornehmen, und beantragte weiters sowohl die zeugenschaftliche Einvernahme des Geschäftsführers von 88,6, Herrn Ricky McKenna, als auch des Ö3-Chefs Georg Spatt hinsichtlich der Frage der programmlichen Vorhaben von Ö3, als auch des Gutachters des von der Rockradio Broadcasting GmbH vorgelegten Gutachtens. Da von den beantragten ergänzenden Ermittlungen und zeugenschaftlichen Einvernahmen keine entscheidungswesentlichen weiteren Erkenntnisse zu erwarten waren, wurde den Anträgen nicht Folge geleistet.

Die Feststellungen zur **INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H.**, wonach deren mit Antrag vom 18.10.2005 vorgelegtes technisches Konzept technisch nicht realisierbar ist, sowie zu den Überschneidungen mit dem Versorgungsgebiet der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.01.2006, KOA 1.705/06-2. Diesem Gutachten wurde seitens der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. nicht widersprochen. Mit Schreiben vom 14.02.2006 nahm die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. zum fernmeldetechnischen Gutachten dahingehend Stellung, dass sie der Behörde versehentlich nicht jene Berechnungsvariante vorgelegt hätte, welche tatsächlich den von der Antragstellerin in Aussicht genommenen Abstrahlungsparametern entspreche, legte gleichzeitig ein vom ursprünglich eingereichten abweichendes technisches Konzept vor und beantragte die Ergänzung des frequenztechnischen Gutachtens auf Basis dieses technischen Konzepts. Da die frequenztechnische Beurteilung dieses mit Schreiben vom 14.02.2006 durch die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. vorgelegten technischen Konzepts für die rechtliche Beurteilung des Antrags der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. irrelevant war (vgl. Punkt 4.3.2 dieses Bescheids), wurde diesem Antrag nicht Folge geleistet.

Die Feststellung, wonach der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. nach Ansicht seines Steuerberaters in der Lage ist, für das Projekt der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. EUR 4 Mio. aus den derzeitigen liquiden Mitteln aufzubringen, ohne einen zusätzlichen Kredit aufnehmen zu müssen, basiert auf einem – dem Schriftsatz der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. vom 02.12.2005 beigelegten – Schreiben der Halpern & Prinz Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH vom 01.12.2005. Die Feststellungen zur Finanzierungszusage der Raiffeisenbank Piestingtal ergeben sich aus deren Schreiben vom 15.03.2006, welches die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. mit Schriftsatz vom 21.03.2006 vorgelegt hat.

Die Feststellungen zur Stiftungs- und zur Stiftungszusatzurkunde der Kurzweille Privatstiftung, welche die 75,1%-Gesellschafterin der **92.9 Hit FM Radio GmbH** ist, ergeben sich aus diesen beiden mit Schriftsatz vom 05.12.2005 vorgelegten Urkunden. Die Feststellungen zur geplanten Zusammenarbeit der 92.9 Hit FM Radio GmbH mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. basieren auf den Angaben im Antrag sowie auf dem Vorbringen des Geschäftsführers der beiden betroffenen Gesellschaften, Dr. Ernst Swoboda, in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006. Die Feststellung, dass die Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. & Co Kommanditgesellschaft Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber bzw. Diensteanbieter der österreichischen Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und „Kurier“ ist, beruht auf den Angaben im jeweiligen Impressum auf der Website www.mediaprint.at. Die Feststellungen zur Reichweite bzw. zur Auflage der Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und „Kurier“ im Jahr 2005 ergeben sich aus den auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlichten Marktinformationen und beruhen auf den jeweiligen Quellen Media-Analyse 2005 und ÖÄK.

Auch die 92.9 Hit FM Radio GmbH. hat – mit Schriftsatz vom 28.03.2006 – die Einvernahme des Geschäftsführers von 88.6, Herrn Ricky McKenna, beantragt. Diesbezüglich gilt das in diesem Zusammenhang bereits zu demselben Antrag der Media Digital GmbH Gesagte: Da von der beantragten Einvernahme keine entscheidungswesentlichen weiteren Erkenntnisse zu erwarten waren, wurde dem Antrag nicht Folge geleistet.

Die Feststellung, dass Rüdiger Landgraf, welcher im Fall der Zulassungserteilung als Programmchef und Chefredakteur der 92.9 Hit FM Radio GmbH. fungieren soll und zur Zeit Mitarbeiter der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist, für seine Tätigkeit bei der 92.9 Hit FM Radio GmbH. weisungsfrei gestellt werden soll, beruht ebenfalls auf Vorbringen von Dr. Ernst Swoboda in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006. Die Feststellungen zu den Synergien, welche sich auch bei der Funktion des Geschäftsführers ergeben sollen, beruhen auf den entsprechenden Erläuterungen der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 05.12.2005.

Die Feststellung zur flächendeckenden Doppelversorgung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität mit dem Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ergibt sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie auch in diesem Punkt

unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.01.2006, KOA 1.705/06-2.

Die Feststellungen zum Umfang der Kooperationen der **Welle 1 Privatrado GmbH** mit der WELLE SALZBURG GmbH („Welle 1 Salzburg“) und mit go-tv beruhen auf den Ausführungen von Mag. Stephan Prähauser in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006. Die Feststellung zur Kernzielgruppe der 10- bis 39-jährigen Männer ergibt sich insbesondere aus Beilage elf zum Antrag. Die Feststellungen zum Musikformat ergeben sich insbesondere aus dem ergänzenden Vorbringen der Welle 1 Privatrado GmbH mit Schriftsatz vom 14.03.2006.

Die Feststellungen zur Finanzierungszusage der Bank Austria Creditanstalt AG beruhen auf dem entsprechenden Schreiben der Bank vom 12.10.2005, welches mit Urkundenvorlage vom 04.11.2005 vorgelegt wurde. Die Feststellungen zu den erwarteten Betriebsergebnissen beruhen auf dem als Beilage 10 dem Antrag angeschlossenen 10-Jahres-Budget.

Die Feststellung, dass die **Rockradio Broadcasting GmbH** ausschließt, dass es zu einer Mehrheitsbeteiligung der Styria Medien AG an der Rockradio Broadcasting GmbH kommen wird, beruht auf entsprechendem Vorbringen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006. Die Feststellungen zu den Beteiligungen der Styria Media AG ergeben sich aus den Akten der KommAustria sowie aus der Website der Gesellschaft www.styria.com, welche unter dem Übergriff „Konzernunternehmen“ – nach Kerngeschäftsbereichen wie Tages- und Wochenzeitungen, Magazinen, audiovisuelle Medien, etc.. geordnet – „all jene Unternehmen und Marken, die entweder im Eigentum der Styria Medien AG stehen oder mit ihr über Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen verbunden sind“ anführt.

Die Feststellungen hinsichtlich des von der Rockradio Broadcasting GmbH geplanten Programms, wonach dieses von der Antragstellerin als Spartenprogramm gesehen wird und insbesondere auch, wonach hinsichtlich der Nachrichten und des Wortbeitrages nicht vorgesehen ist, allen gesellschaftlichen Gruppierungen die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. Darstellung zu geben, beruhen auf dem dementsprechenden Vorbringen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006. Die Feststellungen, dass die Rockradio Broadcasting GmbH Rock, aber nicht Pop spielen möchte und insbesondere auch dahingehend, wo sie Grenzen zieht, ergeben sich aus der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 und insbesondere aus den entsprechenden Ausführungen der Antragstellerin. Die Feststellung, wonach die Rockradio Broadcasting GmbH ein Rockradio spielen will, bei dem zu 50% bis 60% Mainstream-Rockinterpreten vorkommen sollen, beruht auf einem entsprechenden Vorbringen von Herrn Dorner für die Rockradio Broadcasting GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006. Die Feststellungen, dass etwa 90% der insgesamt 18 Nummern der auf Seite 19 des Antrags der Rockradio Broadcasting GmbH vorgelegten Playlist in der aktuellen Playlist von 88,6 sind und davon lediglich die Nummern „Unter Null“ (Ostbahn Kurti) und „Love of my Live“ (Queen) nicht in der aktuellen Rotation von 88,6 sind, beruhen auf der von Dr. Martin Zimper für die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 vorgelegten E-Mail-Korrespondenz zwischen ihm und dem Geschäftsführer von 88,6, Dipl. BW Ricky McKenna, datiert mit 14.03.2006 und 15.03.2006; die Rockradio Broadcasting GmbH hat dies im übrigen weder in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006, noch in anschließenden Schriftsätzen explizit bestritten, sondern in diesem Zusammenhang immer nur darauf verwiesen, dass das Argument ihrer Meinung nach nicht stichhaltig sei, sondern dass vielmehr entscheidend sei, dass in der derzeitigen Rotation von 88,6 eine Vielzahl von Songs enthalten sind, die ausschließlich zum Popgenre gehören, und dass diese Poptitel von Rockfans abgelehnt werden, sodass sie mit einem Rocksender unvereinbar seien, und dass „nach der offiziellen Einstufung der weltbekannten Music-Download-Stores Apple iTunes“ 16 der 18 Songs dieser Playlist als Rocktitel einzustufen sind (Schriftsatz vom 24.05.2006). Die Feststellungen zur mit Schriftsatz vom 24.05.2006 vorgelegten Playlist, insbesondere dahingehend, dass nur einer der darin vorkommenden Titel auch bereits in der auf Seite 19 des Antrags vorgelegten Playlist angeführt wurde, beruht auf der als letzte Seite

des Schriftsatzes vom 24.05.2006 vorgelegten neuen Playlist sowie der auf Seite 19 des Antrags enthaltenen ursprünglichen Playlist. Die Feststellungen dazu, worin die Rockradio Broadcasting GmbH ihren Beitrag zur Meinungsvielfalt sieht, beruhen insbesondere auf den entsprechenden Angaben der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 sowie auf den Angaben im Schriftsatz vom 24.05.2006. Die Feststellung dahingehend, dass die Rockradio Broadcasting GmbH im Falle einer Zulassungserteilung für Wien die Einbringung des Radios in eine bundesweite Kette sowie eine wesentliche Änderung des Programmschemas ausschließt, beruht auf entsprechenden Angaben von Dr. Krüger in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006. Die Feststellungen zur als „Gutachten zum Musikformat des Wiener Musiksenders ‚88.6‘“ betitelte Analyse beruhen auf eben dieser, von der Rockradio Broadcasting GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 erstmals und mit Urkundenvorlage vom 12.06.2006 erneut in unterschriebener Form vorgelegter Analyse; die Feststellungen zur Firma „KINDofRADIO“ bzw. zu deren Gründer Alexander Kind beruhen auf den Angaben auf deren Website www.kindofradio.de. Die Feststellung zum Programm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. („88.6 Der Supermix für Wien“) beruhen auf deren Zulassungsbescheid (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 22.04.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002) sowie auf den Akten der KommAustria zum damals durchgeführten Zulassungsverfahren.

Die Feststellungen zur Rockradio Broadcasting GmbH, wonach sämtliche Gesellschafter den auf sie entfallenden Anteil am Gesamtfinanzierungsbedarf zur Verfügung stellen wollen und können, beruht auf den mit der Urkundenvorlage vom 02.12.2005 vorgelegten Erklärungen der Gesellschafter und den gleichzeitig vorgelegten Kontoauszügen bzw. Kreditzusagen. Die Feststellungen zu den erwarteten Verlusten bzw. Gewinnen beruhen auf der Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 14 des Antrags. Die Feststellungen zu den erwarteten Marktanteilen ergeben sich aus Seite 15 der dem Antrag beigelegten Vermarktungsanalyse und aus dem gleichlautenden Vorbringen des Gesellschafters der Antragstellerin, Tillmann Fuchs, in den mündlichen Verhandlungen vom 01.03.2006 und vom 16.03.2006. Die Feststellungen dazu, aus welchen Gründen die Antragstellerin diese Annahmen für realistisch hält, ergeben sich aus dem Vorbringen von Tilman Fuchs in den mündlichen Verhandlungen vom 01.03.2006 und vom 16.03.2006 sowie von Dr. Krüger in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006. Die Feststellungen zum Schreiben von Kommerzialrat Paul Schauer beruhen auf eben diesem Schreiben vom 09.03.2006, welches die Rockradio Broadcasting GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 vorgelegt hat.

Die Feststellungen zur „Medieninhaberschaft“ des Alleingeschafters der **Dornier Media GmbH** beruhen auf Seite 8 des Antrags vom 18.10.2005. Die Feststellung zum Fernbleiben desselben von beiden mündlichen Verhandlungen ergibt sich insbesondere aus den jeweiligen Verhandlungsprotokollen; die Feststellung, dass David Dornier zu beiden mündlichen Verhandlungen ordnungsgemäß geladen wurde, ergibt sich aus den in den Akten liegenden Ladungen und den entsprechenden Rückscheinen.

Die Feststellungen zu den Anteilen einzelner Rockkategorien im geplanten Programm ergeben sich aus den Seiten 16 und 19 des Antrags. Die Feststellung, wonach das Programm vollständig eigengestaltet werden soll, beruht auf entsprechenden Angaben auf Seite 15 des Antrags. Die Feststellung, dass zumindest im Bereich des Musikprogramms nicht ausgeschlossen werden kann, dass wesentliche Teile des durch die Berlin 87,9 GmbH & Co. KG. und die STAR FM Nürnberg GmbH & Co. KG im Raum Berlin/Brandenburg und Franken ausgestrahlten Programms übernommen werden, beruht auf folgenden Überlegungen: Als von der Dornier Media GmbH eigengestaltete Beiträge im Musikprogramm, die sich jedenfalls auf die Interessen der im Versorgungsgebiet vertretenen Bevölkerung beziehen, gehen aus dem Antrag lediglich die für die Abendstunden von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr jeweils montags („Neuvorstellungen“) und dienstags („Made in Austria“) vorgesehenen Spezialsendungen hervor. Eine Übernahme des von den Gesellschaften des David Dornier für die Verbreitungsgebiete Berlin/Brandenburg und Franken produzierten Musikprogramms, welches dasselbe Format hat, wurde nicht explizit ausgeschlossen. Vielmehr legen die Gesellschaftsverhältnisse – der „100%-ige Medieninhaber“ der Berlin

87,9 GmbH & Co. KG. und der STAR FM Nürnberg GmbH & Co. KG David Dornier ist gleichzeitig auch geschäftsführender Alleingesellschafter der Dornier Media GmbH -, das vergleichbare Musikformat und die demselben Muster folgende Benennung der Sender – die Berlin 87,9 GmbH & Co. KG. betreibt den Sender STAR FM 87.9 MAXIMUM ROCK! und die STAR FM Nürnberg GmbH & Co. KG betreibt den Sender STAR FM 107.8/99.0 MAXIMUM ROCK!, und ebenso soll das in Wien ausgestrahlte Programm „STAR FM“ heißen und den Claim „MAXIMUM ROCK!“ haben – den Verdacht nahe, dass das durch die Berlin 87,9 GmbH & Co. KG. und die STAR FM Nürnberg GmbH & Co. KG im Raum Berlin/Brandenburg und Franken ausgestrahlte Musikprogramm zumindest in wesentlichen Teilen auch in Wien ausgestrahlt werden soll; das Programm wäre diesfalls weiterhin – bezogen auf die „Dornier Medien Gruppe“ - „vollständig eigengestaltet“, es würde aber gleichzeitig in zwei bzw. drei unterschiedlichen Versorgungsgebieten ausgestrahlt. Dass die Angabe des vollständig eigengestalteten Programms nicht als „von der Dornier Media GmbH vollständig eigengestaltet“ gelesen werden kann, sondern als „von der Dornier Medien Gruppe vollständig eigengestaltet“ interpretiert werden muss, ergibt sich weiters aus der offensichtlich von Seiten des Geschäftsführers der Antragstellerin nicht erfolgenden Differenzierung zwischen „seinen“ verschiedenen Gesellschaften. So wird im Antrag z.B. ausgeführt, David Dornier wäre mit der „Dornier Medien Gruppe“ Gründungsgesellschafter bei 88,6 gewesen; darüber hinaus spricht der Antrag in der Folge von „STAR FM“, als handle es sich um ein dieselbe Entität, die sowohl hinter den beiden Rundfunkveranstaltern in Deutschland als auch hinter dem Antragsteller steht (z.B. „STAR FM verfügt über ausgezeichnete Kontakte in Wien“ auf S. 10 des Antrags oder „Das von STAR FM im Verbreitungsgebiet Berlin/Brandenburg sowie Franken bereits eingesetzte und für das Verbreitungsgebiet Wien in Aussicht genommene Format...“ auf Seite 16 des Antrags). Nachdem die endgültige Abklärung dieser Fragestellung mit der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung nicht möglich war, da sie trotz ordnungsgemäßer Ladung zu keiner der beiden anberaumten Tagsatzungen erschienen ist, konnte daher nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Teile des durch die Berlin 87,9 GmbH & Co. KG. und die STAR FM Nürnberg GmbH & Co. KG im Raum Berlin/Brandenburg und Franken ausgestrahlten Musikprogramms in Wien übernommen werden.

Die Feststellungen zum Schreiben der Commerzbank vom 01.12.2005 beruhen auf der entsprechenden Beilage zur Mängelbehebung vom 05.12.2005. Die Feststellungen zu den erwarteten Erlösen, Kosten und Jahresergebnissen ergeben sich aus der der Mängelbehebung vom 05.12.2005 beigelegten Erfolgsrechnung.

Die Feststellung, dass der Schwerpunkt des Musikprogramms der **Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG** auf Rock, Pop und Charts mit Einfluss der neuen Balkanländer liegt, ergibt sich aus dem von der Antragstellerin vorgelegten detaillierten Programmkonzept, in welchem diese drei Begriffe in unterschiedlichen Kombinationen – oft sind zwei dieser Begriffe mit einem weiteren wie z.B. Volksmusik oder House kombiniert - wiederholen. So soll von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr Rock, Pop und Charts mit Einfluss der neuen Balkanländer, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Pop, Charts und Volksmusik, von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr Rock, Pop und Charts mit Einfluss der neuen Balkanländer sowie House ausgestrahlt werden.

Die Feststellung zum Gesamtbetrag der von Geschäftspartnern der Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG verbindlich zugesagten jährlichen Werbeschaltungen ergibt sich aus den der Mängelbehebung vom 12.12.2005 beigelegten verbindlichen Zusagen. Darüber hinausgehende, nicht weiter belegte Vorbringen in der mündlichen Verhandlung wurden nicht berücksichtigt.

Die Feststellungen zur Kreditpromesse der Volksbank Baden-Mödling-Liesing ergeben sich aus deren – offenbar versehentlich mit 06.08.02 datierten – Schreiben, welches die Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG mit Schriftsatz vom 12.12.2006 vorgelegt hat. Die Feststellung, dass ein Kredit lediglich in der Höhe von EUR 100.000 aufgenommen werden soll, ergibt sich aus der mit diesem Schreiben vorgelegten Planungsrechnung. Die Feststellungen zur „Garantieerklärung/Haftungserklärung“ des Herrn Franz Mock ergeben

sich ebenfalls aus dem Schriftsatz vom 12.12.2005 und der diesem beigelegten entsprechenden Erklärung des Herrn Franz Mock vom 09.12.2005.

Die Feststellungen zu den fachlichen Voraussetzungen der Mitarbeiter der **Prom Bau Gesellschaft m.b.H.** ergeben sich aus den Kurzresumés im Antrag bzw. aus einzelnen, dem Antrag beigelegten Lebensläufen. Die Feststellungen zum Inhalt des Schreibens der Oberbank AG vom 11.10.2005 ergeben sich aus diesem, dem Antrag als Beilage 15 beigelegten Schreiben. Die Feststellungen zur Höhe und zur Unverbindlichkeit der in den vorgelegten Unterstützungserklärungen in Aussicht gestellten finanziellen Unterstützung beruht auf jenen, dem Antrag als Beilage 16 beigelegten Unterstützungserklärungen, in welchen von einer solchen finanziellen Unterstützung die Rede, somit die Schreiben der Aladdin Reisen Powazka Gesellschaft m.b.H., des polnisch-österreichischen Kulturvereins TAKT, der Optimum Bau GmbH, alle vom 06.10.2005, sowie das Schreiben der Hausverwaltung Mag. Anna Strabrawa vom 05.10.2005 und des Elektrotechnikers Emil Dyrzcz vom 01.10.2005. Die Feststellungen zum Businessplan der Prom Bau Gesellschaft m.b.H. ergeben sich aus der dem Antrag als Beilage 9 beigelegten Planbilanz. Die Feststellung zum Verzicht auf die Kooperation mit Werbeverbänden in der Vermarktung der Werbezeiten ergibt sich sowohl aus dem Antrag, als auch aus dem Vorbringen der Prom Bau Gesellschaft m.b.H. in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006. Die Feststellungen zur Anzahl der Mitarbeiter in der Redaktion, dem Vertrieb und der Administration ergeben sich aus dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006.

Die Feststellungen zum von der **meeborah holding GmbH & Co. Privatrado KG** geplanten Programm beruhen auf deren Angaben im Antrag vom 18.10.2005 und in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zu den fachlichen Voraussetzungen der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG und insbesondere ihres Geschäftsführers ergeben sich aus den Angaben im Antrag und vor allem auch dem in Beilage 10 zum Antrag enthaltenen Lebenslauf von Ing. Mag. Holger Bruckschweiger. Die Feststellungen zur Finanzierungszusage der Bank Austria Kreditanstalt ergeben sich aus dem entsprechenden Schreiben der Bank vom 12.10.2005, welches als Beilage 11 dem Antrag beigelegt wurde. Die Feststellung, dass die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG davon ausgeht, dass für die Refinanzierung eines kommerziellen Radiosenders in Wien mindestens 3% Marktanteil und rund 6% Tagesreichweite in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. eine durchschnittliche Viertelstundenreichweite in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr von etwa 9.000 Hörern erforderlich sind, beruht auf Angaben in der Beilage 10 (S. 35) zum Antrag; die Feststellung, dass die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG mit einem Marktanteil von 1% rechnet, beruht auf Angaben von Ing. Mag. Holger Bruckschweiger in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006 und ergibt sich darüber hinaus auch der Aufstellung der Einnahmen in der dem Antrag beigelegten Beilage 10 (S. 42). Aus dieser Aufstellung ergeben sich weiters auch die Feststellungen zu den von der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG erwarteten durchschnittlichen Viertelstundenreichweiten in den Folgejahren. Die Feststellungen zur Kalkulierung der Ausgaben beruhen auf der entsprechenden Aufstellung in der dem Antrag beigelegten Beilage 10 (S. 43); die Feststellungen zu den erwarteten Gewinnen bzw. Verlusten beruhen auf der entsprechenden Aufstellung in der dem Antrag beigelegten Beilage 10 (S. 46). Die Feststellung, dass einer der vier fix angestellten Redakteure/Moderatoren, welche die jeweilige Volksgruppen-Sendeschiene gestalten sollen, gleichzeitig auch die Funktionen Chef vom Dienst, Musikchef und stellvertretender Programmdirektor einnehmen soll, ergeben sich aus der Aufstellung der Ausgaben, konkret der Personalkosten, in der Beilage 10 zum Antrag (S. 43).

Die Feststellungen zu den finanziellen Voraussetzungen des Herrn **Andreas Krasa** ergeben sich aus dem Antrag vom 18.10.2005, der Mängelbehebung vom 05.12.2005 und der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006. Insbesondere beruht die Feststellung zur Höhe der erwarteten Anfangsinvestitionen auf den Angaben auf Seite 30 der Mängelbehebung; die Feststellungen zur noch ungewissen Herkunft dieser Investitionssumme beruhen auf Seite

30 der Mängelbehebung sowie auf dem Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006. Die Feststellungen, dass Andreas Krasa bis zum heutigen Tag keine schriftlichen Finanzierungszusagen vorgelegt hat und dass auch eventuell vorhandenes Eigenkapital nicht nachgewiesen wurde, ergibt sich aus den gegenständlichen Akten. Die Feststellung, dass die Bankkredite auch den grundlegenden Sendebetrieb für die ersten vier Jahre sicherstellen sollen, ergibt sich aus Seite 20 des Antrags. Die Feststellung, dass shortwave.fm laut eigenen Angaben nicht „unbegrenzt hohe finanzielle Ressourcen“ zur Verfügung stehen, ergibt sich aus Seite 27 der Mängelbehebung. Die Feststellungen zu den erwarteten Betriebsergebnissen der ersten Jahre ergeben sich aus dem der Mängelbehebung beigelegten Businessplan.

Die Feststellungen zur Eigentümerstruktur der zu gründenden Betreibergesellschaft ergeben sich aus Seite 23 des Antrags sowie aus dem Vorbringen von Herrn Andreas Krasa in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006; die Angaben auf Seite 31 der Mängelbehebung, wonach Art und Weise einer Beteiligung an der Betreibergesellschaft durch die bereits feststehenden Mitarbeiter und durch die Dr. Gruppe Werbung GmbH noch Gegenstand von Verhandlungen seien, wurden insbesondere durch das Vorbringen von Andreas in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006, wonach er und Herr Andreas Hödl 50%-Gesellschafter der Betreibergesellschaft werden sollen und Gespräche hinsichtlich weiterer Eigentümer bzw. Anteilsverkäufe noch nicht geführt wurden, klar gestellt.

Die Feststellungen zu den fachlichen Voraussetzungen ergeben sich aus den kurzen Darstellungen der Beteiligten auf den Seiten 24 und 25 des Antrags sowie aus den der Mängelbehebung beigelegten Lebensläufen.

Hinsichtlich des geplanten Programms der **Sunshine Radio GmbH** beruhen die Feststellungen auf dem Vorbringen der Antragstellerin im Antrag vom 18.10.2005 und in der mündlichen Verhandlung; die Feststellung, dass die Sunshine Radio GmbH laut eigener Ansicht in einer eigenen von ihr vorgelegten Playlist einen 30%-igen österreichischen Musikanteil erreicht, beruht auf dem entsprechenden Hinweis der Antragstellerin auf Seite 3 ihres Schriftsatzes vom 12.04.2006, dem auch die erwähnte Playlist beigelegt ist. Die Feststellungen zur musikalischen Positionierung der Sunshine Radio GmbH und insbesondere auch zu den Punkten, in denen sie ihre Abgrenzung zum Programm der N & C Privatradio Betriebs GmbH (Energy 104,2) sieht, ergeben sich nicht nur aus dem Antrag der Sunshine Radio GmbH, sondern insbesondere auch aus den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 und aus den Schriftsätzen der Sunshine Radio GmbH vom 14.03.2006 und vom 12.04.2006. Die Feststellung, dass es kaum zu Überschneidungen mit dem Musikprogramm von Radio Energy kommen soll, beruht insbesondere auf dem Vorbringen auf jeweils Seite 2 der Schriftsätze der Sunshine Radio GmbH vom 14.03.2006 und vom 12.04.2006.

Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen beruhen die Feststellungen zu den Ergebnissen der Umfrage des Marktforschungsinstituts Karmasin auf einer Studie dieses Instituts, welche dem Antrag als Beilage ./1 angeschlossen wurde.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen beruht die Feststellung zur Kreditpromesse der Erste Bank auf deren Schreiben vom 14.10.2005, welches dem Antrag als Beilage ./11 angeschlossen wurde, und welches mit Urkundenvorlage vom 22.03.2006 auch im Original vorgelegt wurde. Die Feststellungen zu den Absichtserklärungen von Premiumkunden beruhen auf dem Konvolut an Schreiben, welches als Beilage ./10 zum Antrag vorgelegt wurde. Die Feststellungen zum Darlehensanbot der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH beruhen auf einem Schreiben derselben vom 17.10.2005, welches dem Antrag als Beilage ./9 angeschlossen wurde. Die Feststellungen zur Absichtserklärung der Carl Sprängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. beruhen auf einem Schreiben derselben vom 17.10.2005, welches dem Antrag als Beilage ./12 angeschlossen wurde. Die Feststellung, dass die geplanten Kredite aus dem Jahresgewinn der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH bezahlt werden können, beruht auf dem glaubwürdigen Vorbringen von Mag. Matthias Kamp in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 und lassen sich anhand der jeweiligen Beträge (Kreditsumme in der Höhe von EUR 300.000; Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH von

EUR 250.000 und Bilanzgewinn der Gesellschaft von etwa EUR 218.000 im Jahr 2004 sowie Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von etwa EUR 304.000 und Bilanzgewinn von etwa EUR 446.000 im Jahr 2005) nachvollziehen; die Feststellungen zum Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und zum Bilanzgewinn der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH in den Jahren 2004 und 2005 beruhen nicht nur auf den unbestritten gebliebenen Angaben auf Seite zehn des Antrags, sondern auch auf dem mit Stellungnahme vom 14.07.2006 vorgelegten Jahresabschluss für das Jahr 2005. Die Feststellungen zur Bonitätsbeurteilung und zur Diskriminanzanalyse der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH durch die Wirtschafts- und Treuhandberatungs OEG Predonzky und Strohmaier beruhen auf den entsprechenden, in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 von der Sunshine Radio GmbH vorgelegten Unterlagen zum Jahr 2004 sowie die mit Stellungnahme vom 14.07.2006 vorgelegten Unterlagen zum Jahr 2005. Die Feststellungen zu den erwarteten Jahresergebnissen ergeben sich aus dem vorgelegten Businessplan, welcher Beilage ./8 zum Antrag darstellt. Die Feststellungen zum Startkapital beruhen auf Seite 12 und die Feststellungen zur erwarteten Tagesreichweite auf Seite 35 des Antrags. Die Feststellung dahingehend, dass die RMS der Aufnahme der Antragstellerin in die RMS Top Kombi positiv gegenübersteht, ergibt sich aus der vorgelegten Korrespondenz mit der RMS (Beilage ./14). Die Feststellungen zur gemeinsam mit Radio Soundportal geplanten Kombi-Vermarktung ergeben sich aus Seite 12 des Antrags sowie aus der entsprechenden Absichtserklärung von Radio Soundportal (Beilage ./15 zum Antrag). Die Feststellung zum Marketing- und Eigenwerbungsplan von Loud!on Communications ergeben sich aus eben diesem (Beilage ./16 zum Antrag). Die Feststellungen zur Finanzierung des Erwerbs des gastronomischen Betriebes „Comida“ beruhen auf dem Schreiben der Wirtschafts- und Treuhandberatungs OEG Predonzky und Strohmaier vom 19.06.2006, welches die Antragstellerin ihrer Replik vom 28.06.2006 beilegte.

Die Feststellungen zu den finanziellen Voraussetzungen **Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH** beruhen auf deren Ausführungen im Antrag vom 18.10.2005, in der Mängelbehebung vom 12.12.2005 und der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006. Insbesondere beruht die Feststellung zum geplanten ermäßigten Werbesekundentarif von einem EUR, auf den Ausführungen auf Seite 13 des Antrags. Die Feststellungen zum „Cluster Marketing Management System“, zur Einnahmenplanung und zu den erwarteten Kosten beruhen auf den Seiten 13 bis 15 des Antrags. Die Feststellungen zu den Verträgen mit Dauerwerbekunden ergeben sich aus den mit Mängelbehebung vom 12.12.2005 vorgelegten drei Verträgen jeweils vom 10.10.2005. Die Feststellung des Rechenfehlers bei der Berechnung der monatlichen Kosten ergibt sich aus der Addition der von der Antragstellerin auf Seite 15 des Antrags angeführten Posten dieser Kostenaufstellung. Die Feststellungen zum Finanzplan ergeben sich aus der der Mängelbehebung vom 12.12.2005 beigelegten gleichnamigen Beilage. Die Feststellung, dass dem Finanzplan die Annahme eines Wortanteils von 5 % zugrunde liegt, beruht auf entsprechenden Angaben von Ing. Gerhard Pelligrini in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006.

Die Feststellung, dass der geplante Sender grundsätzlich mit vier Personen betrieben werden soll, ergibt sich insbesondere aus Seite 9 des Antrags und aus den Erläuterungen von Ing. Gerhard Pelligrini in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006. Die Feststellungen zum geplanten Einsatz der Gemeindereporter ergeben sich aus den Ausführungen von Ing. Gerhard Pelligrini in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006. Ebenfalls auf Ausführungen von Ing. Gerhard Pelligrini in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006 beruhen die Feststellung, dass das Programm, wie es die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH im Antrag dargestellt hat, nach Ansicht derselben mit zwei als Redakteure und Moderatoren gleichzeitig tätigen Mitarbeitern, durchführbar ist, sowie die Feststellungen zum geplanten Aufgabenbereich dieser beiden Personen (Erstellung der Lokalnachrichten und eines zumindest 5%-igen Wortprogramms, neun Stunden Moderation täglich, Befüllung der Infopoint-Plattform) beruht .

Die Feststellungen zum technischen Konzept und insbesondere dahingehend, dass das von der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorgelegte technische Konzept zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Frequenz 98,3 MHz vom Standort Kahlenberg aus technisch nicht realisierbar ist, beruhen auf schlüssigen und nachvollziehbaren und im übrigen auch unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 18.01.2006, KOA 1.705/06-2.

Die Feststellungen zur Kapitalerhöhung der **Deluxe FM Privatrado GmbH** beruhen auf der mit Antrag vom 18.10.2005 als Beilage 04 vorgelegten Vereinbarung der Gesellschafter vom 06.10.2005. Die Feststellungen zur Beteiligungszusage des Medienprojektvereins Soundportal beruhen auf der mit Antrag vom 18.10.2005 als Beilage 05 vorgelegten Vereinbarung vom 16.10.2005. Die Feststellungen zum Unterstützungsschreiben der KABAG ergeben sich aus dem in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 vorgelegten Schreiben der KABAG vom 10.03.2006.

Die Feststellungen zum Umfang der Wiederholungen im Programm der Deluxe FM Privatrado GmbH beruhen auf deren Angaben auf den Seiten 27 und 32 ihres Antrags sowie auf dem auf Seite 28 des Antrags beigelegten Programmschema.

Die Feststellungen zu den fachlichen Voraussetzungen ergeben sich aus dem Antrag, insbesondere aus den Seiten 42 und 43 desselben.

Die Feststellungen zu den erwarteten Nettoumsätzen ergeben sich aus Seite 11 der dem Antrag beigelegten Präsentation zum Businessplan. Die Feststellungen zu den variablen Kosten ergeben sich aus Seite 19 der dem Antrag beigelegten Präsentation zum Businessplan; die Feststellungen zu den Gemeinkosten ergeben sich aus Seite 21 der dem Antrag beigelegten Präsentation zum Businessplan. Die Feststellungen zur Finanzierungszusage der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG für einen Investitionskredit in der Höhe von EUR 85.000 ergeben sich aus dem in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 vorgelegten Schreiben der Bank vom 07.03.2006.

Die Feststellung, dass nach Ansicht der Deluxe FM Privatrado GmbH das Projekt bereits unabhängig von der Kapitalerhöhung durchfinanziert ist und dass sie auch mit der vorhandenen Gesellschafterstruktur jederzeit auf Sendung gehen kann, beruht auf einem entsprechenden Vorbringen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006.

Die Feststellungen zum Anteil der aus Österreich kommenden Interpreten und Komponisten der **Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH** beruhen auf den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006: Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH hat ursprünglich auf Seite 46 ihres Antrags ausgeführt, die von ihr gespielte Musik komme zu „bis zu 50%“ von Interpreten und Komponisten aus Österreich (Seite 46 des Antrags). Die der Deluxe FM Privatrado GmbH hat diesbezüglich in ihrer Stellungnahme vom 15.02.2006 betreffend die Empfehlung der Wiener Landesregierung darauf hingewiesen, dass die von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH vorgelegte Playlist (Beilage .T zum Antrag) einen österreichischen Musikanteil von nur 19,08% aufweise. In der mündlichen Verhandlung hat Walter Gröbchen daraufhin für die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH erklärt, dass es sich nach seinen Berechnungen um 30% bzw. knapp unter 30% handle und dass die vorgelegte Playlist repräsentativ sei, sodass auch im vergleichbaren Umfang solche Musik gespielt werden würde. Gleichzeitig hat die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH klar gestellt, dass aus ihrer Sicht auch die 19% - wie sie von dem anderen Antragsteller berechnet worden sind - ein Vielfaches dessen darstelle, was zur Zeit am Markt vertreten ist. Im Verlauf der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 hat schließlich auch Mag. Novak selbst darauf verwiesen, dass im Programm der Entspannungsrundfunk GmbH ein österreichischer Musikanteil von 20 bis 30 % geplant ist (Seite 5 des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006), sodass die KommAustria basierend auf den Berechnungen der Deluxe FM Privatrado GmbH und den – die Angabe eines „bis zu 50%“-igen österreichischen Musikanteils im ursprünglichen Antrag stark relativierenden – Angaben der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH zu diesem Musikanteil in der mündlichen

Verhandlung vom 01.03.2006 und vom 16.03.2006 sowie der Angabe derselben, die vorgelegte Playlist sei repräsentativ, einen österreichischen Musikanteil im geplanten Programm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH von in etwa 20% bis 30% für glaubwürdig hielt.

Die Feststellung dahingehend, dass aus Sich der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH der Begriff „Black Music“, wie er von der Sunshine Radio GmbH verwendet wird, ein großes Musikspektrum umschreibt, und dass man so gesehen sagen kann, dass ein Lounge Format ein engerer Begriff ist, beruht auf entsprechendem Vorbringen von Walter Gröbchen in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006; die Feststellung, dass dies nach Ansicht der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH nicht bedeutet, dass das Musikformat von LoungeFM enger als jenes des Mitbewerbers Sunshine Radio ist, ergibt sich aus den Seiten 9 und 10 der Stellungnahme vom 23.06.2006. Die Feststellung, dass die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ihr Wortprogramm nicht als Spartenprogramm sieht, ergibt sich aus den dahingehenden Ausführungen derselben in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006 und aus dem schriftlichen Antrag.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ergibt sich die Feststellung, dass die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH in den letzten Monaten bereits informelle Gespräche mit der Werbewirtschaft geführt hat, die ein definitives Interesse der Werbewirtschaft bekundet haben, aus den Ausführungen von Walter Gröbchen in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006. Die Feststellungen zu den erwarteten Tages- und Viertelstundenreichweiten sowie zur erwarteten Ausschöpfung der technischen Reichweite in der Gruppe der 14-49-Jährigen ergeben sich insbesondere aus Seite 43 des Antrags. Die Feststellungen zu den erwarteten Werbeerlösen beruhen auf Beilage ./C zum Antrag („Reichweiten und Werbeerlöse“); die Feststellungen zu den erwarteten Jahresergebnissen beruhen auf dem als Beilage ./D dem Antrag angeschlossenen Businessplan. Die Feststellung, dass die Finanzierungszusagen der Gesellschafter – außer im Fall der Gesellschafter Ing. Rudolfo-Andrea Cuturi und Markus Langemann auch untermauert durch Bankbestätigungen, denen nach den jeweiligen Gesellschaftern ein dementsprechender Betrag auch zur Verfügung steht – vorliegen, beruhen auf den als Beilagen ./E bis ./P vorgelegten Schreiben. Die Feststellungen zu den Bilanzen der Livetunes Network GmbH und der Jupiter Medien GmbH beruhen auf den in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006 von der Rockradio Broadcasting GmbH vorgelegten Auszügen dieser Bilanzen. Die Feststellungen zur persönlichen Haftung von Mag. Florian Novak für die Verbindlichkeiten dieser beiden Gesellschaften, zum noch nicht aufgestellten Jahresabschluss der Livetunes Network GmbH für das Jahr 2004 und zur finanziellen Tragfähigkeit der Livetunes Network GmbH beruhen auf Angaben von Mag. Florian Novak in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2006. Die Feststellungen zum Kontostand vom 17.03.2006 sowie zur Aufstellung des Wertpapierbestands von Mag. Florian Novak beruhen auf dem mit Schreiben vom 17.03.2006 vorgelegten Kontoauszug sowie dem mit demselben Schreiben vorgelegten Ausdrucks des Wertpapierbestands vom 13.03.2006.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ am 19.07.2005 gemäß § 13 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden

(Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, die Übertragungskapazität betreffend das Versorgungsgebiet „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ ausgeschrieben.

4.2 Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Dienstag, dem 18.10.2005, um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge (mit Ausnahme der Anträge der KLASSIK RADIO WIEN GmbH und der WIENER INTEGRATIONS RADIO GmbH) langten jeweils innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3 Abweisung von Anträgen mangels technischer Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte

4.3.1 Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde im Falle eines Antrags auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G das Verfahren nach § 12 Abs. 5 PrR-G einzuleiten. § 12 Abs. 5 PrR-G sieht die Vornahme einer Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vor, sofern ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nicht gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G (mangels für die Finanzierung der Programmveranstaltung ausreichender technischer Reichweite) abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G (zur Planung neuer Versorgungsgebiete) zu reservieren ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten stattzufinden, wenn ein fernmeldetechnisch realisierbarer Antrag auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorliegt, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Der Bestimmung des § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G ist zu entnehmen, dass die beantragten Übertragungskapazitäten einer Prüfung hinsichtlich ihrer fernmeldetechnischen Realisierbarkeit durch die Regulierungsbehörde zu unterziehen sind. Der Begriff der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ wird weder im PrR-G noch in sonstigen Rechtsvorschriften – wie insbesondere dem für die Frequenzuteilung und für die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funksendeanlage maßgeblichen Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 – näher umschrieben. Wie sich jedoch schon aus den in § 54 Abs. 2 TKG 2003 festgelegten Voraussetzungen einer Frequenzuteilung ergibt, ist eine Frequenzuteilung grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist (Z 3); ähnlich verlangt § 73 Abs. 2 TKG 2003, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen der ungestörte Betrieb anderer Funkanlagen gewährleistet sein muss. Als

„fernmeldetechnisch realisierbar“ im Sinne des § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G kann daher eine Übertragungskapazität nur dann beurteilt werden, wenn die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gewährleistet ist. Der Begriff der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ umschreibt damit nicht die abstrakte Möglichkeit, eine Übertragungskapazität in Betrieb zu nehmen, sondern dass bei Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzung stets die potentiellen Auswirkungen der Inbetriebnahme auf andere bereits bewilligte und genutzte Übertragungskapazitäten zu prüfen und zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.190/004-BKS/2002).

Die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen ist dabei nicht nur auf nationaler Ebene zu prüfen. So hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 1 PrR-G bei Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten oder bei Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes die internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu berücksichtigen. Die einen integrierenden Bestandteil des Internationalen Fernmeldevertrages, BGBl. III Nr. 17/1998, bildende Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) legt in ihrem Artikel 4 fest, dass bei jeder neuen Frequenzuteilung schädliche Störungen für Dienste vermieden werden müssen, welche in Übereinstimmung mit der VO Funk betrieben werden und deren kennzeichnende Merkmale im Master International Frequency Register eingetragen sind. Für den Bereich des UKW-Tonrundfunks ist hinsichtlich der nach der VO Funk vorzunehmenden Koordination mit betroffenen Verwaltungen vor Eintragung im Master International Frequency Register das „Regionale Abkommen betreffend die Nutzung des 87,5 – 108 MHz-Bandes für UKW-Tonrundfunk“ (Genfer Abkommen 1984) zu beachten, wonach neue Hörfunkübertragungskapazitäten nur unter den Bedingungen, welche in Artikel 4 des Abkommens normiert sind, bewilligt werden dürfen. In Artikel 4 ist das Verfahren (Koordinierungsverfahren) betreffend Modifikationen zum Plan (Genfer Plan 1984), welcher nach Artikel 3 dieses Abkommens ein Annex zu diesem Abkommen ist, in welchem alle international koordinierten Übertragungskapazitäten erfasst sind, festgeschrieben. Bei der Prüfung der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ ist somit schon allein deswegen die Verträglichkeit nicht nur mit nationalen Übertragungskapazitäten zu prüfen, weil gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G bei der Verwendung noch nicht zugeordneter Übertragungskapazitäten internationale fernmelderechtliche Verpflichtungen Österreichs - wie sie sich im gegenständlichen Fall aus dem im BGBl. III Nr. 17/1998 verwiesenen Staatsvertrag ergeben - zu berücksichtigen sind (VwGH vom 28.7.2004, Zl. 2003/04/0011).

Die österreichische Verwaltung ist daher verpflichtet, vor Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten ein Koordinierungsverfahren gemäß der VO Funk in Verbindung mit dem Genfer Abkommen 1984 durchzuführen. Im Rahmen des internationalen Koordinierungsverfahrens, welches vor Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ durchgeführt wurde, hat sich herausgestellt, dass insbesondere der im Genfer Plan eingetragene Ungarische Sender SOPRON-HELYI 98,4 MHz massive Störungen durch die Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ erleiden würde, und dass die Ungarische Verwaltung für diesen Sender gemäß der VO Funk Schutz verlangen kann. Die Ungarische Verwaltung hat der österreichischen Koordinierungsanfrage daher letztendlich nur mit der Auflage zugestimmt, dass die Leistung in Richtung 170° des Antennendiagramms auf 15dBW und in Richtung 180° des Antennendiagramms auf 20 dBW beschränkt wird. Aufgrund der systembedingten Toleranz bei der Planung von Antennenanlagen ist eine Abweichung von bis zu einem dB in Winkelbereichen außerhalb der Hauptstrahlrichtungen möglich.

Die technische Prüfung durch die Regulierungsbehörde hat nun hinsichtlich des Antrags der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Frequenz 98,3 MHz vom Standort Kahlenberg aus ergeben, dass der beantragte Standort Kahlenberg (Restaurant) in Bezug auf die Seehöhe knappe 300 Meter höher als der Donauturm liegt und die niedrigere Antennenhöhe - 12 Meter über Grund am Restaurant Kahlenberg im Vergleich

zu 237 Meter über Grund am Donauturm – dies nicht kompensieren kann; die beantragten Parameter werden daher durch die bestehende Koordinierung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ nicht abgedeckt. Weiters hat die technische Prüfung ergeben, dass die beantragte abgestrahlte Leistung bei 170° 24 dBW und bei 180° 23,4 dBW beträgt und damit weit über den bei der Koordinierung durch die Ungarische Regulierungsbehörde geforderten Beschränkungen liegt; eine Änderungskoordinierung ist daher unmöglich.

Zusammenfassend ist das von der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorgelegte technische Konzept für den Standort Kahlenberg somit technisch nicht realisierbar, da die beantragten Parameter durch die bestehende Koordinierung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ nicht gedeckt sind und eine dem beantragten technischen Konzept entsprechende Änderungskoordinierung aufgrund von durch die Ungarische Regulierungsbehörde geforderten Beschränkungen, welchen durch das beantragte technische Konzept nicht entsprochen wird, unmöglich ist. Der Antrag der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Frequenz 98,3 MHz vom Standort Kahlenberg war daher abzuweisen.

4.3.2 INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H.

Auch das von der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. mit Antrag vom 18.10.2005 vorgelegte technische Konzept hat sich im Rahmen der technischen Prüfung durch die Regulierungsbehörde vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Verhandlungen mit der Ungarischen Verwaltung als technisch nicht realisierbar erwiesen: Das beantragte Antennendiagramm übersteigt die koordinierten Werte im Bereich zwischen 150° und 210° sowie im Bereich zwischen 250° und 310° um bis zu 6dB, was in Absolutwerten ausgedrückt der vierfachen abgestrahlten Leistung entspricht. Insbesondere übersteigt die beantragte abgestrahlte Leistung im Bereich 170° (18,3 dBW) den koordinierten (15,0 dBW), der gleichzeitig auch dem von der Ungarischen Verwaltung im Rahmen der Verhandlungen zugestandenen Maximalwert entspricht, um 3,3 dBW, was in Absolutwerten dem 2,13-fachen der koordinierten Leistung entspricht. Auch abzüglich der systembedingten Toleranz bei der Planung von Antennenanlagen, welche bis zu etwa einem dB in Winkelbereichen außerhalb der Hauptstrahlrichtungen möglich ist, ist die Leistung in diesem Bereich noch um 2,3 dB zu hoch, was in Absolutwerten dem 1,7-fachen der koordinierten Leistung bzw. einer Überschreitung derselben um 70% entspricht.

Das von der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. mit Antrag vom 18.10.2005 vorgelegte technische Konzept ist somit ebenfalls technisch nicht realisierbar, da die beantragten Parameter durch die bestehende Koordinierung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ nicht gedeckt sind und eine dem beantragten technischen Konzept entsprechende Änderungskoordinierung aufgrund von durch die Ungarische Regulierungsbehörde geforderten Beschränkungen, welchen durch das beantragte technische Konzept nicht entsprochen wird, unmöglich ist. Auch der Antrag der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität war daher abzuweisen.

Daran ändert auch das Vorbringen der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. mit Schriftsatz vom 14.02.2006, dass sie der Behörde versehentlich mit dem Antrag nicht jene Berechnungsvariante vorgelegt hat, welche tatsächlich den von der Antragstellerin in Aussicht genommenen Abstrahlungsparametern entspricht, und die gleichzeitige Vorlage eines vom ursprünglich eingereichten abweichenden technischen Konzepts nichts:

§ 13 Abs. 2 PrR-G sieht eine Bewerbungsfrist vor, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können. Daher ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen. Ebenso sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das vom Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können. Eine Änderung ist somit - auf Grund der oben dargestellten Erwägungen - insbesondere dann wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, wenn ohne diese Änderung eine Einbeziehung der betroffenen Partei in das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G nicht erfolgen darf (vgl. VwGH vom 15.09.2004, ZI. 2002/04/0148).

§ 2 Z 2 PrR-G hält fest, dass die Zulassung die rundfunk- und fernmelderechtliche Bewilligung zur Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms in einem Versorgungsgebiet mit Hilfe der zugeordneten Übertragungskapazitäten ist. Das Privatradiogesetz sieht also die rundfunkrechtliche und fernmelderechtliche Bewilligung als Einheit. Folgerichtig verlangt § 5 Abs. 2 PrR-G, dass Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplanten Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik zu enthalten haben (Z 3). Aufgrund dieser Angaben im Antrag auf Erteilung einer Zulassung hat die Regulierungsbehörde den Antrag auf seine technische Realisierbarkeit zu prüfen. Sollte diese technische Prüfung des Antrags ergeben, dass eine technische Realisierbarkeit nicht gegeben ist, so kann eine Zulassung im Sinne des PrR-G nicht erteilt werden. Da in einem solchen Fall der Antrag bereits wegen technischer Nichtrealisierbarkeit abzuweisen ist, ist der Antragsteller auch nicht mehr in einem etwaigen Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage des von der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. mit Antrag vom 18.10.2005 vorgelegten technischen Konzepts, welches technisch nicht realisierbar ist, kann diese daher in das Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G nicht aufgenommen werden. Wäre das von ihr mit Schriftsatz vom 14.02.2006 vorgelegte technische Konzept technisch realisierbar, würde sie aufgrund eines Vorbringens, welches sie nach Ablauf der Ausschreibungsfrist gemacht hat, nachträglich Eingang in das Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G erlangen. Die Änderung des technischen Konzepts (durch Vorlage eines vom ursprünglich eingebrachten abweichenden technischen Konzepts) ist daher wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, da sie einen Einfluss auf den Zugang zum Auswahlverfahren haben kann, und insbesondere deswegen, weil ohne diese Änderung eine Einbeziehung der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. in das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G nicht erfolgen darf (vgl. das bereits erwähnte Erkenntnis des VwGH vom 15.09.2004, ZI. 2002/04/0148). Das mit Schriftsatz vom 14.02.2006 durch die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. vorgelegte technische Konzept war daher - weil es nach Ablauf der Bewerbungsfrist, welche am 18.10.2005, um 13:00 Uhr, endete, eingebracht wurde und eine wesentliche Änderung des Antrags der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. iSd § 13 Abs. 8 AVG darstellt, nicht mehr zu berücksichtigen.

4.4 Ab- bzw. Zurückweisung der Eventualanträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

4.4.1 Antrag auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“

Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ war mangels Gewährleistung eines unmittelbaren Zusammenhangs mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G abzuweisen:

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH „Spittal an der Drau“ topografisch entkoppelt, sodass sich durch die Hinzunahme des durch die Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ versorgten Gebiets kein Gebiet ergibt, in dem ein durchgehender Empfang des von der Antragstellerin ausgestrahlten Programms möglich wäre. Die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH würde somit aufgrund der Topografie nicht zu einem zusammenhängenden Versorgungsgebiet führen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G ist jedoch für die Erweiterung eines Versorgungsgebiets Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Der IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP führt in diesem Zusammenhang aus: *„Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden.“*

Mit den zitierten Entscheidungen hat der Bundeskommunikationssenat ausgesprochen, dass es nicht darum gehen kann, allfällige Lücken zwischen den durch die einzelnen Übertragungskapazitäten erreichten Gebieten in Metern oder Kilometern zu messen und ab einer bestimmten Größe derartiger (allenfalls durch Tunnel bewirkter) Lücken von einer „Unterbrechung“ auszugehen, die den Zusammenhang der Versorgungsgebiete ausschließt. Vielmehr gehe es darum, inwieweit die beiden Versorgungsgebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen.

Bei Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist somit insbesondere darauf abzustellen, inwieweit das durch die beantragte Übertragungskapazität erreichbare Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet des Antragstellers prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang, wie er bei der Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigen wäre, ist zwischen dem durch die Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH „Spittal an der Drau“ nicht ersichtlich. Ein solcher wurde von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auch nicht behauptet; insbesondere erscheint in diesem Zusammenhang der bloße Verweis der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf die zentralistische Ausrichtung Österreichs und die daraus folgende besondere Bedeutung der Hauptstadt Wien, welche unstrittig das politische, soziale und kulturelle Zentrum des Landes sei und daher eine

Vorreiterrolle in Bezug auf die gesamte Meinungsbildung im Land habe, sowie auf den damit „in jedem Fall gegebenen“ mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang zu den bereits vorhandenen Sendegebieten auf österreichischem Staatsgebiet als unzureichend.

Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH würde daher weder in geographischer noch in sozialer, kultureller oder politischer Hinsicht ein zusammenhängendes Gebiet entstehen. Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war daher abzuweisen.

4.4.2 Antrag auf Erweiterung des aufgrund der Veranstaltung eines Hörfunkprogramms via Satellit bestehenden „Versorgungsgebietes“

Der unter Verweis auf die der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH von der KommAustria erteilten Zulassung vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, erfolgte zweite Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ zur Erweiterung ihres „Versorgungsgebietes“ ASTRA 1H zielt offenbar auf die Erweiterung des - aufgrund der Veranstaltung durch die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES verbreiteten Hörfunkprogramms - bestehenden „Versorgungsgebietes“ ab.

Unter einem Versorgungsgebiet iSd PrR-G ist jedoch entsprechend der Legaldefinitionen des § 2 Z 3 iVm Z 4 PrR-G ausschließlich jener geografische Raum zu verstehen, welcher in einer Zulassung durch Angabe der zu versorgenden Gemeindegebiete sowie der technischen Parameter für die terrestrische Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen umschrieben wird. So lauten die § 2 Z 3 und Z 4 PrR-G wörtlich:

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
(...)

3. Versorgungsgebiet: der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene geografische Raum;

4. Übertragungskapazität: die technischen Parameter, wie Sendestandort, Frequenz, Leistung und Antennencharakteristik für die terrestrische Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen;

(...)

Das „Versorgungsgebiet“, dessen Erweiterung die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragt hat, wird jedoch nicht durch die terrestrische Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms erzielt; vielmehr erfolgt diese Ausstrahlung über Satellit.

Ferner ist davon auszugehen, dass sich die §§ 10 und 12 PrR-G, welche die Frequenzzuordnung bzw. die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten im PrR-G regeln, - insoweit in ihnen die Rede von Versorgungsgebieten ist - ausschließlich auf die in § 2 Z 3 und Z 4 PrR-G definierten Versorgungsgebiete iSd PrR-G beziehen. Die Erweiterung eines Versorgungsgebietes iSd Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) auf Basis der Bestimmungen der §§ 10 und 12 PrR-G kommt daher nicht in Betracht. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat jedoch exakt das beantragt:

Mit Bescheid vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen

Satelliten ASTRA 1H verbreiteten Hörfunkprogramms gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 PrTV-G erteilt. Das auf der Grundlage dieser Zulassung ausgestrahlte Hörfunkprogramm wird in einem Versorgungsgebiet iSd PrTV-G verbreitet. So definiert § 2 Z 3 PrTV-G den Begriff „Versorgungsgebiet“ für den Bereich des PrTV-G als den in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gebiete umschriebenen geografischen Raum, während § 2 Z 5 PrTV-G den Begriff „Übertragungskapazität“ für den Bereich des PrTV-G folgendermaßen festlegt:

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist

(...)

5. Übertragungskapazität: die technischen Parameter, wie Sendestandort, Frequenz, Sendestärke und Antennencharakteristik für die analoge terrestrische Ausstrahlung von Fernsehprogrammen oder im Falle der Satellitenübertragung, die technischen Parameter des Satelliten und der Erd-Satelliten-Sendestationen oder im Falle der digitalen terrestrischen Ausstrahlung von Fernsehprogrammen und Zusatzdiensten, die technischen Parameter der digitalen Verbreitung durch den Multiplex-Betreiber, wie Sendestandorte, Frequenzen, Sendestärke, Datenraten und Datenvolumen;

(...)

Der geografische Raum, welcher durch die technischen Parameter des Satelliten und der Erd-Satelliten-Sendestationen im Fall der Übertragung eines Hörfunkprogramms über diesen Satelliten erreicht wird, ist somit ein Versorgungsgebiet iSd PrTV-G. Damit ist auch jener geografische Raum, welchen die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH mit ihrem über den Satelliten ASTRA 1H verbreiteten Hörfunkprogramm erreicht, als Versorgungsgebiet iSd PrTV-G zu qualifizieren, dessen Erweiterung auf Basis der Bestimmungen der §§ 10 und 12 PrR-G nicht in Betracht kommt.

Zusammengefasst ergibt sich durch die Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms über Satellit kein der Erweiterung iSd §§ 10 und 12 PrR-G zugängliches Versorgungsgebiet iSd PrR-G. Folglich war auch der auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen terrestrischen Übertragungskapazität zur Erweiterung des aufgrund der Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES verbreiteten Hörfunkprogramms bestehenden „Versorgungsgebietes“ der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH gerichtete Eventualantrag derselben zurückzuweisen.

4.5 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria hinsichtlich der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem

Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

4.5.1 Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Mit zwei Ausnahmen sind alle verbliebenen Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Deutschland).

Bei der **Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG** handelt es sich um eine Offene Erwerbsgesellschaft mit Sitz in Wien, deren 51%-Gesellschafter Carlos Fernando Zichy österreichischer Staatsbürger ist, während der 49%-Gesellschafter Desimir Savic die Staatsbürgerschaft von Bosnien-Herzegovina besitzt. Bosnien-Herzegovina ist keine Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes. Da Desimir Savic jedoch nur zu 49% an der Antragstellerin beteiligt ist, wird die Beschränkung des § 7 Abs. 1 und 2 iVm Abs. 3 PrR-G, wonach höchstens 49 vH der Anteile an einem Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft im Eigentum Fremder – also einer Person, welche weder die österreichische Staatsangehörigkeit, noch die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes hat - stehen dürfen, eingehalten. Die Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG erfüllt daher die Voraussetzung des § 7 PrR-G.

Der **Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich)** ist ein Verein mit Sitz in Perchtoldsdorf, dessen Vorstand aus fünf Mitgliedern besteht; von diesen sind vier österreichische Staatsbürger und einer, der Kassier Mag. Alfred Rindlisbacher, ist schweizer Staatsbürger.

Aus § 7 Abs. 1 und 3 PrR-G ergibt sich, dass im Falle eines Vereins als Zulassungswerber die Vereinsmitglieder die österreichische Staatsangehörigkeit bzw. jene einer der Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen müssen. Eine dem § 7 Abs. 2 PrR-G entsprechende Bestimmung, die im Fall von Kapitalgesellschaften eine Beteiligung von Personen anderer Staatsangehörigkeit bis zu 49 vH der Anteile zulässt, fehlt

jedoch für Vereine. Aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen wird die Bestimmung des § 7 Abs. 1 PrR-G daher so auszulegen sein, dass Zulassungswerber in der Rechtsform eines Vereins im Hinblick ihrer Mitglieder mit jenen in der Form einer Kapitalgesellschaft im Hinblick auf ihre Eigentümer gleichgestellt werden. Jenen Mitgliedern des Vereins, die keine EWR-Staatsbürgerschaft besitzen, darf daher insgesamt kein beherrschender Einfluss auf den Verein oder seine Tätigkeit offen stehen (vgl. auch die bei *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze, Seite 266, wiedergegebene Rechtsmeinung der früheren Privatrundfunkbehörde, die im Hinblick auf die damalige Beteiligungsgrenze von 25% für EWR-Ausländer an Kapitalgesellschaften auch Sperrminoritäten für EWR-ausländische Vereinsmitglieder für schädlich erachtet). Im Fall des Vereins Evangeliums-Rundfunk Österreich besitzt der Kassier Mag. Alfred Rindlisbacher die schweizerische Staatsangehörigkeit, somit keine Österreichs oder eines anderen EWR-Vertragsstaates. Im Hinblick auf die Kompetenzverteilung (der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassaführung und die wirtschaftliche Gebarung verantwortlich) und die Beschlusserfordernisse des Par. 11 der Vereinsstatuten (grundsätzlich einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen) sowie im Hinblick darauf, dass die österreichische Staatsangehörigkeit des übrigen Vereinsvorstandes nachgewiesen wurde, kann die Voraussetzung des § 7 PrR-G als erfüllt angesehen werden.

Bei allen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben.

Weiters liegt auch bei keinem der verbliebenen Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.5.2 Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Bei keinem der verbliebenen Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Hinsichtlich des Antrages der **92.9 Hit FM Radio GmbH.** ist jedoch Folgendes auszuführen:

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person oder Personengesellschaft gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile verfügt. Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbands dürfen gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G denselben Ort des Bundesgebiets, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

Das Versorgungsgebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität neu geschaffen werden soll, wird praktisch zu Gänze bereits von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mittels der Sender WIEN 1 Kahlenberg 105,8 MHz, S POELTEN Jauerling 105,3 MHz und SEMMERING Sonnwendstein 102,9 MHz im Rahmen der dieser erteilten bundesweiten Zulassung versorgt. Es kommt somit zwischen dem Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einer flächendeckenden Doppelversorgung im Ausmaß der gesamten technischen Reichweite dieser Übertragungskapazität. Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an einen Antragsteller, der in einem gesellschaftsrechtlichen Naheverhältnis mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. steht, wäre demnach vor dem Hintergrund der Regelungen des § 9 PrR-G streng zu prüfen.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. steht mit ihrer 100%-igen Muttergesellschaft KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. und deren 100%-iger Muttergesellschaft, der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, in einem Medienverbund iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G, da die an der jeweiligen Tochtergesellschaft gehaltenen Anteile jeweils mehr als 25% der Kapitalanteile ausmachen. Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG hält jedoch nicht nur mittelbar (über die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H.) 100% an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., sie ist weiters auch zu 24,9% direkt an der 92.9 Hit FM Radio GmbH. beteiligt.

Die Anteile der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. werden nicht unmittelbar gehalten und der Kapitalanteil der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG an der 92.9 Hit FM Radio GmbH. überschreitet den durch § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G eingezogenen Schwellenwert von 25% gerade nicht, sodass der Ausschlussgrund der Doppelversorgung gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G durch zwei einer Person „unmittelbar zuzurechnenden“ Zulassungen im selben Versorgungsgebiet nicht verwirklicht wird. Der Gesetzgeber hat in § 9 Abs. 3 PrR-G ausdrücklich die Doppelversorgung durch Personen desselben Medienverbundes zugelassen und lediglich jene Fälle ausgeschlossen, in denen sich dieselbe Person gleichzeitig unmittelbar und zu mehr als 25% an Hörfunkveranstaltern beteiligt, deren Versorgungsgebiete sich überschneiden (Erl RV 401 BlgNR XXI GP, S 17).

Festzuhalten ist jedoch:

- 1) Würde die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG einen um nur 0,2% höheren Anteil an der 92.9 Hit FM Radio GmbH. halten, hätte sie damit mehr als 25% der Kapitalanteile an derselben, sodass die 92.9 Hit FM Radio GmbH. demselben Medienverbund iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G wie die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. angehören würde.
- 2) Wäre die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG weiters direkt an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beteiligt, anstatt eine 100%-ige (!) Tochtergesellschaft zwischenschalten, wären an ihre Beteiligungen an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und der 92.9 Hit FM Radio GmbH. die wesentlich restriktiveren Konsequenzen des § 9 Abs. 1 PrR-G (anstelle jener des § 9 Abs. 3 PrR-G) zu knüpfen, sodass bereits die Doppel-, und nicht erst die Dreifachversorgung desselben Orts des Bundesgebiets durch diesen Medienverbund dazu führen würde, dass der gegenständliche Antrag der 92.9 Hit FM Radio GmbH. gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen wäre. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Erläuterungen zur Regierungsvorlage den Grund für die – in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht unmittelbar einleuchtende – Differenzierung zwischen mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen nicht ausdrücklich anführen (Erl RV 401 BlgNR XXI GP, S 17), und insbesondere bei einer Zwischenschaltung einer 100%-igen Tochtergesellschaft ein Sachverhalt verwirklicht wird, der sehr nahe an dem im § 9 Abs. 1 PrR-G verpönten Sachverhalt liegt.

Zusammenfassend würde somit eine um lediglich 0,2% höhere Beteiligung der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG an der 92.9 Hit FM Radio GmbH. und eine unmittelbare anstatt einer (über eine 100%-ige Tochtergesellschaft erfolgende) mittelbaren Beteiligung der Gesellschaft an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. dazu führen, dass der gegenständliche Antrag der 92.9 Hit FM Radio GmbH. gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen wäre. Die 92.9 Hit FM Radio GmbH. entgeht dieser Rechtsfolge aufgrund der geschilderten Beteiligungsstruktur nur „gerade noch“.

4.6 Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht* 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, welche die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen eine Reihe von Antragstellern, die bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebene Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem

derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass das Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, eine wesentlich größere technische Reichweite aufweist als das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“, und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in Spittal an der Drau seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann – trotz der rechtskräftigen Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat – die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplant Programms als gerade noch gelungen angesehen werden, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt.

Zur fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der **Edelweis Rundfunk GmbH** ist vorweg grundsätzlich auszuführen, dass der Antragstellerin Ende November 2004 eine Zulassung zur Veranstaltung eines über Satellit verbreiteten Fernsehprogramms erteilt wurde, welche sie zurücklegte, nachdem die KommAustria Ende Jänner 2006 aufgrund des Verdachts der mangelnden Ausübung eines regelmäßigen Sendebetriebs über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung einleitete. Es handelte sich dabei um eine Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, welche sich auf die Veranstaltung eines über Satellit verbreiteten Fernsehprogramms bezog; diese kann daher mit der verfahrensgegenständlichen Zulassung nach dem PrR-G zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms über eine terrestrische Frequenz aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen (PrTV-G bzw. PrR-G), Inhalte (Fernseh- bzw. Hörfunkprogramm) und Verbreitungswege (Satellit bzw. Terrestrik) nicht ohne weiteres verglichen werden. Nichtsdestotrotz legt die Zurücklegung der Satellitenzulassung angesichts des eingeleiteten Widerrufsverfahrens die kritische Hinterfragung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Edelweis Rundfunk GmbH zur Rundfunkveranstaltung an sich nahe, da es ihr offenbar nicht möglich war, den regelmäßigen Sendebetrieb des geplanten Fernsehprogramms innerhalb eines Jahres ab Zulassungserteilung auch nur aufzunehmen, geschweige denn, einen solchen Sendebetrieb über die Dauer von zehn Jahren hindurch – auch die gegenständliche Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms wird für zehn Jahre erteilt - aufrecht zu erhalten; dies zumal auch bei der Erteilung einer Satellitenfernsehzulassung nach dem PrTV-G seitens des Antragstellers ebenfalls die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen sind.

Zu den fachlichen Voraussetzungen ist zu bemerken, dass der Medienprojektverein Steiermark sein technisches Know-How zur Verfügung stellt und dass Dr. Völlmecke aufgrund seiner jahrelangen Erfahrung als Autor und Moderator beim Westdeutschen und beim Mitteldeutschen Rundfunk entsprechendes Fachwissen mitbringt. Nur eingeschränkt zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Antragstellerin herangezogen werden können das durchaus umfangreiche fachliche Wissen im Bereich der Schellacks der Herren Alexander Loulakis und Günter Schifter sowie die in etwa 50-jährige Erfahrung des Günter Schifter in der Gestaltung von Radiosendungen. Die neben Dr. Völlmecke und zwei weiteren Herren (mit denen es jedoch offenbar noch keine positiven Vorgespräche gab, da auf Nachfrage im Mängelbehebungsauftrag dazu nichts Näheres ausgeführt wurde, weswegen sie nicht weiter zu berücksichtigen waren) zwecks Nachweises der inhaltlichen Fachkompetenz angeführten Herren Alexander Loulakis und Günter Schifter sind beide über achtzig; wie lange und in welchem Umfang sie sich in die Gestaltung des geplanten Programms einbringen können, bleibt angesichts der Zulassungsdauer von zehn Jahren somit unabsehbar. Die Edelweis Rundfunk GmbH hat in diesem Zusammenhang auf entsprechende Nachfrage in der mündlichen Verhandlung auch zugestanden, dass sie daher zu einem gewissen Teil nur beratende Funktion übernehmen werden können. Vor diesem

Hintergrund ist daher auch die mit am 03.04.2006 eingelangten Schriftsatz vorgelegte Absichtserklärung von Günter Schifter, im Rahmen des geplanten Programms als Moderator und Redakteur tätig zu werden, zu relativieren. Im Hinblick auf die fachliche Eignung der Geschäftsführung hat die Edelweis Rundfunk GmbH darauf verwiesen, dass Oliver Haditsch bereits 2003 und 2004 auf Radio Nostalgie Graz Sendungen gestaltet hat und über „ausreichende Erfahrung im Rundfunkbereich“ verfügt; weiters ist Oliver Haditsch seit Dezember 2000 als Vertragsbediensteter des Landes beim Steirischen Volksliedwerk für das Marketing, die Promotion, Kooperationen und Management zuständig. Ob die über zwei Jahre hinweg erfolgte Gestaltung von Radiosendungen zur Geschäftsführung eines Privatradios in Wien befähigt, darf in Zweifel gezogen werden; in dieser Hinsicht würden Oliver Haditsch wohl seine Erfahrungen im Rahmen seiner Tätigkeit für das Steirische Volksliedwerk noch mehr zugute kommen. Gleichzeitig ist zu bemerken, dass Oliver Haditsch bereits seit dem Jahr 2004 Geschäftsführer der Edelweis Rundfunk GmbH ist; die Nichtaufnahme des regelmäßigen Sendebetriebs des geplanten, über Satellit zu verbreiteten Fernsehprogramms innerhalb eines Jahres ab Zulassungserteilung (Ende 2004) muss ihm daher angelastet werden. Die Edelweis Rundfunk GmbH hat in dieser Zeit auch keine andere Rundfunkveranstaltung realisiert.

In organisatorischer Hinsicht ist zu vermerken, dass die Edelweis Rundfunk GmbH durch den Medienprojektverein Steiermark Unterstützung bei der Organisation erhält, die Schellacksammlung des Herrn Werner erworben hat und über die Schellacksammlungen der Schellacksammler Schifter, Völlmecke und Loulakis verfügen kann sowie die Studioteknik von den X-Art Studios zur Verfügung gestellt wird. Gleichzeitig jedoch hat die Edelweis Rundfunk GmbH Ungereimtheiten in der vorgelegten Personalaufstellung, dernach erst ab dem vierten Geschäftsjahr ein Geschäftsführer und erst ab dem fünften Jahr ein Marketingchef - allerdings bereits ab dem dritten Jahr ein Assistent des Marketingchefs -, sowie ab dem zweiten Jahr ein Werbeverkaufschef, jedoch die ganzen fünf Jahre hindurch, auf die sich die Personalaufstellung bezieht, kein Werbungsverkäufer vorgesehen ist, nicht zufrieden stellend aufklären können. So geht insbesondere der Hinweis der Edelweis Rundfunk GmbH auf die Einbindung des Radioprojekts in das geplante Rundfunkprojekt, weswegen in der Aufbauphase kein eigener Geschäftsführer für das Radioprojekt veranschlagt wird, sehr wohl aber ab dem dritten Jahr ein Assistent des Marketingchefs, der dem Marketingchef der gesamten Rundfunkunternehmung für das gegenständliche Radioprojekt zur Seite gestellt wird, ins Leere, da dieses Rundfunkprojekt nach Angaben der Antragstellerin neben der beantragten terrestrischen Radiozulassung aus der Abstrahlung von Radio Nostalgie über Satellit besteht, die Antragstellerin aber über keine Zulassung zur Verbreitung eines entsprechenden Hörfunkprogramms über Satellit verfügt (und auch noch nie verfügt hat). Der „Marketingchef der gesamten Rundfunkunternehmung“ existiert somit de facto zur Zeit nicht.

In finanzieller Hinsicht ist zu bemerken, dass die Antragstellerin weder mit der „mongolischen Investorengruppe“, noch mit den als Sponsoren gedachten Konzernen und Firmen verbindliche Vereinbarungen über deren Beteiligung vorlegen konnte. Fraglich bleibt ebenso, ob Andreas Sattler, dem der Mehrheitsgesellschafter Oliver Haditsch unter der Voraussetzung von dessen Entschuldung 5,5% der Anteile an der Antragstellerin abtreten will, überhaupt Interesse am Erwerb dieser Anteile hat; dies ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Mangels entsprechender Vereinbarungen ist somit davon auszugehen, dass die Finanzierung der Anfangsinvestitionen nicht über den geplanten umfangreichen Anteilsverkauf – insgesamt sind 79% der Anteile an der Antragstellerin betroffen - erfolgen kann, sondern durch die Fremdfinanzierung mittels Bankdarlehen in der Höhe von EUR 700.000 erfolgen muss, welche durch eine Bürgschaft der Eltern des Oliver Haditsch besichert werden sollen. Diese haben sich zu einer derartigen Bürgschaft bereit erklärt und in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, Eigentümer einer unbelasteten Liegenschaft zu sein, welche für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz mit einer Versicherungssumme in der Höhe von EUR 2 Mio. versichert ist; offenbar sind sie also bereit, diese Liegenschaft notfalls auch mit einer Hypothek in der notwendigen Höhe zu belasten. Nicht vorgelegt wurde jedoch die Zusage eines österreichischen Bankinstituts, mit welcher für den Fall der Zulassungserteilung an die Edelweis Rundfunk GmbH die Erteilung

eines Kredits an diese in der Höhe von EUR 700.000 unter der Voraussetzung der Bürgschaft der Eltern des Oliver Haditsch zugesagt wurde. Auf den Punkt gebracht beruht die finanzielle Eignung der Antragstellerin somit auf der Bürgschaftszusage der Eltern des Geschäftsführers der Antragstellerin und deren Bereitschaft, eine Hypothek auf ihre Liegenschaft aufzunehmen; ohne eine solche Bürgschaft bzw. eine solche Hypothek wäre die Antragstellerin wohl nicht in der Lage, die notwendigen Bankdarlehen zu erlangen. Auch so ist jedoch noch immer nicht mit Sicherheit feststellbar, ob ein österreichisches Bankinstitut bereit wäre, der Antragstellerin zu den obigen Bedingungen die erforderlichen Bankdarlehen in der Höhe von EUR 700.000 zur Verfügung zu stellen, da eine entsprechende Zusage nicht vorgelegt wurde.

Der Edelweis Rundfunk GmbH ist es somit nicht gelungen, ihre Eignung (in fachlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht) zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft zu machen: Die nicht existenten Vereinbarungen mit den ursprünglich zur Finanzierung der Anlaufverluste vorgesehenen Sponsoren, insbesondere der nicht näher benannten „mongolischen Investorengruppe“, sowie die mangels vorliegender Finanzierungszusage eines österreichischen Bankinstituts weiterhin fragliche „überbrückende Fremdfinanzierung“, die nur schwer nachvollziehbare Personalaufstellung, welche de facto nicht existente Mitarbeiter eines de facto nicht existenten Rundfunkprojekts in Schlüsselpositionen vorsieht, die nur beschränkt berücksichtigbaren Hinweise auf das Fachwissen von als „Schellackspezialisten“ angeführten älteren Herren, deren Einsatzmöglichkeit in den kommenden zehn Jahren nur schwer abschätzbar ist, die nicht überzeugenden Ausführungen zur „ausreichenden Erfahrung im Rundfunkbereich“ des Geschäftsführers, welcher diesbezüglich lediglich auf die Gestaltung von Sendungen auf Radio Nostalgie Graz über die Dauer von zwei Jahren verweist, und dies alles vor dem Hintergrund der Zurücklegung der Satellitenzulassung, welche – wie aus dem zeitlichen Ablauf ersichtlich ist – einzig der Vermeidung des Abschlusses des zu diesem Zeitpunkt mangels Ausübung eines regelmäßigen Sendebetriebs bereits eingeleiteten Widerrufsverfahrens diene, waren für eine derartige Glaubhaftmachung nicht zielführend. Der Antrag der Edelweis Rundfunk GmbH war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

Die **Unterländer Lokalradio GmbH** hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“. Sie veranstaltet seit nunmehr mehr als sieben Jahren – ursprünglich noch auf der Basis des später vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bescheids der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.53/19-RRB/97 - ein Vollprogramm in dem ursprünglich als „Tiroler Unterland/Zillertal“ bezeichneten Versorgungsgebiet, welches in den vergangenen Jahren durch Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten erweitert bzw. verdichtet wurde. Die Unterländer Lokalradio GmbH hat in dieser Zeit ihre Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt.

Aufgrund der mehr als siebenjährigen Hörfunkveranstaltung kann die Unterländer Lokalradio GmbH auf eine bereits bestehende personelle Infrastruktur zurückgreifen, die über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt; darüber hinaus verfügt die Unterländer Lokalradio GmbH insbesondere auch über langjährige Erfahrung in dem von ihr in Wien geplanten volkstümlichen Musikformat. Die bisher erfolgte Hörfunkveranstaltung und insbesondere auch ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in der Höhe von jeweils etwa EUR 100.000 in den Jahren 2003 und 2004 spricht für die grundsätzliche finanzielle Eignung der Unterländer Lokalradio GmbH. Der vorgelegte Finanzplan ist nachvollziehbar; die Unterländer Lokalradio GmbH hat in diesem Zusammenhang aufgrund bereits vorhandener Infrastruktur und bereits vorhandenem Personal den Vorteil eines verringerten Investitionsbedarfs. Schließlich stellt auch die Gesellschafterstruktur der Unterländer Lokalradio GmbH, deren 23 Gesellschafter ein Stammkapital in der Höhe von EUR 750.000 aufgebracht haben, einen gewissen finanziellen Rückhalt dar. Damit konnten auch die finanziellen Voraussetzungen zur regelmäßigen

Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft gemacht werden.

Die **Klassik Radio GmbH & Co. KG** hält in Deutschland aufrechte Zulassungen zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für insgesamt 32 UKW-Frequenzen. Das Hörfunkprogramm der Antragstellerin wird weiters seit 01.04.1990 über Satellit verbreitet. Auch die Klassik Radio GmbH & Co. KG kann daher auf eine bereits bestehende personelle Infrastruktur zurückgreifen, die über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt; die fachliche und organisatorische Eignung der Antragstellerin muss insbesondere auch deswegen als gegeben angenommen werden, als sie in Wien – mit Ausnahme einzelner regionalisierter Programmelemente - die Verbreitung eben jenes Programms plant, welches sie bereits jahrelang in Deutschland über diverse Verbreitungswege ausstrahlt. Aus diesem Grund kann ebenfalls als gegeben angenommen werden, dass für die Realisierung des geplanten Programms in Wien nur verhältnismäßig geringe Zusatzkosten anfallen, deren Finanzierung durch die Antragstellerin, die allein im Rumpfgeschäftsjahr 2004 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von etwa EUR 742.000 erzielt hat, sichergestellt ist.

Die **Österreichische christliche Mediengesellschaft** verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ sowie über eine Satellitenzulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk.

Wie schon bei den vorangegangenen Antragstellern, so sind auch im gegenständlichen Fall Rückschlüsse aus der bisherigen Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G zu ziehen: Die Antragstellerin verfügt über Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und kann auf eine bereits bestehende personelle Infrastruktur zurückgreifen, die über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. Jedenfalls zeigt die bisher erfolgte Veranstaltung des Programms Radio Maria, dass eine zwar sparsame, jedoch effiziente Organisation hinter dem Radiobetrieb steht. Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass die Antragstellerin bereits bisher ein nicht kommerzielles, spendenfinanziertes Radio betrieben hat. Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist zum Großteil ehrenamtlich, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist, als dies bei einem nicht spendenfinanzierten Radio der Fall ist. Die Antragstellerin konnte darüber hinaus glaubhaft darlegen, dass sie bereits im zweiten Sendejahr einen Überschuss erwirtschaften kann, da sich die erforderlichen Investitionen für die Erschließung des Versorgungsgebiets Wien aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur (Zentralstudio in Wien) und der bereits existenten Belegschaft erheblich reduzieren und da die von der Antragstellerin erwartenden Spendeneinnahmen, deren Betrag bereits im zweiten Jahr höher als die (aufbauend auf diesen reduzierten Investitionen) kalkulierten Kosten ausgewiesen wird, auf Basis von Erfahrungswerten mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und somit nachvollziehbar ermittelt wurden. Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Der **Evangeliums-Rundfunk Österreich** gestaltet bereits seit der Einführung von Privatrado in Österreich Programmfenster für österreichische Hörfunkveranstalter; die Antragstellerin produziert weiters umfangreiche Programmlieferungen für die internationalen Programme des ERF Deutschland. Insofern bestehen keine Zweifel an der organisatorischen und fachlichen Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. In finanzieller Hinsicht konnte dargelegt werden, dass sich der Verein und seine Tätigkeiten durchaus durch Spenden, Social Sponsoring, Förderungen und Transferleistungen durch den Evangeliums-Rundfunk Deutschland finanzieren lassen. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass die Personalkosten durch den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter

niedrig gehalten werden können. Die Angaben hinsichtlich des im Falle einer Zulassung erwarteten zusätzlichen Spendenaufkommens waren nachvollziehbar. Schließlich stellt auch das Guthaben auf den Konten der Antragstellerin in der Höhe von insgesamt über EUR 100.000 und das Grundstück in Perchtoldsdorf einen gewissen finanziellen Rückhalt dar. Somit ist auch die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung gelungen.

Die fachliche Kompetenz der Geschäftsführer der **Media Digital GmbH** konzentriert sich eher auf den Bereich der Printmedien als im Hörfunk; dies scheint aufgrund der geplanten Ausstrahlung eines Newsprogramms jedoch grundsätzlich nicht unangemessen. Fragwürdig erscheint allerdings, dass für den bis zu 50%-igen Musikanteil (der Wortanteil soll durchschnittlich „mindestens 50%“ ausmachen) nur ein - voraussichtlich freier - Teilzeitmitarbeiter für die Musikplanung eingesetzt werden soll. Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Nutzung personeller Ressourcen mit der geplanten Tageszeitung und dem möglicherweise auch weitaus geringeren Musikanteil – die Antragstellerin hat sich durch die Angabe, einen bis zu 50%-igen Musikanteil spielen zu wollen, einen sehr großen Spielraum bewahrt, innerhalb dessen der Musikanteil irgendwo zwischen 0% und 50% angesiedelt sein kann – kann die Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplant Programms als gerade noch gelungen angesehen werden. Die finanziellen Voraussetzungen erscheinen durch die den Mitarbeitern des News-Radios eingeräumte Zugriffsmöglichkeit auf redaktionellen Content, der von den Redakteuren der „neuen Tageszeitung“ sowie für das Breitband-Online-Portal erstellt wurde, und die dadurch möglichen personellen Synergien, sowie insbesondere durch den der Gesellschaft von der Fellner Medien AG überwiesenen, zur freien Verfügung überlassenen Betrag in der Höhe von EUR 950.000 - und die Zusage zur Gewährung von allenfalls erforderlichen zusätzlichen Gesellschafterdarlehen durch die Fellner Medien AG gewährleistet. Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Die **92.9 Hit FM Radio GmbH** verfügt dadurch, dass sie bereits drei Jahre lang ein Privatrado in Wien veranstaltet hat, sowie über die mittelbare Beteiligung ihres 24,9%-Gesellschafters an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., welche Inhaberin einer bundesweiten terrestrischen Hörfunkzulassung ist und unter anderem auch Wien versorgt, über konkrete Erfahrungen mit der Veranstaltung von Privatrado in Wien. Vor dem Hintergrund der bestehenden Gesellschaftsstruktur – insbesondere auch der 100%-Stifterin der Kurzwelle Privatstiftung, der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. -, der geplanten Kooperationen mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., der Identität des Geschäftsführers der Antragstellerin, der auch Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist, und dem bereits bestehenden Studio steht die fachliche und organisatorische Kompetenz der Antragstellerin außer Zweifel. In finanzieller Hinsicht bewirken die umfangreichen Kooperationen mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ein gewisses Einsparungspotential seitens der 92.9 Hit FM Radio GmbH.; nichtsdestotrotz benötigt die 92.9 Hit FM Radio GmbH. – insbesondere aufgrund eines umfangreichen, 35-köpfigen Programmteams - insgesamt etwa 45 Mitarbeiter und rechnet daher mit dementsprechend hohen Personalkosten. Insgesamt ist jedoch aufgrund der Gesellschafterstruktur und des nachvollziehbaren Finanzplans, demnach ein positives Ergebnis im fünften Betriebsjahr erreicht werden kann, auch die finanzielle Eignung der Antragstellerin glaubhaft.

Der Mehrheitsgesellschafter der **Welle 1 Privatrado GmbH**, Mag. Stephan Prähauser, ist seit dem Start des Sendebetriebs der WELLE SALZBURG GmbH am 01.04.1998 als deren geschäftsführender Gesellschafter tätig und kann daher auf langjährige Erfahrung in der Privatradoszene zurückgreifen. Auch sein Mitgesellschafter Thomas Madersbacher konnte als Geschäftsführer des musiklastigen TV-Senders „gotv“ Privatrundfunkerfahrung sammeln. Zusagen einiger österreichischer Moderatoren und Redakteure liegen vor; die Antragstellerin verfügt bereits über sendetaugliche Studioeinrichtungen und hat Vorgespräche mit

Vermietern möglicher Studioräumlichkeiten geführt. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms besteht daher kein Zweifel. Insgesamt sind auch die finanziellen Voraussetzungen aufgrund der geplanten umfangreichen Synergien mit der WELLE SALZBURG GmbH und der daraus resultierenden schlanken Personalstruktur, der vorgelegten Finanzierungszusage und dem nachvollziehbaren Finanzplan, demnach ein positives Jahresergebnis bereits im zweiten Betriebsjahr und der Break Even im dritten Betriebsjahr erreicht werden kann, glaubhaft.

Die **Rockradio Broadcasting GmbH** kann durch ihre 20%-Gesellschafterin Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH bzw. durch deren Alleingesellschafterin, der Styria Medien AG, auf umfangreiche Erfahrung in den Bereichen Rundfunk, Fernsehen und Printmedien zurückgreifen. Insbesondere aufgrund der zahlreichen Beteiligungen der Styria Medien AG an österreichischen Rundfunkveranstaltern in der Steiermark und in Kärnten, an denen sie entweder unmittelbar oder mittelbar über verschiedene Tochtergesellschaften größtenteils zumindest wesentliche, oftmals jedoch sogar 100%-ige Beteiligungen hält, besteht kein Zweifel am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms. Die finanziellen Voraussetzungen sind aufgrund der Gesellschafterstruktur und insbesondere der Absichtserklärungen der Gesellschafter, die notwendigen Investitionen und die auflaufenden Anfangsverluste selbst aus Eigenmitteln finanzieren zu wollen sowie der in diesem Zusammenhang vorgelegten entsprechenden Nachweise der Finanzkraft der Gesellschafter bzw. entsprechender Kreditzusagen, sowie weiters aufgrund des nachvollziehbaren, wenn auch in der Progression der Umsätze etwas optimistisch erscheinenden Finanzplans, demnach bereits ab dem zweiten Sendejahr Gewinn erwirtschaftet werden soll, glaubhaft.

Die **Dornier Media GmbH** steht im Alleineigentum ihres Geschäftsführers David Dornier, welcher auf die Erfahrungswerte der Sender STAR FM Berlin und STAR FM Nürnberg, welche er seit 2003 operativ führt, zurückgreifen kann; diese strahlen im Raum Berlin/Brandenburg und Franken ein mit dem in Wien geplanten scheinbar vergleichbares Rockprogramm aus. Weiters kann David Dornier als geschäftsführender Gesellschafter der Dornier Medien Gruppe, welche 1997 als Gründungsgesellschafter von „88,6 der Musiksender“ maßgeblich mit der Projektierung und dem Aufbau des Senders betraut war, und aufgrund einer Beteiligung am Linzer Lokalsender 92,4, heute Kronehit, auf Erfahrung auch am österreichischen Privatrundfunkmarkt verweisen. David Dornier hat ferner durch die vorgelegte Bankbestätigung nachgewiesen, über die erforderlichen Mittel in der Höhe von EUR 1,3 Mio. zu verfügen, und einen nachvollziehbaren Finanzplan vorgelegt. Am Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms bestehen daher keine Zweifel.

Zu den fachlichen Voraussetzungen der **Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG** ist auszuführen, dass diese aufgrund der beruflichen Erfahrung der beiden Geschäftsführer Carlos Fernando Zichy und Joschko Vlaschitz sowie auch der vorgesehenen Mitarbeiter nicht in Frage stehen: Joschko Vlaschitz bringt durch seine ständige Mitarbeit in der Minderheitenredaktion des ORF-Burgenland in der Zeit von 1988 bis 1994 und durch seine Tätigkeit als Chefredakteur des mehrsprachigen Privatradios „Antenne 4“ jahrelange Radioerfahrung in die operative Betriebsführung des Senders mit ein. Carlos Fernando Zichy hat jahrelange Erfahrung mit der Geschäftsführung von Diskotheken und soll diese Kenntnisse im Bereich der Koordination des Personals und des Aufbaus des gesamten technischen Betriebs einsetzen. Mitarbeiter, die über vielfältige Radioerfahrung verfügen, sollen das Team ergänzen, darunter auch der Gründer des multikulturellen Jugendradians „GymRadio“.

Auch in organisatorischer Hinsicht kann auf die bisherigen Erfahrungen der beiden Geschäftsführer sowie darauf hingewiesen werden, dass das Studio in den bereits bestehenden Räumlichkeiten der Diskothek Nachtwerk untergebracht werden soll und die Mitarbeiter der Diskothek auch administrative Tätigkeiten übernehmen werden. Unter dieser

Prämisse sowie angesichts dessen, dass die Buchhaltung und die Wartung der Sendeanlagen durch beauftragte Unternehmen erfolgen soll, erscheint auch die Durchführung des geplanten Programms mit den geplanten 14 Mitarbeitern plausibel. Auch die organisatorische Eignung des Antragstellers konnte somit nachgewiesen werden.

Die Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG hat ein äußerst geringes Stammkapital in der Höhe von nur EUR 1.000. Sie rechnet zwar bereits ab dem dritten Betriebsjahr mit einem Jahresüberschuss, dieser ist jedoch im Vergleich mit anderen, im Rahmen dieses Verfahrens vorgelegten finanziellen Konzepten äußerst gering – geplant sind EUR 10.000 – und steigert sich auch im Folgejahr nur in kaum nennenswerter Weise (auf EUR 12.000). Ob die Möglichkeit einer RMS-Vermarktung besteht, steht noch nicht fest, da entsprechende Gespräche mit der RMS noch nicht stattgefunden haben. Die Abdeckung der Anfangsverluste in der Höhe von EUR 80.000 soll offenbar durch einen Herrn namens Franz Mock erfolgen; wozu dieser sich jedoch genau in seinem als „Garantieerklärung/Haftungserklärung“ betitelten Schreiben verpflichtet, bleibt aufgrund der Formulierung desselben unklar. Da die Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG jedoch die verbindliche Finanzierungszusage eines österreichischen Bankinstituts, welches einen Finanzierungsrahmen in der Höhe von EUR 250.000 zur Verfügung stellt, sowie verbindliche Zusagen von Geschäftspartnern vorgelegt hat, im Fall der Zulassungserteilung an sie jährlich Werbung im Ausmaß von insgesamt EUR 252.840 zu schalten, weiters die beiden Gesellschafter Carlos Fernando Zichy und Desimir Savic für die ersten vier Jahre auf die Entnahmen eines Gewinnvorabs verzichten und die Kosten des Radiobetriebs dadurch, dass das Studio in den bereits bestehenden Räumlichkeiten der Diskothek Nachtwerk untergebracht werden soll und die Mitarbeiter der Diskothek auch administrative Tätigkeiten übernehmen werden, reduziert werden können, kann die Glaubhaftmachung der finanziellen Einigung zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms als gelungen angesehen werden.

Zu den fachlichen Voraussetzungen der **PROM Bau Gesellschaft m.b.H.** ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Unternehmensgegenstand der Antragstellerin das Baumeistergewerbe ist; es handelt sich um eine Baufirma, die bisher weder im Bereich der Rundfunkveranstaltung, noch im Bereich der Medien, noch im Bereich der Musikindustrie tätig war. Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Prom Bau Gesellschaft m.b.H Mag. Ing. Leslaw Zajac., der diese seit ihrer Gründung im Jahr 1985 offenbar erfolgreich führt, hatte seit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für einen Studentensender während seines Studiums (1968 bis 1974) in beruflicher Hinsicht keine weiteren Berührungspunkte mit den Bereichen Rundfunkveranstaltung, Medien oder Musikindustrie. Der musikalische Leiter ist Musiker, der auch kurzzeitig als Musiklehrer tätig war, und der seit Mai 2004 Erfahrung bei Radio Orange sammeln konnte, wobei jedoch eine seiner Hauptaufgaben in der technischen Abwicklung sowie dem Schneiden und Nachbearbeiten von Sendungen im Rahmen des Magazins „Zoom – Das Kulturmagazin auf Orange 94.0“ und nicht im musikalischen Bereich lag; erst seit Oktober 2005 gestaltet und moderiert er seine eigene Sendung in polnischer und deutscher Sprache im Bereich aktuelle Kunst- und Kulturberichterstattung. Die Wortredakteurin hat zwar Übersetzen und Dolmetschen studiert und spricht vier Sprachen, darunter auch polnisch, hat jedoch keinerlei Erfahrung als Wortredakteurin. Für den Bereich Technik ist ein Elektromonteur vorgesehen, der keinerlei Erfahrung als Radiotechniker hat. Mag somit auch eine gute Verankerung des Teams in der Wiener „Polonia“ und eine aufgrund diverser Kooperationen gegebene hohe thematische und sprachliche Kompetenz desselben gegeben sein, so konnte die Antragstellerin doch vor dem Hintergrund des Mangels jeglicher Erfahrung der Geschäftsführung in radiorelevanten Bereichen, des Mangels an Erfahrung des vorgesehenen Technikers als Radiotechniker und der vorgesehenen Wortredakteurin als Wortredakteurin sowie der nur geringfügigen Radioerfahrung des vorgesehenen musikalischen Leiters ihre fachliche Eignung zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms nicht glaubhaft machen. Daran ändert auch der für den Aufbau des Radiosenders vorgesehene Konsulent Ing. Thomas Thurner, der von 1993 bis 2002 stellvertretender Obmann des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen

Radioprojekten (Kurzname: Freies Radio Wien) tätig war, nichts, da unklar bleibt - und seitens der Antragstellerin auch nicht entsprechend konkretisiert wurde -, in welchem Ausmaß er für die Antragstellerin tätig werden soll und welche Einflussmöglichkeiten ihm tatsächlich eingeräumt werden sollen. Das Vorbringen der Prom Bau Gesellschaft m.b.H., dass die Mitarbeiter „über verschiedenste theoretische und praktische Erfahrungen im Umgang mit dem Medium Radio“ verfügen und „dass die praktische Erfahrung in der Gestaltung von Radio sowohl auf inhaltlicher als auch technischer Seite im Team kumuliert ist und zusätzlich durch Konsulenten verstärkt werden soll“ ist unnachvollziehbar; insbesondere besteht im Team so gut wie keine praktische Erfahrung in der Gestaltung von Radio, weder auf inhaltlicher noch auf technischer Seite, welche durch den Konsulenten „verstärkt“ werden könnte. Mögen in der Geschäftsführung, dem Vertrieb und in der Administration der täglichen Geschäfte auch durchaus langjährige Professionisten tätig sein, so bezieht sich diese Professionalität bzw. die dahinter stehende langjährige Erfahrung jedenfalls nicht auf den Bereich des Hörfunks bzw. auf einen für die Führung und Realisierung eines kommerziellen Privatradiobetriebs relevanten Bereich.

Trotz bereits vorhandener Räumlichkeiten ist vor diesem Hintergrund auch die organisatorische Eignung der Antragstellerin zu hinterfragen, insbesondere angesichts des minimalistisch geplanten Mitarbeiterstabs von insgesamt nur sieben Personen. Demnach müssten die lediglich vier geplanten redaktionellen Mitarbeiter in der Zeit von 05:00 Uhr bis 21:00 Uhr den hohen Wortanteil im Ausmaß von 33% und die lediglich zwei geplanten Vertriebsmitarbeiter – Kooperationen in der Werbezeitenvermarktung mit Werbeverbänden wie z.B. der RMS sind nicht geplant - die Finanzierung des Senders über Werbeeinnahmen sicherstellen.

In finanzieller Hinsicht konnte die Antragstellerin den geplanten Fremdfinanzierungsbedarfs von EUR 200.000 betreffend keine verbindliche Finanzierungszusage eines österreichischen Bankinstituts vorlegen; so kann insbesondere im Schreiben der Oberbank AG vom 11.10.2005, in welchem diese unter anderem erklärt, „dass ihr das in Zusammenhang mit Radio Prom geplante Investitionsvorhaben von rund EUR 200.000 derzeit vertretbar erscheint“, keine solche verbindliche Finanzierungszusage erblickt werden. Die in diversen Unterstützungserklärungen in Aussicht gestellte finanzielle Unterstützung wurde nicht in verbindlicher Weise zugesagt und kann daher nicht berücksichtigt werden. Auch zu den im Businessplan mit eingeplanten diversen Förderungen und Produktionskostenzuschüssen liegen keine konkreten Zusagen vor. Vor diesem Hintergrund sind auch bei einem jederzeit möglichen Nachschuss in das laufende Budget des Radiobetriebs aus dem Vermögen der Baugesellschaft die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin für eine regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms nicht glaubhaft gemacht worden, da die Voraussetzungen, auf denen der vorgelegte Businessplan aufbaut (insbesondere das Bankdarlehen über EUR 200.000, aber auch diverse Förderungen) nicht verbindlich gegeben sind, wodurch der Businessplan an sich nicht glaubwürdig erscheint.

Insbesondere mangels vorliegender verbindlicher Finanzierungszusage eines österreichischen Bankinstituts (und dem dadurch nicht mehr glaubwürdigen Businessplan) und aufgrund der nicht überzeugenden Ausführungen hinsichtlich der beruflichen Vorerfahrung des Geschäftsführers und der vorgesehenen Mitarbeiter in einem für die Realisierung eines kommerziellen Privatradiobetriebs relevanten Bereich ist es der PROM Bau Gesellschaft m.b.H. somit nicht gelungen, ihre Eignung (in fachlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht) zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft zu machen. Ihr Antrag war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

Zu den fachlichen Voraussetzungen des Vereins **meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG** ist auszuführen, dass diese aufgrund der beruflichen Erfahrung des Geschäftsführers Ing. Mag. Holger Bruckschweiger und der vorgesehenen Mitarbeiter nicht in Frage stehen: Ing. Mag. Holger Bruckschweiger kann auf jahrelange Erfahrung in entsprechenden Positionen beim öffentlichen Rundfunk und bei Privatradios verweisen; die vorgesehenen Mitarbeiter sind teilweise bereits jetzt für die meekorah holding GmbH und

deren Tochtergesellschaften freiberuflich tätig und verfügen zum Großteil über mehrjährige Erfahrung im Radiobereich.

Hinsichtlich der organisatorischen Voraussetzungen ist auszuführen, dass ein großer Teil der technischen Infrastruktur, insbesondere das Studio und die EDV-Ausstattung, bereits vorhanden ist, dass Mitarbeiter, welche zur Zeit freiberuflich für die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG tätig sind, als Redakteure oder Moderatoren in das Radioprojekt übernommen werden sollen, und dass die fixen Redakteure ehrenamtliche Mitarbeiter intensiv schulen und unterstützen sollen, damit diesen bei der Gestaltung einzelner Beiträge und Sendungsteile helfen können.

In finanzieller Hinsicht hat die Antragstellerin eine unwiderrufliche Finanzierungszusage einer Bank vorgelegt, welche im Fall der Zulassungserteilung für die Ausübung derselben einen Finanzierungsrahmen von EUR 450.000 zur Verfügung stellen wird. Auf der Basis dieser Finanzierungszusage und aufgrund reduzierter erforderlicher Anfangsinvestitionen - ein großer Teil der technischen Infrastruktur sowie Teile des benötigten Personals sind bereits vorhanden - sowie vor dem Hintergrund, dass Radio Europa als Low-Budget Sender dimensioniert ist und z.B. auch mit verhältnismäßig wenig Personal auskommt, hat die Antragstellerin trotz der eingeschränkten Zielgruppe, die sie anspricht, auch ihre finanzielle Einung zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller **Andreas Krasa** kann auf Erfahrungswerte bei der Umsetzung diverser Webradios zurückgreifen; ihm zur Seite stehen soll der zweite Gesellschafter und Geschäftsführer der zu gründenden Betreibergesellschaft, Andreas Hödl, der bereits Erfahrungen mit der Geschäftsführung eines Unternehmens sammeln konnte. Da weiters bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung zu berücksichtigen ist, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, sodass an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist, war somit vom Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms auszugehen.

Auch in organisatorischer Hinsicht kann auf die bisherigen Erfahrungen der beiden Geschäftsführer sowie darauf hingewiesen werden, dass die Durchführung des geplanten Programms mit 20 Mitarbeitern, ergänzt um freie Mitarbeiter und Freelancer, plausibel ist. Auch die organisatorische Eignung des Antragstellers konnte somit nachgewiesen werden.

Zu den finanziellen Voraussetzungen führt Andreas Krasa selbst aus, dass shortwave.fm durch Private bzw. Klein- und Mittelbetriebe finanziert wird, sodass dem Sender nicht „unbegrenzt hohe finanzielle Ressourcen“ zur Verfügung stehen. Der Sendebetrieb soll daher sehr kosteneffizient realisiert werden. Er verweist auch darauf, dass shortwave.fm mit der Dr. Gruppe Werbung GmbH eine finanzstarke Partnerin gefunden hat; eine Finanzierungszusage seitens der Dr. Gruppe Werbung GmbH wurde jedoch nicht vorgelegt. Zur Finanzierung der Anfangsinvestitionen in der Höhe von EUR 300.000 hat Andreas Krasa vorgebracht, diese zwar auch durch Eigenkapital, primär aber durch Bankkredite abdecken zu wollen, die angekündigten entsprechenden schriftlichen Finanzierungszusagen konnten jedoch nicht vorgelegt werden. Andreas Krasa hat darüber hinaus ausgeführt, er hätte auch keine 100%-ige mündliche Finanzierungszusage, er hätte diesbezüglich nur „schon sehr weit fortgeschrittene Gespräche geführt“. Ergänzend ist festzuhalten, dass auch eventuell vorhandenes Eigenkapital nicht nachgewiesen wurde. Hinsichtlich der Finanzierung des laufenden Betriebs wurde vorgebracht, dass die Haupteinnahmequellen des Senders - neben der Zur-Verfügung-Stellung von Mitschnitten bestimmter Magazine an interessierte Firmen – Werbespots und das Sponsoring ganzer Sendungen durch Werbekunden sein sollen; konkrete Vorgespräche mit der RMS wurden vom Antragsteller nicht geführt. Vor diesem Hintergrund, insbesondere der mangels verbindlicher Finanzierungszusagen nicht gesicherten Finanzierung der Anfangsinvestitionen in der Höhe von EUR 300.000, war der Antrag von Andreas Krasa gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen, weil das Vorliegen der

finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms nicht glaubhaft gemacht wurde.

Zu den fachlichen Voraussetzungen der **Sunshine Radio GmbH** ist auszuführen, dass diese aufgrund der beruflichen Erfahrung des Geschäftsführers Mag. Matthias Kamp und der vorgesehenen Mitarbeiter nicht in Frage stehen: Mag. Matthias Kamp hat gemeinsam mit dem zweiten geschäftsführenden Gesellschafter, Heinz Tronigger, in den letzten Jahren mit der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH ein erfolgreiches Unternehmen mit einem Jahresumsatz von etwa EUR 2. Mio., durchschnittlich 36 Arbeitnehmern, zuletzt (im Jahr 2005) einem Bilanzgewinn von etwa EUR 446.000 und guter Bonität aufgebaut. Da das Unternehmen in jenem musikalischen Bereich tätig ist, dem sich auch das Programm widmen soll - Veranstaltungen im Bereich Black Music & Soul, Export des „Wiener Sounds“ durch das Plattenlabel, Betrieb vom Musikklubs - ist davon auszugehen, dass Mag. Matthias Kamp einschlägiges musikalisches Fachwissen sowie Kenntnis der heimischen Musikschaffenden in der Black Music/Soul/Electronic Music/Dance Szene, welche in das Programm miteingebunden werden sollen (z.B. Gestaltung einer Dance/House-Sendung des Wiener DJ-Kollektivs und Labelbetreibers „Vienna Scientists“, am Wochenende die DJ's des Abends schon vorher „in the mix“), erlangt hat. Der Programmleiter ist ein ehemaliger Mitarbeiter der Antenne Wien, welcher auch an der englischsprachigen Sendung „Sequence Radio“ mitarbeitet, die seit dem Jahr 2000 von der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH für verschiedene Auslandsmärkte hergestellt und ausgestrahlt wird. Die Chefredakteurin kann auf über 15 Jahre Radioerfahrung bei Regionalsendern im Wiener Raum sowie bei Radio CD international verweisen.

Hinsichtlich der organisatorischen Voraussetzungen kann ebenfalls auf die Erfahrung des Geschäftsführers und der vorgesehenen Mitarbeiter sowie darauf verwiesen werden, dass die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH bereits über eine umfassende Grundausstattung für Audioproduktionen verfügt, auf welche die Sunshine Radio GmbH zugreifen kann, ausreichend Mitarbeiter zur Umsetzung des geplanten Programms vorgesehen sind (insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Sendezeiten zwischen 19:20 Uhr und 06:00 Uhr, soweit moderiert, von externen Gästen mit Radioerfahrung moderiert werden, sowie dass die Nachrichtenfrequenz keinen nennenswerten Mehraufwand verursacht, da eine Änderung des Nachrichteninhalts innerhalb der - zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr vorgesehenen - 20-Minuten-Nachrichtenfrequenz nicht zwingend vorgesehen ist) und die Firma RadioTelevision – Technology mit der Errichtung der Sendeanlagen beauftragt werden soll. Die Sunshine Radio GmbH hat somit auch das Vorliegen der organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft gemacht.

In finanzieller Hinsicht hat die Antragstellerin die Finanzierungszusage einer Bank, welche die Gewährung eines Kredits in der Höhe von EUR 300.000 zusagt, sowie ein Darlehensangebot der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH, welche der Antragstellerin ein zinsfreies Gesellschafterdarlehen in der Höhe von EUR 200.000 zusagt, vorgelegt, und auf das voll eingezahlte Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000 verwiesen. Beide Finanzierungszusagen sind verbindlich; das Gesellschafterdarlehen kann aus dem Jahresgewinn der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH bezahlt werden. Damit kann das erforderliche Startkapital in der Höhe von EUR 450.000 jedenfalls aufgebracht werden; ein finanzieller Spielraum verbleibt. In der Folge sollen ausreichend Umsätze erwirtschaftet werden, um den operativen Betrieb und weitere Investitionen zu sichern; dies erscheint aufgrund von positiven Vorgesprächen mit der RMS, der geplanten Kombi-Vermarktung gemeinsam mit dem Grazer „Radio Soundportal“ des Medienprojektvereines Steiermark, ersten positiven Gesprächen mit potentiellen Werbekunden – z.B. beabsichtigt die Josef Manner & Comp.AG, Werbung im Ausmaß von EUR 20.000 im vierten Quartal 2006 und im Ausmaß von EUR 60.000 im Jahr 2007 zu buchen -, dem geplanten Marketing- und Eigenwerbungsplan und dem bereits gegebenen Bekanntheitsgrad der Muttergesellschaft der Antragstellerin (vgl. Umfrage des Marktforschungsinstituts Karmasin) auch glaubhaft. Darüber hinaus hat die Sunshine Radio GmbH in finanzieller Hinsicht auch den Rückhalt ihrer Muttergesellschaft, der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH. Die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH ist

eine Gesellschaft mit sehr guter Bonität, welche etwa EUR 2 Mio. jährlich umsetzt und im Jahr 2004 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von etwa EUR 250.000 und einen Bilanzgewinn von etwa EUR 218.000 sowie im Jahr 2005 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von etwa EUR 304.000 und einen Bilanzgewinn von etwa EUR 446.000 erwirtschaftet hat. Gegebenenfalls könnten die geplanten Kredite aus dem Jahresgewinn der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH bezahlt werden. Die finanzielle Eignung der Sunshine Radio GmbH steht daher außer Zweifel.

Zu den fachlichen Voraussetzungen der **Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH** ist auszuführen, dass diese aufgrund der durch die Antragstellerin bereits veranstalteten Eventradios im Sommer 2003 und im Herbst 2004 sowie der Gestaltung der wöchentlich fünfstündigen Sendefläche „SOL FM“ am Standort Baden 2 – Harzberg von Juni 2001 bis April 2003 nicht in Frage stehen.

In organisatorischer Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bereits über eine Sendeanlage verfügt, einen mobilen Aufnahme- und Übertragungswagen als zweites Produktionsstudio einsetzen will und über die erforderliche kaufmännische und administrative Infrastruktur wie z.B. Sekretariat, Buchhaltung und Telefonanlagen bereits in ihrem Büro in Bad Vöslau verfügt. Nichtsdestotrotz ist es nicht glaubwürdig, dass der gesamte Senderbetrieb – wie geplant – grundsätzlich mit nur vier Mitarbeitern (zwei für den Bereich Programm und zwei für den Bereich Verkauf) abgewickelt werden kann: Die zwei Mitarbeiter im Bereich Programm müssten in ihrer Arbeitszeit somit nicht nur die Redaktion und Moderation eines Wortanteils von zumindest 5% des Programms sicherstellen; sie wären insgesamt für die Moderation von neun Stunden Programm täglich verantwortlich und sollten – jeweils gemeinsam mit den Gemeindereportern – die geplanten Lokalnachrichten eigengestalten und die Infopoint-Plattform, das Parallelmedium zu jenen Nachrichten, welche im Radio gesendet werden, befüllen. Dass all diese Tätigkeiten von lediglich zwei Personen in ihrer Arbeitszeit ausgeführt werden können, ist auch unter Berücksichtigung des Vorhandenseins mobiler technischer Möglichkeiten, welche die Programmmoderation sozusagen „von unterwegs“ erlauben sollen, und der Vorgestaltung von Moderationen grob unrealistisch und schlichtweg nicht nachvollziehbar; auch „vorgestaltete“ Moderationen müssen zwecks späteren Einsatzes irgendwann gestaltet werden. Da zusätzliche Mitarbeiter nur unter der Voraussetzung steigender Werbeeinnahmen beschäftigt werden sollen, ist daher der Schluss zu ziehen, dass die Antragstellerin nicht die organisatorischen Voraussetzungen zur tatsächlichen Durchführung des von ihr geplanten Programms schafft. Daran ändert auch das Vorbringen der Antragstellerin zum geplanten Einsatz von Gemeindereportern nichts: Dahingestellt bleiben kann in diesem Zusammenhang, ob die Antragstellerin tatsächlich ausreichend Interessenten für die geplanten 23 bis 30 Gemeindereporter findet, die bereit sind, sich erst durch die Antragstellerin ausbilden zu lassen und anschließend die Kosten dieser Ausbildung durch die Lieferung von Beiträgen abzarbeiten, ohne daraufhin mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in das Team der Antragstellerin aufgenommen zu werden. (Übernommen werden sollen nur „gute“ Gemeindereporter, und dies auch nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.) Darüber hinaus ist zu sagen, dass durch die Einstellung der Gemeindereporter der Wortanteil in der Höhe von 5% bis 20% gewährleistet werden soll, die Antragstellerin jedoch ein Ausfallsszenario für den Fall, dass die geplanten 23 bis 30 Gemeindereporter zu den angeführten Konditionen nicht akquiriert werden können, nicht vorzuweisen hat. Für den Fall, dass keine Gemeindereporter übernommen werden können, soll das Programm schlichtweg „heruntergefahren“ werden; die beiden Vollzeitangestellten, welche gleichzeitig Redakteure und Moderatoren sind, sollen diesfalls den angegebenen Minimalwortanteil von 5% sicherstellen. Dass sie dies neben ihren zahlreichen zusätzlichen Aufgaben bewerkstelligen können, ist, wie bereits ausgeführt, nicht nachvollziehbar. Hinzukommt, dass diese beiden Vollzeitangestellten bei Wegfall der geplanten Gemeindereporter zusätzlich auch noch jene Aufgaben erledigen müssten, die den – 23 bis 30 - Gemeindereportern zugeordnet sind. So würde z.B. die geplante Unterstützung der beiden Vollzeitangestellten durch die Gemeindereporter bei der Gestaltung der geplanten Lokalnachrichten und der Befüllung der Infopoint-Plattform wegfallen. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die von der

Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006 gemachten Angaben zu den Gemeindereportern nur schwer nachvollziehbar sind und am Ergebnis, dass die Antragstellerin nicht die organisatorischen Voraussetzungen zur tatsächlichen Durchführung des von ihr geplanten Programms schafft, nichts ändern.

Auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms im Versorgungsgebiet Wien konnte die Antragstellerin nicht glaubhaft machen: Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH geht davon aus, die Kosten des Sendebetriebs für die Zulassungsdauer von zehn Jahren bereits vorfinanziert zu haben. Sie verweist auf Werbeverträge mit acht Unternehmen, welche in den kommenden zehn Jahren Werbegroßkontingente mit einem Jahresbudget von jeweils EUR 36.000 pro Unternehmen und Jahr in Anspruch nehmen wollen, und folgert daraus eine jährliche Netto-Auftragssumme in der Höhe von EUR 288.000 bzw. eine monatliche Netto-Auftragssumme in der Höhe von EUR 24.000. De facto konnte die Antragstellerin lediglich drei solcher Verträge vorlegen. Diese im Wesentlichen gleich lautenden Verträge führen zur Frage der Vertragsdauer jeweils aus, dass die Verträge auf ein Jahr ab Vertragsabschluss vereinbart werden und sich automatisch um ein weiteres Jahr verlängern, wenn sie nicht von einer Seite mindestens ein Monat vor Ablauf gekündigt werden. Aufgrund der drei vorgelegten Verträge und der in ihnen vereinbarten jährlichen Kündigungsmöglichkeit konnte die Antragstellerin somit lediglich ein Auftragsvolumen in der Höhe von insgesamt EUR 108.000 im ersten Jahr (drei Verträge je EUR 36.000) nachweisen; eventuelle Werbeumsätze in den Folgejahren können aufgrund der jährlichen Kündigungsmöglichkeit nicht als gegeben angenommen werden. Es kann daher - selbst unter der nur schwer vorstellbaren Annahme von über die ersten vier Jahre des Sendebetriebs (auf die sich der Finanzplan bezieht) bzw. gar über die gesamten zehn Jahre des Sendebetriebs hindurch gleich bleibenden Kosten in der Höhe von EUR 24.000 pro Monat, welche die Antragstellerin ihren Berechnungen zugrunde legt – entgegen entsprechenden Angaben der Antragstellerin nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin den Sendebetrieb für die kommenden zehn Jahre bereits vorfinanziert hat. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass der vorgelegte Finanzplan in seiner Starrheit – er sieht für die ersten vier Jahre Ausgaben und Einnahmen in unveränderte Höhe vor - an sich nur schwer nachvollziehbar und insbesondere auch deswegen unglaubwürdig ist, als die Antragstellerin offenbar in Widerspruch zu ihren eigenen Angaben nicht mit steigenden Werbeeinnahmen bzw. mit durch die Aufnahme zusätzlicher Mitarbeiter – diese sind unter der Voraussetzung steigenden Werbeeinnahmen geplant - steigenden Kosten rechnet; diese werden zumindest im vorgelegten Finanzplan nicht berücksichtigt.

Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH konnte daher aufgrund nur schwer nachvollziehbarer und in ihrer Gesamtheit unglaubwürdiger Annahmen hinsichtlich der zur Veranstaltung des geplanten Programms erforderlichen Mitarbeiteranzahl sowie hinsichtlich der erwarteten Werbeeinkünfte und Kosten sowie hinsichtlich ihrer finanziellen Entwicklung nicht glaubhaft machen, dass sie die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ihr Eventualantrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Frequenz 98,3 MHz vom Standort Donauturm aus war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

Zu den fachlichen Voraussetzungen der **Deluxe FM Privatrado GmbH** ist auszuführen, dass diese aufgrund der beruflichen Erfahrung der beiden Geschäftsführer Dr. Veit Kraemer und Mag. Michael Svec sowie der vorgesehenen Partner bzw. Consultants nicht in Frage stehen: Dr. Veit Kraemer kann nicht nur auf eine über zehnjährige Tätigkeit für den ORF und für Premiere verweisen, er verfügt auch über jahrelange Erfahrung im Bereich der Redaktion und Moderation eines Urban Adult Contemporary Formats auf einem Wiener Lokalradiosender. Mag. Michael Svec kann seine Erfahrung bei der Markenentwicklung, dem Design und der Werbung für Medienunternehmen einbringen. Die Antragstellerin wird außerdem fachliche Unterstützung vom Gründer und Geschäftsführer des Berliner Urban Contemporary Radios Jam FM, welcher beim Aufbau und der Positionierung des Urban

Contemporary Senders Deluxe FM beraten soll, und vom Obmann des Medienvereins Steiermark, welcher speziell in der Aufbauphase für den Know-How-Transfer von Soundportal an Deluxe FM sorgen soll, bekommen.

Hinsichtlich der organisatorischen Voraussetzungen kann ebenfalls auf die Erfahrung der beiden Geschäftsführer sowie der vorgesehenen Partner bzw. Consultants sowie darauf verwiesen werden, dass ausreichend Mitarbeiter zur Umsetzung des geplanten Programms vorgesehen sind und die Firma Hansjörg Kirchmair, RadioTelevision – Technology mit der Errichtung der Sendeanlagen beauftragt werden soll. Die Deluxe FM Privatrado GmbH hat somit auch das Vorliegen der organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft gemacht.

In finanzieller Hinsicht hat die Antragstellerin die Finanzierungszusage einer Bank betreffend einen Investitionskredit in der Höhe von EUR 85.000 vorgelegt, mit dem die Studio- und Sendetechnik finanziert werden soll. Der verbleibende Finanzierungsbedarf, den die Antragstellerin mit EUR 270.000 beziffert, soll im Rahmen einer Kapitalerhöhung durch die Gründungsgesellschafter und durch den Medienprojektverein Steiermark sowie durch eine stille Beteiligung der Kapitalbeteiligungs-AG in der Höhe von EUR 100.000 gedeckt werden. Die Gründungsgesellschafter und der Medienprojektverein Steiermark haben sich für den Fall der Zulassungserteilung zur Aufbringung der entsprechenden Beträge verpflichtet. Die Finanzierungszusage der KABAG für den Fall der Erlangung der neuen Lokalradiofrequenz in Wien erfolgte lediglich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und internen Genehmigungen sowie vorbehaltlich der Genehmigung der Organe und nennt insbesondere keinen konkreter Betrag, mit dem die Antragstellerin unterstützt werden soll. Da die Antragstellerin jedoch, indem sie mit der „Wiener Szene“ kooperiert, eine sehr kostengünstige Produktion des Programms plant und sie durch weitere Kooperationen mit Medienpartnern eine sehr schlanke Kostenstruktur realisieren will, und da sie weiters darauf verwiesen hat, dass das Projekt bereits unabhängig von der Kapitalerhöhung durchfinanziert ist und dass sie auch mit der vorhandenen Gesellschafterstruktur jederzeit auf Sendung gehen kann, hat sie auch ihre finanzielle Eignung zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft gemacht.

Zu den fachlichen Voraussetzungen der **Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH** ist auszuführen, dass diese aufgrund der beruflichen Erfahrung der beiden Geschäftsführer sowie der vorgesehenen Mitarbeiter nicht in Frage stehen: Mag. Florian Novak konnte als Gründungsgesellschafter von Radio Energy Wien und durch die Übertragung eines Radioprogramms über UMTS und Internet hörfunkspezifische Erfahrungen sammeln. Stephan Dorfmeister kann insbesondere aufgrund der Übernahme der operativen Agenden des Independent Labels G-Stone Recordings und der Produktionsfirma Tosca Productions Ende der 90er Jahre und aufgrund der Tätigkeit der von ihm mitbegründeten Firma ORDIS auf langjährige Erfahrung in der Musikindustrie verweisen. Markus Langemann und Walter Gröbchen können auf jahrelange Erfahrung als Moderatoren und Redakteure im Hörfunkbereich verweisen; Markus Langemann war insbesondere auch zwei Jahre lang Geschäftsführer und Programmdirektor bei Klassik Radio.

Hinsichtlich der organisatorischen Voraussetzungen kann ebenfalls auf die Erfahrung der beiden Geschäftsführer sowie der vorgesehenen Mitarbeiter sowie darauf verwiesen werden, dass ausreichend Mitarbeiter zur Umsetzung des geplanten Programms vorgesehen sind. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH hat somit auch das Vorliegen der organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft gemacht.

In finanzieller Hinsicht hat die Antragstellerin Zusagen der Gesellschafter vorgelegt, mit denen diese sich bereit erklären, den mit EUR 1 Mio. bezifferten Kapitalbedarf mittels Gesellschafterdarlehen im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung zu finanzieren. Diese Zusagen wurden – außer im Fall der Gesellschafter Ing. Rudolfo-Andrea Cuturi und Markus Langemann, welche gemeinsam insgesamt 30% der Anteile an der Antragstellerin halten - untermauert durch Bankbestätigungen, denen nach den jeweiligen Gesellschaftern ein dementsprechender Betrag auch zur Verfügung steht. Insbesondere hat auch die Hausbank von Mag. Florian Novak, welche auch die Hausbank der Gesellschaften Livetunes Network GmbH und Jupiter Medien GmbH ist und somit über umfassende Informationen zur Beurteilung der finanziellen Lage von Mag. Florian Novak bzw. dieser beiden Gesellschaften

verfügt, bestätigt, dass die Livetunes Network GmbH einen Betrag von mindestens EUR 510.000 zur Verfügung stellen kann. Darüber hinaus hat Mag. Florian Novak durch Vorlage eines Kontoauszugs und einer Aufstellung seines Wertpapierbestands nachgewiesen, dass er persönlich über finanzielle Mittel in der Höhe von in etwa EUR 520.000 verfügt. Da die Antragstellerin weiters durch die Nutzung digitaler Technologien eine schlanke Organisation plant und einen nachvollziehbaren Finanzplan vorgelegt hat, hat sie auch ihre finanzielle Einigung zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft gemacht.

4.7 Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

4.8 Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

4.8.1 Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das

bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

4.8.2 Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt,

und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

4.8.3 Auswahlentscheidung

4.8.3.1 Spartenprogramme

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Die **Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** beantragt ein religiöses Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Auch der **Evangeliums-Rundfunk Österreich** plant ein religiöses Spartenprogramm. Der durchschnittlich 50%-ige Wortanteil verfolgt das Ziel der Sensibilisierung einer breiteren Bevölkerungsschicht für gesellschaftlich relevante Themen vor dem Hintergrund eines christlichen Wertverständnisses und soll in überkonfessioneller Zusammenarbeit und Ausrichtung dem Bedürfnis nach Lebens- und Glaubenshilfe abseits der traditionellen Angebote durch Kirchen entgegen kommen, wobei das Programm nicht auf den römisch-katholischen Glauben beschränkt ist, sondern alle christlichen Konfessionen umfasst. Das Musikprogramm ist auf die Sendungsformate bzw. Themen der Sendungen abgestimmt. Auch das Wortprogramm des Evangeliums-Rundfunk Österreich weist daher eine im Wesentlichen religiöse inhaltliche Ausrichtung auf, welche durch das gesendete Musikprogramm (breite Musikmischung mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an Instrumentalmusik) unterstützt wird. Das geplante Programm das „Neue Radio für Wien“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Das Programm „TruckRadio“ der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe ansprechen. Das auch hier eher enge Musikformat („ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Freunde der Country- und Westernmusik zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. Auch das Programm „TruckRadio“ ist somit als Spartenprogramm zu qualifizieren.

Die **Rockradio Broadcasting GmbH** beantragt ein Musikspartenprogramm. Sie will ein Rockradio spielen, bei dem zu 50% bis 60% Mainstream-Rockinterpreten vorkommen sollen. Auch der 10%-ige Wortanteil soll sich mit Themen wie Rock, Rock'n'Roll usw. beschäftigen. Die Rockradio Broadcasting GmbH hat weiters ausgeführt, dass hinsichtlich der Nachrichten

und des Wortbeitrages nicht - wie in einem Vollprogramm – geplant ist, allen gesellschaftlichen Gruppierungen die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. Darstellung zu geben; vielmehr soll auch der Wortanteil von der Rock-Positionierung geprägt sein, sodass im Vordergrund der Meldungen Berichte über Rockkonzerte, Künstler und CD-Neuerscheinungen stehen sollen. Im von der Rockradio Broadcasting GmbH geplanten Programm spielt der Nachrichtenteil nur eine untergeordnete Rolle. Da somit sowohl das Musik-, als auch das Wortprogramm auf das Thema „Rock“ fokussieren, ist das Programm „Radio Star“ ebenfalls als Spartenprogramm zu qualifizieren. Im Übrigen sieht auch die Antragstellerin selbst das von ihr geplante Programm als Spartenprogramm (vgl. Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006).

Gegenüber den Vollprogrammen der übrigen Antragsteller könnte den Antragstellern für ein Spartenprogramm im Grunde des § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen“ vom Spartenprogramm „ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet“ zu erwarten ist, etwa, weil im bestehenden Programmangebot des Versorgungsgebietes ein Mangel an Meinungen gegeben wäre, dem durch das Programm der beschwerdeführenden Partei abgeholfen würde. Dass sich das Spartenprogramm von den anderen Programmen im Versorgungsgebiet unterscheidet, besagt noch nichts über die Bedeutung dieses Programms für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen (vgl. VwGH vom 21. April 2004, Zlen. 2002/04/0006, 0053, 0126 und vom 28.07.2004, Zl. 2003/04/0172). Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist. Läge in diesem Sinne im bestehenden Programmangebot ein Mangel an Meinungen, dem durch ein Spartenprogramm abgeholfen würde, könnte wohl von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt durch dieses Programm gesprochen werden (VwGH vom 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156).

Der die Programmgrundsätze normierende § 16 PrR-G fordert für Spartenprogramme zwar keinen Lokalbezug, schließt aber die Heranziehung des Lokalbezuges, den ein Spartenprogramm gegebenenfalls aufweist, als einen Gesichtspunkt bei der Auswahl im Sinn des § 6 Abs. 1 PrR-G keineswegs aus. Eine Bedachtnahme bei der Programmgestaltung auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet zählt nämlich zu den Zielsetzungen des PrR-G (vgl. § 16 Abs. 2 PrR-G). Auch wenn Spartenprogramme von der Verpflichtung zu einer dementsprechenden Programmgestaltung ausgenommen sind, kann daher die Erfüllung dieser Zielsetzung durch ein Spartenprogramm bzw. die Bedachtnahme des Programmangebotes eines Spartenprogramms auf die Interessen im Verbreitungsgebiet bei der Auswahlentscheidung gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G beachtlich sein (VwGH vom 30.6.2004, Zl. 2003/04/0133 und VwGH vom 28.7.2004, Zl. 2003/04/0172). Es erscheint daher auch im Lichte des § 16 Abs. 6 PrR-G nicht ausgeschlossen, den Lokalbezug eines Spartenprogramms bzw. seinen Bezug zur Bevölkerung im Versorgungsgebiet in die Auswahlentscheidung einzubeziehen und bei dieser Entscheidung einem (sonst nicht im Verbreitungsgebiet vertretenen) lokalen Vollprogramm gegenüber einem in Wort und Musik auf Fernfahrer und Trucker eingeschränkten Spartenprogramm den Vorzug einzuräumen (BKS vom 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003 und BKS vom 25.2.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist, ist von den beantragten Spartenprogrammen nicht zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Größe des Versorgungsgebiets und der im Versorgungsgebiet empfangbaren Privatradios davon auszugehen ist, dass eine ausreichende Versorgung durch private Vollprogramme nicht gegeben ist, zumal auch im

gegenständlichen Verfahren Zulassungen für Vollprogramme beantragt werden, die Musikformate berücksichtigen, die im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht oder nur unzureichend bedient werden, und dahinter Antragsteller stehen, die unabhängig von im gegenständlichen Versorgungsgebiet tätigen Medienhäusern sind. Insbesondere ergeben sich aus den beantragten Spartenprogrammen keine Anhaltspunkte dafür, dass der von ihnen zu erwartende Beitrag über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen:

Hinsichtlich der beiden beantragten religiösen Spartenprogramme der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft** und des **Evangeliums-Rundfunk Österreich** ist anzumerken, dass seitens der KommAustria nicht erkannt wird, worin ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt durch diese Programme im Versorgungsgebiet Wien liegt. Ein solcher Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt nämlich nicht schon alleine aus dem Umstand, dass sich das Programm von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet. Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebots der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinung zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH vom 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156).

Dazu ist weiters darauf zu verweisen, dass sich auch beide beantragten religiösen Spartenprogramme hinsichtlich des Musikformats und der Wortprogramme nicht darauf berufen können, dass sie sich gänzlich von Programmen, die bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar sind, unterscheiden. Im Musikprogramm gibt es nämlich sehr wohl Überschneidungen mit bestehenden Rundfunkveranstaltern; dies liegt auch daran, dass beide Antragsteller ein sehr breites Musikspektrum abdecken wollen. (Hierzu sei z.B. nur auf das Vorbringen des Evangeliums-Rundfunk Österreich verwiesen, dass „von Robbie Williams bis zur lateinamerikanischen Musik und vom Austro-Pop bis zur Irish Folkmusic“ alles gespielt werde.) Auch im Wortprogramm gibt es Überschneidungen mit bereits bestehenden Rundfunkveranstaltern; so werden gewisse religiöse Themen auch im Programm von Radio Stephansdom behandelt, ohne dass es sich dabei um einen religiösen Spartenkanal handelt. Gewisse Sendungen werden sogar seitens Radio Maria aus dem Programm von Radio Stephansdom übernommen.

Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass von den beiden beantragten religiösen Spartenprogrammen für das gegenständliche Versorgungsgebiet ein Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgeht.

Hinsichtlich der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** ist festzuhalten, dass ein solcher besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt weder alleine aus dem Umstand, dass sich ihr Programm in seinem Schwerpunkt an „Country“-Freunde und Fernfahrer richtet, noch alleine daraus folgt, dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet (VwGH vom 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156). Das Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH stellt weniger auf die Bevölkerung im Versorgungsgebiet als auf den Durchfahrverkehr bzw. auf Berufskraftfahrer und Fernfahrer ab. Bei dem dargelegten Programm handelt es sich eigentlich um ein für das gesamte Bundesgebiet – beziehungsweise sogar darüber hinaus, ist doch eine umfassende Übernahme des aus Deutschland zugelieferten Mantelprogramms geplant – gedachtes Spartenprogramm, das nur geringfügig auf die Interessen der im Versorgungsgebiet ansässigen Bevölkerung Rücksicht nimmt. So soll über weite Strecken hinweg, und zwar insbesondere auch in der klassischen Prime-Time der Zielgruppe der Berufskraftfahrer, nämlich den Abend- und Nachstunden, das Programm für Wien aus Deutschland übernommen werden; lediglich zu den klassischen Prime-Times wie Morgenshow und Drivetime ist ein ausgedehntes Lokalfenster für Wien vorgesehen. Der Lokalbezug des von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geplanten Programms ist daher aufgrund der umfangreichen Mantelprogrammzulieferung und insbesondere auch angesichts der anvisierten Zielgruppe, für welche eben gerade nicht ein Lokalfenster zu ihrer Prime-Time vorgesehen ist, vernachlässigbar. Schließlich ist hinsichtlich der Radio Starlet

Programm- Werbegesellschaft m.b.H. auszuführen, dass mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. In Anbetracht der Tatsache, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft somit über einen sehr langen Zeitraum in einem anderen Versorgungsgebiet, für das sie eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms hat, sich nicht entsprechend der Zulassung verhalten hat, sondern vielmehr ein anderes Programm als das beantragte und von der Regulierungsbehörde genehmigte ausgestrahlt hat, lässt seitens der Regulierungsbehörde auch keine positive Prognose dahingehend zu, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Zielsetzungen des PrR-G besser gewährleisten würde als einer der anderen Antragsteller.

Auch das von der **Rockradio Broadcasting GmbH** geplante Programm lässt einen Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist, nicht erwarten, und zwar weder im Musik-, noch im Wortprogramm:

Im von der Rockradio Broadcasting GmbH geplanten Musikprogramm sollen zu 50% bis 60% Mainstream-Rockinterpreten vorkommen. Etwa 90% der insgesamt 18 Nummern der auf Seite 19 des Antrags der Rockradio Broadcasting GmbH vorgelegten Playlist, welche von der Rockradio Broadcasting GmbH als „eine typische Musikstunde von ‚Radio Star‘“ qualifiziert wird, sind auch in der aktuellen Playlist des Radioprogramms „88.6 Der Supermix für Wien“ der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. Dies überrascht nicht, kann doch bereits dem ursprünglichen Antrag der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H., infolge dessen der Gesellschaft die Zulassung zur Verbreitung eines 24 Stunden Vollprogramms mit einem Musikformat, bei dem die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format im Vordergrund stehen, entnommen werden, dass die Musikmischung im Rahmen des AC-Formats unter anderem aus den Rock- und Popklassikern der 60er, 70er und 80er Jahre, der New Rock der 90er, dem Softpop und Softrock der 70er, 80er und 90er sowie aktueller Musik besteht; großflächige Überschneidungen mit einem Musikprogramm, in dem zu 50% bis 60% Mainstream-Rockinterpreten vorkommen sollen, sind daher absehbar. Bezugnehmend auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, dernach die Tatsache, dass sich ein Spartenprogramm von den anderen Programmen im Versorgungsgebiet unterscheidet, noch nichts über die Bedeutung dieses Programms für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen besagt, und dernach nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme maßgeblich ist, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatrados im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (vgl. die oben zitierte Rechtsprechung), kann somit festgehalten werden, dass sich das Programm der Antragstellerin hinsichtlich des geplanten Musikformats noch nicht einmal von den anderen Programmen im Versorgungsgebiet unterscheidet, sondern sich vielmehr zu einem sehr hohen Prozentsatz mit anderen Programmen im Versorgungsgebiet deckt. Unabhängig von der – wesentlich weitergehenden - Frage des Vorliegens eines besonderen Vielfaltsbeitrags ist somit noch nicht einmal die Unterschiedlichkeit des beantragten Musikprogramms zu den anderen Programmen im Versorgungsgebiet gegeben.

Konfrontiert mit den großflächigen Überschneidungen des geplanten Musikprogramms mit anderen Programmen im Versorgungsgebiet verwies die Rockradio Broadcasting GmbH im Wesentlichen darauf, dass zwar auch andere Sender im Umfang von 10% oder 20% Rocktitel spielen, die Rockradio Broadcasting GmbH jedoch ein ausschließlich aus Rock bestehendes Spartenrockprogramm plant; der Mehrwert ihres Programms im Sinne der Programmvielalt läge somit darin, dass es sich um einen Sender handelt, der sich nur auf Rock fokussiert und dadurch eine bestehende Angebotslücke im Musikformat schließt. Tatsächlich muss jedoch hinterfragt werden, wie „rockig“ das von der Rockradio

Broadcasting GmbH geplante Musikprogramm wirklich ist. So legt die Playlist der Rockradio Broadcasting GmbH (Seite 19 des Antrags) aufgrund der erwähnten umfassenden Überschneidungen mit dem im AC-Format gehaltenen Musikprogramm anderer privater Rundfunkveranstalter im Versorgungsgebiet und dem mehrheitlichen Anteil an Mainstream-Rockinterpreten nahe, dass sich das von der Rockradio Broadcasting GmbH geplante Musikprogramm bereits an der Grenze zum AC-Format befindet. Durch die von der Rockradio Broadcasting GmbH selbst vorgelegte und als „Gutachten zum Musikformat des Wiener Musiksenders ‚88.6‘“ betitelte Analyse der Berliner Firma „KINDofRADIO“ verschärft sich die Frage nach der Abgrenzung des geplanten Musikprogramms zu einem AC-Format nur noch. So kommt diese Analyse unter anderem zu dem Ergebnis, dass es sich bei 88.6 um einen klassischen AC Sender handelt und dass ein Formatvergleich von 88,6 mit klassischen Rocksendern deutlich zeigt, dass es sich bei 88,6 nicht um einen Rocksender handelt, da über 50% der auf 88,6 gespielten Titel aufgrund des Musikstils ein Abschaltgrund für die Rockradio-Zielgruppe sind. Nachdem jedoch etwa 90% der Musiktitel einer typischen Musikstunde von ‚Radio Star‘ auch in der aktuellen Playlist von 88.6 vorkommen, bedeutet das gleichzeitig, dass die Grenzen zwischen einem AC-Format und einem Rockformat, wie es seitens der Rockradio Broadcasting GmbH geplant ist, fließend sind. Im Ergebnis rückt auch das „Gutachten zum Musikformat des Wiener Musiksenders ‚88.6‘“ ‚Radio Star‘ in die Nähe eines klassischen AC Senders. Dies zeigt sich auch daran, dass das „Gutachten“ gleich eingangs ausführt, die „Key-Artists bei 88,6“ seien hauptsächlich Vertreter des Pop-Mainstreams von den 80ern bis heute, und dann als Beispiel für solche Vertreter des Pop-Mainstreams einige Interpreten aufzählt, von denen zwei, nämlich Bryan Adams und Bruce Springsteen, auch jeweils einen Titel der insgesamt 18 Nummern der auf Seite 19 des Antrags der Rockradio Broadcasting GmbH vorgelegten Playlist stellen. Dies führt einerseits zu dem Widerspruch, dass die Rockradio Broadcasting GmbH, die angegeben hat, dass sie Künstler, die an und für sich dem Popgenre zuzurechnen sind – und die „Vertreter des Pop-Mainstreams“ werden wohl zu dieser Kategorie gehören -, nicht spielt, auch wenn sie rockige Nummern spielen sollten, zwei dieser Künstler in ihrer repräsentativen Playlist hat. Andererseits ist dadurch erneut die Qualifizierung des von der Rockradio Broadcasting GmbH geplanten Musikprogramms als Rockformat in Frage zu stellen, stellt doch das „Gutachten“ der Firma „KINDofRADIO“ ebenfalls fest, dass Rockformate nicht mit Musikstilen wie z.B. Pop kompatibel sind. Jedenfalls jedoch bewegt sich das Musikprogramm von „Radio Star“ zumindest schon hart an der Grenze zu einem AC-Format. Da das gegenständliche Versorgungsgebiet jedoch schon von mehreren Hörfunkprogrammen im AC-Format (z.B. „88.6 Der Supermix für Wien“ und "KRONEHIT") versorgt wird, ist das Vorbringen der Rockradio Broadcasting GmbH, das von ihr geplante Programm fokussiere auf Rock und schließe dadurch eine bestehende Angebotslücke im Musikformat, nur schwer nachvollziehbar.

Offenbar als Reaktion auf die Diskussion um die Qualifikation des Musikprogramms der Rockradio Broadcasting GmbH anhand der auf Seite 19 des Antrags vorgelegten Playlist und des durch die von der Rockradio Broadcasting GmbH selbst vorgelegten „Gutachtens zum Musikformat des Wiener Musiksenders ‚88.6‘“ im Laufe des Verfahrens hat die Rockradio Broadcasting GmbH mit Schriftsatz vom 24.05.2006 einerseits vorgebracht, 88,6 hätte sich zumindest teilweise vom zugelassenen AC-Format verabschiedet – was angesichts dessen, dass das von der Rockradio Broadcasting GmbH selbst vorgelegte „Gutachten“ der Firma „KINDofRADIO“ auf einer dreitägigen Beobachtung des aktuellen Musikprogramms von 88,6 beruht und zu dem Ergebnis kommt, dass es sich bei 88,6 um einen klassischen AC Sender handelt, der in der Kommunikation nach außen Elemente des Jackformats einsetzt, ohne dies im Programm konsequent zu leben, widersprüchlich erscheint – und andererseits erneut eine Playlist vorgelegt, welche als Beispiel für drei typische „Radio Star“ Programmstunden dienen soll und insgesamt 42 Titel enthält, wovon lediglich einer – „Wonderwall“ von Oasis – auch in der auf Seite 19 des Antrags vorgelegten Playlist bereits angeführt wurde. Aufgrund der späten Vorlage dieser weiteren Playlist sowie der Tatsache, dass sie offensichtlich nur der Versuch einer „Rettungsaktion“ in einem bereits weit fortgeschrittenen Verfahren war, in dessen Verlauf das Musikformat des geplanten Programms „Radio Star“ mehrfach diskutiert wurde, wird die Glaubwürdigkeit des

Vorbringens, dass diese neue Playlist repräsentativ für das beantragte Programm ist, relativiert.

Hinsichtlich des Wortprogramms plant die Rockradio Broadcasting GmbH nur einen geringen Wortanteil in der Höhe von 10% des Programms. Der Wortanteil soll von der Rock-Positionierung geprägt sein, sodass im Vordergrund der Meldungen Berichte über Rockkonzerte, Künstler und CD-Neuerscheinungen stehen sollen. Es ist nicht geplant, im Rahmen dieses Wortanteils allen gesellschaftlichen Gruppierungen die Möglichkeit zur Darstellung zu geben. Weiters spielt auch der Nachrichtenteil im von der Rockradio Broadcasting GmbH geplanten Programm nur eine untergeordnete Rolle. Von einem Programm mit lediglich geringem Wortanteil, der sich auf die Themen Rock, Rock'n'Roll usw. beschränkt, ist jedoch ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt nicht zu erwarten, zumal der Schwerpunkt des beantragten Programms auf die Musikformattierung gelegt wird, und sich dieses geplante Musikformat nicht entscheidend von dem bereits vorrangig im Versorgungsgebiet verbreiteten AC-Format, welches von mehreren Privatradiosendern gesendet wird, unterscheidet, sondern vielmehr die Grenzen zu diesem AC-Format verschwimmen.

Vor dem Hintergrund dieser Situation im Versorgungsgebiet Wien kann daher nicht davon gesprochen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen. Im gegenständlichen Verfahren war daher den beantragten Spartenprogrammen kein Vorzug gegenüber den beantragten verbliebenen Vollprogrammen zu geben. Aus diesen Gründen waren die Anträge der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, des Evangeliums-Rundfunk Österreich, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und der Rockradio Broadcasting GmbH als Spartenprogramme ohne besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

4.8.3.2 Vollprogramme

Somit waren die Vollprogramme folgender Antragsteller im Auswahlverfahren gegeneinander abzuwägen: Unterländer Lokalradio GmbH, Klassik Radio GmbH & Co. KG, Media Digital GmbH, 92.9 Hit FM Radio GmbH., Welle 1 Privatrado GmbH, Dornier Media GmbH, Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG, meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG, Sunshine Radio GmbH, Deluxe FM Privatrado GmbH und Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH.

Die **Sunshine Radio GmbH** plant ein auf die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen) ausgerichtetes Programm in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind. Insbesondere soll auch die sog. elektronische Musik, als deren Hauptentstehungsort die Antragstellerin Wien sieht, einen Teil des Kerns des Musikprogramms bilden.

Heimische Musik soll einen hohen Stellenwert im Musikprogramm einnehmen und gefördert werden: Geplant ist ein in etwa 30%-iger Anteil von in Österreich produzierter Musik. Über das redaktionelle Angebot hinaus sollen zumindest zehn Stunden des täglichen Programms auf das Versorgungsgebiet ausgerichtet sein bzw. ihre Inhalte aus dem Versorgungsgebiet schöpfen. Anlassgegeben sollen Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen wie das Jazzfest Wien oder die Viennale gesetzt werden. Anstelle des automatisierten Musikabspielens sollen wirkliche DJ's eingesetzt und dadurch der „Club-Sound“ auf ein breitenwirksames Radio adaptiert werden. Die Sunshine Radio GmbH möchte durch die vorhandenen internationalen Kontakte Inhalte liefern, die bisher in Wien nicht zu hören waren. Mit dem Label der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH wird es insoweit

zur Zusammenarbeit kommen, als das Label selbst ein wesentlicher Teil der „Creative Industries“ ist.

Der 15%-ige Wortanteil soll den Fokus auf das Versorgungsgebiet Wien/Umgebung richten und zu 100% eigenproduziert werden. Im Rahmen einer alternativen Berichterstattung möchte die Sunshine Radio GmbH nicht die Informationssendungen der öffentlich-rechtlichen Sender übernehmen, sondern unter Nutzung des APA Informationsdienstes eigenständige Sendungen produzieren, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen. Ein umfassend lokaler Bezug des Programmangebotes soll durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet werden. Auch hinsichtlich der Nachrichten soll besonderes Augenmerk auf lokale Nachrichten gelegt werden; diese sollen insbesondere auch Hinweise aus den Bereichen Kultur, Sport, Wetter und Verkehr beinhalten, welche in Kooperation mit Taxi 40100, ÖAMTC und den Wiener Linien erstellt werden sollen.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm, das insbesondere auch zu einem hohen Anteil die in Wien entstehende Musik sowie die „Clubszene“ (Einsetzen von DJ's und von voraufgezeichneten DJ-Mixes, Sendungsgestaltung durch ein Wiener DJ-Kollektiv) miteinbezieht, ist derzeit in Wien nicht vertreten. Insbesondere ist das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH in Wien verbreitete Programm „Energy 104,2“ nicht nur auf eine wesentlich jüngere Zielgruppe, nämlich die 10- bis 29-Jährigen, ausgerichtet, sondern auch in einem anderen Musikformat (Contemporary Hit Radio) gehalten und unterscheidet sich weiters auch im Wortanteil wesentlich vom von der Sunshine Radio GmbH geplanten Programm: Die RMS führt zum Contemporary Hit Radio aus: „Aktuelle, schnelle Charthits, begrenzte Playlist, Top 40, keine Oldies, lange Musikstrecken, schnelle Titelrotation: Tophits werden zum Teil fünf- bis achtmal täglich gespielt.“ Ähnlich definiert auch ARD Werbung Sales & Services ein Contemporary Hit Radio als ein Format mit aktueller Musik, die im Kern Teens und junge Erwachsene (Zielgruppe: 14- bis 29-Jährige) anspricht, sehr engen Musiklisten, im Rahmen derer über kurze Zeit Hits häufig wiederholt werden, geringem Wortanteil (Informationen und Nachrichten sind zweitrangig und beziehen sich hauptsächlich auf Musik und Szene) und, je nach Marktsituation, einem Schwerpunkt auf einzelnen Musikrichtungen wie z.B. Funk & Soul, Black Musik, Dance/Techno/Rap/Housemusic oder Rock/Alternativ (vgl. <http://www.ard-werbung.de/showfile.phtml/musikformate.pdf?foid=1928>). Die Sunshine Radio GmbH plant jedoch nicht, die aktuellen, schnellen Charthits im Rahmen einer begrenzte Playlist und einer schnelle Titelrotation zu spielen. Vielmehr will die Sunshine Radio GmbH im Rahmen der grundsätzliche Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) insbesondere auch die in Wien entstehende elektronische Musik spielen, den Wiener DJ's eine Plattform bieten, ihre durch das bestehende Plattenlabel der Muttergesellschaft erworbenen internationalen Kontakte dazu nutzen, musikalische Inhalte zu liefern, die bisher in Wien nicht zu hören waren, und Livemitschnitte aus dem Archiv der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH von Auftritten aus dem Konzert- und Clubbereich in den vergangenen zehn Jahren ausstrahlen. Das Musikformat der Sunshine Radio GmbH ist somit weit entfernt vom Abspielen aktueller, schneller Charthits in schneller Rotation. Durch die geplante alternative Berichterstattung mit hohem Lokalbezug unterscheidet sich schließlich auch das Wortprogramm der Sunshine Radio GmbH von jenem der N & C Privatrado Betriebs GmbH („Energy 104,2“), die – in Entsprechung des Idealtypus eines Contemporary Hit Radios - den Schwerpunkt ihres Programms auf das Musikprogramm legt und ausführliche Berichte vor allem über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Parties, Events,..) ausstrahlt.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Muttergesellschaft der Antragstellerin, die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH, seit 1995 im Raum Wien und Umgebung zahlreiche Veranstaltungen mit Schwerpunkt auf den neuen, innovativen Sounds im Bereich Black Music & Soul umgesetzt hat und ein eigenes Plattenlabel betreibt, mit dem sie den „Wiener Sound“ weltweit exportiert, sowie dass sie dadurch auch die heimischen Musikschaffenden in der Black Music/Soul/Electronic Music/Dance Szene kennt, von denen sie einige fördert. Es kann daher aufgrund der jahrelangen Tätigkeit der Sunshine Enterprises

Musikproduktions GmbH, welche sich auf unterschiedlichen Ebenen – ob als Veranstalter oder als Plattenlabel – auf genau jenes Musikformat bezogen hat, welches die Sunshine Radio GmbH im Rahmen einer Hörfunkzulassung in Wien umsetzen möchte, im Rahmen der Prognoseentscheidung davon ausgegangen werden, dass die Sunshine Radio GmbH im Rahmen ihrer Zulassung das von ihr beantragte Programm auch ausstrahlen wird. Insbesondere kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass sie den geplanten hohen Lokalbezug unter anderem durch die geplanten Kooperationen umsetzen und auf die im Versorgungsgebiet vertretenen Interessen Bedacht nehmen wird, hat ihre Muttergesellschaft doch bereits in der Vergangenheit mit bedeutenden kulturellen Institutionen wie Viennale, Wiener Festwochen (Waves), Jazz Fest Wien, im:puls Tanz – Wiener Tanzwochen, Life Ball und dem Museum Moderner Kunst zusammengearbeitet.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Sunshine Radio GmbH ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Vollprogramm beantragt hat, dass sich im Musikformat wesentlich von im Versorgungsgebiet bestehenden Programmen unterscheidet. Insbesondere erscheint der Lokalbezug im Programm unter anderem aufgrund von Kooperationen mit bedeutenden kulturellen Institutionen sowie durch Einbindung in die „Creative Industries“ gewährleistet. Weiters ist darauf zu verweisen, dass die Sunshine Radio GmbH nicht nur im Wortprogramm die Interessen im Versorgungsgebiet bedient, sondern durch einen relativ hohen Anteil an österreichischen Musikproduktionen auch im Musikprogramm lokale Interessen berücksichtigt. Hinsichtlich des Beitrages zur Meinungsvielfalt ist darauf zu verweisen, dass die Sunshine Radio GmbH aufgrund ihrer Gesellschaftsstruktur die Unabhängigkeit von bereits im Versorgungsgebiet bestehenden Rundfunkveranstaltern bzw. anderen Medienunternehmen gewährleistet und auch durch ihr beantragtes Programm einen großen Beitrag zu Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet Wien leistet.

An diesen Erwägungen ändert auch das Vorbringen der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH vom 17.07.2006 nichts, wonach zwischen dem Label Sunshine und dem Hörfunkveranstalter Sunshine eine Verflechtung bestünde, welche die konkrete Gefahr der Einschränkung der Meinungs- und Programmvielfalt im Versorgungsgebiet Wien mit sich brächte. Hierzu ist festzuhalten, dass die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt iSd § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G zwar nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität). Gemeint ist damit jedoch lediglich, dass auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003). Nachdem das Label Sunshine zur Zeit kein terrestrisches Hörfunkprogramm im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausstrahlt, war die gesellschaftsrechtliche Verflechtung der Antragstellerin mit demselben in dieser Hinsicht unbeachtlich. Auch kann in diesem Zusammenhang nicht von der Beteiligung eines Medieninhabers bzw. einem Medienverbund iSd § 9 PrR-G gesprochen werden, sind Medieninhaber im Sinne dieser Bestimmung gemäß der Legaldefinition des § 2 Z 6 PrR-G lediglich in- oder ausländische Inhaber einer Tages- oder Wochenzeitung sowie in- oder ausländische Fernseh- oder Hörfunkveranstalter. Aus § 9 PrR-G ist daher ersichtlich, dass der Gesetzgeber – entsprechend dem Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt – wechselseitige Beteiligungen von Medieninhabern - wozu gemäß § 2 Z. 6 PrR-G auch Inhaber von Tages- und Wochenzeitungen gehören – hintanhaltend wollte und daher nur in einem eingeschränkten Umfang erlaubt hat (VwGH vom 17.12.2003, 2003/04/0136-5); die beanstandete Verflechtung mit einem Musiklabel hingegen ist (uneingeschränkt) erlaubt. Aus diesen Gründen war das Vorbringen der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus wird angemerkt, dass ein derartiges Vorbringen ausgerechnet von Seiten der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH befremdlich erscheint, verweist diese doch an anderer Stelle (Schriftsatz vom 23.06.2006, Seite fünf) darauf, dass sich ihre Verbindung zu den „Creative Industries“ gerade auch durch ihre Verflechtungen mit einem „der wesentlichsten Vertriebssträger von österreichischen Musikproduzenten, dem Unternehmen Soulseduction (SSD Trading GmbH)“ zeigt, an der seit Kurzem ein Mitgesellschafter der

Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, nämlich die DORFMEISTER Projektentwicklungs GmbH, zu 25,01% beteiligt sei.

Hinsichtlich des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ist festzuhalten, dass das Programm der Sunshine Radio GmbH nicht nur im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr zu 100% eigengestaltet ist, sondern auch in der Nachtschiene von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr größtenteils eigengestaltet wird: Montags bis donnerstags will die Sunshine Radio GmbH in diesem Zeitraum „Gustostückerl“ aus dem Archiv der größten Audio Datenbank für DJ- und Club-Kultur im Internet, Play FM, heraussuchen, um sie ins Programm einzubinden, freitags und samstags sollen Livemitschnitte aus dem umfangreichen Archiv der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH von Auftritten aus dem Konzert- und Clubbereich zu hören sein und sonntags soll „Around the World“ als Sendefläche für fixe Radioshows aus dem Ausland ausgestrahlt werden. Da auch die Auswahl der gesendeten Musik als ein Teil des Programmkonzepts einen Aspekt der Eigengestaltung bildet (VwGH vom 15.9.2004, Zl. 2002/04/0142), ist das Programm der Sunshine Radio GmbH somit zumindest auch montags bis samstags im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr als eigengestaltet zu werten. Das Programm der Sunshine Radio GmbH ist somit nahezu vollständig (nämlich im Ausmaß von 162 von insgesamt 168 Wochenstunden, d.h. zu in etwa 96%) eigengestaltet.

Die **Klassik Radio GmbH & Co. KG** möchte über die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität das von ihr zur Zeit über Satellit und insgesamt 32 terrestrische Frequenzen in Deutschland bundesweit verbreitete Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ verbreiten. Der Regionalbezug soll insbesondere durch die Ausstrahlung eines täglichen Kulturfensters „Kultur für Österreich“ und einen wöchentlichen Anteil an den Kulturbeiträgen im laufenden Programm hergestellt werden; insgesamt sollen somit in Wien Kulturfenster in einem Umfang von zweieinhalb bis drei Minuten pro Tag ausgestrahlt werden.

Innerhalb des beweglichen Systems des § 6 PrR-G hat die Behörde auch zu berücksichtigen, inwieweit sich die eigengestalteten Beiträge auf die Interessen der im Versorgungsgebiet vertretenen Bevölkerung beziehen; eine bloße Gegenüberstellung des Umfangs der eigengestalteten Beiträge ohne Berücksichtigung der transportierten Inhalte kann nicht den Zielen des PrR-G entsprechen (BKS vom 3.6.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003). Weiters besteht zwischen einem Veranstalter, der von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt, und einem Veranstalter, der die von ihm „eigengestalteten“ Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt, materiell kein Unterschied; die Tatsache, dass die Klassik Radio GmbH & Co. KG ihr Programm eigengestaltet, kann somit nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrundegelegt werden soll (vgl. BKS vom 6.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003).

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG verbreitet im Wesentlichen täglich in etwa zweieinhalb bis drei Minuten pro Tag an eigengestalteten Beiträgen, die sich auf die Interessen der im Versorgungsgebiet vertretenen Bevölkerung beziehen. Im Vergleich zur Sunshine Radio GmbH, die nicht ein von ihr grundsätzlich für ein ganz anderes Versorgungsgebiet gestaltetes Programm in Wien übernehmen will, sondern das von ihr geplante Programm originär für das Versorgungsgebiet Wien produziert, das Programm täglich von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr zu 100% eigengestaltet, über das redaktionelle Angebot hinaus zumindest zehn Stunden tägliches Programm auf das Versorgungsgebiet ausrichtet bzw. aus dem Versorgungsgebiet schöpft und auch den Fokus der redaktionellen Berichte und Beiträge auf das Versorgungsgebiet Wien/Umgebung richtet sowie diese Berichte und Beiträge zu 100% eigenproduziert, ist der Anteil der Klassik Radio GmbH & Co. KG an eigengestalteten Beiträgen mit Lokalbezug auch unter Miteinbeziehung der geplanten österreich-spezifischen Nachrichten und des regionalisierten Werbeblocks als vergleichsweise äußerst gering zu betrachten. Schon aus diesem Grund konnte der Klassik Radio GmbH & Co. KG gegenüber der Sunshine Radio GmbH nicht der Vorzug gegeben werden.

Des Weiteren ist - trotz der von der Klassik Radio GmbH & Co. KG herausgestrichenen Unterschiede zwischen ihrem Programm, einem Hörfunkprogramm mit kulturellem Inhalt und einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf klassische Musik und symphonische Filmmusik sowie kulturelle und politische/wirtschaftliche Information, und jenem von „Radio

Stephansdom“ davon auszugehen, dass es zwischen diesen beiden Programmen zu nicht vernachlässigbaren programmlichen Überschneidungen kommt, ist doch auch „Radio Stephansdom“ ein Programm mit dem Musikformat "Klassik". Der Beitrag, den die Klassik Radio GmbH & Co. KG im von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet, in dem auch „Radio Stephansdom“ empfangbar ist, zur Meinungsvielfalt leisten würde (Außenpluralität), wäre dadurch von vorneherein begrenzt und ist aus diesem Grund als im Vergleich zur Sunshine Radio GmbH geringer einzuschätzen.

Die **Dornier Media GmbH** plant ein auf die Kernzielgruppe der 14- bis 34-Jährigen ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm in einem Rock-Format. Das Programm soll vollständig eigengestaltet werden. Hinsichtlich des im Antrag dargestellten Programms der Dornier Media GmbH ist festzuhalten, dass das beantragte Musikformat – wie auch das Musikformat der Sunshine Radio GmbH - sich von den bereits im Versorgungsgebiet ausgestrahlten Musikformaten wesentlich unterscheidet. Anders als das Format der Rockradio Broadcasting GmbH, welche ebenfalls ein Rockformat beantragt hat, konnte die Dornier Media GmbH klarer den Unterschied zwischen dem von ihr beantragten Musikformat und dem im Versorgungsgebiet Wien vorherrschenden Musikformat (AC-Format) darstellen. Trotzdem ist dem Antrag der Dornier Media GmbH der Antrag der Sunshine Radio GmbH vor dem Hintergrund der Auswahlkriterien des § 6 PrR-G vorzuziehen. Aus dem Antrag der Dornier Media GmbH ist nämlich nicht im gleichen Ausmaß wie bei der Sunshine Radio GmbH zu erkennen, inwieweit im Programm auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht genommen werden soll. In diesem Zusammenhang hat die Sunshine Radio GmbH wesentlich konkretere Angaben darüber gemacht, wie dieser Lokalbezug durch Kooperationen bzw. durch Einbindung von bedeutenden kulturellen Einrichtungen bzw. der „Creative Industries“ hergestellt werden soll. Auch die Gesellschafterstruktur der Sunshine Radio GmbH lässt eine größere Verankerung im gegenständlichen Versorgungsgebiet erkennen als die Gesellschafterstruktur der Dornier Media GmbH. Aufgrund dieser Erwägungen geht die KommAustria davon aus, dass seitens der Sunshine Radio GmbH eher ein Programm gewährleistet wird, welches auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nimmt, zumal aufgrund des Antrages der Dornier Media GmbH nicht ausgeschlossen werden kann, dass eventuell Programm von den beiden Sendern STAR FM Berlin und STAR FM Nürnberg übernommen wird. In Bezug auf das in § 6 Abs. 2 PrR-G normierte Kriterium der eigen gestalteten Anträge ist daher ebenfalls nicht davon auszugehen, dass seitens der Dornier Media GmbH zu erwarten ist, dass mehr eigen gestaltete Beiträge gesendet werden als bei der Radio Sunshine GmbH. Während nämlich bei der Radio Sunshine GmbH lediglich 4 % des Programms übernommen werden sollen (und zwar im Rahmen der sonntäglichen Sendung „Around the World“ in der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr), kann eben aufgrund des Antrages für die Dornier Media GmbH nicht ausgeschlossen werden, dass Programm von den beiden vorher genannten Sendern übernommen werden wird.

Hinsichtlich der Meinungsvielfalt ist darauf zu verweisen, dass seitens der Dornier Media GmbH ebenfalls (aufgrund der Gesellschafterstruktur und des beantragten Programms) ein großer Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten wäre. Jedoch überwiegt dieser Beitrag zur Meinungsvielfalt nicht gegenüber dem Beitrag zur Meinungsvielfalt, wie er seitens der Sunshine Radio GmbH zu erwarten ist, sodass dem Antrag der Radio Sunshine GmbH der Vorzug zu geben war.

Hinsichtlich der **92.9 Hit FM Radio GmbH**. wurde unter Punkt 4.5.2 dieses Bescheids ausgeführt, dass der Gesetzgeber in § 9 Abs. 3 PrR-G ausdrücklich die Doppelversorgung durch Personen desselben Medienverbundes zugelassen und lediglich jene Fälle ausgeschlossen hat, in denen sich dieselbe Person gleichzeitig unmittelbar und zu mehr als 25% an Hörfunkveranstaltungen beteiligt, deren Versorgungsgebiete sich überschneiden, sowie dass somit eine um lediglich 0,2% höhere Beteiligung der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG an der 92.9 Hit FM Radio GmbH. und eine unmittelbare anstatt einer (über eine 100%-ige Tochtergesellschaft erfolgende) mittelbaren Beteiligung der Gesellschaft an der KRONEHIT

Radio BetriebsgmbH. dazu führen würde, dass der gegenständliche Antrag der 92.9 Hit FM Radio GmbH. gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen wäre.

Die gesellschaftsrechtliche Struktur der Antragstellerin führt daher vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 9 PrR-G nicht dazu, dass ihr Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 4 – Donauturm 98,3 MHz“ bereits deswegen abzuweisen ist. Die Ausschlussgründe des § 9 bedeuten jedoch nur, dass eine bestimmte Medienkonzentration schlechthin nach dem PrR-G unzulässig ist; dies bedeutet nicht, dass nicht eine Medienkonzentration, die unterhalb der Schwellen des § 9 PrR-G liegt, dennoch in der rechtlichen Beurteilung zum Nachteil eines Antragstellers zu würdigen ist. Eine wesentliche Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern im selben Verbreitungsgebiet wird daher in jenen Fällen, wo diese zwar nach § 9 PrR-G grundsätzlich zulässig ist, bei Vorliegen entsprechend geeigneter anderer Zulassungswerber in der Auswahlentscheidung entsprechend kritisch zu würdigen sein (vgl. BKS vom 1.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, und BKS vom 6.5.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003). Eine wesentliche Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern im selben Verbreitungsgebiet ist im vorliegenden Fall aufgrund der Beteiligungen der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. - nämlich 24,9% an der Antragstellerin und (durchgerechnet) 100% an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., der Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischem Hörfunk, welche auch das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet zur Gänze versorgt - gegeben. Schon aus diesem Grund konnte der 92.9 Hit FM Radio GmbH. gegenüber der Sunshine Radio GmbH, deren Alleingeschafterin ebenso wenig wie Mag. Matthias Kamp und Heinz Tronigger oder wie die Sunshine Radio GmbH selbst an einem im mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet bereits empfangbaren Privatrundfunkveranstalter beteiligt ist, nicht der Vorzug eingeräumt werden, da bei der Frage, welcher Bewerber iSd § 6 Abs. 1 Z. 1 PrR-G „insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ bietet, auch auf die Eigentümerstruktur und die Beteiligung der Eigentümer an anderen Hörfunkveranstaltern Bedacht zu nehmen ist (vgl. VwGH vom 17.12.2003, 2003/04/0136-5 und VwGH vom 15.9.2004, ZI. 2002/04/0142).

Ebenfalls Bedacht zu nehmen ist in diesem Zusammenhang auf gesellschaftsrechtliche Verflechtungen mit Inhabern von Tageszeitungen. Aus § 9 PrR-G ergibt sich, dass der Gesetzgeber – entsprechend dem Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt – wechselseitige Beteiligungen von Medieninhabern - wozu gemäß § 2 Z. 6 PrR-G auch Inhaber von Tages- und Wochenzeitungen gehören – hintanhalten wollte und daher nur in einem eingeschränkten Umfang erlaubt hat. (VwGH vom 17.12.2003, 2003/04/0136-5 und VwGH vom 15.9.2004, ZI. 2002/04/0142). Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H., welche durchgerechnet je 50% an der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG halten, sind jedoch gleichzeitig auch (über eine je 50%-ige Beteiligung an der persönlich haftenden Geschafterin sowie auch als Kommanditisten) die Eigentümer der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. & Co Kommanditgesellschaft, welche Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber bzw. Diensteanbieter der österreichischen Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und „Kurier“ ist. Diese beiden Tageszeitungen kamen im Jahr 2005 gemeinsam auf eine Reichweite von 57,1% der Personen ab 14 Jahre. Es ist daher davon auszugehen, dass die Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. & Co Kommanditgesellschaft, welche aufgrund der Gesellschaftsstruktur mit der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. und der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. und aufgrund von deren Beteiligungen an der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG auch mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. in einem Medienverbund iSd § 9 Abs. 4 PrR-G steht, bereits nicht unerheblichen Einfluss auf die Meinungsbildung der österreichischen Bevölkerung bzw. der Bevölkerung im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausübt. Auch aus diesem Grund konnte nicht angenommen werden, dass die Antragstellerin – welche bei einer um nur 0,2% höheren Beteiligung der Krone Hit Radio Medienunternehmen

Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG ebenfalls Teil dieses Medienverbundes wäre - bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bietet als die Sunshine Radio GmbH, welche keinerlei gesellschaftsrechtliche Verflechtungen zu österreichischen Printmedien hat.

Schließlich ist auch vor dem Hintergrund der geplanten Kooperationen mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., vor allem aber der personellen Zusammenhänge – Dr. Ernst Swoboda ist in Personalunion sowohl Geschäftsführer der Antragstellerin, als auch der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. – nicht zu erwarten, dass die 92.9 Hit FM Radio GmbH die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bietet. Daran kann auch die geplante Weisungsfreistellung des Programmchefs und Chefredakteurs – zur Zeit Mitarbeiter der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. - nichts ändern.

Die **Media Digital GmbH** plant ein auf die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen ausgerichtetes 24-Stunden-News-Programm mit einem Wortanteil von durchschnittlich mindestens 50%. Das Programm soll zwar gänzlich eigengestaltet werden, die redaktionellen Inhalte des Programms sollen jedoch aus einem „digitalen Newsroom“ bezogen werden, welcher gemeinsam mit den Mitarbeitern der „neuen Tageszeitung“ benutzt und insbesondere auch von den redaktionellen Mitarbeitern der „neuen Tageszeitung“ befüllt werden soll, sodass für die Mitarbeiter des News-Radios die Research-Tätigkeit entfällt und die Inhalte nur noch für das Radio aufbereitet werden müssen. Die Media Digital GmbH plant, den Geschäftsbereich des News-Radios sowohl finanziell (als eigenes Profit-Center), als auch organisatorisch getrennt von den übrigen Geschäftsbereichen zu führen; die Redaktionen der „neuen Tageszeitung“ und des News-Radios sollen somit organisatorisch, in Weisungsrechten und auch in Arbeitsplätzen getrennt sein.

Bei der Beurteilung der Meinungsvielfalt ist - wie bereits oben zur 92.9 Hit FM Radio GmbH. ausgeführt - nicht isoliert nur auf den Hörfunkmarkt abzustellen, sondern insbesondere auch der Printmediensektor zu berücksichtigen. Letztlich kann die Prüfung, ob eine Entscheidung im Privatrundfunkbereich die Medienvielfalt fördert oder gefährdet, nur auf Grund einer Gesamtschau in der Medienlandschaft in einem Versorgungsgebiet durchgeführt werden, da für den Meinungsaustausch eben unterschiedliche Medien zur Verfügung stehen (BKS vom 6.5.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003). Die geplante „neue Tageszeitung“, welche ab Herbst 2006 österreichweit (und somit insbesondere auch im durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet) herausgegeben werden soll, war daher bei der Evaluierung des Beitrags zur Meinungsvielfalt, den die Media Digital GmbH im Versorgungsgebiet leisten würde, zu berücksichtigen.

Auch wenn – wie die Antragstellerin betont - die Inhalte für das Radio aufbereitet werden müssen und die Aufbereitung des Programms für das News-Radio eine andere ist als für die Zeitung, kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die „neue Tageszeitung“ und das News-Radio auf der Basis desselben redaktionellen Inhalts gestaltet werden sollen. Das News-Radio wäre somit nur ein zusätzlicher Verbreitungsweg für den von den Mitarbeitern der Tageszeitung recherchierten und über diese Tageszeitung ohnedies bereits verbreiteten redaktionellen Inhalt. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang der KommAustria nicht erkennbar, inwieweit es für die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zuträglich ist, wenn sich die Tätigkeit der redaktionellen Mitarbeiter des beantragten Radios darauf „beschränkt“, redaktionelle Beiträge lediglich für das Radio aufzubereiten und jegliche Recherchetätigkeit dieser redaktionellen Mitarbeiter entfällt, da diese auf einen Info-Pool zurückgreifen, der von Mitarbeitern der Tageszeitung befüllt wird, wobei die Beiträge, die in diesem Info-Pool gesammelt sind, bereits über die Tageszeitung verbreitet werden. Der Vielfaltsbeitrag des geplanten News-Radios ist schon aus diesem Grund stark zu relativieren. Hinzu tritt, dass vor dem Hintergrund der gesellschaftsrechtlichen Struktur – nach Durchführung der geplanten Umstrukturierungen sollen sowohl das News-Radio, als auch die Tageszeitung jeweils von einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Fellner Medien AG betrieben werden - und der nicht konsequent durchgeführten organisatorischen Trennung – nicht nur für das News-Radio, sondern auch in anderen Geschäftsbereichen tätig werden sollen insbesondere Mitarbeiter in den Bereichen Marketing, Technik, Verkauf und Administration sowie allen

voran auch der Geschäftsführer des News-Radios - zu bezweifeln ist, dass die formale Unabhängigkeit der einzelnen Redaktionen eine Garantie für Meinungsvielfalt sein ist; vielmehr wird aufgrund der bestehenden Verbindungen organisatorischer wie auch gesellschaftsrechtlicher Natur eine gegenseitige Einflussnahme nicht ausgeschlossen werden können (vgl. BKS vom 6.5.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003). Dass die Schwerpunktsetzung unterschiedlich erfolgen soll - beim geplanten News-Radio handelt es sich um ein lokales Radio, während in der „neuen Tageszeitung“ eher die österreichweite Berichterstattung im Vordergrund stehen soll - fällt angesichts dieses Sachverhalts nur unwesentlich ins Gewicht. Im Vergleich zur Sunshine Radio GmbH, welche keinerlei gesellschaftsrechtliche Verflechtungen zu österreichischen Printmedien hat, konnte jedenfalls nicht angenommen werden, dass das Wortprogramm der Media Digital GmbH die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bietet.

Der Anteil des von der Media Digital GmbH geplanten Musikprogramms kann bis zu 50% betragen und stellt damit einen wesentlichen Teil des Programms dar. Im Antrag hat die Media Digital GmbH dazu ausgeführt, das Musikprogramm soll aus einem modernen und urbanen Musikmix bestehen, der sich deutlich von den derzeit empfangbaren klassischen Formaten wie z.B. Klassik, AC, CHR, Oldies oder Arabella unterscheiden soll; die Musik soll vielseitig sein und sich keinen starren Kategorien zuordnen lassen. Abhängig von der Tages- und Jahreszeit sowie den jeweiligen redaktionellen Schwerpunkten ist eine Mischung aus verschiedenen zeitgenössischen Musikrichtungen, durchaus inklusive Popmusik, aber auch z.B. Jazz und klassischer Musik geplant. In der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2006 hat die Media Digital GmbH ihre Ausführungen dahingehend ergänzt, dass aufgrund der Flexibilität der über sozio-demografische Charakteristika definierten Zielgruppe (kaufkräftige Personen mit höherem Bildungsniveau und in höheren Berufspositionen) hinsichtlich des Musikgeschmacks kein konkretes Musikformat vorgesehen ist, sondern das Musikprogramm laufend durch Musikresearch innerhalb der Zielgruppe angepasst und optimiert werden soll, indem festgestellt wird, zu welchen Zeiten welche Hörer zuhören und welchen Musikgeschmack diese haben. Damit ist jedoch wiederum nicht auszuschließen, dass das gespielte Musikformat über gewisse Zeitstrecken eben doch einem Klassik, AC, CHR, Oldies oder Arabella-Format nahe kommt, von dem sich das Musikprogramm doch „deutlich unterscheiden“ soll. Insbesondere kann in diesem Zusammenhang daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich das geplante Musikprogramm mit einem der in Wien bereits verbreiteten Formate in einem mehr oder minder bedeutenden Umfang überschneidet. Da dies im Gegensatz dazu beim geplanten Musikprogramm der Sunshine Radio GmbH jedenfalls ausgeschlossen werden kann, ist davon auszugehen, dass die Sunshine Radio GmbH auch hinsichtlich des Musikprogramms die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bietet.

Hinsichtlich des geplanten Lokalbezugs im beantragten Programm der Media Digital GmbH ist darauf zu verweisen, dass – wie bereits erwähnt – auf einen gemeinsamen Info-Pool zugegriffen werden soll, welcher von redaktionellen Mitarbeitern der Tageszeitung befüllt wird. Wie weiters bereits dargestellt, handelt es sich bei der Tageszeitung jedoch nicht um eine lokale Tageszeitung, sondern um eine Tageszeitung, die sich schwerpunktmäßig auf das ganze Bundesgebiet beziehen soll. Daraus lässt sich jedoch für die Media Digital GmbH im Vergleich zur Sunshine Radio GmbH hinsichtlich des Lokalbezugs keine positive Prognose dahingehend treffen, dass im Programm der Media Digital GmbH auf die Interessen im Versorgungsgebiet mehr Bedacht genommen wird als im Programm der Sunshine Radio GmbH; dies vor allem auch deswegen nicht, weil dieser Info-Pool eben nur von den redaktionellen Mitarbeitern der Tageszeitung befüllt werden soll, während die redaktionellen Mitarbeiter des lokalen Privatradios diese recherchierten Beiträge für das Radio „nur“ aufbereiten sollen.

Aus all diesen Erwägungen war der Sunshine Radio GmbH vor dem Hintergrund der Kriterien des § 6 PrR-G gegenüber der Media Digital GmbH der Vorzug zu geben.

Die **Untertöndler Lokalradio GmbH** plant nicht, das Programm aus dem derzeit bestehenden Versorgungsgebiet zu übernehmen; vielmehr ein soll ein eigenständiges Programm für Wien gestaltet werden, welches eine Kopie des von ihr in Tirol ausgestrahlten

Programms darstellt. Geplant ist daher ein 24 Stunden Vollprogramm in einem volkstümlichen Musikformat, welches insbesondere auch Blasmusik und echte Volksmusik mitumfasst. Künstler aus Wien – z.B. Schrammelmusik und dergleichen – sollen ins Programm eingebunden werden. Das Wortprogramm soll sich im gesellschaftlichen Bereich bewegen und sich auch auf das dargestellte Musikgenre beziehen. Es ist nicht geplant, verstärkt im Nachrichtenbereich tätig zu werden. Weltnachrichten sollen bei einem der beiden derzeit in Frage kommenden Anbieter zugekauft und in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr stündlich gesendet werden. Die lokalen Wiener Nachrichten für die Informationsmittagssendung sowie die lokalen Schlagzeilen sollen jedoch vom Redaktionsteam eigenproduziert werden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm mit dem Fokus auf volkstümlicher Musik ist derzeit in Wien nicht vertreten. Im Vergleich zur Sunshine Radio GmbH ist jedoch festzustellen, dass Letztere sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt. So ist hinsichtlich des Musikprogramms festzuhalten, dass zwar auch die Unterländer Lokalradio GmbH Künstler aus Wien – „z.B. Schrammelmusik und dergleichen“ – ins Programm miteinbeziehen will. Offen bleibt jedoch, in welchem Ausmass „Schrammelmusik und dergleichen“ zur Zeit im von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet produziert und in welchem Ausmass die Musik dieser lokalen Künstler folglich tatsächlich ins Programm miteinbezogen werden kann. Demgegenüber hat die Sunshine Radio GmbH dargetan, dass sie Wien als den Hauptentstehungsort der sog. elektronischen Musik sieht, welche einen Teil des Kerns ihres Musikprogramms bilden soll; die Sunshine Radio GmbH ist auch in der Position, dies beurteilen zu können, betreibt ihre Muttergesellschaft doch ein Plattenlabel, mit welchem sie „den Wiener Sound“ weltweit exportiert, und kennt dadurch die heimischen Musikschaaffenden in der Black Music/Soul/Electronic Music/Dance Szene. Da das Plattenlabel der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH damit von der Sunshine Radio GmbH berechtigterweise als Teil der „Creative Industries“ bezeichnet wird, und auch die heimischen Musikschaaffenden in der Black Music/Soul/Electronic Music/Dance Szene als Teil jener „Creative Industries“ zu sehen sind, wird diese Ansicht offenbar auch von der Wiener Landesregierung geteilt, die sich in ihrer Stellungnahme explizit für die Förderung der „Creative Industries“ ausgesprochen hat. Es ist somit davon auszugehen, dass im Bereich des von der Sunshine Radio GmbH geplanten Musikformats eine umfassende und äußerst aktive Szene an Musikschaaffenden in Wien existiert, die offenbar auch international recht erfolgreich ist und von der Wiener Landesregierung als förderungswürdig eingestuft wird. Vergleichbares konnte im Zusammenhang mit „Schrammelmusik und dergleichen“ nicht festgestellt werden. Es war daher bereits aufgrund des Umfangs des Pools an im Versorgungsgebiet aktuell jeweils geschaffener entsprechender Musik – in Verbindung mit der Absicht der Sunshine Radio GmbH, über das redaktionelle Angebot hinaus zumindest zehn Stunden des täglichen Programms auf das Versorgungsgebiet auszurichten bzw. ihre Inhalte aus dem Versorgungsgebiet zu schöpfen - davon auszugehen, dass das Musikprogramm der Sunshine Radio GmbH den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt. Aufgrund der von der Sunshine Radio GmbH geplanten alternativen Berichterstattung - die Informationssendungen der öffentlich-rechtlichen Sender sollen nicht übernommen, sondern unter Nutzung des APA Informationsdienstes eigenständige Sendungen produziert werden, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen – und der ebenfalls von der Sunshine Radio GmbH geplanten engen Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern, welche einen umfassenden lokalen Bezug des Programmangebotes gewährleistet soll, ist davon auszugehen, dass auch das Wortprogramm der Sunshine Radio GmbH gegenüber jenem der Unterländer Lokalradio GmbH den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt.

Da die Sunshine Radio GmbH sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm einen stärkeren Lokalbezug zum Versorgungsgebiet aufweist als die Unterländer Lokalradio GmbH, war der Beitrag der Sunshine Radio GmbH zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt als höher einzuschätzen (vgl. VwGH vom 30.6.2004, Zl. 2002/04/0150).

Die **Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH** plant ein 24 Stunden Vollprogramm mit ausgesprochen ruhigem Musikfluss und Fokus auf entspannende, sanfte Songs und Sounds mit künstlerischem Wert aus den Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover für die Zielgruppe der 25- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm soll bei niedriger „Beats per Minute“-Rate rund um die Uhr zur Entspannung einladen und damit auf das setzen, was die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH als Kernfunktion des Radios sieht, und in diesem Sinne als Begleitmedium im Hintergrund fungieren. Der 15%-ige Wortanteil soll bis auf die eventuelle Zulieferung von nationalen und internationalen Nachrichten und von O-Tönen vollständig eigengestaltet werden und in der Zeit vom 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr – abgesehen von den Nachrichten zur vollen Stunde – pro Stunde maximal zwei aktuelle Beiträge inkludieren; diese sollen eine Länge zwischen 1:30 und 2:30 Minuten haben. Die Themenschwerpunkte sollen dabei im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen und sich somit nicht nur auf das Musikgenre beschränken. Das Wortprogramm soll ohne jeden strengen Rahmen gespielt werden; so sollen z.B. Nachrichten nach Bedarf und nicht zu bestimmten Zeiten gespielt werden. Es sollen daher Nachrichten zur vollen Stunde gesendet werden, wenn es leistbar ist; auf alle Fälle aber werden Nachrichten nach Bedarf aus Aktualitätsgründen gesendet. Weiters ist hinsichtlich der Nachrichten angedacht, diese eventuell zuliefern zu lassen, wobei nicht geplant ist, die Nachrichten von einem Anbieter zu nehmen, der bereits in Wien vertreten ist. Im Antrag wird dazu ausgeführt, dass eine Option ist, nationale und internationale Nachrichten von der radio content austria GmbH (rca) zu beziehen. Hinsichtlich der Pluralität ist im Verhältnis zwischen der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH und der Sunshine Radio GmbH letzterer der Vorzug zu geben. Dies ergibt sich aus Sicht der KommAustria hinsichtlich des Musikformats daraus, dass die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gegenüber der Sunshine Radio GmbH ein engeres Musikformat beantragt hat, wobei beide Musikformate im gegenständlichen Versorgungsgebiet noch nicht vertreten sind. So ist das Musikformat der Sunshine Radio GmbH auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres ausgelegt und erlegt sich selbst keine Beschränkung hinsichtlich des Tempos der Musik auf. Demgegenüber soll das Musikprogramm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH rund um die Uhr Musik mit niedriger „Beats per Minute“-Rate bieten. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sieht die Funktion ihres Programms als die eines Begleitmediums im Hintergrund. In diesem Zusammenhang hat die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH selbst ausgeführt, dass der Begriff „Black Music“ ein großes Musikspektrum umschreibt, und dass man so gesehen sagen kann, dass ein Lounge Format ein engerer Begriff ist; so sollen im geplanten Lounge Format Nummern mit erhöhter Beat-Rate wie z.B. Clubsounds nicht gespielt werden. Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass das geplante Musikprogramm der Sunshine Radio GmbH ein breiteres Musikspektrum abdeckt als das beantragte Musikprogramm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH. Hinsichtlich des Wortprogramms ist darauf zu verweisen, dass beide Antragsteller einen großen Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet darstellen würden. Im Vergleich der beiden beantragten Programme ist jedoch darauf zu verweisen, dass hinsichtlich der Nachrichten seitens der Sunshine Radio GmbH eine positivere Prognose zu erstellen ist, da in diesem Fall konkret ausgeführt wurde, dass die Sunshine Radio GmbH Informationssendungen der öffentlich-rechtlichen Sender nicht übernehmen oder kopieren will, sondern unter Nutzung des APA Informationsdienstes eigenständige Sendungen produzieren will. Demgegenüber sind aus dem Antrag der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH derartige Schlüsse nicht zu ziehen. Vielmehr lässt die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH offen, ob sie überhaupt regelmäßige Nachrichten senden wird, ob diese Nachrichten diesfalls zugekauft werden sollen und wenn ja, von wem diese Nachrichten gegebenenfalls zugekauft werden sollen. Nach Ansicht der KommAustria kommen aber Nachrichten bei der Beurteilung von Vollprogrammen im Rahmen des Kriteriums der Meinungsvielfalt eine nicht nur untergeordnete Rolle zu, sodass aufgrund der konkreteren Angaben in diesem Bereich dem Antrag der Sunshine Radio GmbH der Vorrang einzuräumen war.

Die Entspannungsroundfunk Gesellschaft mbH plant, durch ihr Programm die „Creative Industries“ vor Ort zu fördern. Demnach sollen in etwa 20% bis 30% der Interpreten und Komponisten aus Österreich kommen, und auch die Musikverlagsrechte an diesen Titeln sollen adäquat zu einem großen Teil bei heimischen Verlagen, Autoren und Komponisten liegen. Darüber hinausgehende Vorstellungen zur Einbindung der „Creative Industries“ wurden nicht dargetan; ebenso wenig wurden konkrete Kooperationsvereinbarungen mit den „Creative Industries“ vorgelegt. Einzig auf die „starke Verwurzelung mit Wiener Unternehmen, die erfolgreich im Bereich Musikwirtschaft engagiert sind (etwa monkey.mods Verlags GmbH und Dorfmeister Projektentwicklungs GmbH)“ (Stellungnahme vom 23.06.2006) und die seit Kurzem bestehende 25,01%-Beteiligung der DORFMEISTER Projektentwicklungs GmbH, eines 5%-Gesellschafters der Antragstellerin, an der SSD Trading GmbH, welche als einer der wesentlichsten Vertriebssträger von österreichischen Musikproduzenten mit einem 50%-igen Musikanteil österreichischer Produzenten bezeichnet wird, wurde verwiesen. Demgegenüber hat die Sunshine Radio GmbH bereits durch ihre 100%-ige Muttergesellschaft, welche selbst Teil der „Creative Industries“ ist, eine sehr starke Verbindung zu diesen. Insbesondere bestehen durch das Plattenlabel der Muttergesellschaft, welche den „den Wiener Sound“ weltweit exportiert und einzelne Künstler auch fördert, bereits intensive Kontakte zu den heimischen Musikschaffenden in der Black Music/Soul/Electronic Music/Dance Szene. Dies äußert sich im Antrag der Sunshine Radio GmbH z.B. in der Sendungsgestaltung durch Frank Hoffmann und das Wiener DJ-Kollektiv und Labelbetreiber „Vienna Scientists“, der Kooperation mit dem Webradio und DJ-Archiv im Wiener Museumsquartier Play FM, der Einbindung der „Black Music Charts“, welche seit Jahren von Clubnetwork/Deejay Top 4ty auf der Basis einer qualitativen Befragung von 300 DJ's aus Österreich erstellt werden, und dem Einsetzen von DJ's zwecks Adaption des „Club-Sounds“ in einem breitenwirksamen Radio. Nicht zuletzt zeigt sich die starke Einbindung der „Creative Industries“ in das Programm der Sunshine Radio GmbH auch an der geplanten Ausstrahlung von Livemitschnitten aus dem Archiv der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH von Auftritten aus dem Konzert- und Clubbereich, welches diese in den vergangenen zehn Jahren durch die Förderung, Buchung und In-Szene-Setzung einer großen Zahl von Künstlern bei zahlreichen von ihr organisierten Veranstaltungen und Aktionen im Raum Wien/Umgebung, mit denen ein breites Publikum mit Black Music & Soul sowie mit neuen, innovativen Sounds vertraut gemacht werden sollte, angesammelt hat. Entsprechendes substanziiertes Vorbringen fehlt auf Seiten der Entspannungsroundfunk Gesellschaft mbH, deren Vorbringen sich diesbezüglich im Verweis auf einen 20%- bis 30%-igen österreichischen Musikanteil erschöpft; auch die Sunshine Radio GmbH plant aber einen in etwa 30%-igen Anteil von in Österreich produzierter Musik sowie die Ausrichtung des Programms auf bzw. die Schöpfung von Programm aus dem Versorgungsgebiet in einem Ausmaß von zumindest zehn Stunden des täglichen Programms über das redaktionelle Angebot hinaus. Es ist daher zu erwarten, dass die Sunshine Radio GmbH die Förderung der „Creative Industries“ und folglich auch den Lokalbezug des Musikprogramms in höherem Maße gewährleistet als die Entspannungsroundfunk Gesellschaft mbH, ist doch – wie bereits im Zusammenhang mit der Unterländer Lokalradio GmbH ausgeführt – davon auszugehen, dass die stärkere Verbundenheit mit der aktive Szene an Musikschaffenden in Wien einen höheren Lokalbezug besser gewährleistet.

Aufgrund all dieser Erwägungen war dem Antrag der Sunshine Radio GmbH gegenüber dem Antrag der Entspannungsroundfunk Gesellschaft mbH vor dem Hintergrund der Kriterien des § 6 PrR-G der Vorrang einzuräumen. An dieser Beurteilung ändert auch nichts, dass das Programm der Sunshine Radio GmbH nicht zu 100% eigengestaltet ist, da lediglich 4% des wöchentlichen Programms übernommen werden sollen und dies zu einer Sendezeit (nämlich sonntags von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr), die nicht als sehr hörerstark bezeichnet werden kann. Außerdem erfolgt in dieser Zeit keine Programmübernahme von anderen österreichischen Programmveranstaltern, sondern es wird diese Sendezeit für fixe Radioshows aus dem Ausland genutzt, sodass eine Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt nicht zu erwarten ist.

Die **Deluxe FM Privatrado GmbH** plant ein 24 Stunden Vollprogramm im erweiterten Urban Adult Contemporary Format für die Zielgruppe der 20- bis 50-Jährigen, welche sich ein Radioformat abseits des Pop-Mainstreams wünschen. Die musikalische Basis sollen die Stilrichtungen R'n'B, Hip Hop, Soul und Jazz bilden, ergänzt durch die Clubsounds House, Electronics, Garage, Reggae, Dub und Easy Listening. Der 20%- bis 30%-ige Wortanteil soll Reportagen, Kurzbeiträge und Studiogespräche zu den Themen Musik, Alltagskultur, Fashion, Style, Web, Szene und Design beinhalten. Der Studienlehrgang Journalismus der Fachhochschule Wien soll eine eigene Sendeﬂäche produzieren und tagesaktuelle Beiträge liefern. Das Programm ist größtenteils eigengestaltet. Die täglich zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr stündlich gesendeten Wiener Lokalnachrichten werden in Kooperation mit dem Content-Partner W:24, einem Wiener Lokalnachrichtenprovider, erstellt. Auch die Deluxe FM Privatrado GmbH plant Kooperationen mit der „Wiener Szene“, u.a. sollen Veranstalter, Plattenlabels und Musikjournalisten die Konzeption und Moderation abendlicher Sendeﬂächen auf Deluxe FM übernehmen und Play FM soll nicht nur eine Programmschiene auf Deluxe FM haben, in der Nachtschiene soll auch Programm aus dem DJ-Archiv von Play FM übernommen werden. Ferner soll die Sendeﬂäche „Deluxe Digital Playground“ (samstags und sonntags von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr) der interaktive Spielplatz der elektronischen Musikszene sein, indem dem musikalischen Untergrund Wiens, der in den unterschiedlichsten Spielarten elektronischer Musik aktiv ist, die Möglichkeit eingeräumt wird, das Programm mitzugestalten und im Radio gespielt zu werden. Weiters ist festzuhalten, dass ungefähr 31% des beantragten Programms aus Wiederholungen bestehen. Dabei werden vor allem Sendungen in den Nachtstunden sowie am Wochenende wiederholt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Deluxe FM Privatrado GmbH ein Programm beantragt hat, dass sich von den bestehenden Programmen im Versorgungsgebiet aufgrund der Musikformatierung unterscheidet. Weiters weist das Programm einen großen Lokalbezug (sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm) auf. Dieser Lokalbezug wird durch Kooperationen mit der „Wiener Szene“ und lokalen Institutionen (z.B. Studienlehrgang Journalismus der Fachhochschule Wien) hergestellt.

Im Vergleich zu dem beantragten Programm der Sunshine Radio GmbH hat bei der Beurteilung der Kriterien des § 6 PrR-G der Antrag der Deluxe FM Privatrado GmbH zurückzutreten. Bei der Beurteilung der Kriterien der Meinungsvielfalt und des Lokalbezuges ist nämlich nach Ansicht der KommAustria auch zu berücksichtigen, dass ungefähr 31 % des geplanten Programms der Deluxe FM Privatrado GmbH auf Wiederholungen basiert, wobei es sich bei den wiederholten Sendungen auch um solche Sendungen mit hohem Wortanteil handelt (z.B. Cafe Deluxe und Deluxe Focus). Hierbei verkennt die KommAustria nicht, dass diese Wiederholungen vorrangig in den Nachtstunden und am Wochenende gesendet werden, geht jedoch trotzdem davon aus, dass vom Programm der Sunshine Radio GmbH aufgrund der Tatsache, dass ein nahezu vollständig eigen gestaltetes Programm mit hohem Lokalbezug gesendet wird, in dem keine Wiederholungen vorkommen, ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt und ein höherer Lokalbezug zu erwarten ist als von der Deluxe FM Privatrado GmbH, in deren Programm ein wesentlicher Anteil des Programms aus Wiederholungen besteht.

Weiters ist auch die finanzielle Ausstattung eine wichtige Voraussetzung für ein eigenständiges Programm, das auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt und der Meinungsvielfalt dient. Nur mit ausreichenden finanziellen Ressourcen können eigengestaltete Beiträge in größerem Umfang gesendet werden. Bei der Beurteilung, in wie weit ein eigenständiges Programm tatsächlich erwartet werden kann, ist daher auch die wirtschaftliche Situation mit in Betracht zu ziehen ist (BKS vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002). Wie bereits im Zusammenhang mit der Prüfung der finanziellen Voraussetzungen der Deluxe FM Privatrado GmbH ausgeführt, hat diese die Finanzierungszusage einer Bank betreffend einen Investitionskredit in der Höhe von EUR 85.000 vorgelegt, mit dem die Studio- und Sendetechnik finanziert werden soll. Der verbleibende Finanzierungsbedarf, den die Antragstellerin mit EUR 270.000 beziffert, soll im Rahmen einer Kapitalerhöhung durch die Gründungsgesellschafter und durch den Medienprojektverein Steiermark sowie durch eine stille Beteiligung der Kapitalbeteiligungs-AG in der Höhe von EUR 100.000 gedeckt werden. Die Gründungsgesellschafter und der

Medienprojektverein Steiermark haben sich für den Fall der Zulassungserteilung zur Aufbringung der entsprechenden Beträge verpflichtet. Die Finanzierungszusage der KABAG für den Fall der Erlangung der neuen Lokalradiofrequenz in Wien erfolgte jedoch lediglich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und internen Genehmigungen sowie vorbehaltlich der Genehmigung der Organe und nennt insbesondere keinen konkreter Betrag, mit dem die Antragstellerin unterstützt werden soll. Die Deluxe FM Privatrado GmbH hat in diesem Zusammenhang zwar darauf verwiesen, dass das Projekt bereits unabhängig von der Kapitalerhöhung durchfinanziert ist und dass sie auch mit der vorhandenen Gesellschafterstruktur jederzeit auf Sendung gehen kann. Da das Programm der Deluxe FM Privatrado GmbH jedoch auch vor dem Hintergrund der erwarteten Investition der KABAG in der Höhe von EUR 100.000 bereits auf der Basis einer sehr schlanken Kostenstruktur realisiert werden soll (und z.B. auch schon vor diesem Hintergrund, nicht zuletzt aus Kostengründen, darauf zurückgreift, in etwa 31% ihres Programms mit Wiederholungen von zu einem anderen Zeitpunkt bereits gesendeten Programmbestandteilen zu gestalten), ist zu befürchten, dass die Antragstellerin sich bei Wegfall dieser Investition – was angesichts der Formulierung der Finanzierungszusage der KABAG nicht ausgeschlossen werden kann – auf die Suche nach weiterem Einsparungspotenzial bei der Programmgestaltung macht. Es war daher zu erwarten, dass die Sunshine Radio GmbH, deren Finanzierung gesichert ist und die insbesondere die Finanzierungszusage einer Bank sowie ein Darlehensanbot ihrer Muttergesellschaft betreffend ein zinsfreies Gesellschafterdarlehen über einen Gesamtbetrag vorgelegt hat, der das von ihr erwartete erforderliche Startkapital überschreitet, gegenüber der Deluxe FM Privatrado GmbH die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt und insbesondere für ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm bietet.

Die **Welle 1 Privatrado GmbH** plant ein 24 Stunden Vollprogramm in einem jungen Rock-Format für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Der 70%-ige Musikanteil soll durchgehend Titel abseits des Mainstreams spielen, rockmusik-lastig sein und will sich zwischen „Ö3“ und „FM4“ positionieren, dabei aber aktuelle Rocktitel bringen. Die Lokalnachrichten sollen selbst produziert werden. Das gesamte 24 Stunden Programm soll in Wien produziert und gänzlich eigengestaltet werden, mit Ausnahme einer eventuell möglichen Übernahme der Weltnachrichten und mit Ausnahme von Übertragungen aus Discotheken, Live-Konzerte und Sportveranstaltungen, in Zusammenhang mit welchen es zu Programmübernahmen (in beide Richtungen) mit der Welle 1 Salzburg kommen kann. Es soll keine Mantelprogrammübernahme aus Salzburg geben, da es sich um ein anderes Produkt und ein anderes Format handelt. Um die Personalstruktur schlank zu halten, soll jedoch auf bereits vorhandene Strukturen beim Sender Welle 1 zurückgegriffen werden; die Antragstellerin möchte daher in den folgenden Bereichen Synergien mit der WELLE SALZBURG GmbH nutzen: Technische Betreuung, Research, Programmberatung, Marketing, Gewinnspiele, Verkauf (Leitung, Administration, RMS), Technische Produktion, Jingles. Auch programmliche oder redaktionelle Verflechtungen mit go-tv soll es nicht geben; es sind jedoch Kooperationen außerhalb der redaktionellen Tätigkeit geplant wie z.B. die gegenseitige Bewerbung im jeweils anderen Programm sowie die gemeinsame Gestaltung von Events und dergleichen.

Im Vergleich zur Welle 1 Privatrado GmbH lässt die Sunshine Radio GmbH in ihrem Programm den stärkeren Lokalbezug erwarten. So ist hinsichtlich des Musikprogramms der Welle 1 Privatrado GmbH festzuhalten, dass die Welle 1 Privatrado GmbH im Laufe des Verfahrens nicht auch nur vorgebracht hat, Künstler aus Wien in ihr Programm miteinbeziehen zu wollen. Ein mit dem von der Sunshine Radio GmbH geplanten 30%-igen Anteil von in Österreich produzierter Musik vergleichbar hoher entsprechender Anteil ist daher von der Welle 1 Privatrado GmbH nicht zu erwarten. Daran ändert auch das vorgelegte Unterstützungsschreiben der SONY BMG Music Entertainment (Austria) GmbH nichts, nimmt es doch bei seinen Ausführungen, wonach die Welle auch bei der Unterstützung österreichischer Popmusik ein wichtiger Partner für Künstler und Musikunternehmen geworden ist und sich österreichische Produktionen immer häufiger in den oberen Rängen der Welle Playlist finden, Bezug auf das Programm der WELLE

SALZBURG GmbH in deren bestehendem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“, welches jedoch – wie die Welle 1 Privatrado GmbH selbst ausgeführt hat - ein anderes Produkt darstellt und in einem anderen Format (ein modernes Popradio vorwiegend im "Hot AC"-Format) gehalten ist. Darüber hinaus bleibt offen, in welchem Ausmass Rockmusik abseits des Mainstreams zur Zeit im von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet produziert und in welchem Ausmass diese Musik lokaler Künstler folglich tatsächlich ins Programm miteinbezogen werden könnte. Demgegenüber hat die Sunshine Radio GmbH dargetan, dass sie Wien als den Hauptentstehungsort der sog. elektronischen Musik sieht, welche einen Teil des Kerns ihres Musikprogramms bilden soll; die Sunshine Radio GmbH ist auch in der Position, dies beurteilen zu können, betreibt ihre Muttergesellschaft doch ein Plattenlabel, mit welchem sie „den Wiener Sound“ weltweit exportiert, und kennt dadurch die heimischen Musikschaaffenden in der Black Music/Soul/Electronic Music/Dance Szene. Da das Plattenlabel der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH damit von der Sunshine Radio GmbH berechtigterweise als Teil der „Creative Industries“ bezeichnet wird, und auch die heimischen Musikschaaffenden in der Black Music/Soul/Electronic Music/Dance Szene als Teil jener „Creative Industries“ zu sehen sind, wird diese Ansicht offenbar auch von der Wiener Landesregierung geteilt, die sich in ihrer Stellungnahme explizit für die Förderung der „Creative Industries“ ausgesprochen hat. Es ist somit davon auszugehen, dass im Bereich des von der Sunshine Radio GmbH geplanten Musikformats eine umfassende und äußerst aktive Szene an Musikschaaffenden in Wien existiert, die offenbar auch international recht erfolgreich ist und von der Wiener Landesregierung als förderungswürdig eingestuft wird. Vergleichbares konnte im Zusammenhang mit Rockmusik abseits des Mainstreams nicht festgestellt werden. Es war daher weiters auch aufgrund des Umfangs des Pools an im Versorgungsgebiet aktuell jeweils geschaffener entsprechender Musik – in Verbindung mit der Absicht der Sunshine Radio GmbH, über das redaktionelle Angebot hinaus zumindest zehn Stunden des täglichen Programms auf das Versorgungsgebiet auszurichten bzw. ihre Inhalte aus dem Versorgungsgebiet zu schöpfen – davon auszugehen, dass das Musikprogramm der Sunshine Radio GmbH den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt.

Weiters ist auch aufgrund der Gesellschaftsstruktur der Sunshine Radio GmbH ein höherer Lokalbezug im Programm derselben zu erwarten. Hierbei kann nämlich die Sunshine Radio GmbH darauf verweisen, dass sie sehr stark in die „Creative Industries“ eingebettet ist, wodurch ein hoher Lokalbezug im Programm gewährleistet erscheint. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass die Sunshine Radio GmbH konkretere Angaben über die Einbindung der „Creative Industries“ und anderer für das Versorgungsgebiet bedeutender Institutionen machen konnte.

Hinsichtlich der Meinungsvielfalt muss darauf verwiesen werden, dass die Welle 1 Privatrado GmbH ein Musikformat plant, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet noch nicht vertreten ist. Weiters erscheint das geplante Programm einen Betrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet darzustellen. Allerdings erkennt die KommAustria im Hinblick auf die Meinungsvielfalt keinen Mehrwert des Programms der Welle 1 Privatrado GmbH gegenüber dem geplanten Programm der Sunshine Radio GmbH, sodass aufgrund der Tatsache, dass seitens der Sunshine Radio GmbH ein Programm mit höherem Lokalbezug zu erwarten ist, ihr im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G der Vorzug einzuräumen war.

Die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG plant ein 24 Stunden Vollprogramm in einem sehr breiten Rockformat, ergänzt um populäre Musik aus Ungarn, der Slowakei, Tschechien und der Türkei, für alle Bewohner Wiens, im Besonderen jedoch für die in Wien anerkannten drei Volksgruppen – die Tschechen, Slowaken und Ungarn – sowie die Gruppe der türkisch sprechenden Einwohner. Untertags sollen daher die Volksgruppen und deren Belange nur kurz im Programm „aufblitzen“, während es abends Spezialsendungen zur Kommunikation der verschiedenen ethnischen Gruppen geben soll. Die Moderation soll nicht nur in deutscher Sprache, sondern insbesondere in den Volksgruppensendungen auf Tschechisch, Slowakisch, Ungarisch und Türkisch erfolgen. Daneben soll auch durch die Musikauswahl und die Information insbesondere die tschechische, die slowakische und die

ungarische Volksgruppe sowie die türkische Einwohnerschaft Wiens angesprochen werden. Im 80%-igen Musikanteil sollen Rocktitel aus allen Epochen und Jahrzehnten und aus den verschiedensten Stilrichtungen gespielt werden, sofern diese bei großen Teilen der Zielgruppe auf Akzeptanz stoßen. Es sollen daher bekannte und neue Rocktitel, die von einer breiten Hörschicht akzeptiert werden, eingesetzt werden. Ergänzt wird das Rockformat durch populäre Musik aus Ungarn, der Slowakei, Tschechien und der Türkei; diese Musiktitel sollen primär in den jeweiligen Volksgruppen-Sendeschiene eingesetzt werden. In diesen Abendschiene wird somit das breite Rockformat etwas aufgeweicht in Richtung eines Rock-Pop-Formates. Es sollen daher untertags und am Abend unterschiedliche Zielgruppen angesprochen werden: Während untertags ein breites Format für eine breite Hörschicht gesendet wird, wird in den Abendstunden die Zielgruppe der Volksgruppen und der türkischsprachigen Mitbürger sowie jener Hörer, die einen multikulturellen Zugang zu einem Radioprogramm haben, angesprochen. Weiters soll die Wiener Musikszene, insbesondere Bands und Interpreten aus den Volksgruppen, aktiv gefördert und in das Programm eingebunden werden. Die Programmbereiche Information und Service sollen entsprechend der Ausrichtung und den Zielgruppen von Radio Europa besonders vielfältig sein und die drei thematischen Schwerpunkte „die Volksgruppen und die türkischstämmigen Wiener“, „Wien“ und „Österreich und die Welt“ setzen. In eigenen Lokalnachrichten soll das Geschehen im Großraum Wien – lokale Politik, Chronik, Wirtschaft, Kultur und Sport - thematisiert werden. Die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft. Jeden Abend gibt es einen zweistündigen Schwerpunkt für die Volksgruppen (von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr). Es soll zu einer Zusammenarbeit mit den Kulturvereinen der Volksgruppen und der Zeitung „Medyatik“ sowie mit Schulen und Verbänden aus dem Umfeld der Volksgruppen kommen.

Die populäre Musik aus Ungarn, der Slowakei, Tschechien und der Türkei soll somit primär in den jeweiligen Volksgruppen-Sendeschiene abends von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr eingesetzt werden. In der übrigen Zeit – und damit während eines stark überwiegenden Großteils der Sendezeit - soll hingegen ein breites Rockformat gespielt werden, bestehend aus bekannten und neuen Rocktiteln aus allen Epochen und Jahrzehnten und aus den verschiedensten Stilrichtungen, die von einer breiten Hörschicht akzeptiert werden. Das ausschlaggebende Kriterium für die Aufnahme dieser Musiktitel ins Musikprogramm der Antragstellerin ist dabei deren Akzeptanz durch ein möglichst breites Publikum. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es zu umfangreichen Überschneidungen des geplanten Musikprogramms mit jenem anderer, im durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität bereits empfangbarer Hörfunkveranstalter kommt. Insbesondere sind derartige Überschneidungen mit den Musikprogrammen der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. („88.6 Der Supermix für Wien“) und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ("KRONEHIT") zu erwarten, strahlen doch beide ein Musikprogramm im AC-Format aus. Norbert Linke definiert im Radiolexikon Adult Contemporary als Musikformat, das sich in erster Linie an 25- bis 49-Jährige Hörer richtet und überwiegend Musiktitel aus den 70er bis 90er-Jahren nutzt. Die RMS führt zu Adult Contemporary aus: „Popmusik-Standards der letzten Jahrzehnte bis heute, Orientierung am breiten Massengeschmack, melodisch geprägt, leicht durchhörbar“. ARD Werbung Sales & Services definiert Adult Contemporary als ein Format mit aktueller Musik, die im Kern die jungen Erwachsenen (Zielgruppe: 14- bis 49-Jährige) anspricht, mit Musiklisten, die eine Mischung aus melodischer Pop- und Rockmusik enthalten, und deren Zielgruppe als interessant empfunden wird, da sie das größte verfügbare Einkommen besitzt; ARD Werbung Sales & Services verweist weiters darauf, dass das AC-Musikformat insbesondere bei privaten Radiostationen am Häufigsten benutzt wird (vgl. <http://www.ard-werbung.de/showfile.phtml/musikformate.pdf?foid=1928>). Tatsächlich beschränken sich die im durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet bereits empfangbaren AC-Formaten („88.6 Der Supermix für Wien“ und "KRONEHIT") nicht ausschließlich auf die Ausstrahlung von Popmusik. Nicht nur wurde eine derartige Einschränkung im jeweiligen Zulassungsantrag nicht vorgenommen, die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. hat in diesem Zulassungsantrag vielmehr explizit dargetan, dass die Musikmischung im Rahmen des AC-Formats unter anderem aus den Rock- und

Popklassikern der 60er, 70er und 80er Jahre, der New Rock der 90er, dem Softpop und Softrock der 70er, 80er und 90er sowie aktueller Musik besteht. Da Musikprogramme im AC-Format sich somit typischerweise auf massenattraktive Titel im Bereich der melodischen Pop- und Rockmusik konzentrieren und derartige Rockmusik insbesondere auch tatsächlich durch die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren AC-Formaten gesendet wird, und auch die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG – mit Ausnahme der zweistündigen Volksgruppen-Sendeschiene – Rocktitel spielen möchte, welche v.a. nach dem Kriterium der breiten Hörerakzeptanz ausgesucht werden, ist anzunehmen, dass sich weite Strecken des von ihr geplanten Musikprogramms mit jenem der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. decken. Nachdem die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt iSd § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003), war der Sunshine Radio GmbH, welche ein Hörfunkprogramm plant, das derzeit in Wien nicht vertreten ist, schon aus diesem Grund der Vorrang gegenüber der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG einzuräumen.

An dieser Beurteilung ändert auch nichts, dass die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG in ihrem Programm die in Wien anerkannten Volksgruppen sowie die türkisch sprechende Bevölkerung berücksichtigen will, da diese Berücksichtigung im Gesamtprogramm der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG nur in untergeordnetem Maße vorhanden ist. So sollen Belange dieser Personengruppen untertags nur „aufblitzen“ und sonst in abendlichen Sendungen behandelt werden. Dies ändert aber eben nichts an der Einschätzung der KommAustria, dass ein musiklastiges Programm ausgestrahlt werden soll, das sich im Wesentlichen mit den im Versorgungsgebiet bereits verbreiteten AC-Formaten überschneidet bzw. deckt, sodass vor dem Hintergrund der bereits empfangbaren Programme der Sunshine Radio GmbH der Vorrang zu geben war.

Hinsichtlich des Lokalbezugs verkennt die KommAustria nicht, dass durch die Einbeziehung bzw. Berücksichtigung der eben genannten Personengruppen ein Lokalbezug hergestellt wird, doch hat die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG darüber hinaus kaum darlegen können, dass in ihrem Programm lokale Interessen genauso berücksichtigt werden wie im Programm der Sunshine Radio GmbH. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Stellungnahme der Wiener Landesregierung zu verweisen, die sich zwar nicht für die Sunshine Radio GmbH ausgesprochen hat, jedoch dargelegt hat, dass die Einbindung und Förderung der „Creative Industries“ für sie im gegenständlichen Verfahren von besonderer Bedeutung für die Beurteilung des Lokalbezugs ist.

Aufgrund dieser Erwägung war der Sunshine Radio GmbH gegenüber der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG gemäß § 6 PrR-G der Vorrang einzuräumen.

Die **Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG** plant ein 24 Stunden Programm für die Zielgruppe der 250.000 bis 350.000 in Wien und der südlichen Umgebung von Wien lebenden Menschen aus dem Ex-Jugoslawien inklusive all jener Menschen in diesem Gebiet, welche die serbische, kroatische und bosnische Sprache verstehen. Da das Programm eine Integrationsplattform schaffen soll, soll es zu 50% auch aus deutschsprachigen Sendungen bestehen. Der 30%-ige Wortanteil soll sich den aus der Zuwanderung und der Integration entstehenden Problemen widmen. Das Musikprogramm umfasst die Bereiche Rock, Pop und Charts mit Einfluss der neuen Balkanländer bis hin zu House und Volksmusik, jeweils mit Einfluss der neuen Balkanländer; gespielt werden sollen weiters z.B. auch die Charts von Hits der internationalen Musikwelt, Musicals, Filmmusik und Klassiker. Der Schwerpunkt des Musikprogramms liegt jedoch auf Rock, Pop und Charts mit Einfluss der neuen Balkanländer. Geplant ist die Kooperation mit verschiedenen volksgruppensprachlichen Vereinen zur Gestaltung des geplanten Integrationsradioprogramms, wobei die Kosten nicht durch den Rundfunkveranstalter, sondern durch die Vereine getragen werden sollen.

Das von der Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG geplante Musikprogramm wirkt wie ein AC-Format mit Einfluss der neuen Balkanländer. Die häufige Ausstrahlung von „Charts“ – international oder mit Einfluss aus den neuen Balkanländern – deutet auf eine Fokussierung auf massenattraktive Titel hin. Eine derartige Formatierung des Musikprogramms im Bereich der Rock- und Popmusik unterscheidet sich daher von einem herkömmlichen AC-Format (vgl. Ausführungen zur Definition des AC-Formats oben im Zusammenhang mit der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG) lediglich durch die Musikauswahl unter Beachtung des „Einflusses der neuen Balkanländer“. Bis zu einem gewissen Grad können daher Überschneidungen mit im durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet bereits empfangbaren AC-Formaten („88.6 Der Supermix für Wien“ und "KRONEHIT") nicht ausgeschlossen werden. Da nunmehr auch die Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG offenbar auf massenattraktive Titel fokussiert, waren diese möglichen Überschneidungen bei der Beurteilung des Beitrags der Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu berücksichtigen.

Ferner lässt die Sunshine Radio GmbH im Vergleich zur Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG zumindest im Musikprogramm den stärkeren Lokalbezug erwarten. So ist hinsichtlich des Musikprogramms festzuhalten, dass die Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG zwar Musik vom Balkan und aus Österreich ausstrahlen will und somit anscheinend durchaus auch plant, lokale Künstler aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet miteinzubeziehen. Offen bleibt jedoch, in welchem Ausmass Rock- und Popmusik sowie Charts mit Einfluss der neuen Balkanländer zur Zeit im von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet produziert und in welchem Ausmass diese Musik lokaler Künstler folglich tatsächlich ins Programm miteinbezogen werden kann. Demgegenüber hat die Sunshine Radio GmbH dargetan, dass sie Wien als den Hauptentstehungsort der sog. elektronischen Musik sieht, welche einen Teil des Kerns ihres Musikprogramms bilden soll; die Sunshine Radio GmbH ist auch in der Position, dies beurteilen zu können, betreibt ihre Muttergesellschaft doch ein Plattenlabel, mit welchem sie „den Wiener Sound“ weltweit exportiert, und kennt dadurch die heimischen Musikschafter in der Black Music/Soul/Electronic Music/Dance Szene. Da das Plattenlabel der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH damit von der Sunshine Radio GmbH berechtigterweise als Teil der „Creative Industries“ bezeichnet wird, und auch die heimischen Musikschafter in der Black Music/Soul/Electronic Music/Dance Szene als Teil jener „Creative Industries“ zu sehen sind, wird diese Ansicht offenbar auch von der Wiener Landesregierung geteilt, die sich in ihrer Stellungnahme explizit für die Förderung der „Creative Industries“ ausgesprochen hat. Es ist somit davon auszugehen, dass im Bereich des von der Sunshine Radio GmbH geplanten Musikformats eine umfassende und äußerst aktive Szene an Musikschaftern in Wien existiert, die offenbar auch international recht erfolgreich ist und von der Wiener Landesregierung als förderungswürdig eingestuft wird. Vergleichbares konnte im Zusammenhang mit Rock- und Popmusik sowie Charts mit Einfluss der neuen Balkanländer nicht festgestellt werden. Es war daher weiters auch aufgrund des Umfangs des Pools an im Versorgungsgebiet aktuell jeweils geschaffener entsprechender Musik – in Verbindung mit der Absicht der Sunshine Radio GmbH, über das redaktionelle Angebot hinaus zumindest zehn Stunden des täglichen Programms auf das Versorgungsgebiet auszurichten bzw. ihre Inhalte aus dem Versorgungsgebiet zu schöpfen – davon auszugehen, dass das Musikprogramm der Sunshine Radio GmbH den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt.

4.8.4 Stellungnahmen

4.8.4.1 Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat betreffend die Vergabe der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine Empfehlung abgegeben.

4.8.4.2 Stellungnahme der betroffenen Landesregierungen

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Niederösterreichische Landesregierung hat von der ihr gemäß § 23 PrR-G eingeräumten Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht. Die Wiener Landesregierung hat

sich für eine Zulassungserteilung an die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ausgesprochen und dies im Wesentlichen mit der Positionierung von Lounge FM im Umfeld des wirtschaftspolitischen Förderschwerpunktes ‚Creative Industries‘, einer klaren Abgrenzung des Programms Lounge FM vom derzeitigen Radioangebot sowie mit der Bereicherung der Wiener Radiolandschaft durch alternative bzw. zielgruppenorientierte und themenspezifische Radios begründet.

Zur Stellungnahme der Wiener Landesregierung ist auszuführen, dass das PrR-G die Förderung der „Creative Industries“ oder ähnlicher Förderungsschwerpunkte nicht explizit als Auswahlkriterium im Sinne des § 6 PrR-G normiert. Jedoch vertritt die KommAustria die Auffassung, dass sich im gegenständlichen Verfahren aus der Einbindung der „Creative Industries“ sehr wohl im Rahmen der Beurteilung des Kriteriums der Bedachtnahme auf Interessen im Versorgungsgebiet Rückschlüsse ziehen lassen.

Im gegenständlichen Verfahren hat die Wiener Landesregierung eindeutig zu erkennen gegeben, dass sie bei der Auswahl unter den Antragstellern die Einbindung der „Creative Industries“ als besonders berücksichtigungswert betrachtet. Dieser Auffassung schließt sich die KommAustria insoweit an, als sich daraus vor allem auch vor dem Hintergrund der konkreten Anträge und den darin enthaltenen Darstellungen über die Einbindung der „Creative Industries“ ein starker Lokalbezug ableiten lässt. Jedoch kommt die KommAustria anders als die Wiener Landesregierung bei der Auswahl gemäß § 6 PrR-G zu dem Ergebnis, dass die Zulassungserteilung an die Sunshine Radio GmbH zu erfolgen hat (zu den Erwägungsgründen siehe oben). Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der Lokalbezug nur ein Kriterium des Kriterienrasters nach § 6 PrR-G darstellt, und auch – wie bereits dargestellt – die KommAustria zu dem Ergebnis gekommen ist, dass von der Sunshine Radio GmbH insbesondere auch unter Berücksichtigung der Einbindung der „Creative Industries“ das Kriterium des Lokalbezuges am besten gewährleistet erscheint.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf verwiesen werden, dass die Wiener Landesregierung in ihrer Stellungnahme zwar zu erkennen gegeben hat, dass die Einbindung der „Creative Industries“ im gegenständlichen Verfahren besonders berücksichtigt werden soll, jedoch nicht begründet hat, wieso sie aus diesem Grunde die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH bevorzugt. Aus Sicht der KommAustria erscheint nämlich auch bei Zugrundelegung dieses Kriteriums der Antrag der Sunshine Radio GmbH zu bevorzugen (vgl. hierzu die Erwägungen zur Auswahl zwischen der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH und der Sunshine Radio GmbH).

4.8.4.3 Weitere Stellungnahmen

Der Behörde wurden im Zuge des Verfahrens zahlreiche weitere Unterstützungserklärungen vorgelegt. Zum Beispiel hat die Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG neben Unterstützungsschreiben eines Prof. DDI. Walter O. Basta, des Vereins „Mehrsprachiges Offenes Radio Mora“ oder der Serbischen Gemeinschaft in Österreich auch umfangreiche Unterschriftenlisten von Privatpersonen, welche mit ihrer Unterschrift die Zulassungserteilung an diese unterstützt haben – teilweise vermischt mit Einverständniserklärungen dahingehend, INFO-SMS von der Diskothek Nachtwerk zu erhalten – vorgelegt. Auch die Welle 1 Privatrado GmbH beispielsweise hat ein Unterstützungsschreiben der SONY BMG Music Entertainment (Austria) GmbH vorgelegt.

Hinsichtlich derartiger Unterstützungserklärungen ist festzuhalten, dass solche Empfehlungen weder nach dem Privatradiogesetz noch nach dem KommAustria-Gesetz vorgesehen sind, jedoch im Rahmen des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel im verwaltungsrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden können. Soweit sie sich auf die gesetzlichen Auswahlkriterien des § 6 PrR-G beziehen und nicht auf Überlegungen außerhalb dieser Auswahlkriterien beruhen bzw. bloßer Ausdruck der persönlichen Meinung sind, können sie in die Entscheidungsfindung der Behörde einfließen. Dabei ist zu beachten, dass die Empfehlungen offensichtlich durch die Initiative der jeweils empfohlenen Antragsteller zu Stande gekommen sind und somit – im Gegensatz zur

Landesregierung und dem Rundfunkbeirat – nicht der gesamte relevante Sachverhalt (insbesondere nicht die Konzepte aller Antragsteller) vorgelegen ist.

4.9 Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

4.10 Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28 a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 iVm § 28 a PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also vor Durchführung der Änderung – von beabsichtigten Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2 vorzuschreiben.

4.11 Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegte Übertragungskapazität, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

4.12 Auflagen

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein

Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

4.13 Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 103/2005, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 12. September 2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Sunshine Radio GmbH, z. Hd. Prochaska Heine Havranek Rechtsanwälte GmbH, Daffingerstraße 4, A-1030 Wien, **per RSb**
2. Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, z. Hd. KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH, Wagramer Straße 19, A-1220 Wien, **per RSb**
3. Deluxe FM Privatrado GmbH, z. Hd. Herrn Dr. Wolfram Proksch, Rechtsanwalt, Aufhofstraße 1/DG, A-1130 Wien, **per RSb**
4. Andreas Krasa, Haidgasse 4/28, A-1020 Wien, **per RSb**
5. meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG, Bandgasse 30, A-1070 Wien, **per RSb**
6. PROM Bau Gesellschaft m.b.H., z. Hd. Herrn Dr. Werner Goeritz, Rechtsanwalt, Siebensterngasse 31, A-1070 Wien, **per RSb**
7. Carlos Fernando Zichy & Partner Radio Betriebs OEG, z. Hd. Herrn Mag. Hubert Traudtner, Rechtsanwalt, Schwarzenbergplatz 16, A-1010 Wien., **per RSb**
8. Dornier Media GmbH, z. Hd. Herrn GF David Dornier, Hanriederstraße 10, A-4020 Linz, **per RSb**
9. Rockradio Broadcasting GmbH, z. Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, **per RSb**
10. Welle 1 Privatrado GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, A-1070 Wien, **per RSb**
11. 92.9 Hit FM Radio GmbH., z. Hd. Ebert Huber Liebmann Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 11/18, A-1010 Wien, **per RSb**
12. INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H., z. Hd. Dr. Michael Mathes, Mag. Laurenz Strebl, Rechtsanwälte, Marc Aurel Straße 6, A-1010 Wien, **per RSb**
13. Media Digital GmbH, z. Hd. Herrn Dr. Johannes P. Willheim, Rechtsanwalt, Naglergasse 2 TOP 11/A, A-1010 Wien, **per RSb**
14. Evangeliums-Rundfunk Österreich, z. Hd. Frau Obmann Christine Hempt, Sonnbergstraße 3, A-2380 Perchtoldsdorf, **per RSb**
15. Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, z. Hd. Rechtsanwälte Siemer – Siegl – Füreder & Partner, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, **per RSb**
16. Klassik Radio GmbH & Co. KG, Planckstrasse 15, D-20457 Hamburg, **mit internationalem Rückschein (A.R.)**

17. Unterländer Lokalradio GmbH, z. Hd. Herrn GF Ing. Dietmar Heiseler, Tannenberggasse 2, A-6130 Schwaz, **per RSb**
18. Edelweis Rundfunk GmbH, z. Hd. Frau GF Dr. Christine Lanschützer und Herrn GF Oliver Haditsch, Schubertstraße 62, A-8010 Graz, **per RSb**
19. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, z. Hd. Herrn GF Michael Meister, Lortzingstraße 16, D-91074 Herzogenaurach, **mit internationalem Rückschein (A.R.)**
20. Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH, z. Hd. Herrn GF Ing. Robert Moser, Brunngasse 13, A-2540 Bad Vöslau, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per e-mail
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per e-mail
3. RFFM im Hause
4. Amt der Wiener Landesregierung per e-mail
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung per e-mail
6. Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen, per e-Mail

Beilage 1 zu KOA 1.705/06-63

1	Name der Funkstelle	WIEN 4																																																																																																																																		
2	Standort	Donauturm																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Sunshine Radio GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	98,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Sunshine Radio																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E24 48		48N14 27	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	160																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	237																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,5</td> <td>9,6</td> <td>9,4</td> <td>9,4</td> <td>9,9</td> <td>10,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,9</td> <td>9,4</td> <td>9,4</td> <td>9,6</td> <td>9,5</td> <td>8,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,7</td> <td>9,0</td> <td>9,2</td> <td>8,0</td> <td>9,7</td> <td>15,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,9</td> <td>20,8</td> <td>21,9</td> <td>23,0</td> <td>23,8</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,8</td> <td>23,0</td> <td>21,9</td> <td>20,8</td> <td>18,9</td> <td>15,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,7</td> <td>8,0</td> <td>9,2</td> <td>9,0</td> <td>8,7</td> <td>8,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	9,5	9,6	9,4	9,4	9,9	10,2	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	9,9	9,4	9,4	9,6	9,5	8,9	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	8,7	9,0	9,2	8,0	9,7	15,6	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	18,9	20,8	21,9	23,0	23,8	24,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	23,8	23,0	21,9	20,8	18,9	15,6	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	9,7	8,0	9,2	9,0	8,7	8,9	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	9,5	9,6	9,4	9,4	9,9	10,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	9,9	9,4	9,4	9,6	9,5	8,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	8,7	9,0	9,2	8,0	9,7	15,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	18,9	20,8	21,9	23,0	23,8	24,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	23,8	23,0	21,9	20,8	18,9	15,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	9,7	8,0	9,2	9,0	8,7	8,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	C hex	61 hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung Datenleitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen PI Code vergeben!																																																																																																																																			

Beilage 2 zu KOA 1.705/06-63

Inhaltsverzeichnis

I.	Spruch	1
II.	Begründung	4
1	Gang des Verfahrens	4
2	Sachverhalt	10
2.1	Beantragte Übertragungskapazität.....	10
2.2	Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme.....	11
2.3	Zu den einzelnen Antragstellern.....	14
2.3.1	Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH	14
2.3.2	Edelweis Rundfunk GmbH	19
2.3.3	Unterländer Lokalradio GmbH.....	24
2.3.4	Klassik Radio GmbH & Co. KG	30
2.3.5	Österreichische christliche Mediengesellschaft	36
2.3.6	Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF-Österreich)	39
2.3.7	Media Digital GmbH	45
2.3.8	INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H.	51
2.3.9	92.9 Hit FM Radio GmbH.	57
2.3.10	Welle 1 Privatrado GmbH	64
2.3.11	Rockradio Broadcasting GmbH	68
2.3.12	Dornier Media GmbH.....	82
2.3.13	Carlos Fernando Zichy & Partner Radiobetriebs OEG	86
2.3.14	Prom Bau Gesellschaft m.b.H.	90
2.3.15	meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG	95
2.3.16	Andreas Krasa.....	101
2.3.17	Sunshine Radio GmbH.....	106
2.3.18	Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management G.m.b.H. 113	
2.3.19	Deluxe FM Privatrado GmbH.....	122
2.3.20	Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH.....	129
2.4	Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates	137
3	Beweiswürdigung	137
4	Rechtliche Beurteilung	148
4.1	Ausschreibung und Behördenzuständigkeit.....	148
4.2	Rechtzeitigkeit der Anträge	149
4.3	Abweisung von Anträgen mangels technischer Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte.....	149

4.3.1	Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH.	149
4.3.2	INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H.	151
4.4	Ab- bzw. Zurückweisung der Eventualanträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH	153
4.4.1	Antrag auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“	153
4.4.2	Antrag auf Erweiterung des aufgrund der Veranstaltung eines Hörfunkprogramms via Satellit bestehenden „Versorgungsgebietes“	154
4.5	Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G	155
4.5.1	Zu den §§ 7 und 8 PrR-G	157
4.5.2	Zu § 9 Abs. 1 PrR-G	158
4.6	Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung	160
4.7	Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G	174
4.8	Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G	174
4.8.1	Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G	174
4.8.2	Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G	176
4.8.3	Auswahlentscheidung	177
4.8.3.1	Spartenprogramme	177
4.8.3.2	Vollprogramme	182
4.8.4	Stellungnahmen	199
4.8.4.1	Stellungnahme des Rundfunkbeirats	199
4.8.4.2	Stellungnahme der betroffenen Landesregierungen	199
4.8.4.3	Weitere Stellungnahmen	200
4.9	Befristung	201
4.10	Programmgattung, –schema und –dauer, Auflagen	201
4.11	Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität	201
4.12	Auflagen	201
4.13	Kosten	202
III.	Rechtsmittelbelehrung	203